

aber erklärt, zur Verzichtleistung auf die geforderte Entschädigung um so weniger befugt zu sein, da man zürcherischer Seits dem Befehle des Ober-Commandanten habe Folge leisten müssen, nimmt also die Sache in den Abschied.

100.

Conferenz zwischen Bern und Solothurn.

Kriegsstetten. 1653, 4. Juli.

Staatsarchiv Solothurn. Actenband: „Bauernkrieg de Ao. 1653.“ fol. 378.

Gesandte: Bern. Samuel Frisching; Anton Grafenried. Solothurn. Franz Haffner; Ulrich Guggler; Wallier, Ritter; Hans Ulrich Suri; Joh. Jakob vom Staal; Ritter von Steinbrugg.

Wie etwa früher geschehen, daß Differenzen zwischen den beiden Städten auf freundlichen Zusammenkünften und ohne große Weitläufigkeiten mündlich erledigt wurden, hielt man dafür, daß auch der gegenwärtige Span auf diesem Wege am besten beigelegt werden möchte, weswegen diese Conferenz veranlaßt wurde. Streitgegenstand war das Begehren Bern's an Solothurn, daß ihm die Kosten ersetzt werden, welche es wegen der solothurnischen Unterthanen „geläuff vnd geschlagenen Lagers vor Arberg“ gehabt habe, wobei es sich vorbehielt, die Bucheggberger noch weiter anzulangen. Hiergegen meinte Solothurn, daß sich die bernischen Unterthanen auch nicht weniger vertrabet, da selbe hin und wider nach Osten, in die Klaus, zum Gänssbrunnen und anderswohin mit ihren Wehren gezogen seien und Schuld tragen, daß die laut badischem Abschied auf die Hüfe gestellten Völker nicht durch die Pässe haben gebracht werden können, was denn auch die Ursache sei, daß man jetzt aller Orten von Solothurn Kostensersatz verlange. Nach langem Conferiren und damit die Völker beiderseits abgeführt, die Kosten nicht noch vermehrt und fernere Ungelegenheiten vermieden werden, verglich man sich auf folgende Punkte: Erstens soll Solothurn von den vermöge des zofingischen Vertrags restirenden 10,000 Kronen an Bern 5000 auf Michaelis entrichten, Solothurn (soll wohl heißen Bern) aber die Enthebung bei Zürich und mitinteressirten Orten nachsuchen. Zweitens, für die bucheggbergische Satisfaction, ihres Fehlers und Zugs halber vor Arberg, haben die solothurnischen Ehrengesandten um Ruhe und Frieden willen versprochen, Bern 6000 Kronen bis nächsten Michaelis auszurichten; die Deprecation aber soll eingestellt sein bis zur nächsten Conferenz zu Fraubrunnen, die innert vierzehn Tagen stattfinden soll; dahin sollen dann beide Stände ihre in der streitigen Sache habenden Documente bringen, um selbe auf freundliche Weise zu erörtern. Drittens ist verabredet, daß beiderseits die Völker längstens bis morgen abgeführt werden sollen.

Anmerkung. Dieses von den beidseitigen Gesandten unterzeichnete Uebereinkommen wurde vom Solothurner Großen Rath am folgenden Tag (5. Juli) genehmiget und sowohl dem General von Erlach als der Regierung von Bern hievon Anzeige gemacht. In diesem Sinne ist die Angabe Vol's („Der große Volksaufstand in der Schweiz oder der sogen. Bauernkrieg im Jahr 1653.“ in „Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweiz. Eidgenossenschaft“, VI. Bd. S. 565), welcher am gleichen Tag

des Abschlusses das Uebereinkommen vom Solothurner Großen Rath verwerfen läßt, zu berichtigen (S. Rathsprotokoll von diesem Tag im Solothurner Staatsarchiv, und die Minuten der oben citirten Schreiben im vorgenannten Band „Bauernkrieg de A° 1653“ fol. 373 u. 375. Vgl. auch Absch. 113, f.).

101.

Conferenz der in den Freiamtern regierenden Orte.

Bremgarten. 1653, 4. bis 8. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Waser, Burgermeister; Oberst Ulrich Ulrich, des Rath's. Lucern. Landvogt Christoph Kloos, des Rath's. Uri. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Niklaus Wipfli, alt-Landvogt der Freiamter. Schwyz. Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Michael Schorno, alt-Statthalter; Hauptmann Hans Kaspar Jay. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Peter Trinkler, Ammann; Beat Zurlauben und Georg Sidler, beide alt-Ammann; Jakob Andermatt, des Rath's. Glarus. Jakob Feldmann, Landeshauptmann.

a. Weil bei der vor ungefähr sechs Monaten entstandenen und zu feindseligen Gewaltthätigkeiten fortgeschrittenen Empörung der Unterthanen in den Orten Bern, Lucern, Basel und Solothurn auch mit den gemeinen Vogteien heimliche Einverständnisse gepflogen wurden und die XIII und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft sich genöthigt sahen, gemäß der Bundespflicht mit Gewalt der Waffen die ungehorsamen Unterthanen zur Gehöhr zu zwingen und etliche der vornehmsten Urheber und Rädelsführer an verschiedenen Orten an Leib, Leben, Ehre und Gut ihr Verbrechen büßen zu lassen; weil auch etliche Unterthanen der Freiamter mit ihren Nachbarn des Lucerner Gebiets vielerlei Verständnisse trieben, ungeachtet der Abmahnungen des Landschreibers zu Muri und Boswyl Zusammenkünfte hielten und Mehrheitsbeschlüsse faßten, nämlich sich erklärten, kein fremdes Volk in das Land kommen zu lassen, die Stadt Bremgarten, wenn sie fremdes Volk passiren lasse, mit Belagerung bedrohten, in die Stadt Mellingen einige hundert Mann verlegten, den Boten die obrigkeitlichen Briefe abberlangten, das Schiff bei der Fähre zu Lunkhofen versenkten, die Gotteshäuser Hermetswyl und Gnadenthal mit Wachen besetzten, um das „Flüchtnen“ zu verhindern, und dabei andere Ungehöhr in Wort und Werken verübten, hiemit den Obrikeiten mehr als genug Ursache gaben, die Freiamter insgesammt und die dabei thätigen Rädelsführer, deren etliche bereits gefangen gesetzt worden, besonders zur Verantwortung und zur Bestrafung zu ziehen; nachdem auch einige der obgenannten Gesandten früher schon in Zofingen der Bestrafung der vornehmsten dahin citirten Uebelthäter beigewohnt, von dort am dritten Tage nach Mellingen sich begeben, dort die Gesandten der V regierenden katholischen Orte angetroffen, denselben ihre bisherigen Verhandlungen eröffnet und mit denselben, namentlich mit Oberst Ulrich und seinen durch General Werdmüller abgeordneten Miträthen über die von ihm geforderten Kriegskosten sich dahin verglichen hatten, daß die Freiamter theils zur Strafe wegen der Besetzung Mellingens, theils als Entschädigung für Verschonung

des Volksdurchzugs dem General 15,000 Gulden in drei Terminen (5000 Gulden auf Martini, die übrige Summe in beiden folgenden Jahren) erlegen sollen —, waren die sämtlichen Gesandtschaften der regierenden Orte am 4. Juli in Bremgarten zusammengetreten, um weitere Verhandlungen über Bestrafung der freiamtlichen Unterthanen zu pflegen. Zunächst ließen sie die Ausschüsse der Freiamter vorbereiten, hielten ihnen das strafbare Benehmen der Unterthanen im Allgemeinen vor, stellten dann andere Particularpersonen, die bei dem Durchzug der Armee zu Mellingen theils sich zerstreut hatten, theils waren gefangen genommen oder seither nach Bremgarten eingezogen worden, zur Rede, bestrafte etliche an Ehr und Wehr, andere mit Geldbußen und zwei mit Ausstellung auf den Pranger. **b.** Obwohl die Freiamter durch die besonders mit den Aemtern Hitzkirch und Willisau eingegangenen Verbindungen ihre herkömmlichen Privilegien verwirkt hatten, wurden sie ihnen doch ferner in Gnaden belassen, unter der Bedingung, künftig sich aller solcher Versammlungen zu enthalten. **c.** Schwyz und Zug verlangten für die 200 Mann, welche fünf Wochen lang zu Bremgarten standen, Zug noch besonders für 150 Mann, welche die Reußbrücke besetzt hielten, Sold und Wochengeld. Aus Mangel an Vollmacht konnte aber diesen Forderungen für jetzt nicht entsprochen werden; dagegen wurde beschloffen, daß die Kosten, welche während der Besetzung Bremgartens, durch die Examination der Gefangenen, durch Boten, Reisen und Conferenzen, sowie durch die Hauptleute von Mellingen in den Wirthshäusern im Laufe von sechs Wochen erwachsen waren, aus der Steueranlage bezahlt werden sollen*). **d.** Der Landtschreiber wurde beauftragt, die Entwichenen zu citiren und wenn sie sich nicht stellen ihre Habe zu inventarisiren und in Verbot zu legen. **e.** Die Bitte derer von Mellingen um Schadenersatz für die erlittene Verwüstung ihrer Saaten u. s. w., welche mit 2000 Gulden nicht aufzuwiegen sei, wurde ad referendum genommen. **f.** Diefelbe Antwort erhielten die von Wohlenschwyl in Bezug auf ihren Brandschaden. **g.** Dem Landvogt Wipfsi von Uri wurde bewilligt, die während seiner Amtsverwaltung bis St. Johannstag aufgelaufenen bußfälligen Sachen noch abzuwandeln. **h.** Dem neuen Landvogte Johann Städeli von Schwyz wurde bewilligt, für den Amtsantritt in den Freiamtern die Eidespflicht in Lucern zu leisten.

102.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1653, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIII, fol. 199.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Jost Büntiner, alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont

*) Diese Kosten beliefen sich, laut der dem Obwaldner Exemplar des Abschiedes beiliegenden summarischen Rechnung, auf 5310 Gl. 33 Schll. Dagegen wurden den Aemtern 3880 und den einzelnen Rädelsführern 2021 Gulden zu zahlen aufgelegt, so daß noch 1590 Gl. 27 Schll. verwendbar blieben.

von Rickenbach, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Seb. Heinrich Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

a. Auf Veranstaltung Lucerns trat man nach altem Brauch zur Vorberathung der bevorstehenden allgemeinen Tagsatzung zusammen, ließ nach Berrichtung des eidgenössischen Grußes die Abgeordneten des französischen Gesandten de la Barde, Vigier und Brillac, in die Sizung abholen und vernahm ihre Eröffnungen sowohl über die im Januar bei der allgemeinen Tagsatzung in Hinsicht auf die Bundeserneuerung eingelegte Proposition, als auch über die verheißene Satisfaction. Weil nämlich, sagten sie, von den Orten der Bezug der ersten Zahlung versäumt worden sei, sei von den Ministern die zweite nicht nachgesandt worden; es stehe den Orten aber frei, jetzt sogleich vorläufig die erste, oder nächstens die erste und zweite mit einander in Empfang zu nehmen; der Bundstractat sei ebenfalls, wie bereits bekannt, ausgefertigt und wenn die Orte ihn besiegeln wollen, so würden zwei Pensionen „aller Natur nebst einem Friedgeld“ erfolgen. — Indem hierauf die Abgeordneten die von dem französischen Gesandten an die Regierungen übermittelten Acten nochmals zur Hand nahmen, wobei es sich bei der weitern Besprechung ergab, daß die Regierungen bestimmte Beschlüsse verschoben haben, um die Ansichten der andern Orte vorher zu vernehmen und mit ihnen zu Rathe zu gehen, und sie auch den einstimmigen Beschluß gefaßt haben, vor allem die Anforderungen der Ehre und Reputation im Auge zu behalten und erst, wenn dem Genüge gethan sei, auf Zusicherung einer rechtmäßigen und billigen Satisfaction hin, den Bund zu erneuern und durch die überspannten Präntensionen der Orte der andern Religion sich davon nicht abhalten zu lassen, fand man doch großes Bedenken, in den erweiterten Vorschlag des französischen Gesandten einzugehen, nämlich die mit Heinrich IV. im Jahre 1602 geschlossene Conföderation auf alle jetzt in Frankreichs Besitz befindlichen Länder auszudehnen und ohne Unterschied dieselben in Schutz und Schirm zu nehmen; denn, wenn auch in dem mit Heinrich IV. getroffenen Verkommniß kein Unterschied zwischen den Besitzungen desselben gemacht wurde, also dieser Vorgang jenen Vorschlag zu rechtfertigen schien, so war damals Frankreich im Zustande des Friedens und des unbestrittenen Besitzes seiner Provinzen, was jetzt nicht ebenmäßig der Fall ist. Als daher die Abgeordneten des Gesandten de la Barde hierüber keine nähern Aufschlüsse geben zu können erklärten, wurden sie ersucht, demselben vor allem aus diese Bedenken zu melden. Wenn die Antwort de la Barde's befriedigend ausfällt, will man sich durch die andern Orte und ihre hohe Präntensionen nicht hindern lassen, in die Bundeserneuerung zu willigen. **b.** Oberst Seb. S. Grivelli, dem Audienz bewilligt wurde, erklärt, daß er zwar keine eigentlichen Aufträge habe aber doch nicht versäumen wolle, anzuzeigen, daß Herr Paul Annone in Mayland bereits die Pensionsgelder in Empfang genommen habe und im Monat August durch Vermittlung des Grafen Casati abliefern werde, jedoch in der Voraussetzung, daß in den Bundesvertrag mit Frankreich keine andern Länder aufgenommen werden, als diejenigen, welche Heinrich IV. im Jahr 1602 besessen habe, und daß die Transgressionen der schweizerischen Mannschaft in Frankreich wirklich abgeschafft werden. Es wurde ihm hierauf unter Verdankung seiner freundschaftlichen Bemühung verheißten, dieser Forderung gerechter Maßen zu entsprechen, wobei er sich um so mehr beruhigen möge, als zur Zeit wirklich die den katholischen Orten angehörige Mannschaft in Frankreich sich innerhalb ihrer Schranken befinde. **c.** Uli Zneichen aus den Freiamtern, nach Uri geflohen und dort festgehalten, soll nach Bremgarten geliefert werden. **d.** Lucern

wünscht, daß der seit langen Jahren gegen die dortige Regierung „machinirende“ und der Majestät beleidigung schuldige aber flüchtige Niklaus Probstatt, wie in Lucern, so auch in den andern Orten „verschrien“ und proscribirt werde. **e.** Der von Zürich gemachte Vorschlag, in den gemeinen Herrschaften die Beschwerden schriftlich verzeichnen zu lassen und auf nächster Jahrrechnung ein Tribunal zur Entscheidung derselben aufzustellen, wird als eine sehr bedenkliche Proceedur angesehen, gegen die man sich auf die Abschiede von Baden und Frauenfeld von 1651 berufen muß.

103.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1653, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. XLIII, fol. 220. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 153, fol. 150. — Kantonsarchiv Glarus und Appenzell J.-Rh.

Gesandte: Zürich. Joh. Rudolph Rahn, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Joh. Rudolph Willading, Sekelmeister; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann; Jost Püntiner, Landeshäfnrich. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Bernhard Frief, des Raths. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Jakob Wirz, des Raths, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Amman; Niklaus Heusler, Sekelmeister. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Joh. Daniel von Montenach, Schultheiß; Beat Jakob von Montenach, Sekelmeister. Solothurn. Joh. Ulrich Suri, Schultheiß; Urs Gugger, Gemeinmann. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Zeugherr. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Nach vorangegangener Bemerkung, daß der Bauernaufuhr der Grund einer ungewöhnlich verspäteten Versammlung sei, wird zunächst beschlossen, daß die Uebereinkunft von Zug hinsichtlich der Münzbleiben solle, immerhin in der Meinung, daß ungewichtige Gold- und Silberforten nach ihrem Metallwerthe von den Regierungen ausgewechselt und abgeschafft, die Realen ganz außer Cours gesetzt und diese Verfügungen vor der Zurzacher Messe bekannt gemacht werden sollen. Dasselbe wird den drei Orten in den ennetbirgischen Herrschaften anzuordnen empfohlen. **b.** Den Verfassern der den Ständen zugestellten Kräuterbücher wird von jedem Ort eine Gratification von fünfzehn Reichthalern gewährt, mit Ausnahme von Unterwalden und Zug, welche die Bücher nicht empfangen haben, und Appenzell, welches sie nicht annehmen will. **c.** Die Gesandten von Solothurn bringen vor, warum und auf welcher Grundlage sich Solothurn abgesondert in die Bundeserneuerung mit Frankreich eingelassen habe und daß dieses mit dem Vorbehalt geschehen sei, daß was die übrigen Orte bei späterer Bundesaufrichtung erlangen werden auch ihm gelte. Gegen dieses einseitige Vorgehen Solothurn's sah sich Zürich zu der Erklärung

veranlaßt, Solothurn sei nun für die Verluste haftbar, welche hinsichtlich der Bezahlung der Rückstände aus solcher Sönderung entstehen werden. Auch die übrigen Gesandtschaften finden dieses willkürliche Benehmen Solothurn's den gemachten Abschieden entgegen und halten es für bedenklich, an den Verhandlungen über die französischen Sachen Solothurn auch Theil nehmen zu lassen, weshwegen sie ihm rathen, davon wegzubleiben, wozu es sich auch fügt, doch nicht ohne Gegenprotestation hinsichtlich der Haftbarkeit für Kosten und Verluste, indem vielmehr diejenigen dafür verantwortlich seien, welche die Eingehung dieses Bündnisses verursacht haben. — **E. Beilage 5. d.** (Ohne Solothurn.) Da der Zoll zu Jong nun dem Herzoge von Longueville angehört, ersucht man denselben, die Beschwerde zu erledigen.

e. „Was wegen der Underthanen klegten zue beratschlagen, Item wie sonnsten etwelcher Sachen halber ein Verbesserung zue machen, damit Gottes Zorn desto ehender abgewendt vndt sonnsten schedliche mißbrück abgethan werden möchten, den Nuew- vnd fridtsstandt in dem Vatterlandt für das Künfftige zue erhalten, ist ein anfang eines Projectis gemachet, hernacher aber vff die nacher Zug verabscheidete Conferenz die fernere Tractation verschoben worden.“ **f.** (S. u. Mendris). **g.** Bischof Johann Franz von Basel übersendet unter'm 10. August, neben Beglückwünschung zu Wiederherstellung der Ruhe, das Gesuch, es möchte bei dem Vertrage mit Frankreich auch das bischöfliche Gebiet in die Neutralität eingeschlossen und vor Kriegsdurchzügen bewahrt, auch im obschwebenden Augenblicke Bedacht darauf genommen werden, das bischöfliche Gebiet gegen die in die Nähe gezogenen lothringischen Truppen mit gleichem Eifer zu schützen, den der Bischof bei der den Ständen gegen ihre Unterthanen geleisteten Hülfe bezeigt habe. Nachdem dieses Gesuch auch von den Gesandten der Stadt Basel angelegentlich empfohlen worden war, wurde beschlossen, dem Bischof für diese Hülfe zu danken und beiden Wünschen möglichst zu entsprechen. **h.** (Ohne Solothurn). Unter'm 5. August schreibt Kaiser Ferdinand III. von Regensburg aus, wie er sich freue, daß die Rebellion der Unterthanen kräftig unterdrückt sei, dagegen den von Solothurn mit der Krone Frankreich geschlossenen Vertrag mit den durch Burgermeister Waser und Oberst Zweyer gegebenen Zusagen und mit der Erbeinung im Widerspruch finde, daher gewärtige, daß die Eidgenossenschaft den voraussetzlichen Nachtheilen vorzubeugen wissen werde. Es wird geantwortet: Die Eidgenossenschaft danke für die kaiserliche „Anneigung und Gnade“ demüthigt und habe mit Freuden vernommen, „mit was einstimigem Consens des Churfürstl. Collegii der durchleuchtigst großmehchtigst Fürst vnd Herr, Herr Ferdinand der Vierte, König zu Bgarn 2c., Erw. May. geliebtester Herr Vndt Sohn zum Röm. König vndt ohnzweyffentlichen Successoren des Röm. Kayserthumbs erwählt vndt sowohl hochst gedacht Ihr Mayestät als auch E. Kayf. May. herzgeliebte frau Gemahlin zur Röm. Kayserin solemmissime gekrönt worden“ sei; man gebe aber zugleich die Versicherung, daß man bei der gegebenen Zusage bleiben werde, und verbinde damit das Gesuch, es möchte auch der Kaiser und das Haus Oesterreich den erteilten kaiserlichen Zusicherungen und der Erbeinung gemäß der Eidgenossenschaft sich günstig erweisen und besonders ihrem Abgeordneten, Landammann Zweyer, sich willfährig zeigen. (22. August.) **i.** Den eidgenössischen Kauf- und Handelsleuten wird verboten, den in Waldshut errichteten neuen Markt zu besuchen, zugleich aber den Bewohnern von Zurzach untersagt, die Marktbefucher durch hohe Wirthsrechnungen, Laden- und Gemäherzinsse zu drücken. **k.** Durch Landvogt Besenval von Solothurn wird das burgundische Erb- einungsgeld mit einem Schreiben der Regentschaft, herkömmlichen Inhalts, übergeben. Es wird in gleicher Weise beantwortet wie früher. **l.** Unterwalden erinnert an die seinem Landmann Niklaus Götsche ver-

sprochenen Wappen und Fenster. **m.** (S. u. Mainthal). **n.** Auf die Klage Schaffhausens, daß den dortigen Kriegstruppen in Kaiserstuhl der Paß gesperrt werden wolle, wird zwar, nach angehörter Beschwerde des Grafen von Sulz, Kaiserstuhl nicht zur Verantwortung aufgefordert, dagegen Landammann Zweyer von der Sache in Kenntniß gesetzt. **o.** (S. u. Baden). **p.** (Ohne Solothurn.) Von Lucern wird der Antrag gestellt und von Bern und Basel unterstützt und von den andern Ständen angenommen, daß man den rebellisch gewesenen flüchtigen Unterthanen keinen Aufenthalt gestatten, sondern sie der Regierung ihrer Heimat einliefern wolle. **q.** Die Beschwerde über Erhöhung der Zölle zu Stein am Rhein, zu Zürich und Wesen wird verschoben. **r.** (S. u. Baden). **s.** (S. u. Rheinthal). **t.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** (S. u. Freiamter). **w.** (S. u. Sargans). **x.** u. **y.** (S. u. Freiamter). **z.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **aa.** (Ohne Solothurn.) Da solothurnische Unterthanen bei anderer Stände Unterthanen Reden führen sollen, die neue Unruhen erzeugen möchten, wird Solothurn gemahnt, geeignete Maßregeln dagegen zu ergreifen. **bb.** (S. u. Rheinthal). **cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **ee.** Zürich wird den Tag nach Zug ansetzen. **ff.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Sargans). **ii.** Ob und wie die Klöster für die Kriegskosten in Anspruch genommen werden sollen, wird auf dem nach Zug angeetzten Tage bestimmt werden. **kk.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

ll. Ein von dem päpstlichen Legaten eingegangenes, das Kloster St. Nicolai betreffendes Schreiben wird den III Bünden übermittlelt und dem Legaten von dieser Ueberweisung Kenntniß gegeben. **mm.** (S. u. Luggarus). **nn.** Ein vom 7. August von Chur aus datirtes Schreiben des Grafen Casati empfiehlt die mündlichen Eröffnungen des Oberst Crivelli zur Beachtung. Dieser wiederholt die in Gersau schon gestellten Zusagen und Vorbehalte. Er wird aber ersucht, darauf hinzuwirken, daß nicht allein die längst versprochene Pension, sondern auch von den so vielen verfallenen Pensionen noch mehrere und zwar um so eher bezahlt werden, als die Tractate nichts von Bedingungen enthalten und die Orte ihre Bundespflichten treu gehalten haben; besonders wird auf Entrichtung der Rückstände des Regiments Zweyer gedrungen. **oo.** (S. u. Thurgau). **pp.** Was über die französische Angelegenheit besonders gehandelt wurde, bleibt den Gesandtschaften zu berichten überlassen. **qq.** Hinsichtlich des Hauptmanns Bartholomä Reinold, Burgers von Freiburg, der von Freiburg nach Bern gezogen ist und die Religion geändert hat, will man erst gewärtigen, was Freiburg weiter an Lucern berichtet. **rr.** Ueber das Behreuen Lucern's, daß der Artikel des Stanser Spruchs, nach welchem Klagen gegen Landbögte von vier Erwählten der vier Orte und vier unparteiischen Burgern der Stadt Lucern entschieden werden sollen, dahin abgeändert werden möchte, anstatt der vier Burger zu setzen vier von dem Kleinen Rath, haben die Gesandten der vier Orte keinen besondern Bescheid geben können, indem solches vor den zu Stans gewesenen Säzen angebracht werden müsse.

Verhandlungen von XII Orten (Solothurn nicht).

ss. Der Vortrag der französischen Gesandtschaft enthält eine Lobpreisung des Friedens, die Beglückwünschung zum wiederhergestellten Frieden, Freundschaftsversicherungen der Krone Frankreich,

welche geneigt sei, auf Grund der im Januar gemachten Eröffnungen über die Bundeserneuerung, sowie über die wegen der Zölle zu Lyon und im Elsaß erhobenen Beschwerden zu tractiren. Ueberdies macht ein vom 20. Juni datirtes Schreiben des Königs, als Antwort auf die Zuschrift der Stände vom 8. Februar und die auf dieselbe bezügliche spätere Erinnerung, darauf aufmerksam, daß gerade weil die Ehre der Stände gegenüber andern Fürsten interessirt sei die Ansicht, daß nach Ablauf des Bündnisses die eidgenössischen Truppen nicht länger im Dienste des Königs bleiben dürfen, bekämpft werden müsse; der König erklärt sich daher bereitwillig, den erhobenen Beschwerden abzuhelpfen, sichert den Ständen befriedigende Geldleistungen zu, doch nicht, wie sie wünschten, einen Vorschuß auf Abrechnung, sondern, was für sie vortheilhafter und ehrenvoller sei, die bei Eingehung des Vertrags erfolgenden Baarzahlungen, sowie nach hergestelltem Frieden mit Spanien die Vergütung der 1636 den licenzirten Hauptleuten schuldig gebliebenen und von der Gesandtschaft, obwohl ohne eigentliche Vollmacht, verheißenen Rückstände; der König ermuntert schließlich, im Sinne des mit Heinrich IV. geschlossenen Vertrages wieder in das Bündniß einzutreten und neben dem Beistande, zu welchem es die Krone im Falle der Noth verpflichtete, eine jährliche billige Satisfaction zu gewärtigen. Den Ausschüssen wurde von dem Ambassador in Bezug auf die Begehren der eidgenössischen Kaufleute, sie bei ihren Privilegien zu handhaben, gemäß königl. Verordnung verheißten: 1) Daß gemäß Urtheil vom 25. November 1635 die eidgenössischen Kaufleute in Frankreich wie natürliche und geborene Franzosen gehalten werden sollen und die Kanzleien bei Strafe von 2000 Franken ihnen nicht mehr Tagen abnehmen dürfen als französischen Unterthanen; 2) daß gemäß der am 3. Mai 1556 gemachten Ordnung die in Frankreich handelnden Kaufleute Gold und Silber als Erlös ihrer Waaren in die Eidgenossenschaft versenden mögen, jedoch mit Vorbehalt vorangegangener Einregistriung der Summen bei dem General-Lieutenant zu Lyon und Einholung eines gegen die Zollämter schützenden Passeports, nach Urtheil vom 29. November 1635; 3) daß den Erben der in Frankreich verstorbenen eidgenössischen Kaufleute die Hinterlassenschaft derselben ohne Abzug verabsolgt werde, unter der Verpflichtung, vor Verfluß von zwei Jahren die unbeweglichen Güter wieder in die Hände von Bewohnern Frankreichs übergehen zu lassen; 4) daß die in Frankreich Handel treibenden, aber nicht häuslich niedergelassenen eidgenössischen Kaufleute zu keinen Contributionen, Steuern, Schatzungen oder wie man sie nennt subsistance, crüe, taillon, emprunts, etc., auch zu keinen Wachtdiensten und Einquartierungskosten angehalten und den in Lyon häuslich niedergelassenen eidgenössischen Kaufleuten die ihnen dort bisher zugestandenen Begünstigungen nicht vorenthalten werden sollen; 5) daß auf dem Zollbureau zu Valence die Waaren, welche in der Eidgenossenschaft gefertigt und nach Frankreich geführt werden, und die Waaren, welche aus Frankreich nach der Eidgenossenschaft gehen, zollfrei seien [wobei jedoch unbestimmt bleibt, ob die seither bezogenen Douanegebühren zurück zu bezahlen seien]; 6) daß in Gemäßheit der zu Amiens am 27. October 1636 gefällten Urtheile, des Bündnisses von 1516, einer Proceedur von 1553 und der Bestätigung vom Mai 1622 die eidgenössischen Kaufleute von der Douane zu Lyon, von der Bezahlung der réappréiation und der sechs Pfenninge für einen Franken, sowie von dem acquit frei seien und mit keinen Zöllen weder für auszuführende noch für einzuführende Waaren belästigt werden dürfen, dieß auch für Baumwollenleinwand und Floret und überhaupt von Waaren gelte, die in der Schweiz aus fremden Stoffen gefertigt würden; 7) daß die Kaufmannswaaren eidgenössischer Kaufleute der Quarantième entledigt seien, die zu Lyon wegen der 1,347,338 Franken, welche die Stadt dem Könige

für den sol auf den Franken bezahlt hat, bezogen wird; 8) daß die laut Patent König Heinrichs vom 8. März 1551 bewilligten fünfzehn Tage Freimeße auch ferner privilegirt seien. — Mit diesen Zusagen übergab der Gesandte zugleich die Copie einer an die Zollpächter und Zolleinnehmer in Breisach und Ensisheim gerichteten königlichen Weisung, daß von den eidgenössischen Kaufleuten keine höhern Zölle bezogen werden dürfen, als zu der Zeit, da diese Städte österreichisch waren, bei Strafe doppelten Erfazes. — Nach Erwägung dieser Anerbietungen wurde beschlossen, der französischen Gesandtschaft zu erklären, mit Ausnahme der auf die Zölle gegebenen Zusicherungen seien die berechtigten Ansprüche der eidgenössischen Stände zu wenig berücksichtigt, so daß sie abermals die Sache ad referendum nehmen und ihren Obriegen anheim stellen müssen, ob sie bei der Heimberufung der Truppen beharren wollen; unterdessen möge die französische Gesandtschaft darauf hinwirken, daß die verheißene Abschaffung der Zölle zur Ausführung komme und in Bezug auf die Rückstände der 1636 verabschiedeten Hauptleute die Rechnung abgeschlossen werde. Bezüglich der Bundeserneuerung will die Mehrheit der Orte einheitlich vorgehen, wie schon früher verabschiedet worden, während dagegen einige andere Orte zu einer solchen Verpflichtung sich nicht beifassen wollen.

tt. („In Glarus allein.“) Die nochmalige Erinnerung an Glarus bezüglich der Fenster und Wappen in die neue Kirche zu Goldau wird von diesem in den Abschied genommen. Die übrigen Orte hatten ihr Betreffniß bereits entrichtet. **uuu.** (S. u. Sargans).

Die acht Artikel der **lit. ss.** aus dem Zürcher-, **tt.** aus dem Glarner-, **uuu.** aus dem Appenzell J.-Rh. Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	t. Art. 69. Rechts- und Gerichtsachen.	dd. Art. 59. Verwaltung im Allgemeinen.
	z. „ 115. Kriegswesen.	ff „ 8. Verwaltung im Allgemeinen.
Thurgau.	ee. Art. 114. Justizsachen.	kk. Art. 115. Justizsachen.
	gg. „ 474. Kirchliches u. Glaubenssachen.	oo. „ 629. Stifte und Klöster.
Rheinthal.	s. Art. 142. Grafen von Hohenems.	bb. Art. 213. Schützenwesen.
	u. „ 44. Obriegteitliche Lehen.	
Sargans.	w. Art. 24. Landesverwaltung i. Allgem.	uu. Art. 222. Stifte und Klöster.
	hh. „ 125. Leibeigenschaft und Fall.	
Baden.	o. Art. 162. Abzug.	r. Art. 105. Judicaturanstände.
Freiämter.	v. Art. 34. Verwaltung im Allgemeinen.	y. Art. 227. Locales.
	x. „ 135. Zoll und Geleit.	
Mendris.	f. Art. 297. Geistliches.	
Luggarus.	mm. Art. 184. Geistliches.	
Mainthal.	m. Art. 233. Gränzreitigkeiten.	

104.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1653, 19. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Andreas Blanker, Statthalter; Karl Emanuel von Röll, Bannerherr; Joh. Jakob von Beroldingen, alt-Landvogt in Bollenz. Schwyz. Georg Aufdermauer, alt-Landammann; K. Heinrich Abhyberg, Statthalter; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Franz Reding, Sekelmeister; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, alt-Landvogt in Bollenz; Melchior Pünd. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Statthalter; Kaspar von Büren, alt-Landvogt in Bollenz; Wolfgang Ackermann.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a-w. Art. 158—179.

Bellenz zc.

105.

Conferenz zwischen Bern und Solothurn.

Fraubrunnen. 1653, 19. August.

Ein Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden. Veranlassung zum Zusammentritt waren namentlich die auf dem Tag zu Kriegstetten (4. Juli) vereinbarten 11,000 Kronen Kriegskosten, welche Solothurn an Bern zu entrichten sich damals verpflichtete. Laut Instruction Bern's auf gegenwärtige Conferenz gab es nun zum Kriegstetter Uebereinkommen seine Zustimmung. Dagegen bezeigt mit Schreiben vom 25. August 1653 Solothurn Bern über dessen auf der Fraubrunnen (d. h. gegenwärtigen) Conferenz hervorgetretenen Prätensionen im Bucheggberg sein Ungehaltensein und daß es auf selbe nicht eintreten könne, lieber eidgenössisches Recht darsschlage. Bezüglich der verlangten Deprecation der fehlbaren Bucheggberger könne es nicht weiter procediren, bis die Hauptsache erlediget sei, da es sonst leichtlich ihnen zum Nachtheil gereichen könnte. — Als Gesandte auf diese Conferenz waren bezeichnet bernischer Seits Schultheiß von Grafenried, Sekelmeister Tillier, Herr Lentulus, Imhof und Stadtschreiber Mathey, — und von Seite Solothurn's Schultheiß Moriz Wagner, Sekelmeister J. J. v. Staal, Stadtschreiber Frz. Haffner, Urs Rudolf, Jakob Suri. — Staatsarchiv Bern, Instructionenbuch S, S. 389; Solothurn Buch N, S. 307.

106.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1653, 18. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIII, fol. 253.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pflyffer, Statthalter; Ludwig Meyer. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann;

Jost Büntiner, alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Wolf Dietrich Rebing, Bannerherr; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Peter Trinkler, alt-Ammann.

a. Nach gegenseitiger vertraulicher Begrüßung wird ein Schreiben des Landvogtes im Thurgau vorgelegt, welcher in Bezug auf den in Baden den thurgauischen Ausschüssen gegebenen Receß sich entschuldigt, nicht gehörig zu Beantwortung der vorgebrachten Beschwerden „verfaßt“ gewesen zu sein, und nochmals darüber angehört zu werden wünscht. Es wird gefunden, daß er auf die nach Zug angelegte Conferenz eingeladen werden solle. Dabei steht zu erwarten, ob das in der Kanzlei zu Baden ausgefertigte, von den V Orten aber förmlich revocirte Instrument zurückgegeben worden sei. Damit künftig nichts Aehnliches begegne, sollen alle wichtigen Erlasse vor ihrer Aushändigung in voller Session verlesen und bestätigt werden. **b.** Die Hauptveranlassung dieser Conferenz war das französische Bündniß. Da man in Baden darüber sich nicht hatte einigen können und nun der französische Gesandte an Lucern neue Anträge stellte und auf Abschluß drang und neben der, so lange der Krieg währt, fortgehenden Pension bei Abschluß des Friedens mit Spanien 400,000 Kronen zur Bezahlung der Rückstände zu leisten versprach, wurde um so eher einer Verständigung entgegen gesehen, als der Artikel betreffend den Defensionskreis der französischen Besitzungen anders redigirt erschien. Allein da den andern Orten bis dahin nicht Gelegenheit geboten war, die neuen Anträge de la Barde's näher zu besprechen, die verlangte Ausdehnung des Defensionskreises den Rechten anderer Mächte zu nahe geht, die Landsgemeinde von Schwyz auch bereits sieben oder acht verschiedene Vorbehalte ausbedungen hat, konnte die Ansicht Lucern's nicht durchdringen, daß die Defension auf die zu Heinrichs IV. Zeit besessenen und im künftigen Friedensschluß mit Spanien noch zu erlangenden Ländereien ausgedehnt werden solle. So geneigt man war, das älteste Bündniß, in dem die Eidgenossen stehen, das Bündniß mit Frankreich zu erneuern, könne, fand man, doch in die gemachten Anträge nicht eingetreten werden, wenn Frankreich darauf beharre, „alle die Länder, welche zu dieser Zeit dem Könige untergeben seien, einzuschließen, desgleichen unsere Völker weiters über die Schranken zu brauchen, auch das Burgund unser nützlich genießen zu lassen und also gegen andere unserer Bundesgenossen, desgleichen dem durchlaucht. Hause von Oesterreich unsere schuldige Pflicht und Freundschaft nicht erzeigen zu dürfen.“ Nachdem Lucern in der dritten Umfrage zu verstehen gegeben, daß es unter Umständen auch ohne die andern Orte in die Bundeserneuerung sich einlassen werde, nehmen diese die Angelegenheit wieder in den Abschied, damit sich ihre Obern dießfalls erklären können. **c.** Dem Stände Lucern wurde gedankt, daß er das Münzwesen als Tractandum der Conferenz bezeichnet habe; denn es drohe eine neue Verwirrung einzutreten, indem Zürich die Berner Bazen ganz verboten, Bern die Dublonen auf 108 Bazen angelegt habe. Man will sich bei Bern über die Sachlage erkundigen und inzwischen nach den Bestimmungen der Conferenz von Zug richten; dabei wird Lucern ersucht, im Falle dort zu Verbütung eines allgemeinen Landshadens anderweitige Mittel ergriffen würden, die andern Orte bei Zeiten zu benachrichtigen. Gegen den Wucher der welschen Viehhändler, „welche ihr in das Land gebrachtes gutes Geld verwechseln,“ wurde jedem Orte überlassen, das Angemessene zu verfügen, wie denn auch in Zug schon auf nächsten Dienstag ein Verbot bevorstehe. **d.** Lucern trägt vor, wie von Zeit zu Zeit Personen entbehr werden, die viel ärger und boshafter als die seien, welche hingerichtet worden sind, wie z. B. ein gewisser

hablicher Landsaß aufrührerische Reden führe; wie man gehofft habe, die wegen der Besatzungen zu Sursee und im Entlibuch, zur Zeit als die Zürcher und Berner campirten, aufgelaufenen Kosten von 25,000 Gulden wieder beziehen zu können, jetzt aber darauf zu verzichten denke und dagegen auf die Hülfe der Orte hoffe. Es falle, fährt Lucern fort, ebenfalls schwer, daß nach dem Stanser Spruche vier Bürger von Lucern mit Zuthun eines verständigen Mannes aus jedem der vier Orte über die Klagen und Beschwerden der Landschaft entscheiden sollen, indem ja die Burgerschaft Lucern's selbst in mannigfaltige Fehler „gewachsen“ sei, die erst nach dem Friedensschluß entdeckt wurden; überhaupt sei jenes Gericht so componirt, daß die Nachkommenschaft dasselbe mit der zugesicherten und anerkannten Souveränität des Standes Lucern nicht werde reimen können. Die Gesandten der vier Orte, nach vorgegangener besonderer Berathung, erwiderten hierauf: Milde sei doch der harten Strenge vorzuziehen; Lucern möchte es bei den stattgehabten blutigen Executionen bewendet sein lassen; im Stanser Spruche habe man vier Bürger als Richter bestimmt, weil sich kaum vier Rathsglieder hätten finden mögen, die nicht Landvogteien gehabt haben oder mit Landvögten nahe verwandt waren; übrigens müßte ein Abänderungsbegehren an die „Säze“ gehen, die den Spruch ausgefällt haben. **e.** (S. u. Sargans). **f.** (S. u. Freiamter.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 112. Leibeigenschaft und Fall.

f. Art. 103. Polizeiliches.

Sargans.
Freiamter.

107.

Conferenz der vier Vermittlungsorte zwischen der Stadt Lucern und ihren aufständischen Unterthanen.

Brunnen. 1653, 7. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Karl Emanuel von Röll, alt-Landammann, Bannerherr. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, Landammann; Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann, Bannerherr; Michael Schorno, alt-Statthalter; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Landvogt Heinrich Janzer, alle des Rath's. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann; Joh. Peter Imfeld, Landschreiber; Fährich Melchior Ming, des Rath's, von Obwalden. Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Landvogt Rudolph Kreuel, des Rath's.

a. Je rühmlicher von Uri Vorsorge getroffen wurde, um nach dem auf den Schultheiß Ulrich Dulliker und Unterzeugherr Studer im Entlibuch angezettelten Morde mehreren Uebel und Unheil zuvorzukommen, desto bereitwilliger ertheilten auch die andern Orte dieser Vorsorge ihre Zustimmung und desto herzlicher war bei dieser Conferenz ihr eidgenössischer Gruß. — Indem nun Stadtschreiber Ludwig Hartmann, Ritter, als Abgeordneter von Lucern den Zweck seiner Sendung eröffnete, bezog er sich zunächst auf das berührte, im Entlibuch betriebene Mordwerk und andere angezettelte noch viel gräulichere Mordversuche und neue zu Schüpfheim versuchte Rottierungen und von Lucern aus dagegen gemachte Veranstaltungen; dann

wünschte er Verzeigung derjenigen Lucerner, welche von den vier Orten übel geredet haben sollen, ersuchte um fernere treue Wachsamkeit und Ausweisung derer, welche zur Rebellion mitgeholfen und besonders an jenen Mordplänen Theil genommen haben, sofern solche in den vier Orten sich bliken lassen; endlich verlangte er, daß man ihm die pergamentenen Instrumente der zu Stans erlassenen Urtheile besiegelt zustelle.

— Nachdem Stadtschreiber Hartmann abgetreten war, fand man, daß die Empörung der Unterthanen ihre vornehmste Wurzel in der Uneinigkeit der Stadt selbst habe und in der unvollkommenen Beobachtung der Verträge und Rechtsprüche, besonders im Vershube des im bewußten Stanser Urtheile vorbedungenen unparteiischen Gerichts und der eingetretenen strengern Behandlung der Unterthanen. Daher wurde beschlossen, durch einen Ausschuß dem Stadtschreiber in Betreff des seinem Vorgesetzten und Rathsmitgliede geschehenen Unfalls die Theilnahme der vier Orte zu bezeugen, genaue Beobachtung der Rechtsprüche und Verträge und milde Behandlung der Unterthanen zu empfehlen, ferner die Aemter ebenfalls zur Beobachtung der Rechtsprüche und Verträge zu ermahnen, daneben aber gegenüber der Stadt Lucern die Bereitwilligkeit zu Erfüllung aller bundesgenössischen Pflichten auszusprechen, namentlich die „Mordthäter“, wenn sie sich in den vier Orten bliken lassen sollten, zu ergreifen und auszuliefern, über die verbreiteten boshaften Gerüchte Bericht zu geben, dagegen über die Beschwerden, die man gegen Lucern habe, und die Entschädigung der Kriegskosten erst in einer künftigen Conferenz einzutreten. **b.** Das Schreiben von Zürich, betreffend die vorgegangene Schand- und Mordthat im Entlibuch und die auf den 19. October nach Zug angeordnete Conferenz der VIII alten Orte, wird so beantwortet, daß man hofft, die Obern werden damit zufrieden sein.

108.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lauis. 1653, im October. *)

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bb. 153, fol. 253. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bb. VIII.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Lochmann, Bergherr und alt-Landvogt von Sax. Bern. Samuel Hauser. Lucern. Joh. Christoph Kloos. Uri. Karl Jauch, alt-Landvogt von Mainthal. Schwyz. Karl Betschart, Landschreiber. Unterwalden. Johann Blättler. Zug. Jakob Wickart. Glarus. Jakob Schindler. Basel. Benedikt Socin. Freiburg. Johann Reinold, Oberst. Solothurn. Anton Haffner. Schaffhausen. Joh. Wilhelm Imthurn.

a. Die gewöhnliche Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus wurde bisher nach altem Brauch auf St. Johann Baptist abgehalten; der großen Hitze wegen und aus noch andern Gründen sollen aber künftig die Gesandtschaften auf den 5. August in Flüelen zur Reise nach Lauis zusammentreffen und den 9. August ihren Einzug in Lauis halten, sofern die Obern damit einverstanden sind. **b—f.** (S. u. Vogteien).

*) Die Instruction Lucern's ist vom 7. und 11. October datirt.

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. e. Art. 77. Polizeiliches.
Louis. b. Art. 185. Zoll.
d. „ 98. Justizsachen.

f. Art. 168. Stellung der Geistlichen etc.
e. Art. 241. Klöster.

f. aus dem Lucerner Exemplar S. 5.

109.

Conferenz der in den deutschen Vogteien regierenden Orte.

Zug. 1653, 20. bis 24. October.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 153, fol. 206.

Gesandte: **Zürich.** Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. **Bern.** J. Rudolph von Willading, Sefelmeister; Joh. Jakob Bucher, beide des Raths. **Lucern.** Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. **Uri.** Joh. Anton Arnold, Landammann. **Schwyz.** Martin Belmont, Landammann; Michael Schorno, Statthalter. **Unterwalden.** Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. **Zug.** Peter Erinkler, Ammann; Beat Zurlauben, Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, alt-Ammänner; Karl Brandenberg, Statthalter; Rudolph Kreuel, des Raths. **Glarus.** Jakob Marti, Landammann.

a. Als Zweck der Zusammenkunft wurde bei Eröffnung der Verhandlung bezeichnet: Die Erörterung der von den Unterthanen erhobenen Beschwerden, die Abschaffung großer und unnöthiger Kosten und die Einrichtung einer bessern Verwaltung der gemeinen, sowohl deutschen als welschen Vogteien, und sodann beschloss, die durch Landschreiber Geberg zusammengetragenen Beschwerden der Grafschaft Baden zu vernehmen. **b.** Bern zeigt an, daß die dortigen Unterthanen zur Ruhe zurückgekehrt seien, nur noch im untern Aargau einiger Widerstand sich bemerkbar mache, indessen an Alle, die etwas zu klagen haben, im deutschen und welschen Gebiete, eine öffentliche Aufforderung ergangen sei, ihre Beschwerden bei der Obrigkeit einzugeben. Lucern fügt bei, daß im Entlibuch noch bedrohliche Reden sich vernehmen lassen. Beiden Orten wird auf den Fall wieder ausbrechender Unruhen bundesgemäße Hilfe zugesichert. **c.** In Bezug auf die Klagen und Beschwerden der Grafschaft Baden und der Landvogtei der Freiamter wurde unterschieden zwischen denjenigen, welche die hohen Obrigkeiten, denjenigen, welche die Amtleute, und denjenigen, welche des Drittmanns Rechte betreffen; die letztern, nämlich Zinsen, Lehen, Gerichtsherrn u. s. w. berührend, so sollen diese jeweilen zur Untersuchung und Beurtheilung, mit Vorbehalt des Appellationsrechtes, den Amtleuten zugewiesen werden; die erstern dagegen werden besonders erörtert und auf solche Weise für jede Vogtei die erforderliche Reform angeordnet. (Man sehe diese Landvogtei-Reformen unten bei den betreffenden Vogteien.) **d.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.) **e.** Entgegen dem Mehrheitsbeschlusse, daß von allem weggezogenen Gute, sowohl vom Heirathsgut als vom Erbgut, Abzug entrichtet werden solle, nämlich von dem, welches aus der Eidgenossenschaft geht 10, von dem, welches in ein zugewandtes Ort geht 6, von dem, welches in die regierenden Orte oder in das Gebiet ihrer Unterthanen geht 5 Procent Abzug bezahlt werden und nur da Abzugsfreiheit stattfinden solle, wo obrigkeitliche Ver-

träge darüber abgeschlossen worden sind, will Zürich auch die Urbarien als urkundliche Zeugnisse für die Abzugsfreiheit anerkennen und die Heiraths- und die frei verfangenen Güter vom Abzuge frei halten; Bern und Zug erklären, ohne Vollmachten zu sein. Indem ferner die Mehrheit einverstanden war, daß bereits verfallene Abzüge nach bisheriger Uebung geleistet werden sollen, behält sich Schwyz sein Recht auf den Abzug von der Comthurei Luggeren vor. **f.** Zürich erhält den Auftrag, die Zollverhandlungen mit Oesterreich zu Ende zu führen. Berichte über allfällige Zollerhöhungen im Gebiete der Eidgenossenschaft selbst sind auf einer folgenden Tagsatzung anzubringen. **g.** (S. u. Luggeren). **h.** Den Gewerbeten und Handelsleuten, Wirthen und Metzgeren in Ansehung ihrer Waarenpreise Schranken zu setzen wird jedes Ortes Obigkeit sich angelegen sein lassen. **i.** Der Antrag, daß zur Bezahlung der Kriegskosten neben den Unterthanen und weltlichen Gerichtsherren auch die geistlichen Gerichtsherren und Klöster mitsteuern sollen, blieb in Minderheit, indem mehrere Gesandtschaften von der Ansicht ausgiengen, man müßte zuvor dem päpstlichen Legaten davon Kenntniß geben, was hinwider von andern bestritten wurde, weil es der Souveränität Eintrag thäte. (Man s. auch unten deutsche gem. Vogt. überh.) **k—m.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Freiamter). **q.** (S. u. Baden). **r.** Das zu Baden nothwendig erachtete und projectirte Reformations- und Bußen-Mandat wird genehmigt und den Obigkeiten zu weiterer Verfügung mitgetheilt.* **s u. t.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.) **u.** Hinsichtlich der Tagsatzungsgesandten ist zu reformiren: 1) Daß die Appellationsgelder auf die alte Tage von drei Gulden beschränkt, 2) begründet erfundene Klagen gegen den Landvogt mit keinen Urtheils-

*) Reformati- und Bußen-Mandat. Vff billiche Erinnerung des jüngsthin in vnserm geliebten Vaterlandt der algemeinen Eidgnoschaft ereügten schwären vndt sehr garlichen Zustandts, dessen fernere vshbrechung vndt angethrewte üferste verderben allein durch vnerschöpfliche barmherzigkeit Gottes vermittelst des ertheilten geißt der Eintrechtigkeit vndt Zusammensetzung gemeiner lobl. Dhrten abgewendt vndt verhüetet worden, Haben wir thuenlich vndt nothwendig erachtet, durch ein gemein Manifest zu setzen vndt menigklich zuerwarnen, waß in dz könnstig zu abwending des Zorn Gottes vndt verhüetung aller Ergernuß dienen möchte: Des ersten, dz menigklich sich der forcht Gottes, die alles Heil nach sich zieht vndt alles übel wendt, zu besüßen ermahnet sein solle. Danne soll dz schweren vndt Gotteslesteren by Höchster straff vndt Bgnadt Jungen vndt alten, wie auch dz spihlen, tanzen, vnmesig essen vndt trinthen vndt andere lüppigkeiten verboten vndt mennigklich vff dz ernsthaftigist sich davor zu hüeten gewarnet sein. Sollen fürohin die Sonn- vndt gebottne feiertäg mit rechter andacht besser, als bis dahero etwan beschehen, in ehren gehalten werden, daran zu tädigen, Märchten vndt andere derglichen sachen, die an der abwartung des gottßdienstß verhinderlich seindt, vermitten pflyhen. Soll der vnbrüederliche wuecher vndt die vilfaltig bis dahero beschehene vngerechte überfortheilung des nebetmenschen in Wislichung geldeß, verkauff vndt Handlungen oder worin es immer beschehen mag, vnderlassen oder die erfahrende hierinn schelbare nach befindenden dingen ernsthaft ohne verschonen abgestrafft werden, sonderlich diejenige, welche in geldtoslichen nit 100 für 100 geben, sonder große abzüg vff dz Hundert inbehalten; jtem welche die armen nothleidenden oder die, so sich nit daruff verstehen, in verhauffen oder kauffen vnbrüederlich vndt wuecherisch übertheilen. Damit die Vnkeuscheit, Ehebruch, Bluetßhandt vnt derglychen fehler desto mehr verhüetet werden, so werden die, so lebzig standts sich in der Vnkeuscheit übersehen, vmb 10 R, die in dem Ehebruch ergriffen dz erste mahl 50 R, dz andere vmb 100 R, dz dritte mit benennung der ehren, die bluetßhandt nach gstaftame der sach an gueth, leib vndt leben gestrafft werden, warby auch zu beobachten, dz der doplete Ehebruch allwegen vil Höher als der einfache zu straffen ist. In allweg aber sollen die Ambtlüt vil Höher als andere gstrafft werden vmb derglychen fähler. Jtem daß man nach beschaffenheit der Fußhaltungen vndt psohnen nit mit geldtstraff (damit es nit die vnschuldigen weiß vndt kinder entgelten müestend), sonder mit der gfangenschaft oder anderen leibstraffen gegen den selbaren verfahren solle. Wan einer falsche Kundtschafft geredt hete, soll der nach gstaft-

geldern beschwert, 3) den für besondere Berathungen erwählten Ausschüssen in der Regel keine Sizungsgelder bezahlt, 4) die bei Appellationsurtheilen auferlegten Bußen nicht zu Handen der Gesandten in die Stuben, sondern zu Handen der Obrigkeiten entrichtet, 5) den Gesandten zu Gunsten der Parteien zu „negotiiiren,“ oder nach erfolgtem Urtheile aus dem Saale zu treten und bei der obliegenden Partei das Votenbrod zu holen nicht gestattet, 6) bei Vorlegung der Landvogteirechnungen die von den Landböyten begangenen Irregularitäten nicht bloß mit Auferlegung des Sizungsgeldes, sondern nach Gestalt der Sachen schärfer gebüßt, 7) Mieth und Gaben anzunehmen den Gesandten untersagt werde. — Die Verhandlungen mit den Herren Ambassadoren soll man, zur Vermeidung der Kosten, abfürzen und unnötige Reden unterlassen. **v.** Der Klage, daß die Entscheide und Urtheile der Tagsatzung von der Kanzlei zu Baden mit beschwerlichen Taxen belegt werden, ist dadurch zu begegnen, daß in jedem einzelnen Falle die Taxe von den Gesandten bestimmt wird. **w.** Als der auf die Abzugsberechtigung im Thurgau bezüglichen Abschiede und Urkunden gedacht wurde, bemerkten einige Gesandtschaften, daß die den Gerichtsherren auf letzter badischer Tagleistung zugestellten Receffe den gefaßten Beschlüssen nicht gemäß seien, somit von ihren Obrigkeiten nicht anerkannt werden. (S. auch Thurgau.) **x.** (S. u. Sargans). **y.** (S. u. Rheinthal.)

samme der sachen an gueth, leib, Ehr oder leben gstrafft werden. Sollen auch alle überflüssige Kleider, Hoffarten, sonderlich die vß frömbden Vändern eingebrachte frömbde Gattungen, verboten sein vndt gestrafft werden, Wie zuglich die großen geselbeten purenhosen, an welche 30 Ell Zwischen oder 15 Ell Nörlinger gethan wirdt; auch sollen särohin verboten vndt darby geordnet sein, dz an solcher statt ein andere, Eidtgnössische, weniger Zeug erforderndte form gebracht werde. Soll auch dz Crimen falsi oder vorleslicher betrug, ime oder andern zue vorthel, nit nach gesehen, sonder nach gestaltfame mit ernst gestrafft werden. Wirdt befunden vndt geordnet, dz in Civilischen oder gemeine zeitliche oder schuldsachen betreffenden Rechts-Händlen in gegenwürtigkeit der parthyen die Kundtschaft sollen verhört werden. Weil die kostlichen Hochzytt vndt Taufmäppler, Todtensuppen vndt derglichen vihl geltet kosten thuen, sollen solche verboten vndt alleß derohalb allein in möglichster bescheidenheit zugelassen sein. By den Kindertauffungen soll ein götti oder gotten mehr nit als ein reichsthaler einbindten. Die überflüssig vndt kostbarliche weiberziehrden sollen auch verboten sein. Die Wirth sollen nach den alten Ordnungen nit dingß geben als in sachen, die in alten Ordnungen vorbehalten seindt, dz ist Kindbeterwein oder Krankhenlütthen vndt die leifsthösten. Sollen die Mißbrüch vndt Beschweruß den gemeinen Manß, auch die zu ergernuß reichendte sachen verhüetet werden vndt hiemit abgestrichet sein, als weinklüß, liechtstübenten, überflüssige Erthauwen Malzpen (die gebührendt oder schuldige Erthauwen jedoch vorbehalten) vndt derglichen. Ist gemeint, dz alle Eidtgnössische Underthanen gegen den leibherren sich der leibeigenschaft vndt der frondiensten mit bescheidenlichen vskauß lebigen, eß auch die leibherren beschehen lassen thöndten. Sollen die sähl, Ehrschätz mit bescheidenheit genommen werden. Sollen die Landböygt gegen den Underthanen jre Regierungen mit rechter form führen, nit mit bösen ohngebürllichen Worten gegen dem ein oder andern verfahren, die Underthanen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkeit als strenge in anlegung der buessen halten, den Hilff oder Rath begerendten Heimbschen oder frömbden, wie eß einer oberheitlichen person gebürth, an die Hand gehen. Hingägen sollen die Underthanen auch Jren schuldigen Eidt gegen Jren von Gott gesetzten recht Natürlichen Oberkeiten beobachten vndt denen deme gemess den gebührendten gehorsamb vndt Respect erzeigen, wie dz Gesetz Gottes gebietet. Sollen die widerteuffer an rheinem Ohrt geduldet werden. Soll alzeit obgehalten werden, dz die Wirth, Handwercks- vndt Handelslütth den gmeinen Mann nit überthüren, sonder gebührendt bescheidenlich halten thuen. Sollen allenthalben die etwan lieberliche lütth mit allem ernst möglichermaßen zu dem Huphalten vermahnet vndt gewisen werden. (Weilage zum Zürcher Cr. des Abschieds.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogt. überh.	d. Art. 202. Ehrschaz.	m. Art. 60. Rechnungssachen.
	i. " 117. Kriegswesen.	s. " 11. Verwaltung im Allgemeinen.
	k. " 112. Juden.	t. " 12. Verwaltung im Allgemeinen.
	l. " 79. Leibeigenschaft und Fall.	
Thurgau.	e. Art. 74. Verwaltung im Allgemeinen.	w. Art. 246. Abzug.
	n. " 116. Justizsachen.	
Rheinthal.	e. Art. 29. Verwaltung im Allgemeinen.	y. Art. 143. Verhältniß z. d. Grafen v. Hohenems.
	o. " 184. Güterverkauf.	
Sargauß.	e. Art. 25. Verwaltung im Allgemeinen.	x. Art. 126. Leibeigenschaft und Fall.
Baden.	e. Art. 28. Verwaltung im Allgemeinen.	q. Art. 203. Märkte.
Freiämter.	e. Art. 35. Verwaltung im Allgemeinen.	p. Art. 228. Locales.
Luggaruß.	g. Art. 110. Zollsachen.	

110.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggaruß. 1653, 5. November.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 259.

Gesandte: Dieselben wie im Abschied 108.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Bier ennetb. Vogt. überh.	g. Art. 31. Verwaltung im Allgemeinen.	
	a. Art. 22. Verwaltung im Allgemeinen.	f. Art. 36. Landrechtsachen.
	b. " 59. Rechts- und Gerichtsachen.	h. " 60. Rechts- und Gerichtsachen.
	e. " 185. Geistliches.	i. " 37. Landrechtsachen.
	c. " 35. Landrechtsachen.	
Mainthal.	d. Art. 234. Gränzstreit.	

111.

Conferenz von Zürich und Schaffhausen mit dem Grafen von Sulz und der Stadt Stein. Bülach. 1653, 21.—23. November.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 153, fol. 233.

Gesandte: Zürich. J. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Sefelmeister; J. Konrad Neukomm und Johann Mäder, des Raths; „auch war by Inen Georg

Michel Wepfer, Substitut.“ Graf von Sulz. Johann Jakob Gebel, Oberamtmann, Dr. juris; Joh. Jakob Gebel *), Rentmeister. Stein. Bonaventura Tanner, Sekelmeister; H. Heinrich Schmid, Grebmeister.

a. Mit Bezug auf eine schon im Mai 1650 von Zürich zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Grafen von Sulz versuchte, aber wegen mangelhafter Vollmacht der Sulz'schen Abgeordneten erfolglos gebliebene Vermittlung weist Schaffhausen nach, daß der Graf Karl Ludwig 1611 bei dem um 30,000 Gulden geschenehen Verkauf der Zehnten zu Horheim und Tezeln und des Hauses zur Tanne in Schaffhausen noch 9000 Gulden schuldig geblieben sei, auch 1612 diese Schuld auf seine Unterthanen anzuweisen sich erboten, 1631 bei der Verhandlung über den Kauf der hohen Gerichtsbarkeit in den niedergerichtlichen Klettgauischen Herrschaften Schaffhausens dieselbe anerkannt habe und sogar 1651 von dem jetzigen Grafen das Capital von 9000 Gulden und der unterdessen auf 13,500 Gulden angewachsene Zins nicht widersprochen worden sei. Die Abgeordneten von Sulz entgegneten, jene 9000 Gulden selbst seien im Jahre 1611 nicht als Capital, sondern als aufgelaufene Zinsen betrachtet, daher als unverzinsliche Schuld angesehen worden; ihre seitherige Nichtbezahlung aber sei durch die Zeitereignisse entschuldigt. Zürich empfiehlt, in der Abtretung der klettgauischen Hoheit wie schon 1631 eine Ausgleichung zu suchen, und erklärt sich bereit, dazu vermittelnd behülflich zu sein. Da sich die Parteien auf diesen Vorschlag nicht einlassen wollten, blieb die Verhandlung ohne Erfolg. **b.** In Folge Besprechung über den von Sulz 1629 zu Balm aufgerichteten Salzzoll und den neuen Zoll zu Lotstetten soll von Zürich und Schaffhausen gemeinsam ein Schreiben an den Grafen gesandt werden mit der Erinnerung, die vorgewendete kaiserliche Berechtigung, Zölle zu erheben, anders nicht zu benutzen, als wie von Alters her und wie gute Nachbarschaft es gestatte. **c.** Die von Schaffhausen sowohl als von Stein gesteigerten Zölle will Schaffhausen seiner Seits durch Hinweisung auf die für den Unterhalt von sieben Häusern und mehrern Knechten auflaufenden Kosten, Stein durch Hinweisung auf die unter großen Kosten ausgeführte Befestigung der Stadt rechtfertigen. Schaffhausen dringt vorzüglich auf Ermäßigung des Weinzolls in Stein (wo vom Fuder Wein 30 Kreuzer gefordert werden, während in Schaffhausen nur 21, in Dießenhofen nur 7 und in Konstanz 45 Kreuzer bezahlt werden) und Abschaffung des Rebsteckenzolls (3 Kreuzer vom 1000). Nachdem Stein noch vorgebracht hatte, daß dortseits der Salzzoll auf hallischem Salz geringer sei als zu Schaffhausen, nimmt Zürich die Sache in den Abschied. **d.** Zur Beseitigung der zwischen Schaffhausen und Stein wegen Rechtsamen in Wagenhausen obschwebenden Streitigkeiten wird beliebt, daß Schaffhausen eine Vereinigung seiner dortigen ehrschätzigen Güter vornehme. **e.** Der Beschwerde Schaffhausen's über das von Zürich erlassene Weinmandat setzt Zürich die Rechtfertigung entgegen, daß der Weinüberschuß des Gebietes von Zürich eine solche Maßnahme zum Schutze zürcherischer Angehöriger nöthig machte, diese Maßnahme aber auch nicht besonders gegen Schaffhausen gerichtet, sondern allgemein und zudem vorübergehend sei. **f.** Schaffhausen anerkennt, daß die Zolleinzahler von Waaren, welche die zürcherischen Angehörigen für ihren Hausgebrauch gekauft, aus Unwissenheit den Guldenzoll bezogen haben, will also remediren, erwartet jedoch, auch Zürich werde die 9 Schillinge Zoll vom Saum transitirenden

*) Im Schaffhauser Exemplar heißt letzterer Hans Jakob Hüebli, während die Gesandten Steins ganz fehlen. Ferner hat das alte Exemplar die Verhandlungen in Protokollform.

Weins und die 18 Kreuzer Zoll vom Centner Unschlitt mit Hinsicht auf den billigen, nur 3 Bazen vom Fuder Wein betragenden Zoll zu Schaffhausen ermäßigen. **g.** Eine gegen den Gerichtsvogt Flesli in Laufen erhobene Beschuldigung, betreffend Audienzgeld, das ihm schaffhausen'sche Bürger wegen Rathseingeholung bei Eintreibung von Schulden bezahlen mußten, wird unbegründet gefunden und bei dieser Gelegenheit verabredet, in welcher Weise Schaffhausen seine Schuldforderungen in der Grafschaft Kyburg betreiben solle. **h.** Auch Schaffhausen will Bern wegen der aufgelaufenen Kriegskosten mahnen und sieht eine vertrauliche Conferenz zu Aarau wegen der französischen und andern Angelegenheiten noch vor Weihnacht als nothwendig an. **i.** Die Beisteuern nach Polen, in das Fürstenthum Cleve, an den jungen Preuß und an Herrn Polier in Lausanne, sowie die Quote an das für den Herzog von Württemberg decretirte Geschenk will Schaffhausen richtig machen. **k.** Hinsichtlich des auf dem Hof Gysenhard stehenden dem Sekelamt von Schaffhausen gehörigen Pfandbriefes vergleicht man sich, den Goldgulden künftig auf 20 gute Bazen zu berechnen und so zu verzinsen.

112.

Conferenz zwischen Basel, Solothurn und Bischof von Basel.

Birseck. 1654, 6. Januar.

Staatsarchiv Baselstadt. Abschiedsammlung.

Gesandte: Basel. Oberstlieutenant Joh. Jakob Zörnlin, des Raths. Solothurn. Oberst Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Sekelmeister. Bischof von Basel. Hans Theobald von Dstein, Obervogt der Herrschaft Birseck.

Zweck der Conferenz war die Besprechung eines gemeinschaftlichen Defensionswerks zur Beschützung ihres Gebiets bei den gegenwärtig gefährlichen Zeitläufen. Man kam folgendermaßen überein: Bezüglich der von bischöflicher Seite begehrten Hülfe, von Basel zwanzig Mann zu Pferd und dreißig zu Fuß, von Solothurn fünfzig zu Fuß, erklärten die beidseitigen Abgesandten, dießfalls keinen Auftrag zu haben, wollen das Begehren aber ihren Obern vorbringen, Solothurn in der Meinung, daß seinerseits entsprochen werde, Basel dagegen mit weniger Aussicht auf Erfolg. Hinsichtlich des auf der Conferenz vom 24. April 1652 gemachten Projects ist man einig, daß es bei demselben verbleiben solle, wobei namentlich die Losungsschlüsse auf den Schlössern, Pässen und Posten, ebenso die Fußboten wohl in Acht zu nehmen sind. Das Begehren von bischöflicher Seite, in das Haus „Bängthal“ eine solothurnische Salvaguardia zu legen und eine andere von Basel und Solothurn in die Dörfer Allschwyl, Oberwyl und Schönenbuch, wird ad referendum genommen. Als Sammelplatz für den ereignenden Fall ist Therwyl, als der bequemst gelegene Ort, bezeichnet. Damit auf die Losungszeichen um so besser Acht gegeben und das Nöthige angeordnet werde, soll in jedem Dorf der dritte Mann in Bereitschaft sein und so es Allarm gäbe sollen sie die übrige Bürgerschaft aufmahnen. Und damit alles in desto besserer Ordnung hergebe, wird nach Therwyl ein Offizier geordnet, der die nächstgelegenen Orte in Obacht zu nehmen und die birseckischen Unterthanen zu commandiren hat. Auf gedachten Fall, daß Allarm entstände, sollen nach

Therwyl beordert werden von Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen und Oberwyl 85 Personen, und so es die Nothdurft erforderte noch mehr Volk aus dem Amt Zwingen, welche sämmtlich von genanntem Offizier commandirt werden. Ferner von Dornach 20 Mann unter einem Offizier nach Reinach und Therwyl, während etwa 60 Mann aus den obern Dörfern Hobel, Gempen, Büren, „Rüglen“ (Ruglar) und da herum zur Vertheidigung von Schloß, Brücke und Dorf Dornach herbeieilen sollen. Die übrigen äußern solothurnischen Dörfer sollen sich, so gut es gehen mag, selbst vertheidigen, jedoch wird ihnen auf den Nothfall vom Sammelplaz aus beigesprungen werden. Von Bottmingen und Binningen sind ebenfalls 20 Mann nebst einem Offizier nach dem Sammelplaz zu beordern. Die Beschätzung von Allschwyl wird namentlich Basel anempfohlen; Biel und Benken sind auf sich selbst angewiesen; indeß wird die Mannschaft zu Therwyl dahin Hülfe bringen, wo diese am nöthigsten ist.

113.

Conferenz der evangelischen Städte und Glarus.

Marau. 1654, 21. und 22. Januar. (11. und 12. Januar alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 153, fol. 241.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Sigmund von Erlach, General; Joh. Jakob Bucher, alt-Landvogt zu Saanen. Glarus. Jakob Marti, Landammann. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr; Joh. Jakob Zörnli, Oberstlieutenant, erwählter Landvogt nach Lauis. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sekelmeister; Joh. Konrad Neukomm, Oberst.

a. Im Auftrage des französischen Ambassadors erscheinen desselben Dolmetsch, Bigier der ältere, und der Secretär de Brillac mit einem vom 19. Januar datirten Gesandtschaftsschreiben, welches in Betreff der Bundeserneuerung auf eine endliche Erklärung dringt. Nach Erdauerung des durch Bigier und Brillac mündlich Vorgebrachten sowie auch des unter'm 12./2. Januar an die evangelischen vier Städte gelangten Gesandtschaftsschreibens wird erwidert: Wenn vorerst eine Antwort auf das bei der Tagleistung in Baden übergebene Memorial erfolge, werde man bezüglich der gewünschten Erklärung beförderlich entsprechen.

b. Hinsichtlich der Bundeserneuerung selbst werden wenigstens die evangelischen Orte zusammenhalten, daß keine neue Zusage gegeben werde, bis die im Memorial aufgeführten Beschwerden über das schlechte Tractament erledigt seien. Um desto eher zum Zweck zu gelangen ist, bevor das Kriegsvolk in das Feld zieht, eine gemeineidgenössische Tagsatzung, mit Ausnahme Solothurn's, noch vor Ostern zu veranstalten. Zwar erklären alle Gesandten, keine speciellen Instructionen in Bezug auf die Bundeserneuerung empfangen zu haben, doch eröffnen diejenigen von Bern und Glarus, daß ihre Stände, wenn noch einige annehmbare, besonders der Erbeinung mit Oesterreich nicht zuwiderlaufende Concessionen zugestanden werden, geneigt seien, die Unterhandlungen fortzusetzen, so namentlich Glarus, jedoch mit Hinweisung auf die gegebene Bertröstung, daß die Ehrengelder und Pensionen bezahlt werden; Schaffhausen will sich nach der gemeinsamen Verständigung halten; Bern wünscht, wenn einzelne Orte ablehnen, mit den andern

gemeinschaftlich einzutreten; Zürich hat die Angelegenheit noch nicht berathen; Basel will zwar sich auch nicht söndern, aber doch die Bundeserneuerung nicht ausschlagen. **e.** In Erwägung, wie der französische Ambassador zum Nachtheil des Burgermeisters Wettstein und der Stadt Basel an die Städte Zürich, Bern und Lucern und an den Grafen von Harcourt nach Breisach geschrieben und wie er in jüngster Zeit im Bauernaufuhr mehr Del als Wasser in das Feuer gegossen habe und wie er nun „dem alten stylo zuwider“ durch allerlei Mittel und Ränke die Bundeserneuerung erzwingen wolle, ist demselben, ohne Bezeichnung der angedeuteten Einzelheiten, ein anderes ehrlicheres Benehmen zu empfehlen, doch daß dieses auf eingelangtes Gutachten von Lucern im Namen der drei Städte, denen er deßhalb zugescrieben, geschehe, und von der Stadt Basel, der die Sache am besten bekannt ist, das Concept aufgesetzt werde. **d.** Von dem Antrag, wegen des schlechten Tractaments ab Seiten des Herrn Ambassadors unmittelbar an den König zu schreiben, wird Umgang genommen. Ebenso wird in den Antrag, in Paris einen Agenten zu unterhalten, um mit der Regierung directe verhandeln zu können, nicht eingetreten. **e.** Auf das von Dr. Carolus Franciscus Petronius von Luggarus, der zur evangelischen Confession übergetreten ist und von einigen Ständen schon eine Unterstützung erhalten hat, neu eingegangene Unterstützungsgesuch wird der Antrag, daß die vier Städte und auch Glarus, welches noch nichts geleistet habe, zusammen 100 Kronen bewilligen möchten, in den Abschied genommen. **f.** Bern spricht gegen Zürich, Glarus und Schaffhausen den Dank für die Hülfe aus, die von ihnen im Bauernkriege geleistet wurde. Sodann wird namentlich unter Vermittlung der Stadt Basel in Bezug auf Vergütung der Kriegskosten folgender Vergleich getroffen: 1) daß die Solothurn wegen des von seinen Unterthanen den Hülfsstruppen geleisteten Widerstandes auferlegte Zahlung von 15,000 Gulden, verfallen mit verfloßenem Bartholomäustag und Weihnachtsfest, (inbegriffen die vermöge Vergleichs zu Kriegstetten von Solothurn an Bern zu zahlenden 5000 Kronen) der Stadt Zürich und den mitinteressirten Orten angewiesen werde; 2) daß den Unterthanen der Grafschaft Lenzburg von den 4000 Dublonen, welche sie Zürich und den Mitinteressirten an die Kriegskosten zu zahlen haben, 1000 Dublonen nachgelassen werden, somit die übrigen 3000 Dublonen ebenfalls an Zürich und die mitinteressirten Orte fallen sollen; 3) daß Zürich zwar die Bußen, welche es den aus dem lenzburgischen Gebiete gekommenen Aufwieglern der Herrschaft Baden auferlegt hatte, behalte, dagegen auf noch 2000 Gulden der lenzburgischen Zahlung verzichte; 4) daß sodann Bern den Rest der lenzburgischen Summe zur Hälfte innerhalb sechs Wochen, die andere Hälfte in Jahresfrist erlege gegen Aushändigung der lenzburgischen Obligationen; 5) daß endlich Zürich und die andern zu Hülfe gekommenen Orte für die durch ihre Truppen den Unterthanen Bern's zugesfügten Beschädigungen keinen Ersatz zu leisten haben. **g.** Indem Zürich das in Bern im Druk erschienene Hirtengespräch als „unglycher Vßlegung fähig“ bezeichnet und das Ansuchen stellt, Aehnliches, das auf der Bahn sei, zurückzuhalten, Bern aber versichert, daß jenes Product nicht auf Zürich bezogen werden dürfe, wurde gefunden, sowohl das in den Händen des Generals von Erlach befindliche noch ungedruckte Tractätchen, als auch das, was in Zürich schon gedruckt sei, sollen niedergeschlagen, jedoch von den beiden Regierungen einander gegenseitig mitgetheilt werden, um nachher zu berathschlagen, ob und was zur Nachricht für die Nachkommen von dem Hergange der Dinge im Druke mitgetheilt werden solle. **h.** Auf Anzug von Bern wird in den Abschied genommen, daß die zwischen den evangelischen Städten bestehenden Bundesartikel revidirt, hiemit die Gesandten für nächste Conferenz daraufhin instruiert werden sollen. **i.** Ueber die schon

im August angeregte Heimberufung des Stadtschreibers Stocker aus England und über das die Erlassung von Zinsen vorschreibende kaiserliche Edict und seine Anwendung auf die in der Eidgenossenschaft sitzenden Gläubiger will man auf einer folgenden Conferenz in Berathung treten. **K.** Ueber den von Bern wegen der verpfändeten Kleinodien gegen Zürich gemachten Anzug ist mündlich zu berichten. **L.** Zürich und Schaffhausen verständigen sich, daß auf das Gebatterschaftsgesuch des Grafen von Candale jeder dieser Stände zur Anfertigung von einem Paare vergoldeter silberner Schalen als „Einbindgeschenk“ 50 Gulden beitragen solle.

114.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1654, 27. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Anton Arnold von Spirigen, Landammann; Jost Büntiner, alt-Landammann; Joh. Jakob Stricker. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr, alt-Landammann; Joh. Caspar Geberg, alt-Statthalter; Michael Schorno, alt-Statthalter; Caspar Ab-berg, Landeshauptmann; Landvogt Franciscus Betschart. Unterwalden. Johann Imfeld, Land-ammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Statthalter, von Nid-walden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Ulrich Schön, des Rathes.

a. Gegenwärtige Conferenz war von Uri angeordnet worden wegen des einseitigen Vorgehens ab Seite Lucern's in der Bundesunterhandlung mit Frankreich, die bereits bis zum Abschlusse gediehen sei, ohne daß den andern Orten davon Kenntniß gegeben worden sei. Diese eigenmächtige Handlungsweise wird um so mehr beklagt, als der in Frage liegende Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen Zusammenhalten erfordere. Frankreich beabsichtige nämlich auch die in den letzten Kriegen zu Handen genommenen Länder in das Bündniß einzuschließen, wie Elfaß, Artois, Roussillon, Catalonien, Lothringen, Burgund und andere mehr. Würde man nun auf dieses Begehren eingehen, so würde man mit dieser Nachgiebigkeit lediglich Eine Freundschaft, dagegen aber viele Feindschaften sich auf den Hals laden; denn bereits haben der Kaiser und der König von Spanien Vorstellungen dagegen erhoben. Zudem sei zu bedenken, daß die genannten Gebiete theilweise zu Ländern gehört haben, mit denen man in Verpflichtungsverhältnissen stehe durch Erbeinung, Bündnisse und Verständnisse. Hingegen sind die Orte zu Erneuerung des Bündnisses bereit, sofern es sich innert den Gränzen desjenigen von 1602 halte und lediglich auf die Defensiv gestellt werde; denn innerhalb dieser Gränzen halten sie es für dem eidgenössischen Interessen nützlich und

Anmerkung zu lit. **a.** In einer sehr umständlichen, vom 15. Januar 1654 aus Lucern datirten Proposition sucht der spanische Gesandte Casati die Orte zu überzeugen, welch' einen eigennützigem, wortbrüchigen und treulosen Verbündeten sie an Frankreich haben, das Lug und Trug nicht scheue, wo es seinen Vortheil gelte; diese Behauptung sucht er aus der Vergangenheit mit Beispielen zu belegen und warnt demnach die Eidgenossen vor Frankreich und den Künsten seiner Diplomatie, namentlich des Gesandten de la Barbe, — während er die Loyalität und Liberalität der Häuser Oesterreich und Spanien hervorhebt.

auch wohl anständig. In diesem Sinne werden die daherigen frühern Beschlüsse bestätigt. **b.** Wenn Lucern auf das unterm 9. vorigen Monats durch die drei Orte von „hinenauf“ an selbes erlassene Schreiben wegen Bestellung des unparteiischen Gerichts innerhalb acht Tagen nicht antworten würde, so soll alsdann Schwyz im Namen Aller nochmals ernstlich mahnen; inzwischen werden die Gesandten berichten können, was für eine Meinung dießfalls auf der Conferenz sich kund gegeben habe, namentlich dahin gehend, „daß man vnß namhaft machen solle, welche vßgaben daß wir vier Ort an hinrichtung ihrer Vnderthanen oder ihrer Vffstandt schuld tragen thettet, vnd faß darob der guugsame grundt zu erfahren were, ein nothurfft sein befunden worden den Emptern zu vnß der Orten zu Entschuldigung vmb deswillen zuzeschriben.“ **c-e.** (S. u. Bellenz). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Die Abgesandten sind gebeten, daß bei Aufrichtung des französischen Bündnisses der Obersten und Hauptleute, „so in den Jahren 1636 vnd 1637 wegen ihref redlichen verdientef vffstandts“, gedacht werde. **h.** (S. u. Sargans). **i.** (S. u. Freiamter). **k.** Zürich wird von dem, was uns wegen der französischen Bundeserneuerung begegnet ist, in gewisser Form, zu Entladniß der Obern, Mittheilung gemacht.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

f. Art. 618. Stifte und Klöster.

Sargans.

h. Art. 113. Leibeigenschaft und Fall.

Freiamter.

i. Art. 145. Kriegswesen.

Bellenz u.

c-e. Art. 180—182.

115.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1654, 13. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Jost Püntiner, alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Michael Schorno, alt-Statthalter; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Reding, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Heinrich Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Jakob Andermatt, des Rathes.

a. Gemäß der auf der Conferenz vom 27. Februar gemachten Verabredung war man namentlich wegen der gegen Lucern erhobenen Beschwerde zusammengetreten. Die Gesandtschaften theilten nun einander zunächst mit, daß Lucern zu einer Zusammenkunft in Gersau auf den 9. April eingeladen, die vier Orte aber sie abgelehnt haben. Nach abgestattetem Gruß und Beseitigung einer die Herrschaft Bellenz betreffenden Sache wurden sodann die Beschwerden gegen Lucern zusammengetragen und hierauf nöthig gefunden, dieselben in solche zu sündern, die gemeinsam seien, und in solche, welche die einzelnen Orte angehen. Die hauptsächlichsten betreffen den freien Kauf, den Markt, die neuen in die Neuß eingesetzten

Schwellen, die Mühlen und Schleifereien; wenn man über diese in's Reine komme, werde das übrige, hofft man, um so leichter sich ergeben; Schwyz solle daher Lucern benachrichtigen, daß man auf einen beliebigen Tag in Gersau oder, da dieser Ort für Zug unbequem sei, an einem andern Orte sich zu einer Conferenz einfinden, zugleich aber dann die Anzeige gewärtigen wolle, welche der Unsrigen sich der Schmachreden schuldig gemacht haben, wogegen auch jedes Ort notificiren werde, was für Schmachreden gegen die vier Orte von Angehörigen Lucern's ausgestoßen worden seien. Dabei könne man verdeuten, daß man in Bezug auf die Form der Besetzung des unparteiischen Gerichts es gern sähe, daß die lucernischen Unterthanen zufrieden gestellt würden; da man aber an etlichen Orten sich darüber beschwere, wolle man gegen die daraus entstehenden Folgen sich verwahrt haben. Bezüglich der versprochenen Kriegskosten wird laut früherer Verabredung jedes Ort besonders unterhandeln und werden alle einander zur Gebühr verhelfen.

b. Bei der nächsten Zusammenkunft wäre es von Wichtigkeit, darauf zu denken, daß die V Orte ihre alten Bünde wieder hervorziehen und erneuerten. **c.** Nicht zu vergessen sei ferner, daß Adorf mit Paramenten versehen werde. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. Art. 75. Verwaltung im Allgemeinen.

Thurgau.

116.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1654, 15. April (5. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abg. Absch. Bd. 153, fol. 285.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister und Reichsvogt. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Sigmund von Erlach, General und des Rath's. Glarus. Jakob Marti, Landammann. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr; Johann Jakob Zörnli, Oberstlieutenant, erwählter Landvogt nach Laus. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sefelmeister; Joh. Konrad Neufomm, Oberst. Appenzell. Johannes Tanner, Landammann von Auser-Rhoden.

a. Nachdem in Uebereinstimmung mit Zürich auch die Stände Bern, Basel und Schaffhausen erklärt hatten, bei der frühern Verabredung fest halten zu wollen, nämlich über die Bundeserneuerung nicht einzutreten, bevor den geschehenen Reclamationen von Frankreich entsprochen worden sei, dagegen Glarus die Sache dahin erläutert wissen wollte, daß, wie von dort aus geschehen sei, jeder Stand mit dem Gesandten über seine besondern Ansprachen eintreten könne, und auch Appenzell zu dieser Ansicht stimmte, vereinigte man sich zu dem Beschlusse: Es möge jeder Stand für sich seine Forderungen, betreffend rückständige Pensionen, Friedensgelder, Contracte u. s. w., bei dem französischen Gesandten betreiben; über die Bedingungen der Bundeserneuerung aber sollen die Orte nur gemeinsam und erst dann sich einlassen, wenn den einzelnen Ständen in einem nach dem Urtheile der übrigen Stände billigen Maße Genüge geschehen sei. Ueber diese Entschließung soll gegen den französischen Gesandten Stillschweigen beobachtet

und ihm allfällig nur die Mittheilung gemacht werden, daß die evangelischen Stände über den Bund in keine Unterhandlung eintreten, es sei denn die in den Memorialen geforderte Satisfaction geleistet. **h.** Um zu verhüten, daß durch die bereits in das Bündniß eingetretenen Stände Angehörige der evangelischen Orte Dienste zu nehmen verleitet werden, sind, nach dem Vorgange Bern's, die gegen das Reißlaufen bestehenden Mandate zu erneuern. **c.** In Betracht, daß die gemeinen III Bünde sich verpflichtet haben, den Bund mit Spanien demjenigen mit Frankreich vorgehen zu lassen, sie nun aber auch in dem ewigen Frieden mit Frankreich inbegriffen sind, mögen die Orte erwägen, ob die III Bünde nicht auch zu dem Geschäfte der Bundeserneuerung beigezogen werden könnten. **d.** Laut der im Januar gemachten Anregung mögen die evangelischen Orte überlegen, wie sie gegenüber dem von den katholischen Orten mit einander und mit Spanien gemachten Bündnisse über ihre eigenen eidgenössischen Bündnisse eine erläuternde Verständigung erzielen können. **e.** Ebenso ist die Frage zu erörtern, wie man sich verhalten wolle, wenn etwa ein Ort Mannschaft in das Elßas zu werben bewilligen wollte. **f.** Auf den Wunsch Zürich's wird der französische Gesandte ersucht, dahin zu wirken, daß den dort verbürgerten Herren Heß in Speidung von ordinären und von königlichen Briefen die erfahrene unbeliebige Begegnung nicht mehr widerfahre. **g.** Es wird in den Abschied genommen, dem Franciscus Petronius von Luggarus von jedem Stände zehn Kronen als Verehrung zu bewilligen. **h.** (S. u. Sargans). **i.** Schaffhausen erinnert Zürich an die Moderation des Zolls zu Stein und an die beförderliche Abtheilung der Gelder, die man zur Deckung der aufgewendeten Kriegskosten erhoben habe. Wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

h. Art. 204. Glaubenssachen.

117.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1654, 20. und 21. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIV, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann; Jost Büntiner, alt-Landammann; Joh. Rudolph von Beroldingen, des Rath's. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter; Franz Reding, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Jakob Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Joh. Melchior Len, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, beide alt-Amman;*) Jakob Andermatt, des Rath's.

a. Einer frühern Einladung Lucern's hatten die übrigen vier Orte wegen andern Geschäften nicht entsprechen können. Sie wurden nun von Lucern freundlich und namentlich mit der Andeutung bewill-

*) Ursprünglich stand G. Sidler und W. Heinrich, new- und alt-Amman; das new und alt wurde dann von gleicher Hand durchstrichen und gesetzt beid alt-Amman; hingegen steht im Nidwaldner Exemplar die ursprüngliche Bezeichnung.

kommt, daß diese vorzunehmende wichtige Verhandlung auf die beständige Erhaltung der unter den V
 katholischen Orten bestehenden vertraulichen Verbindung abziele, daher auch brüderliche Offenherzigkeit und
 Liebe sie begleiten solle. Indem Uri dem Herkommen gemäß die Verhandlungen beginnt, spricht es nicht
 ohne Bedauern den Wunsch aus, von Lucern über die im Einladungsschreiben ver deuteten Schmachreden
 das Nähere zu erfahren, um bereitwillig zur Bestrafung solcher Uebergriſſe mitwirken zu können. Lucern
 erwidert, es sei überzeugt, daß die Orte an solchen Schmä hungen keinen Theil haben; Lucern hätte auch
 zuweilen Gelegenheit gehabt, solche Ehrens chänder und Diffamanten festzunehmen, habe es aber aus hoher
 Discretion unterlassen, um die Sache auf eine gesammte und durchgehende Verbesserung zu sparen, weil
 es um die Erhaltung und Fortpflanzung allgemeiner Ruhe und Friedfertigkeit zu thun sei und um Ent
 fernung alles Mißverständs in der hochzusammen verbundenen Freundschaft und Vertraulichkeit. — In
 der Berathung dieses Gegenstandes sprach man die Zusicherung aus, zu Erhaltung des Friedens diesen
 „Inproceduren“ keinen fernern Lauf zu lassen, wurde daher Lucern ersucht, am folgenden Tage namhaft
 zu machen, in welchen Punkten die ver deutete Angelegenheit bestehe und welcher Orte Angehörige dieselbe
 berühre; die vier Orte werden dann ebenmäßig entdeken, was ihnen in der gleichen Materie begegnet und
 obgelegen, alles zu dem friedlichen Ziel und Ende, „hierdurch aller Verbitterung (als großem Uebel in
 einem sryen Standt) vür das künftige abzuwehren.“ **b.** Um nun diese Gelegenheit auch zu Beseitigung
 der Beschwerden der vier Orte gegen Lucern wegen des Marſts und anderen Dingen zu benutzen, erinnerte
 Uri, auf die letzte Einladung Lucern's nach Gersau seien die vier Orte darum nicht erschienen, weil sie
 besorgten, es werde eine solche Verhandlung nur zu noch größern Mißverständnissen führen, so lange die
 dießseitigen Beschwerden nicht gemeinsam von den vier Orten zusammen getragen und in eine zur Ber
 gleichsverhandlung geeignete Form gebracht seien, was sie unterdessen zu Stande gebracht haben. Diese
 Beschwerden wurden dann mitgetheilt und besprochen und hierauf Lucern nochmals aufgefordert, auch
 seinerseits sich offen auszusprechen, damit man heiderseits reinen Tisch machen könne. — Dieß zu thun
 erklärt sich Lucern bereit, nur sei die Obrigkeit ihrerseits auf die große Zahl und den Inhalt aller vor
 gehaltenen Punkte nicht verfaßt und möchte ihr die nöthige Zeit zu der erforderlichen Berathung gegönnt
 werden; man werde sich dießfalls möglichst beeilen. **c.** Hinsichtlich des zwischen Uri und Lucern, betreffend
 die Schifflente, in den Jahren 1634 und 1648 getroffenen Vergleichs fand man keinen weitem Anstand,
 als daß er nicht förmlich ausgefertigt worden war. Es wurde daher sofort Veranstaltung für die Anferti
 gung getroffen. **d.** Am folgenden Tage anerbieten sich die Gesandten von Lucern, den „Demonstrations
 bericht“ über die den Ihrigen gemachten schimpflichen Zulagen auch schriftlich abfassen, doch vorläufig die
 Namen nicht beisezen zu lassen; man habe, fügten sie bei, anfänglich gehofft, solche ungebührlichen Reden
 werden sich nach und nach verlieren, dann aber die Erfahrung des Gegentheils machen müssen, sei daher
 allerdings genöthigt, mit solchen Injurien sich zu befassen; es sei zwar keine Veranlassung, über die von
 Uri Klage zu führen, wohl aber über solche aus den andern Orten; man erwarte also von diesen Ab
 strafung und Zurechtweisung der Schuldigen. — Indem hierauf erwidert wurde, daß jedes Ort sich be
 reiten werde, die, welche auf solche Weise sich „vertrabet“, je nach Beschaffenheit des Fehlers zu hand
 haben, blieb nicht verschwiegen, daß vor und nach den leztjährigen Unruhen viele aus der Stadt Lucern
 „abwürftigen“ Untertanen im Lande herum gestrichen seien und das Gift ihrer erzeugten Untreue von sich
 lassen haben, daß also hernach die Obrigkeiten aller Orte mit großer Mühe und Arbeit sich der Sachen

haben annehmen müssen, um vielem Unguten und großer Verwirrung vor zu sein. **e.** Endlich brachten die Gesandten von Lucern vor, ihre Herren und Obern haben in Erfahrung gebracht, daß man sie wegen der Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich als bundesbrüchig ausgeschrien habe, während sie doch durch ihre allerdings in zustimmendem Sinne gegebene Erklärung keinem andern Orte Unrecht gethan, nur den frühern Bund von 1602 verlängert und sich die Auslegung der aufgestellten Tractatsbestimmung vorbehalten haben und darum auch hoffen, die vier Orte, deren Freundschaft sie über alles schätzen, werden solches nicht verargen (s. Beilage 5). Die vier Orte entgegneten hierauf: Ihnen sei der Inhalt des ersten Hauptpunkts „zu general vnd wytusdütendt;“ sehr wünschenswerth wäre es, man hätte sich nicht gesondert; man sei übrigens nicht abgeneigt, auf Grundlage des Bündnisses von 1602 selbes zu erneuern, allein es gehe aus dem, was den Gesandten von Obwalden bei einem Besuche in Solothurn jüngsthin begegnet sei, zur Genüge hervor, daß die Meinung de la Barde's, betreffend den Einschluß der von Frankreich erworbenen Landschaften, weit anders sei, als das Bündniß von 1602 zugebe; zur Gebühr zu gelangen sei kein besseres Mittel, als daß man sich vereinige, die Recrutirung abzuschaffen; so lange man gestatte, daß die Compagnieen auf solche Weise ergänzt werden, komme die Eidgenossenschaft zu keiner Satisfaction; man sollte sich darüber auf der Tagsatzung zu Baden vereinigen. Diesen Aeußerungen der vier Orte fügte Lucern bei: Weil einige Regimenter in Frankreich abgedankt und das alte Garderegiment auf gewisse Fähnchen reducirt worden sei, wovon es auf Lucern anderthalbes treffe, haben die Hauptleute Erlaubniß nachgesucht und erlangt, ihre Zahl zu ergänzen, in der Meinung jedoch, daß hierin ein Fürst wie der andere gehalten werden solle; und Aehnliches sei auch in den Orten geschehen, die mit Erneuerung des Bundes nicht vorgefahren. **f.** Nachdem von den vier Orten das schriftliche Verzeichniß der ungunten Reden und Zulagen, über die Lucern sich beschwert hatte, war vernommen worden, sprach Uri seine Freude aus, dabei frei ausgegangen zu sein. Es fügte bei, daß etliche bei dem Consecrationsfest des Bischofs von Lausanne über der Tafel gesprochenen Worte zwar aufgefallen, aber den Herren von Uri nicht wichtig genug erschienen seien, um eine Klage darauf zu formiren. Die übrigen drei Orte bezeugen ihr Bedauern, daß so viele der Ihrigen sich verfehlt haben, erwarten die specificirte schriftliche Mittheilung der sie betreffenden Klagepunkte und versprechen Abschaffung der Ungebühren. **g.** Statthalter Melchior Leu von Nidwalden nimmt particular für sich das Wort: Er sei bei Lucern in den Verdacht gekommen, daß er während der Unruhen in eines Andern Namen zwei Briefe in das Entlibuch geschrieben habe, welche man nachwärts bei einem hingerichteten Delinquenten gefunden habe und, da sie ohne Unterschrift waren, aus der Handschrift als von ihm hergekommen wollte erkannt haben; bereits habe er sich gegen diese verleumderische Zulage gerechtfertigt, vernehme aber, daß einige Leute in Lucern gleichwohl ihn mit ihren übeln Nachreden verfolgen, und verlange Anweisung, wie er sich dagegen Schutz verschaffen könne. Indem jedoch von den Herren Kriegsräthen das Zeugniß eingebracht wurde, daß der Statthalter sich zu ihrer Zufriedenheit verhalten habe, erklären die Gesandten von Lucern, daß sie die ihm gemachten Zulagen bedauern, ihn als ganz entschuldigt betrachten, ihm jedoch freistellen, seine Klage schriftlich einzugeben, damit ihm die gebührende Satisfaction verschafft werde. **h.** Auf Anregung von Zug werden Ludwig Meyer von Lucern, Statthalter Michael Schorno von Schwyz und Beat Jakob Knopflin von Zug beauftragt, mit dem Oberst und Landeshauptmann Zweyer bei seiner Rückkunft vom Hofe zu Innsbruck über den obrigkeitlichen Bezug des Salzes zu reden und ein Project zu entwerfen. **i. u. k.** (S. u. Thurgau). **l.** Da

Obwalden die Einladung erhalten hat, bei dem bevorstehenden, hoffentlich letzten Proceß der Beatification des sel. Bruders Klaus vor dem fürstlichen Ordinarius zu Constanz sich neben dem Procuratoren noch durch einen Advocaten vertreten zu lassen, wird auf Empfehlung der Gesandtschaft von Obwalden Herr Mauritius An der Allmend, Patricier von Lucern, SS. Can. doctor und Chorherr zu Münster, dahin abgeordnet. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Unterstützt von den übrigen Orten empfiehlt Uri den Hauptmann Melchior Rüttimann, Nidwalden den Meister Jakob Schürmann, die sich in den Unruhen zu weit ausgelassen haben, der Nachsicht Lucern's, und die Gesandtschaft Lucern's erklärt sich bereitwillig, diese Fürbitte an die Behörde zu bringen, verlangt dagegen von Uri Ausweisung des Franz Bircher, der sich dem Urtheile in Lucern entzogen habe. Uri gibt nähern Aufschluß. **q.** Schließlich ersucht Lucern die andern Orte um fleißige Mittheilung dessen, was die bevorstehenden Landsgemeinden beschließen werden, mit Erbietung von Gegendienstleistungen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
Thurgau.

n. Art. 15. Verwaltung im Allgemeinen.

i. Art. 477. Kirchliches u. Glaubenssachen. **m.** Art. 265. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.

k. „ 630. Stifte und Klöster. **o.** „ 6. Verwaltung im Allgemeinen.

118.

Conferenz von Schwyz und Glarus, betreffend die Herrschaften Ugnach und Gaster.

Lachen. 1654, 30. April.

Kantonsarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter; Franz Reding, Sefelmeister. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter.

a-c. (S. u. Ugnach und Gaster). **d.** Auf den Bericht, daß der Prälat von St. Gallen den Angehörigen von Toggenburg zürne, weil sie wegen der Reifzüge und anderer Beschwerden bei Schwyz und Glarus mit Klagen eingekommen seien, wird gut erachtet, demselben zu melden, daß sie nicht geklagt, sondern nur Rath gesucht haben, er also sie möglichst in Gnaden ansehen wolle, indem die Sache von geringer Wichtigkeit sei. (Dieser Passus des Abschieds ist gestrichen.) **e.** (S. u. Ugnach und Gaster).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Ugnach und Gaster.

a-c. u. e. Art. 4-7.

Tagfagung von sieben Orten.

Zug. 1654, 1.—3. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 153, fol. 325. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Waser, Bürgermeister. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Landvogt Gustach Sonnenberg, des Raths. Uri. Johann Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, alt-Landammann, Landeshauptmann. Schwyz. Konrad Heinrich Abhyberg, Landammann; Michael Schorno, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Johann Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Peter Trinfler, Ammann; Beat Zurlauben, Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, alt-Ammänner; Hauptmann Rudolph Kreuel, des Raths. Glarus. Balthasar Müller, Landammann.

a. Diese Conferenz wurde von Zürich veranstaltet, um über die im October des vorangegangenen Jahres verabschiedete Reform in den deutschen Vogteien näher einzutreten. (S. u. deutsche gem. Vogt überh.). **b.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Sargans). **h.** u. **i.** (S. u. Freiamter). **k.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **l.** Ueber die mit Oesterreich wegen der Zölle gepflogenen Unterhandlungen wird auf der Jahrrechnung Landammann Zweyer Bericht geben. **m.** Dem thurgauischen Landvogte wird aufgetragen, zu berichten, was früher mit der Stadt Constanx über die Zölle verhandelt worden sei und auf welchem Standpunkte gegenwärtig die Sache sich befinde. **n.** In Betreff der innern Zölle zwischen den Orten und der seit einiger Zeit eingetretenen Neuerungen und Beschwerden erbiethet man sich einstimmig, ein gebührendes Einssehen zu thun; nicht weniger in Betreff eigennütziger, wucherischer Steigerungen der Handels- und Gewerbsleute und Wirths; die Gesandten sollen also die erforderlichen Instructionen mitbringen, namentlich soll das geschehen in Bezug auf die Zölle zu Wesen, Grynau und Rapperswyl; der in Brunnen aufgerichtete Viehzoll, erklärt Schwyz, sei nur auf das von den Welschen erkaufte Vieh gesetzt. **o.** u. **p.** (S. u. deutsche gem. Vogteien überh.). **q.** (S. u. deutsche gem. Vogteien überh., Baden, Thurgau und Freiamter). **r.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **s.** (S. u. Sargans). **t.** (S. u. Thurgau). **u.** (S. u. Baden). **v.** (S. u. Laus).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte und katholisch Glarus.

w. (S. u. Thurgau). **x.** Oberst Zweyer berichtet umständlich wegen des Salzgeschäfts, über das er bei nächster Gelegenheit einen specificirten schriftlichen Bericht erstatten werde. **y.** Lucern beschwert sich abermals darüber, daß Uri dem verbannisirten und verurtheilten Franz Bircher, den Bünden entgegen, Unterschlaufl und Wohnung bewilligt habe, und spricht die Erwartung aus, daß so etwas nicht mehr vorkommen werde. Uri erklärt, daß dieß gegen den Willen der Häupter und Rätthe lediglich nach dem Willen des gemeinen Mannes und aus Mitleid geschehen sei. **z.** Es wurde vorgebracht, wie bei unparteiischen Gerichtsverhandlungen zu Lucern alte Sachen auf die Bahn kommen, wodurch Verstorbene,

auch Wittwen und Waisen und andere Leute angetastet werden; daraus entstehen allerhand Unrichtigkeiten und gefährliche Weitläufigkeiten und Verwirrungen, weswegen man hierin begebenden Falls geübende Vorforge thun sollte. **aa.** Auf den Antrag Lucern's verständig man sich, die gewöhnliche, der Jahrrechnung vorangehende Vorberathungskonferenz am 15. dieses Monats in Lucern abzuhalten.

w-aa. aus dem Schwyzer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	a. Art. 16. Verwaltung im Allgemeinen.	o. Art. 61. Verwaltung im Allgemeinen.
	b. " 17. Verwaltung im Allgemeinen.	p. " 19. Verwaltung im Allgemeinen.
	c. " 18. Verwaltung im Allgemeinen.	q. " 20. Verwaltung im Allgemeinen.
	k. " 203. Ehrschätze.	
Thurgau.	e. Art. 117. Gerichtssachen.	t. Art. 631. Stifte und Klöster.
	q. " 76. Verwaltung im Allgemeinen.	w. " 266. Verkauf von Gerichtsherrschaften.
Rheinthal.	d. Art. 45. Obrigkeitliche Lehen.	f. Art. 30. Verwaltung im Allgemeinen.
Sargaus.	g. Art. 26. Verwaltung im Allgemeinen.	s. Art. 127. Leibeigenschaft und Fall.
Bodea.	q. Art. 29. Verwaltung im Allgemeinen.	u. Art. 380. Gotteshäuser.
Freiämter.	h. Art. 229. Locales.	q. Art. 36. Verwaltung im Allgemeinen.
	i. " 119. Abzug.	
Bier ennetb. Vogt. überh.	r. Art. 4. Verwaltung im Allgemeinen.	
Lauis.	v. Art. 99. Justizsachen.	

120.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1654, 15. und 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIV, fol. 37.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Ludwig Meyer; Kaspar Pfyffer, Beuner. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann; Jost Büntiner, alt-Landammann. Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg, Landammann; Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Michael Schorno, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Peter Trinklfer, alt-Ammann. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sefelmeister. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Sefelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber.

a. In Anerkennung des Bedürfnisses, sich durch gegenseitige Besprechung auf die künftige allgemeine Tagssagung vorzubereiten, wurde Lucern die Einberufung dieser Conferenz verdankt und nach geschener Begrüßung ein Schreiben des Landvogts im Thurgau, sowie ein anderes der Gerichtsherrn und der Landschaft Thurgau vorgelegt, betreffend den auf letzter Jahrrechnung erlangten, in Zug wieder aufgehobenen Abschied. (**S.** u. Thurgau). **b.** (**S.** u. Thurgau). **c.** (**S.** u. deutsche gem. Vogt. überh.). **d-f.** (**S.** u. Rheinthal). **g.** u. **h.** (**S.** u. Lauis). **i.** Auf den Bericht des Sefelmeisters von Steinbrugg, daß die den Obersten und Hauptleuten in Frankreich als Pfand übergebenen Kron-

kleinodien von Oberst Rahn nach Zürich entführt worden seien und daß die Stadt Zürich zögere, jenes Depositum in sichere Verwahrung bringen zu helfen, wird Zürich zur Erledigung dieser Angelegenheit gemahnt und dem Ammann Zurlauben aufgetragen, auch die Mitwirkung von Bern, Freiburg und Solothurn nachzusuchen. **k.** Dem Gesuch Einsiedeln's um eine Recommendation an den Kaiser betreffend den Kauf der Herrschaft Ittendorf, auf welche die Grafschaft Heiligenberg den Zug geltend machen wollen, wird entsprochen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Der Nuntius Carolus Caraffa, Bischof zu Aversa, präsentiert sich persönlich, rühmt die Pietät, mit welcher die katholischen Orte fortwährend die Religion schützen und sich des von Papst Julius II. erworbenen Titels würdig machen, ertheilt plenissime die benedictio apostolica, anerbietet alle erwünschten Dienste und Gefälligkeiten, bittet aber auch, es möchten die katholischen Orte auf künftige Tagsatzung in folgendem Sinne instruiren: 1) Nicht zu gestatten, daß die von Zürich in den Artikeln, welche sie vorzuschlagen gedenken, zum Nachtheil der katholischen Religion einen Vortheil erlangen; 2) den Beschwerden zu wehren, mit welchen Zürich auf die Gotteshäuser Einsiedeln, Rheinau und Wettingen drücke; 3) zu verhüten, daß Zürich durch Mißbrauch seiner Stellung im Thurgau mit der Zeit der katholischen Religion große Angelegenheit und Verwirrung bringe. Dieses nach Möglichkeit zu thun wurde auch von den Gesandtschaften unter kindlichstem und demüthigstem Danke versprochen. **n.** Dem Antrage Lucern's, den See- oder Fischerspan gegen Nidwalden gütlich auszugleichen, kommt Landammann Leu mit Bereitwilligkeit entgegen. **o.** Hinsichtlich des von Herrn de la Barde eingelangten Schreibens bezüglich der Bundeserneuerung erklären Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg keine Instruction zu haben; Solothurn und Lucern dagegen benutzen diesen Anlaß, um ihr Eintreten in die Bundeserneuerung zu entschuldigen, ersteres durch Hinweisung auf die große Bedrängniß und Gefahr, feindlich überzogen zu werden, letzteres durch Wiederholung der früher schon den vier Orten angegebenen Gründe. Hieran knüpfen dann auch die vier Orte die Mittheilung, daß sie ihren Entschluß bereits dem französischen Gesandten, Schwyz sogar dem König selbst angezeigt haben und jetzt nur bitten möchten, doch ja keinen Aufbruch zu verwilligen, sonst würden die übrigen Orte in begehenden und guten Fällen die Hand an sich ziehen und sich darob zu entschuldigen Ursache nehmen. Wenn es sich lediglich um das alte Bündniß mit einzig verändertem Namen und Datum handelte, so wäre die Sache einfach; allein der begehrte Einschuß neuer, noch durch keinen Friedensschluß an Frankreich gekommener Länder gebe der Angelegenheit einen andern Charakter. **p.** In Erinnerung an die neulich begonnene Ausgleichung der gegenseitigen Beschwerden wird auf den Antrag von Uri eine besondere Conferenz bestimmt, über deren Ansetzung Lucern und Uri sich verständigen sollen. **q.** Freiburg erzählt, welche Unfreundlichkeiten und Arreste es auf Angabe des nach Bern übergesiedelten und mit seiner ganzen Familie von der Obrigkeit zu Marnens ausgerichtetes, auf freiburgischem Lehnen gestandenes Kreuz von Bernern umgehauen worden sei. Auch Solothurn klagt über die von Bern erfahrene Behandlung; nicht nur sei die wegen der Herrschaften Bucheggberg und Kriegstetten zugefügte Unbill nicht beseitigt, sondern es werde auch der Zoll zu Büren, von dem Solothurn schon zur Zeit, als Bern und Solothurn die Herrschaften Büren und Nidau gemeinsam beherrschten, sowie auch nach erfolgter Theilung befreit gewesen, von Bern neuerdings gefordert; es sei sogar ein dem Herrn Besenval u. Comp. angehörendes Salzschiß dafelbst angehalten und demselben, da die Schiffknechte den Zoll weigerten, 10 Salzfässer

unter dem Vorwande lang vorenthaltener Zölle weggenommen, auch von Bern jede gütliche Verhandlung, selbst das eidgenössische Recht, ausgeschlagen, Solothurn vielmehr mit der gestellten Forderung an die Stadt Büren verwiesen worden. Die übrigen Gesandtschaften sehen in diesen Vorfällen einen neuen Grund für die katholischen Orte, fest zusammen zu halten, und lassen Solothurn auf Beistand hoffen.

r. Lucern erinnert Uri an die Angelegenheit betreffend den verbannten Franz Bircher. **s.** (S. u. Laus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.

c. Art. 148. Klöster.

Zurgau.

a. Art. 478. Kirchliches u. Glaubenssachen.

l. Art. 267. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.

b. " 95. Steuern.

Ob- u. N. Rheinthal.

d. Art. 144. Grafen von Hohenems.

f. Art. 228. Landsriedliche Anstände.

e. " 78. Rechts- und Gerichtssachen.

Laus.

g. Art. 242. Klöster.

s. Art. 101. Justizsachen.

h. " 100. Justizsachen.

121.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1654, 23. Juni (13. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 153, fol. 379.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, des Raths. Glarus. Anton Cleric, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sekelmeister; Joh. Konrad Neukomm, Oberst. Appenzell A.-Rh. Johannes Rechsteiner, Landammann. Stadt St. Gallen. Sylvester Hiller, Bürgermeister. Drei Bünde. Ambrosius von Planta, alt-Landammann des X. Gerichtens-Bundes. Mühlhausen. Dr. Lucas Chmielecus, Sekelmeister; Andreas Gysler, Stadtschreiber. Biel. Niklaus Wytttenbach, Bürgermeister.

a. Die Gesandten des Protector's Oliver Cromwell, nämlich Johann Bell und Johann Duräus, welche durch Uebergabe ihrer zwei Creditive Zürich zur Berufung der Conferenz veranlaßt hatten, hielten zuerst ihre Vorträge. Bell zeigte an, daß England, Schottland und Irland endlich zum Frieden gelangt und unter einem Protector in eine Republik vereinigt, der Friede*) zwischen England und den Niederlanden, gemäß dem Wunsche der eidgenössischen Stände, hergestellt, ferner ein Friedenstractat zwischen England und Schweden abgeschlossen sei, endlich durch die in London verweilenden Gesandtschaften Frankreichs und Dänemarks auch mit diesen Mächten der Friede unterhandelt werde und der Protector auch diesen Frieden zwischen den evangelischen Kirchen zu vermitteln wünsche. Duräus, mit dem Auftrage beauftragt, diesen Kirchenfrieden zu unterhandeln, bezeugt, daß er, besonders durch den freundschaftlichen Umgang mit dem eidgenössischen Gesandten Stocker dazu aufgemuntert, sich dem Protector zu diesem Friedens-

*) In diesen Frieden wurden die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft auch eingeschlossen. S. Beilage 6.

werke angeboten habe, dasselbe auch bei den Eidgenossen, den rechtgläubigsten Bekennern und Stiftern der reformirten Kirche, zu beginnen am zweckmäßigsten erachte, daher die evangelischen Stände ersuche, ihm Erlaubniß und Anleitung zu den erforderlichen Verhandlungen mit ihren Theologen zu gewähren. Zürich legt die am 30. Mai 1654 von Duräus den Dienern der zürcherischen Kirche übergebene Erklärung vor, wie er nämlich durch Besprechung mit den Theologen und mit den Schulcollegien der eidgenössischen Stände die „Gemeinsamme der Heiligen vnder den Protestierenden“ zu erzielen, die Aergernisse, die den freien Lauf des Evangeliums bisher verhindert haben, aus dem Wege zu räumen und die gemeinsame Sache der Evangelischen wider die gemeinsamen Feinde mit gemeinsamem und zwar geistlichem Rath und Zuthun zu beschirmen und zu fördern beabsichtige. Damit wird das Gutachten der Zürcher Kirchen- und Schuldiener verbunden, es sei der zwischen England und den Niederlanden abgeschlossene Friede für die gesammte reformirte Kirche heilsam, indem die Kirchen und Hochschulen Englands mit den Niederländern auch in Religionsangelegenheiten eine friedliche Verständigung einzugehen und dieselbe auf die übrigen evangelischen Kirchen zu erstrecken wünschen und zu solcher Verhandlung den schon früher in dieser Sache bethätigten und erfahrenen Mann abgeordnet haben, von dem sich erwarten lasse, es werde ihm gelingen, die bisher unter ihrem unsichtbaren Haupte Christus Vereinigten auch vor aller Welt Augen als eine brüderliche Gemeinschaft darzustellen, wozu billiger Maßen auch die reformirten Stände durch Gebet, Rath und Hülfe mitzuwirken bereitwillig sein werden. Es wurde hierauf der Beschluß gefaßt: Jedes Standes Meinung über die Art, wie solches geschehen möge, sei nach Zürich zu berichten oder bei der künftigen Jahrrechnung zu eröffnen und die englische Gesandtschaft bis dahin auf eine Antwort zu vertrauen. **b.** Ein allgemeiner Fast-, Bet- und Danktag in der evangelischen Eidgenossenschaft wird auf den 17. August angesetzt. **c.** Auf den Antrag der Gesandtschaft von Bern sollen die Bundesverträge, besonders in Bezug auf die gegenseitige Hülfeleistung, erläutert, die Ansichten darüber von den die haden'sche Jahrrechnung besuchenden Orten dannzumal mündlich, von den andern schriftlich mitgetheilt werden. **d.** Die Klage der Stadt Basel, daß ihr bei dem Herzog von Württemberg, dem Markgrafen von Baden, dem Abte von St. Blasien und der Stadt Straßburg sowohl Staats- als Privatgelder seit dreißig Jahren ohne Zinsen ausstehen und ihr weder in dieser Sache noch in der Angelegenheit des Florian Wachter, ungeachtet der kaiserlichen Exemption, die erwünschte Hülfe zu Theil geworden sei, wird ebenfalls zu näherer Behandlung auf die Jahrrechnung verschoben, unterdessen aber an den Herzog von Württemberg ein Fürschreiben abgesandt. **e.** Im Namen Hans Bletschers zu Schlatt klagt Schaffhausen über Bogt Keller wegen einer streitigen Rechnung. Zürich verheißt nachzufragen.

122.

Gemein-Eidgenössische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1654, 5. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIV, fol. 73. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 153, fol. 448. — Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, des Rathes. Lucern. Oberst Heinrich

Fleckenstein, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Joh. Anton von Spiringen genannt Arnold, Landammann; Jost Büntiner, Landesfähnrich. Schwyz. Konrad Heinrich Abhyberg, Landammann; Melchior Kyd, Siebner. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Melchior Halter, Statthalter, von Obwalden; Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Peter Trinkl, Landammann; Rudolph Kreuel, des Raths. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Anton Cleric, Statthalter. Basel, Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Beat Jakob von Montenach, Sefelmeister. Solothurn. Joh. Jakob vom Staal, Schultheiß; Oberst Wilhelm von Steinbrugg, Sefelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber und des Geheimen Rathes. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Sefelmeister. Appenzell. Bartholomä Räss, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Rechsteiner, Landammann von Auser-Rhoden.

a. Nach dem üblichen Gruße wird ein Schreiben des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen vorgelegt (dat. Rivoli 19. Juni), das Gesuch enthaltend, ein angeworbenes Regiment von 600 Mann deutscher Fußtruppen durch die Eidgenossenschaft passiren zu lassen, was bewilligt wird. **b.** Von Oberst Sebastian Zweyer wird über seine Verrichtungen bei dem Kaiser und bei dem Erzherzoge von Oesterreich berichtet wie nämlich dieselben die Titulatur der Eidgenossenschaft in eine dem freien Stand derselben entsprechende Form gebracht und die vorliegenden Zuschriften bereits den „Gestrengen, vesten vndt Chrsamben vnseren besonders Lieben N. gemeiner Eidtgnoschaft aller 13 Orthen in Schweiz“ adressirt haben; wie ferner im Schreiben vom 27. September 1653 (der Antwort auf das eidgenössische Schreiben vom 22. August gl. J.) vom Kaiser Ferdinand neuerdings die Beobachtung der Erbeinung zugesichert, im Schreiben vom 16. April 1654 Erzherzog Ferdinand Karl, unter Hinweisung auf die Bundeserneuerung mit Frankreich, die unverlezliche Beobachtung der Erbeinung dringend empfohlen habe, bis dahin zwar nur Ein Erbeinungsgeld erlegt worden, für die Bezahlung der rückständigen Erbeinungsgelder dagegen Anordnung getroffen sei. Darauf hin wurde dann dem Kaiser die Beobachtung der Erbeinung, in Voraussezung einer zu erzielenden Erläuterung, abermals zugesagt und dem Erzherzog Ferdinand Karl der Antrag gemacht, auf den 15. September eine Konferenz zu beschicken, bei welcher die Differenzen bezüglich einiger Artikel des dem Oberst Zweyer schriftlich zugestellten Bescheids ausgeglichen werden könnten; alles dieses mit Bezug auf die weitem Eröffnungen des Oberst Zweyer, auf dessen Antrag auch den beiden Freiherren Girardi und dem königl. Oberstkämmerer zu Innsbruck für die der Eidgenossenschaft und dem Oberst Zweyer bewiesenen freundschaftlichen Dienstleistungen besondere Dankschreiben decretirt und dem letztern die Vollmacht ertheilt wurde, das hinter gewissen Salzhandlaren liegende rückständige Erbeinungsgeld vom Jahr 1646 zu einer für die beiden geheimen Rätthe, den Reichsvize- und den Hofkanzler, bestimmten Gratification zu verwenden. — Zu der mit dem Erzherzoge zu veranstaltenden Konferenz werden Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen Abgeordnete zu ernennen ersucht und zwar diejenigen, welche schon im Januar 1653 an der Verhandlung über dieselbe Angelegenheit Theil genommen hatten. Da jedoch Freiburg ausschlägt, wird Appenzell einen Abgeordneten geben. — Oberst Zweyer wird ersucht, bei diesem Anlasse die unterlassene Gratulation bei dem römischen Könige zu entschuldigen und nachträglich zu verrichten. **c.** Der Ansicht der übrigen Stände entgegen, daß man mit Ausprägung der kleinen Münzen einhalten solle, bleibt Schwyz bei seinem letztjährigen Vorbehalte, wird indessen ersucht

die Ausmünzung ebenfalls einzustellen. Die Tagirung der französischen goldenen und silbernen Louis wird verschoben. **a.** Bischof Johann Franz von Basel dankt mit Schreiben vom 3. Juli für die bei dem Marschall de la Ferté Seneterre für Schonung des bischöflichen Gebietes geschehene Verwendung, welche zwar die Unterhaltung einer kostbaren Kriegsmannschaft nicht entbehrlich gemacht, aber dazu beigetragen habe, das Bisthum vor französischen Einbrüchen zu bewahren. Es wird dem Bischof auch fernere freundnachbarliche Geneigtheit zugesagt; dabei wird man seiner bei etwaiger Erneuerung des französischen Bündnisses auch nicht vergessen. **e.** (S. u. vier ennetb. Bogt. überh.). **f.** Adrian von Belmont, Gesandter der Freigraffschaft Burgund, überreicht das Erbeinungsgeld, dringt auf Sicherung der laut der Erbeinung verbürgten Neutralität der Freigraffschaft und fügt bei, daß die Herren von Perigny und Baron von Tranne, beauftragt, dieses Gesuch den Regierungen der Eidgenossenschaft von Ort zu Ort persönlich an's Herz zu legen, die schon angetretene Reise wieder aufzugeben genöthigt worden seien, klagt endlich sehr, daß die Neutralität fortwährend verletzt werde und selbst der durch eine Geldsumme erwirkte Vertrag die französischen Truppen nicht zu hindern vermöge, neben dem bedungenen Durchpaß noch Gelder zu erpressen u. s. w. Die Neutralitätszusage wird erneuert. **g.** Der französische Gesandte de la Barde, in die Sizung abgeholt, trägt vor, wie die vor achtzehn Monaten über die Erneuerung des Bundes mit Frankreich begonnene Unterhandlung durch den Bauernaufbruch unterbrochen und überdies durch die Bedenklichkeit erschwert worden sei, den Bund auch auf Länder auszudehnen, die der König von Frankreich früher nicht besaß (während doch 1521 und 1549 die im Streite gelegenen Länder des Herzogthums Mayland und der Graffschaft Asti, und 1602 die Einverleibung Navarras keine Bedenken erregten); der König sei aber geneigt, die letzterworbenen oder zwischen ihm und Spanien noch streitigen Landschaften im Vertrage nicht in Erwähnung zu bringen und sich mit einer ganz allgemeinen Formel zu begnügen, gewärtige also Fortsetzung der Unterhandlung. Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden wollen nicht eintreten, bis die von dem ausgelaufenen Bunde herrührenden Verbindlichkeiten vom Könige erfüllt seien; die andern Stände beziehen sich auf früher gepflogene Separatverhandlungen, wobei sie es für jetzt verbleiben lassen, und Lucern erklärt im Besondern, daß es für sich den Bund erneuert habe, ohne daß eine Erläuterung begehrt worden sei, in welchem Sinne er gehalten werden solle; Solothurn behält sich Antheil an Allem vor, was seiner Zeit die übrigen Orte bei gemeinsamer Erneuerung des französischen Bundes dem gemeinen Stande zu Gutem tractiren und schließen werden. Dieses wird dem Ambassador mitgetheilt. **h.** (S. u. deutsche gem. Bogt. überh.). **i.** Auf die Klage Basels, daß der Herzog von Württemberg, die Stadt Straßburg, der Abt von St. Blasien u. A. die ergangene Zinsforderung spöttisch mit Hinweisung auf den Regensburger Friedensschluß beantworten, der die Eidgenossenschaft doch nichts angehe, wird der Stadt Basel anerbaten, von Zürich und Lucern für sie Schriften ausfertigen zu lassen; vorher aber möge sie sich mit den Creditoren selbst abzufinden suchen. **k.** (S. u. Baden). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (In Abwesenheit von Schaffhausen). Beat Zurlauben, alt-Ammann von Zug, führt im Namen der im französischen Dienste stehenden Hauptleute Klage, daß die für 600,000 Franken verpfändeten, vor vier Jahren bei Oberst Rahn in Paris in Verwahrung gelegten, vor zwei Jahren ohne desselben Wissen von den Hauptleuten Werdmüller, Holzhalb und Waldkirch nach Zürich gebrachten königlichen Kleinodien, ungeachtet der bei Zürich erhobenen Reclamationen, noch nicht zurückerstattet seien, die schuldigen Hauptleute dem Rechte sich durch die Flucht entzogen haben.

dadurch also die Zahlung der 150,000 Pfund und anderer Rückstände verzögert werde. Zürich rechtfertigt sein Benehmen, indem es nachweist, daß im vorliegenden Falle nur der gerichtliche Weg gegen die Beklagten zulässig gewesen, dem gemäß auch von der Regierung wirklich alles gethan worden sei, was geschehen konnte, um die angeschuldigten Hauptleute zu ihrer Pflicht anzuhalten, und daß am 18. März dieselben durch gerichtliches Urtheil zur Auslieferung der Kleinodien verurtheilt worden seien. Uebrigens verwahrt sich Zürich gegen etwaige Eingriffe in seine Judicatur. Hierauf wird der Beschluß gefaßt: Die Kleinodien sollen in ein unparteiisches Depositum gebracht, einstweilen soll jedoch abgewartet werden, ob die Beklagten der Citation auf den 22. Juli (alt. Kal.) Folge leisten; sofern versucht würde, die Kleinodien außer Landes zu bringen, sei den Ansprechern erlaubt, auf die Flüchtlinge zu greifen, wo sie dieselben finden. **n.** Jeder Stand wird, laut Abschied von Zug, hinsichtlich der Handels- und Gewerbsleute, Wirths und Metzger die zur Erleichterung des gemeinen Mannes und zur Beschränkung des Buchers nöthigen Verfügungen treffen. Die Landvögte der deutschen Vogteien sollen in demselben Sinne ein Project entwerfen und nach Zürich und Lucern übermitteln. **o.** Das Erläuterungsbegehren Lucern's, ob die zur Hülfe gemahnten Orte auf eigene Kosten, wie man es in Lucern verstehe, zu Hülfe ziehen oder ob das mahnende Ort Kostenersatz leisten solle, ist nach Inhalt der Bünde zu erledigen und unterdessen ad referendum zu nehmen. **p.** Indem Landammann Rechsteiner die Klagen vorträgt, die ihm während der Tagsatzung aus Altstätten und andern Orten des Rheinthals zugekommen waren, setzen Zürich und evangelisch Glarus noch weiter auseinander, wie in Altstätten die Evangelischen in den Aemtern, im Rathe und in den Gerichtsstellen beharrlich übergangen werden und wie die wiederholte Vertröstung auf Abänderung noch zu keiner Verbesserung geführt habe, daher zu endlicher Abhülfe zwei Abgeordnete, aus Zürich und aus Lucern, dahin gesendet werden sollten, um die Unterthanen gütlich mit einander zu vereinbaren; sie erinnern ferner, wie im Tannegger Amt, wo dem Bischofe von Constanz und dem Abte von Fischingen die Aemterbesetzung zustehet, zwar der Abt erklärt habe, ebenfalls zu consentiren, daß die Evangelischen in der Aemterbesetzung bedacht werden, der Bischof dagegen auf die katholischen Orte sich berufe, daher denn der Antrag gestellt werde, die bereits bewilligte Mahnung zur Beobachtung des Landfriedens an den Bischof abgehen zu lassen; sie geben endlich zu bedenken, daß wegen des Hutabziehens in Sitterdorf so viel Gefährliches und Beschwerliches begegnet, daß Ursache genug vorhanden sei, dem Abte von St. Gallen im Namen sämtlicher regierenden Orte zu schreiben, er möchte laut der freundlichen Erklärung vom Januar 1653 auf jene Forderung Verzicht leisten. Die Gesandten der katholischen Orte jedoch erklären, zu solchen Beschlüssen nicht bevollmächtigt zu sein, halten eine Gesandtschaft in das Rheinthal schon der großen Unkosten wegen nicht für thunlich und überdies die in den frauensfeldischen Abschieden gegebene Richtschnur zur Abhülfe jener Beschwerden für genügend. Dabei wird die Sache in den Abschied genommen. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** u. **s.** (S. u. Baden). **t—w.** (S. u. Thurgau). **x.** Alle Obrigkeiten werden an die gegen das Practicieren gemachte Ordnung erinnert. **y.** u. **z.** (S. u. Rheinthal). **aa.** (S. u. Sargans). **bb.** (S. u. Baden). **cc.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

ff. Herr Bigier, Dolmetsch des französischen Gesandten, sucht die auf den Defensionskreis bezüglichen, der Bundeserneuerung entgegenstehenden Bedenken zu beseitigen, indem er darthut, daß die eidgenössischen Orte bei dem Abschlusse der frühern Tractate sich nie auf die Länder restringirt haben, die der Vorfahre schon besaß oder die nicht mehr streitig waren, sondern jederzeit alle Besizungen mit einschloßen, die der König gerade inne hatte. So haben sie z. B. dem König Heinrich IV. neben Navarra auch die 1601 von Savoyen ihm abgetretenen Länder, dem König Ludwig XII. das eben eroberte Herzogthum Mayland und die Herrschaft Asti, sogar den Königen Karl IX., Heinrich III. und Heinrich IV. die ihnen nicht mehr zuständigen Provinzen Mayland und Asti in den Defensionskreis einzufetzen gestattet und zwar so, daß sie sich dadurch nicht hindern ließen, im Vertrage mit Spanien jene Provinzen ebenfalls für Spanien in die Defension aufzunehmen auf den Fall, daß es in deren Besiz gelange. Aus dem Gesagten gehe klar hervor, daß den Eidgenossen einzig der Besizstand maßgebend sei. Hinsichtlich des Elsaßes, des Sundgaaues und der Stadt Breisach habe der Friede von Münster 1648 diese Besizungen der Krone Frankreich zugesprochen und ihr dabei auferlegt, dem Erzherzog Karl Ferdinand drei Millionen Franken zu zahlen, diese Summe aber nicht als Verkaufspreis bezeichnet, sondern als „Ergeglichkeit“ für die bei dem österreichisch-spanischen Königshause durch ihn auszuwirkende Verzichtleistung; da diese Verzichtleistung von ihm nicht beigebracht werden konnte, sei dann freilich auch die Zahlung suspendirt, von den Reichsständen dagegen im Januar 1649 gegen Wiedereinräumung der vier Waldstädte die Verpflichtung eingegangen worden, den König bei jenen Besizungen zu schützen; daher denn auch jetzt der Kaiser und der Reichstag zu Regensburg diese Besizungen gar nicht streitig machen und für die Eidgenossen um so weniger Bedenken übrig bleibe, als die Erbeinung mit Oesterreich von 1511 und der Bund mit Spanien von 1587 an neben dem Bunde mit Frankreich habe bestehen können und vom Könige von Frankreich auch künftig nicht werden angefochten werden. — Auf diese Eingabe des französischen Gesandten wurde indessen nicht weiter eingetreten, sondern statt einer besondern Antwort auf den allgemeinen Beschluß der Tagsatzung Bezug genommen. **gg.** Indem Freiburg und Solothurn anzeigen, daß Bern ihnen wegen der habenden Späne eine Vergleichsverhandlung anbiete, wird ihnen gerathen, in dieselbe einzutreten, zugleich aber beschloßen, auch an Bern schriftlich eine gebührende Erinnerung abgeben zu lassen. **hh.** Der Landvogt J. Städelin macht vor den Gesandten der die Freiamter mitregierenden katholischen Orte die Anzeige, daß er ein erledigtes Studien-Stipendium in Mayland einem Jüngling aus den Freiamtern zuerkannt habe, von der Stadt Bremgarten aber einer ihrer Angehörigen nach Mayland geschickt worden sei, es sich hiemit frage, wer das bessere Anrecht habe, die Stadt oder die Landschaft. Beschluß: Im Archiv nachzuschlagen.

ii. (S. u. Freiamter). **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** (S. u. Sargans). **mm.** (S. u. Rheintal).

nn. Der Bischof Johann von Chur findet sich veranlaßt, abermals über erlittene Anfechtungen der katholischen Religion zu klagen, nämlich: die Gemeinden Rhäzüns und Ems hätten einen verlobten Kreuzgang zu U. L. F. in Rankwyl unternommen; als sie auf dem Rückwege auch die Mutter Domkirche besuchen wollten, von welchem Vorhaben sie auch schon vorher die Obrigkeit von Chur in Kenntniß gesetzt hatten, seien sie ohne Gefang und Ceremonie, auch ungehindert, durch die Stadt gezogen; dann sei ihnen aber das obere Stadthor verschlossen, die Fahne von den Stangen gerissen und allerlei Schmachrede und

Drohungen zugerufen worden, bis endlich die Obrigkeit diesem Attentat ein Ende gemacht und das Thor geöffnet habe. Ferner, klagt der Bischof, sei in dem zur Hälfte von „Calvinischen“ bewohnten Dorfe Zizers schon seit zwei Jahren aus Mangel an tüchtigen Subjecten kein Pfarrer gewesen, daher die katholischen Einwohner bei dem Nuntius und bei dem Kapuziner-Provinzial Hilfe begehrt und wirklich zwei Kapuziner erlangt, die Protestierenden aber, als wären sie ihre Halsherren, die Abschaffung dieser Kapuziner gefordert und als diese nicht erfolgte, sondern die Entschuldigung entgegengesetzt wurde, daß dies nicht mehr von der Gemeinde, sondern von dem Nuntius und dem Provinzial abhängt, bei den Häuptern und einer Anzahl Räte gemeiner III Bünde evangelischer Religion zu Chur den 23. Mai (3. Juni) ein Schreiben ausgebracht haben, vermöge dessen bei Fortsetzung solchen Ungehorsams die Katholischen „von gemeiner Landen gnuegsame vndt Interesse alligklich außgeschlossen vndt derselbigen beraubt sein sollen.“ Auf dieses hin haben die katholischen Zizerser wirklich um Abschaffung der Kapuziner gebeten und dann die bischöfliche Antwort erhalten, daß sie sich wenigstens bis Michaelis gedulden möchten. Auch zu Bibio, wo nur wenige Protestanten seien, verlangen diese Ungebührliches. — Auf diese Berichte ließ man durch einen Ausschuß die Sache mit den gerade anwesenden Hauptleuten Karl von Salis zu Mahensfeld und J. A. Pestaluz zu Chur in Berathung nehmen und beschloß dann darüber an die III Bünde, sowie rüfantwortlich an den Bischof und an den Nuntius zu schreiben. **oo.** Da die übrigen Orte ihr versprochenes Schild- und Fenstergeld in die neue Kirche zu Goldau bereits entrichtet haben, so sind auch die Gesandten von Unterwalden überzeugt, daß ihre Obern nicht zurückbleiben werden.

dd und **ee** aus dem Zürcher-, **oo** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	h. Art. 22. Verwaltung im Allgemeinen.	ee. Art. 24. Verwaltung im Allgemeinen.
	n. „ 204. Verschiedenes.	
Thurgau.	l. Art. 96. Steuern.	v. Art. 382. Kriegswesen.
	q. „ 291. Verkauf von Gerichtsherrschaften.	w. „ 383. Schützenwesen.
	t. „ 247. Abzug.	dd. „ 384. Kriegswesen.
	u. „ 7. Beamte.	kk. „ 632. Stifte und Klöster.
Rheinthal.	y. Art. 145. Grafen von Hohenems.	mm. Art. 230. Kirchliches.
	z. „ 295. Verschiedenes.	
Sargans.	aa. Art. 128. Leibeigenschaft und Fall.	ll. Art. 205. Kirchliches.
Baden.	k. Art. 149. Leibeigenschaft und Fall.	bb. Art. 106. Judicaturanstände.
	r. „ 191. Erbschätze.	ee. „ 90. Judicaturanstände.
	s. „ 150. Leibeigenschaft und Fall.	
Freiämter.	ll. Art. 90. Rechtsfachen.	
Bier ennetb. Vogt. überh.	e. Art. 5. Verwaltung im Allgemeinen.	

123.

Conferenz der evangelischen Orte während der Fahrrechnung zu
Baden. 1654, 5. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bb. 153, fol. 440.

Gesandte: S. Abschied 122.

a. Im Auftrage Karl Ludwigs, Kurfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein, theilt desselben Gesandter und Agent, Karl Mieg von Basel, den vier evangelischen Städten den Wunsch des Kurhauses Pfalz mit, das freundschaftliche Verhältniß mit ihnen fortzusetzen, dankt für das dem Kurprinzen gemachte Gebvatterschaftsgeschenk und erwidert dasselbe durch acht Fuder Wein, zur Hälfte Bacheracher, zur Hälfte Neustädter-Gewächses. Wird mündlich und schriftlich verdankt. **b.** Der Agent des Pfalzgrafen stellt ferner das Ansuchen: Wenn England und Holland ihre noch hängenden Mißverständnisse durch die evangelischen Stände schiedsrichterlich beseitigen lassen, so möchte dabei die der verwittweten Königin von Böhmen ausstehende Pension von England in die Verhandlungsgegenstände mit aufgenommen werden, wozu mitzuhelfen auch Holland sich bereit erklärt habe. Wird in den Abschied genommen. **c.** Stadtschreiber Joh. Jakob Stocker übergibt seinen Bericht über seine Gesandtschaftsverrichtungen in England und Holland, und zum Beweise, wie vollkommen seine von den evangelischen Orten erhaltenen Vermittlungsanträge gewesen seien, meldet er, daß ihm in England an Werth 200 Pfund Sterling (800 Philippenthaler), in Holland eine goldene Kette mit einem Gnadenpfenning, 1200 Gulden an Werth, verehrt worden seien. **d.** Gegen die Vergütung der für die Gesandtschaft Stockers nach England auf die Summe von 6200 Reichsthalern ansteigenden, von Schaffhausen vorgestreckten Unkosten, nebst der Löhnung des Gesandtschaftsdieners erheben hinsichtlich der Vertheilung derselben auf die evangelischen Stände und zugewandten Orte Glarus und Appenzell Einrede, worauf dann auch Basel an die aufgewendeten großen Kosten der Gesandtschaft zu Münster und Osnabrück, Bern an seine mit Freiburg und Solothurn getragenen, wegen Burgund ausgelegten Gesandtschaftskosten erinnert, schließlich den theilhabenden Ständen empfohlen wird, sich dieser Sache wegen nicht zu sündern. **e.** Der Regierung Englands wird in Bezug auf die Gesandten Pell und Duräus und die durch sie gemachten Eröffnungen, sowie für die dem Abgeordneten Stocker bezeugte Achtung der Dank ausgesprochen; zugleich wird sie ersucht, die evangelischen Stände in Nothfällen gegen die Angehörigen der andern Religion in Schirm zu nehmen, hinwider aber auch von den evangelischen Ständen alle Bereitwilligkeit zu Gegendiensten und besonders einen häufigern Besuch Englands von Seite der Studierenden und Gewerbsleute der Eidgenossenschaft zu gewärtigen. **f.** Stadtschreiber Stocker trägt ferner an, zur Unterhaltung einer fortwährenden Correspondenz mit England und Holland Einleitung zu treffen, namentlich einem Pfälzer, Theodor Hack, der in England wohne, und einem Herrn Wisfort in Holland zu solchem Zweck ein jährliches Honorar von etwa hundert Ducaten auszumitteln, in der Meinung, daß diese Herren die evangelischen Orte über alle wichtigern Vorgänge in jenen Ländern in Kenntniß setzen und die Vermittlung der gegenseitigen Geschäfte und Schreiben mit jenen Orten besorgen. Daneben kam auf die Bahn, dem Gesandten Pell zu verdeuten, wie angenehm es den evangelischen Orten wäre, einen residirenden Agenten Englands bei sich zu haben und Herrn Pell

selbst als solchen betrachten oder wenigstens, wenn er seinen Sitz nicht in der Schweiz nehmen könne, mit ihm schriftlich correspondiren zu können. **g.** Den Anträgen des Herrn Duräus und den von den Kirchendienern von Bern, Basel und andern Orten darüber ausgestellten Gutachten stellte sich die Erinnerung an die frühern ähnlichen Versuche desselben Gelehrten und die Besorgniß entgegen, es möchte der Einigungsversuch zu neuer Erbitterung und Aergerniß führen; daher fand man angemessen, in diesem Geschäfte nicht zu eilen, die Ansichten nicht bloß der evangelischen Städte, sondern auch anderer Orte einzuholen und gegen einander auszutauschen, Herrn Duräus aber besonders persönlichen Besuch der übrigen Städte anzuempfehlen. Dem Herrn Pell wird auf sein Verlangen auch zu Händen des Protector's ein mit der mündlichen Eröffnung übereinstimmendes Schreiben zugestellt, mit dem Beisatze, man befreue sich des durch Duräus unternommenen Werkes, besonders da es unter der Autorität des Protector's stehe.

h. Die Gesandten der evangelischen Orte, vereinigt mit den Gesandten von Freiburg, tragen dem französischen Ambassador vor, daß laut der ihm durch den Landschreiber zugestellten Erklärung Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Auser-Rhoden, bevor sie über die Bundeserneuerung eintreten, zu erfahren wünschen, ob der König in Bezug auf den ewigen Frieden und den exspirirten Bund die verlangte Satisfaction eingehen wolle; man möchte nun auf dieses gestellte Gesuch Antwort. Der Ambassador erwidert: In Bezug auf den Zoll zu Lyon habe es bei der schon angebrachten Satisfaction sein Verbleiben; der ewige Bund sei dießfalls zweifelhaft und dazu allein auf den König Franz gestellt, nicht auch auf seine Nachfolger; auf dem Zolle zu Breisach haben die Eidgenossen bei Desterreich keine ewige, sondern nur eine durch die Erbeinung bedingte Exception genossen; sofern sie aber mit Frankreich für Breisach und das Elsaß in eine Erbeinung eintreten wollen, werde der König solche ebenfalls zugestehen. Die Zahlungen anbelangend, so habe er bereits Anerbieten gemacht, übrigens würde der Bund alles „facilitiren;“ wolle man denselben nicht, so sei man an der Hinterstelligkeit selbst Schuld. Nach gewechselten Replik und Dupliken verblieb der Ambassador zwar auf seiner Meinung, bemerkte aber am Schlusse der Verhandlung, daß wenn der Bund so widrig sei, man andere Tractate zu Erhaltung der Freundschaft aufrichten könne. Da man sich also mit dem Gesandten nicht verständigen konnte, von der Absendung eines Couriers an den König sich auch wenig versprechen durfte, ward man zu Rathe, versuchsweise auf ein Jahr in gemeinsamen Kosten einen besondern Agenten bei dem königlichen Hof mit Fortführung der Unterhandlungen zu beauftragen. **i.** Auf Anregung Bern's und in Betracht, daß Zürich und Bern ihren eigenen besondern Bund haben, Glarus nur mit den fünf Orten, St. Gallen und Basel mit zehn, Schaffhausen mit eils, Appenzell mit zwölf Orten, seit der Reformation wie papistischen Stände wieder enger unter einander und dazu noch mit Mayland, Burgund und mit dem Bischofe von Basel verbündet seien, wird in Bedenken zu nehmen und heimzubringen beschlossen, ob man nicht evangelischer Seits zusammen zu einem Bunde und Bundesinstrument sich verbinden und diese Verbindung der Vorberathung der vier Städte zuweisen solle, wobei zu erörtern wäre, wie man mit und neben den übrigen Orten sich gegen einen äußern Feind verhalten und den zu Wyl gemachten Abschied von 1647 in Anwendung bringen könne; wie man ferner gegen einen innern Feind in Angelegenheiten der Religion und des Polizeiwesens sich zu gegenseitiger Hülfsleistung verpflichten wolle; wie man endlich bei entstehendem Aufruhr einander zu sichern und das Verkommniß von Stans zu erläutern gedenke. **k.** Um bei den eils verschiedenen, in französischen Diensten stehenden Gardecompagnieen der evan-

gelischen und der ihnen zugewandten Orte einen evangelischen Feldprediger anstellen zu können, anerbieten die in Baden anwesenden Offiziere, nämlich Oberst Rahn und die Hauptleute Escher, Erlach, Ziegler und von Salis für sich und die übrigen Offiziere monatlich 45 Kronen beizutragen, jedoch mit Vorbehalt der Zustimmung des Generals Schomberg.

124.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1654, 31. Juli.

Kantonsarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Andreas Planzer, Statthalter; N. Tanner, Landesfähnrich; Joh. Franciscus Arnold, Oberstlieutenant. Schwyz. Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Jakob Reding, Statthalter; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Joh. Kaspar Ackermann, Landweibel.

a-h. (S. u. Bellenz zc.). **i.** Man soll nicht vergessen, die Beschwerden gegen Lucern zu erpischender Verbesserung zu reassumiren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

a-h. Art. 183—190.

125.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1654, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absq. Bd. VIII.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Lochmann, Bergherr. Bern. Samuel Hauser. Lucern. Ludwig Gysat, Landvogt. Uri. Karl Franz Schmid, Landschreiber. Schwyz. Joh. Martin Schmidig. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann. Zug. Jakob Andermatt, Sefelmeister. Glarus. Zacharias Landolt. Basel. Andreas Burkhard. Freiburg. Johann Reinold, Oberst. Solothurn. Anton Haffner. Schaffhausen. Johannes Mäder, Zunftmeister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogteien überh.	e.	Art. 6. Verwaltung im Allgemeinen.	e.	Art. 45. Justizsachen.
	d.	" 44. Justizsachen.	h.	" 33. Rechnungssachen.
Lanis.	a.	Art. 102. Justizsachen.	i.	Art. 51. Landes- u. Communalverw. i. Allg.
	b.	" 103. Justizsachen.	k.	" 52. Landes- u. Communalverw. i. Allg.
	f.	" 167. Polizeiliches.	l.	" 243. Klöster.
	g.	" 50. Landes- u. Communalverw. i. Allg.	m.	" 104. Justizsachen.

126.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Suggarus. 1654, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. VIII.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 125.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|-------------------------------------|---|-----------------------------------|
| Hier ennetb. Vogt. überh.
Lauts. | b. Art. 34. Rechnungssachen. | e. Art. 46. Justizsachen. |
| | d. Art. 260. Verschiedenes. | f. Art. 105. Justizsachen. |
| Mauthal. | c. " 53. Freiheiten und Privilegien. | |
| | a. Art. 235. Gränzanstand. | |

127.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1654, 13. August.

Auf dieses Datum wurde eine Conferenz auf dem Tag vom 31. Juli festgestellt, indessen konnte ein dahiger Abschied nicht aufgefunden werden.

128.

Conferenz zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Murten. 1654, 18. bis 28. August (8.—18. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede, Bd. F, fol. 301.

Gesandte: Bern. Joh. Anton Tillier, Sefelmeister der welschen Lande; Samuel Frisching, Benner; Casar Lentulus, des Kleinen Raths; Emanuel Herrmann, General-Commissär und des Großen Raths. Freiburg. Hans Daniel von Montenach, Schultheiß; Peter Keiff, Statthalter; Niklaus von Montenach und Rudolph Progin, des Kleinen Raths; Commissär Christoph Münat.

a. Die Eröffnung geschieht mit freundeidgenössischem Gruße. Nachdem Bern über die Conferenzen zu Murten und an der Sense am 12. Juli 1651 gegen Freiburg, Freiburg am 2. Mai 1652 gegen Bern sich erklärt hatte, sollten in dieser Conferenz die noch nicht ausgeglichenen Gegenstände zur Erörterung gelangen; doch wurde die Frage des Lehengerichts vorweg bei Seite gelassen. **b.** Hinsichtlich der Zölle zu Rue und Dron sowie wegen des Brückengeldes zu Palézieux bleibt es bei dem Abschied von 1649, mit der Erläuterung, daß bezüglich des Brückenlohns zu Palézieux sowie desjenigen zu Semsales (sofern Freiburg daselbst eine steinerne Brücke baut) es gleich gehalten werden soll wie zu Rue, wobei jedenfalls

eine Steigerung des Brückengeldes nicht stattfinden darf. Die Brückentafeln zu Rue sind Bern einzusenden. **c.** Die Deffnung der Waarenballen an den Zollstätten wird beiderseits als eine gegen Betrug sichernde, unentbehrliche Maßnahme anerkannt, doch Bescheidenheit in der Anwendung derselben bedungen. **d.** In Surpierre sind nur die alten Schloßgüter zehntfrei, daher diese auszumarchen. **e.** Da der Prädicant zu Granges das semper novale sich aneignen zu wollen angeschuldigt wurde, soll ein Augenschein auf Grund des Vertrags von 1584 vorgenommen werden. **f.** Die Einbernahme der Vasallen zu Courrouge und Bulliens wegen der Marchen zwischen Dron und Rue zu Entremont und Larit soll bei Gelegenheit der Marchsetzung oder des Augenscheins daselbst vorgenommen werden, jedoch ohne Nachtheil des Vertrags von 1584. **g.** In dem Zehntenverleihungs-Instrument von Chapelle bei Surpierre soll Bern die Jurisdiction und Souveränität nicht sich selbst, sondern Freiburg zuschreiben. **h.** Zu Menières und Fetigny sollen gemäß Conferenzbeschluß von Murten im Jahr 1649 die Zehntinhaber ihre Berechtigung erweisen. **i.** In Châtel St. Denis soll der Pfarrer sich des Rütizzehntens gänzlich entschlagen und aller Zehnten in der Pfarrei (mit Ausnahme der alten vor dem Vertrage von 1597 besessenen Schloßgüter) der Stadt Bern zugehören. Bezüglich der Schloßwaldungen wird sich Bern nach Einschickung des specifisirten Verzeichnisses entschließen. **k.** Die Einwendung des Pfarrers von Surpierre, daß laut einer 1417 zwischen dem damaligen Pfarrer und dem Vicar getroffenen Uebereinkunft der Novalzehnten zu Billeneuve als semper novale zur Pfarrei gehöre und der große Zehnten „gegen die Nutzung der Tennswäscheten“ eingelegt, auch die Curgüter zehntfrei sein sollen, schien nicht genug begründet. Bern bleibt daher im Besitz des großen Zehntens, des Rütizzehntens zu Billeneuve unter den Fluren und an Bois-masson, so daß der dem Prädicanten zu Granges gehörige Rütizzehnten auf den neuen Brücken nach den ersten drei Jahren in den großen Zehnten fällt, der Pfarrer von Surpierre den im Vertrage von 1584 bestimmten Theil bezieht, die alten Dominialgüter des Schlosses als zehntfrei ausgemacht werden sollen, Bern auch gegen eine kleine Entschädigung an den Pfarrer den Zehnten in eine eigene Scheune sammeln oder in die Schloßscheune zu Lucens bringen lassen mag. **l.** Die Jurisdictionen und Landmarchen zwischen Thierrens und Buiffens sollen gemäß Abschied von 1649 nächstens durch einen Augenschein berichtigt werden. **m.** Auf die Klage Freiburgs, daß die Kirchenangehörigen von Trey dem Pfarrer zu Torny-le-petit („Tornier pictet“) die von ihrer ehemaligen Verbindung mit dieser Pfarrei her schuldigen Pflugtagwen und Primizgarben zu leisten sich weigern, wird gefunden, daß sie laut Erkenntniß von 1611 solches thun und der Pfarrer nach altem Brauch die Arbeiter speisen solle, ebenso aber auch die von Billeneuve bei Surpierre ihre der Cur zu Granges schuldigen Pflichten zu erfüllen haben, übrigens darauf zu denken sei, solche gegenseitige Verbindlichkeiten abzutauschen oder auszulösen. **n.** Nach dem die beiden Mitherrn von Combremont-le-grand durch ihre Bevollmächtigten sich bezüglich der Bereinigung des Lehens zu Courtilles haben vernehmen lassen, wird gefunden: 1) die schon vor dem Vertrage von 1538 den Häusern von Courtilles zugeschriebenen Güterstücke bleiben unter der Souveränität von Freiburg; 2) der sechste Theil des dem Commissär Thien zugehörenden Admodiationszinses der Mühle zu Combremont beschränkt sich auf den entsprechenden Antheil an dem alten Zinse und gibt kein Anrecht auf den durch Melioration gesteigerten Ertrag; 3) Junker Mestral cedirt dem Herrn von Courtilles laut Kaufbrief von 1537 den sechsten Theil des Holzes d'Alés gegen Entschädigung der auf diesem sechsten Theil gehabten Auslagen. **o.** Der Anspruch des Herrn von Courtilles auf einen halben Zehnten zu

Combreumont wird als unbegründet abgewiesen. **p. u. q.** (S. u. Bern-Freiburgische Vogteien überh.). **r.** Freiburg führt Beschwerde wegen der auf Berns Befehl nächtlicher Weile im Dorfe Marnens geschehenen Niederreißung eines mit wohlbegründeter Befugnisse aufgerichteten Kreuzes; denn der achte Theil der Jurisdiction und Souveränität gehöre wegen der Herrschaft Montenach, der vierte Theil wegen der Herrschaft Surpierre, und laut Vertrag von 1558 noch ein Haus (das seither sich verdreifachte) zu Freiburg, so daß Bern nicht ohne Freiburg davon in Kenntniß zu setzen etwas ändern dürfe. Bern bestreitet die Behauptung, daß Freiburg mehr als über jenes einzelne Haus Souveränitätsrechte besitze; denn die Souveränität sei vom Bisthum Lausanne auf Bern übergegangen; Freiburg habe zu Marnens nur Jurisdictionenrechte, auch sei die Angelegenheit des Kreuzes nicht eine Religions-, sondern eine Civilsache. Nachdem Freiburg noch auf vielfache seinerseits geübte Souveränitätsacte hingewiesen, die jeweilen von Bern unbeanstandet geblieben seien, und letzteres weitläufig die Unrichtigkeit der gegnerischen Behauptung mit vielen Gründen nachgewiesen hatte, wurde die Angelegenheit unter gegenseitiger Protestation ad referendum genommen. **s.** Hinsichtlich der Landmarche zwischen Delley und Chabrey beharrt Freiburg auf der 1649 erhobenen Behauptung, wesswegen die Angelegenheit unerledigt in den Abschied genommen wird, unter Protestation ab Seite Berns. **t.** Die Einwendung Freiburgs, der Zollerlaß von 3000 Lasten Salz in Ste. Croix sei nicht in gerechtem Verhältnisse zu dem von Bern geforderten Zollnachlaß zu Stäffis oder Montbec, wird von Bern mit der Bemerkung erwidert, eines Theils sei der Zoll zu Stäffis nicht so wohl begründet und heiter, wie jener zu Ste. Croix, andern Theils habe Freiburg schon 1555 auf den Salzjoll von Stäffis verzichtet. Beide Theile referiren. **u.** Auch wegen der Souveränität auf der Sensenbrücke konnte man sich nicht einigen. **v.** (S. u. Orbe und Tschertli). **w.** Dem Wunsche Freiburgs, daß von Bern gegen dortige Unterthanen nicht mehr mit Arresten verfahren, sondern Jeder von seiner Gegenseite vor den Gerichten seines Wohnortes gesucht werde, setzt Bern denselben Wunsch hinsichtlich der von Freiburg angewandten Arreste gegen Angehörige Bern's an die Seite; daher man sich gegenseitig verständigt, ohne erhebliche Ursachen keine solchen unfreundlichen Maßnahmen zu treffen. **x.** Da Freiburg zu einer Beaugenscheinigung der Marchen auf dem großen Moos Chablaig nicht Hand bieten, sondern auf dem Marchenbrief von 1575 und dem Abschied von 1640 beharren will, erklärt auch Bern bei seinem Besitzstand bleiben zu wollen. **y.** (S. u. Murten). **z.** Da die Conferenz besonders den Zweck hatte, den modus procedendi zur Entscheidung der zwischen Bern und Freiburg bestehenden Streitigkeiten auszumitteln, in der Hauptfrage aber, die Wahl des Obmanns betreffend, Bern den Obmann aus den übrigen elf Orten und Zugewandten der Eidgenossenschaft gewählt wissen wollte, Freiburg darüber keine Erklärung abgeben konnte, doch nächstens schriftlichen Bericht zu geben versprach, wurden die Verhandlungen geschlossen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freiburgische Vogt. überh.	p. q. Art. 4. u. 5.
Orbe und Tschertli.	v. Art. 135.
Murten.	y. Art. 422.

Bemerkung. Mit Schreiben vom 20. Februar (a. R.) 1655 spricht Bern in Antwort auf ein Schreiben Freiburgs vom 26. Januar sich sehr empfindlich gegen Freiburg aus, daß von dieser Seite stets alle Schuld der entstandenen Späne Bern zur Last gelegt und dann doch die Vergleichsversuche wieder fruchtlos gemacht, das im Burgrechte bestimmte Mittel,

den Obmann betreffend, ausgewichen und doch der geänderte billige Antrag nicht angenommen werde, bei der Conferenz von einem freiburgischen Delegirten mit den Ausdrücken „Affront, Spolieren,“ sogar mit Drohworten „mehr verbriefliche Alteration als Vertragsamkeit gepflanzt worden sei.“ Dennoch will Bern das Project von Murten approbiren und die verglichenen Punkte vollziehen helfen; nur hinsichtlich des Kreuzes und der Souveränität zu Marnens bleibt auch Bern bei seiner Behauptung und will es dabei auf das vom Burgrechte vorgeschriebene Recht ankommen lassen.

129.

Vergleichs-Conferenz betreffend den Streit mit dem Grafen von Hohen-Ems.

Rheineck. 1654, 31./21. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIV, fol. 122. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 153, fol. 504.

Abgeordnete im Namen der das Rheinthal regierenden Orte: von Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Joh. Ant. Arnold von Spiringen, Landammann. Glarus. Anton Cleric, Statthalter.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Rheinthäl.

a. Art. 146. Grafen von Hohenems.

b. Art. 231. ConfeSSIONELLE Streitigkeiten.

Anmerkung. Dem Zürcher Exemplar dieses Abschiedes ist noch beigelegt eine „besonderbare Relation neben dem Reineggischen Abscheid vom September 1654 vmb das Verrichten by dem Herren Prälaten von St. Gallen vmb mit Herrn Doctor Valentin Haider,“ deren Inhalt Nachstehendes enthält: Als Waser am Sonntag den 20. August (alt. Kal.) zu St. Gallen angekommen war, begab er sich am folgenden Tage mit Herrn Statthalter Cleric von Glarus zum Prälaten und brachte vor ihm an: 1) Weil die evangelischen Rheinthaler noch einige unerörtere Beschwerden haben, bei denen der Prälat auch theilhaftig sei, so wolle es ihm belieben, beizuhelfen, daß bei gegenwärtiger Gelegenheit diese Punkte auch erledigt werden. Antwort: Wenn die Gesandten von Lucern und Uri dazu auch instruiert seien, sei er zur Mitwirkung nicht ungenigt. 2) Dem gewesenen evangelischen Pfarrer zu Sitterdorf, Dörsner, werden von Seiten des Junkers von Hallwyl zu Blüed 98 Gulden vorenthalten, die ihm als Rückstand aus dem Kirchengut zu Zihlschlacht gehören, an die er ihm nur 50 Gulden ausrichten wolle; der Prälat sei ersucht, dem von Blüed die volle Bezahlung anzubefehlen. Erwidert: Die Sache sei ihm unbekannt, wolle sich aber bei nächster Gelegenheit darnach erkundigen. 3) Da bei der jüngsten Abstrafung der evangelischen Sitterdorfer gegen diese „gefährlicher Weis“ verfahren worden, wodurch Zürich nicht wenig beleidigt werde, so sei ihm ernstlich Begehren, „daß man Sy vñert den gemeinen Versammlungen vñnd Zusammenkünften von 2 Religionen keinswegs sollte gefahren, vñnd nach vil weniger straffen; In den gemeinen Bywohnungen aber werdend Sy sich von ehrenwegen zu verhalten wol müssen;“ sollte man gegen Verhoffen mit dergleichen gefährlichen Abstrafungen weiter fortfahren, so sei Zürich genöthigt, sich nach „abheblichen“ Mitteln umzusehen. Der Prälat läßt es bei seiner bereits abgegebenen Erklärung bewenden, in der Meinung, man sollte die Evangelischen „vmb das Nit-abziehen in Holz vñd veld, auch ihren Häusern, nit ersuchen, auch sonst nit gefahren;“ auf die Gassen im Dorf aber, wo beide Religionen beisammen sind, soll sich diese Befreiung nicht erstrecken. — Mit Dr. Valentin Haider, der von Lindau nach Rheineck geladen war, wurde über die Angelegenheit entzogenen Gefällen und Einkommen. Haider rieth, sich dieser Sache wegen an den angeetzten Deputationstag nach Frankfurt zu wenden und eine gültliche oder compromissarische völkerrrechtliche Erledigung zu verlangen, nachdem er mit vielen Gründen nachgewiesen, daß bei einer rechtlichen Austragung des Streites Zürich wenig Aussicht auf Erfolg haben werde.

130.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Mapperswyl. 1654, 3. September. (24. August alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Hist. Bd. 153, fol. 532.

Gefandte: Zürich. Konrad Werdmüller, Sekelmeister; Joh. Jakob Haab, Bauherr. Schwyz. Konrad Heinrich Abhyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter; Franz Reding, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Bannerherr.

a. Die Conferenz wurde von Zürich wegen der Zölle zu Grynau und Wesen und wegen des Referlohnes in der Linth ausgeschrieben. **b.** (S. u. Sargans). **c.** Im Namen der Schiffleute am Zürichsee wird durch Sekelmeister Steiner von Meilen, Jakob Staub von Thalwyl, Hans Rüedi und Hans Widmer von Horgen Klage geführt, daß sie den Refmeistern in der Linth größern Referlohn bezahlen müssen als Andere verlangen würden, jene daher zur Ermäßigung ihrer Forderungen angehalten oder aber erlaubt werden möchte, andere Refer zu nehmen. Gegen sie antworten im Namen des Schiffmeisters Thumysen von Zürich Rathsdredner Büeler, wie auch Untervogt Joh. Balthasar Kyd und Balthasar Freuler, Schiffmeister beider Orte Schwyz und Glarus, mit Hinweisung auf vorgelegte Briefe, woraus hervorgieng, daß das Refen „den gedingten“ Refern allein zustehet. Woraufhin dann, unter Ratificationsvorbehalt, die Moderation gemacht wurde, daß von einem Zinsschiff $2\frac{1}{4}$ und von dem den Schiffmeistern zugehörigen Schiffe $6\frac{1}{2}$ Gulden genommen werden dürfen und die Refer überhaupt Billigkeit beobachten sollen. **d.** Das Anbringen von Glarus, daß die Schiffmeister statt der bisherigen 40 Bazzen für die Ledifuhr mit 4 Bazzen weniger sich begnügen möchten, wird, nachdem die Schiffmeister die ihnen obliegenden großen Unkosten den bezeichneten Ansätzen entgegen gehalten, an Zürich gewiesen, damit darüber Expertenbericht eingeholt werde. **e.** Zürich beschwert sich über große Zölle im Muotathal, zu Grynau und zu Lachen und über neuerliche Steigerung derselben. Schwyz erwidert: Im Muotathal werde kein Zoll, sondern nur das herkömmliche Weggeld, in Grynau ebenfalls nicht mehr bezogen als der alte Zollrodel weise, und des letztern Ansätze seien im Vergleiche mit den aufgewendeten Baukosten sehr gering; zudem sei auch niemand gezwungen, von dem zur Bequemlichkeit der Durchreisenden errichteten Hause Gebrauch zu machen, wie denn auch wirklich die von Glarus sich dessen zu bedienen nicht begehren; in Lachen sei der Kälsberzoll allerdings erhöht worden, aber mit um so mehr Fug, als auch Zürich den Kornhauszoll gesteigert habe; eine Neuerung mit dem Zolle zu Wesen endlich habe, versichern Schwyz und Glarus, gar nicht stattgefunden. Zürich entgegnet: Der erhöhte Kornhauszoll sei nur eine Entschädigung für die bis zu dem Kornhause geführte bequemere Ab- und Zufahrt, wodurch das Schalten und Refen der Schiffe bis in den See hinauf erspart werde; in Wesen sei aber allerdings eine Neuerung gemacht worden, und wenn diese nicht aufgehoben werde, so werde man für das Holz daselbst weniger zahlen oder andere Maßregeln treffen. Die Verständigung beschränkte sich darauf, daß man nach beiderseits eingezogenen nähern Erkundigungen die Sache nochmals erörtern wolle. **f.** Auf die Bitte der Schiffleute vom Zürichsee, daß die Buße, um welche Steffen Klaus von Buchberg vom Landvogt Nigert von Schwyz dafür belegt worden sei, daß er ihnen zu refen versprochen habe, und für die er sie nun um Schadenersatz belangen wolle, um

so mehr nachgelassen werde, da er sein Versprechen zu erfüllen keine Gelegenheit bekam, sagen die Abgeordneten von Schwyz ihre Befürwortung zu. **g.** Dem Uebelstande, daß zwischen Tuggen und Grynau die Schifffahrt durch die Ueberzahl der Fache sehr gehindert wird, verheißen die Abgeordneten von Schwyz Abhülfe zu verschaffen. **h.** Da die Beschwerde einiger zürcherischen Angehörigen, daß ihre bei Grynau an der Linth gelegenen Rieter von den dortigen Anwohnern abgeätzt worden seien, durch den Augenschein sich bestätigt fand, werden die Abgeordneten von Schwyz auf Bestrafung der Thäter hinwirken. **i.** Von Jakob Burkhardt von Männedorf wird die Beschwerde eingebracht, daß durch den Bau der neuen Brücke zu Grynau sein geschlossenes Gut geöffnet und durch aufgeworfene Kiesgruben entwerthet worden sei, wesswegen er Entschädigung oder Rückerstattung des Kauffschillings verlange. Ihm wird von Schwyz geantwortet, er sei als Anstößer zum Straßenbau verpflichtet; indessen wird die Sache in den Abschied genommen. **k.** Ueber die zwischen Zürich und Schwyz stattgehabte Besprechung der Münzangelegenheit werden die Abgeordneten mündlich berichten. **l.** Bezüglich des Schreibers hat man sich dermalen dahin verglichen, daß, da es nur Zollsachen zu besprechen gab, beide Schreiber, der von Zürich und der von Schwyz, gebraucht werden sollen, jedoch beidseitig ohne Präjudiz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

b. Art. 43. Obbrigkeittliche Lehen.

131.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1654, 11. September.

Ein eigentlicher Abschied dieses Tages findet sich nicht vor; hingegen ordnen unter diesem Datum die zu Brunnen tagenden Gesandten der genannten drei Orte den Landammann Joh. Melchior Leu von Nidwalden an den päpstlichen Nuntius nach Muri ab, wobei ihm außer einer Zuschrift an den Nuntius eine schriftliche Instruction mitgegeben wird, gemäß welcher er den Nuntius um seine Dienste angehen soll, erstens in der Angelegenheit wegen des deutschen Chorherrn zu Bellenz und zweitens betreffs des Bartholomä Barone von Bellenz. Dieser letztere sei ein durch „Capitalurtheil“ verurtheilter Missethäter, der sich nach erhaltener Citation mit Wehr und Waffen in die „Freiheit“ der Väter Zoccolanten retirirt habe, wesswegen man sich befugt glaubte, ihn aus solcher Freiheit herauszunehmen, jedoch aus Respect gegen den geistlichen Orden es dem Nuntius anzeige, in Erwartung, er werde das nicht hindern, weil man auf andere Weise den Barone sonst nicht habhaft werden könne. Bezüglich der Chorherrenspründe hoffe man um so mehr auf des Nuntius Intervention zu befriedigender Erledigung der Sache, da man unter keinen Umständen auch nur das Wenigste nachzugeben gesonnen sei. (Instruction und Beglaubigungsschreiben [in Original] im Landesarchiv Nidwalden.)

132.

Conferenz wegen Zollangelegenheiten mit Oesterreich.

Baden. 1654, 15. September.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 153, fol. 541.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Solothurn. Joh. Jakob vom Staal, Schultheiß. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Bürgermeister. Appenzell. Johann Rechsteiner, Landammann von Außer-Rhoden. Stadt St. Gallen. Kaspar Schlumpf, Spitalmeister, und Tobias Schobinger, des Raths.

a. Bern entschuldigt die unterlassene Abordnung. **b.** Das Schreiben des französischen Gesandten de la Barde über die Vorgänge vor Arras wird vorgelegt. **c.** Ein Schreiben der Stadt St. Gallen vom 4. September meldet, daß, entgegen dem Vertrage von 1629, ihrer Angehörigen Besitzungen zu Höchst und Fußach wie andere dortige Güter mit Steuern belastet, den dortigen Bewohnern sogar der ewige Zug und Verspruch auf die den Eidgenossen gehörigen Güter gestattet und, dem Vertrage von 1590 zuwider, eidgenössischen Angehörigen auch Wuhrarbeiten aufgebürdet werden u. s. w., hiemit die Dringlichkeit eingetreten sei, die Stadt St. Gallen und das Rheinthal gegen Schäden zu wahren. **d.** Ein Beglaubigungsschreiben (d. d. Innsbruck, 1. September 1654) des Erzherzogs Ferdinand Karl von Oesterreich bevollmächtigt Humbert von Wessenburg, Kammerer und Statthalter, auch Rath und Vicekanzler im Breisgau, und Dr. Theobald Zeller zur Theilnahme an den Conferenzverhandlungen. Nachdem diese zur Session abgeholt worden waren, werden die Zollbeschwerden der Eidgenossenschaft gegen Oesterreich aufgezählt, nämlich: In den vier Waldstädten am Rhein wird für Victualien und Strahlsteine, die durch Schiffeleute der Niederwasser nach Freiburg geliefert werden, Zoll gefordert; ebenso im Tyrol von Sennen, die in die Schweiz gehen; in Rheinfelden von Marktwaaren bei ihrem Durchgange von Zurzach nach Basel und umgekehrt von hinaufgehenden Waaren, die bei Gebershofen nochmals verzollt werden müssen; zu Constanz zahlen die Schiffeleute der obern Wasser statt früherer 15 Kronen vom Fuder Wein 45 Kronen, statt 2 Kreuzer vom Centner Gut 6 Kreuzer u. s. w.; zu Hauenstein habe der Herr von Schönau den Schiffeleuten der Niederwasser vor zwei Jahren für jede der Stadt Basel zugehörige Last von Früchten oder Salz 10 Gulden abverlangt; zu Laufenburg und Säckingen werde über den Hauensteiner und Waldshuter Zoll hinaus von jedem halben Salzfaßchen statt früherer 6 Rappen 6 Kreuzer gefordert; in Rheinfelden werden die Schiff- und Fuhrleute angehalten, sich über den Inhalt ihrer Fracht auszuweisen; noch auf andern österreichischen Zollstätten werden dieselben Waaren wiederholt mit Zoll belegt und die eidgenössischen Kaufleute wie Fremde behandelt, so namentlich im Tyrol u. s. w.; Viehzölle werden erhoben zu Dornbirn, Höchst, Bregenz, Schadegg, Lingenau, Hard, Bludenz, Feldkirch. Nachdem die österreichischen Abgeordneten auf diese Beschwerden geantwortet eröffneten sie, daß man sich österreichischer Seits ebenmäßig über schweizerische Zollverhältnisse zu beschweren habe, namentlich wegen der Zölle zu Basel, Arau, Schaffhausen, Lucern. Nun wurde ein Zollvertrag zwischen Oesterreich und den XIII Orten sammt Stift

und Stadt St. Gallen auf Ratification hin abgeschlossen. **S. Beilage 7.** — Ueber andere von den XIII Orten beehrte und durch Oberst Zweyer bereits mündlich beim Erzherzog vorgebrachte Punkte *) wird theilweise eingetreten, theilweise wird die Entschliessung darüber auf eine neue Conferenz verwiesen und dabei angetragen, es möchten besonders in Bezug auf das Rheinthal die VIII regierenden Orte durch besondere Abgeordnete an den Verhandlungen Theil nehmen. **e. u. f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Den Beschwerden der österreichischen Gesandtschaft über die gegen die Ihrigen in der Eidgenossenschaft verfügten Arreste stellt Basel die Erinnerung an den Inhalt des der Erbeinung beigefügten Bei- oder Reversbriefs gegenüber. **k.** Die Gesandten der Stände werden in Bezug auf den mit dem Bischof von Basel bestehenden Schirmverein und die vom Bischofe beabsichtigte Erneuerung seines alten Bündnisses mit den VII katholischen Orten ihren Regierungen zu bedenken geben, wie vortheilhaft die Verbindung mit dem Bisthume, das leicht und ohne sein Gebiet zu stark zu entblößen 3000 Mann Fußtruppen und 300 Pferde in's Feld stellen könne, für die Vertheidigung der Gebiete Basels und Solothurns sei, so daß man nach Ablauf der fünf Jahre eine beständige Verbindung eingehen sollte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Thurgau.

g. Art. 385. Kriegswesen.

Rheinthal.

h. Art. 147. Grafen von Hohenems.

Baden.

e. Art. 204. Zölle zc.

f. Art. 205. Zölle zc.

133.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1654, 16. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLI V, fol. 170.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Meyer; Kaspar Pflyffer, Benner. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann; Seb. Perregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Jakob Andermatt, des Raths.

a. (S. u. Rheinthal). **b.** Nuntius Caraffa wird durch einen Abgeordneten jedes Ortes in die Sitzung einbegleitet, kündigt unter beweglichen Worten seinen Abschied an, empfiehlt seinen Nachfolger

*) Diese Punkte betreffen 1) die Ausrichtung des Erbeinungsgeldes; 2) Demolition der den eidgenössischen Boden berührenden Festungswerke bei Constanz; 3) den neuen Markt zu Walschut; 4) Angelegenheit wegen der Reichenau; 5) Beschwerden gegen die zu St. Johann Höchi und Zuzach; 6) Hinterhaltung von Erbgut, das aus österreichischen Ländern in die Eidgenossenschaft fällt; 7) Schuldenarrest der österreichischen Landsassen von den eidgenössischen Creditoren. Die Verhandlungen über diese Punkte wurden in Schrift verfaßt und beidseitig unterschrieben und besiegelt (eidgenössischer Seits von Bürgermeister Waser); dieses Schriftstück ist in Copie dem Abschied beigefügt.

F. Borromeo, Patriarch zu Alexandrien, und ertheilt die volle apostolische Benediction, wofür ihm ebenso herzlich Dank abgestattet wird. **e.** (S. u. Rheintal). **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Freiamter). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Weil verkundet, daß man in Zürich eine Aenderung oder Abrufung im Münzwesen zu treffen Willens sei, wird dieser Stand ersucht, bei dem bisherigen Schrot zu bleiben. **h.** In Bezug auf die durch die Unkatholischen vielfach beschwerten Gotteshäuser wird eine besondere Conferenz der katholischen Schirmorte derselben beliebt, um ihnen wider Zürich beizustehen. **i.** Das von dem gewesenen Landvogt zu Laus, Peter Zelger, gewünschte, von Landammann Leu empfohlene Schreiben wird bewilligt und soll durch die Kanzlei Lucern ausgefertigt werden. **k.** Die Verhandlungen dieser Conferenz werden auch katholisch Glarus und Appenzell mitgetheilt werden. **l.** (S. u. Rheintal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- f.** Art. 633. Stifte und Klöster. **l.** Art. 233. Confectionelle Streitigkeiten.
a. Art. 232. Confectionelle Streitigkeiten. **l.** Art. 233. Confectionelle Streitigkeiten.
e. „ 149. Grafen von Hohenems.
d. Art. 381. Gotteshäuser.
e. Art. 201. Gotteshäuser.

134.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1654, 7. December.

Landesarchiv Zug. Absch. Bd. 22.

Gesandte: **U r i.** Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Hauptmann N. Schmid, Landschreiber; Hauptmann (J. Jakob) Stricker. **Schwyz.** Konrad Heinrich Ahyberg, Landammann; Georg Aufdermauer, Wolf Dietrich Reding, beide Bannerherren; Martin Belmont von Rickenbach, alle drei alt-Landammann. **U n t e r w a l d e n.** Marquard Imfeld, Landammann und Bannerherr, und N. Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und N. Christen, Statthalter, von Nidwalden. **Z u g.** Beat Zurlauben, alt-Ammann; Landvogt Itten, des Rathes.

a. Die Conferenz war von Schwyz wegen des französischen Bundesgeschäfts angesetzt worden, damit man in dieser Sache übereinstimmend handeln könne, wenn der französische Gesandte seine dahierigen Werbungen fortsetzt. Bei Eröffnung der Instructionen fand sich, daß diese „auf ein gleichen Stylum und Formb sich bezogen,“ also daß alle vier Orte einverstanden waren, die begehrte Gesandtschaft an den französischen Gesandten abgehen zu lassen, damit jedermann ersehe, daß man zu Eingehung und Erneuerung des Bündnisses gewillt sei, wofern dieß in „gehörender, vnnachtheiliger vnd von vnsern Hohen Gewälten bereits wol resolvierten formb beschehen khöndte,“ in dem Versehen, daß die ab Seiten des Herrn Ambassadors im letzten Schreiben gethanen „Vordeutungen vnd Exhibition sich wirklich erscheinen lassen.“ Die abzuordnende Deputation wird daher einzig anzuhören haben, ob der Ambassador sich den Resolutionen der hohen Gewälte annähern wolle, welche Resolutionen namentlich auch auf dem bestehen,

daß das Bündniß sich einzig auf die 1602 von Heinrich IV. befeffenen Länder erstreckte, und nicht weiter. Dann sollen auch die 1636 und 1637 licenzirten Hauptleute um ihre Ausstände darin eingeschlossen werden, wie dieß schon auf manchen Tagen verabschiedet worden ist. **b.** u. **c.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

b. Art. 118. Rechts- und Gerichtssachen. **c.** Art. 619. Stifte und Klöster.

135.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1653, 8. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; Karl Schmid, Landschreiber; J. Jakob Stricker. Schwyz. Konrad Heinrich Ahyberg, Landammann; Georg Aufdermauer, Wolf Dietrich Reding, Bannerherr, und Martin Belmont, alle drei alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg und Michael Schorno, beide alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Joh. Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Amman; Jakob Andermatt und Ulrich Schön, beide des Rathes.

a. Auf Veranstaltung Uri's zusammengetreten, erstattete man gegenseitige eidgenössische Neujahrsgrüße und trat sodann über das von der französischen Gesandtschaft übergebene Project ein, bei Erneuerung des Bundes mit Frankreich, in Bezug auf die seit 1602 mit Frankreich vereinigten Lande und Orte, einen Revers auszustellen. Man fand, es sei zwar die von den Orten gegebene Instruction nicht abzuändern, immerhin aber wäre zu wünschen, daß der auf jene neuen Orte und Lande bezügliche Vorbehalt in das Hauptinstrument aufgenommen würde; sei dieß aber nicht erhältlich, so wollen die vier Orte sich doch nicht von einander sündern. Dem Ambassador will man indessen privatim mittheilen, daß man einzig unter dem Revers in die Bundeserneuerung eintreten werde, daß lediglich die von Heinrich IV. im Jahr 1602 befeffenen Länder im Bündniß verstanden seien. Dabei solle auch der Ansprachen von 1636 und 1637 gedacht werden. **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** u. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Die Congratulation in Frankreich bleibt besser bis zum Abschluß des neuen Bundesvertrags verschoben. **g—i.** (S. u. Bellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

c. Art. 119. Rechts- u. Gerichtssachen.

Rheinthal.

d. Art. 150. Grafen von Hohenems. **e.** Art. 234. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Baden.

b. Art. 382. Gotteshäuser.

Bellenz etc.

g—i. Art. 191—193.

136.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1655, 5. März (23. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 154, fol. 1.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Reichsvogt und Sefelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Sigmund von Erlach, General und des Raths. Glarus. Anton Cleric, Statthalter. Basel. J. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Johann Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Sefelmeister. Appenzell A.-Rh. Joh. Rechsteiner, Landammann.

a. Als Zweck der Versammlung werden bezeichnet: Gesuch des Bischofs von Basel um Eingehung eines Schutzvereines zwischen ihm und den eidgenössischen Ständen; Besprechung über die Bundeserneuerung mit Frankreich; Erläuterung und Erneuerung des zwischen den evangelischen Ständen bestehenden Bundes. **b.** Vorgelegt wird ein Schreiben Lucerns an Zürich, demzufolge Lucern und die ihm zunächst gelegenen Orte die auf Sonntag Lätare nach Baden ausgeschriebene Tagssazung nicht besuchen werden, es aber Zürich überlassen bleibt, im Namen der XIII Orte mit der österreichischen Regierung über die Ratification des im September 1654 entworfenen Zollvertrags und wegen der rheinthalischen Conferenz zu correspondiren. Der vorgelegte Entwurf eines dahering Schreibens an den Erzherzog wird gutgeheissen und nach Zürich zur Ausfertigung geschickt. **c.** Dem Gesuch der Kaufleute von St. Gallen um ein Empfehlungsschreiben an den französischen Gesandten, daß die neuen Zölle in Lyon und Umgegend abgesehafft und die wegen Zollverweigerungen verhängte Beschlagnahme von Waaren aufgehoben werden möchte, wird entsprochen. **d.** Der französische Gesandte de la Barde schreibt den 4. März von Solothurn aus, wie er die Bundeserneuerung zuerst mit Allen in Gemeinschaft abzuschließen versuchte, nachher vorzugsweise an die evangelischen Orte sich wandte, weil sie nicht mit den Feinden seines Herrn verbunden seien, jetzt aber, nachdem der Bund mit den katholischen Orten früher zu Stande gekommen sei, um so mehr Werth darauf lege, auch die evangelischen Stände noch zu gewinnen. Der Gesandte von Glarus klagt, daß ungeachtet des gegenseitigen Versprechens der evangelischen Orte, sich in der Unterhandlung nicht zu sündern, gleichwohl von reformirten Orten Recruten geliefert und Truppen in französischen Diensten gehalten, endlich auch glarnerische Angehörige evangelischer Confession geworben und in die Compagnieen anderer, selbst katholischer Kantone eingetheilt werden, daher sich Glarus gezwungen sehe, ebenfalls auf seinen Vorthail zu denken. Andererseits beschwert man sich, daß der französische Gesandte die Angelegenheit so lange hinziehe, und daß in Frankreich die schweizerischen Kaufleute mit vertragswidrigen Zöllen belastet werden. Endlich findet man auch die Requisition, welche die französische Regierung in Breisach für Valentin Fries von Altkirch wegen der Fiscalisirung seines Eigenthums in Mühlhausen erhoben hat, sehr im Gegensaze mit dem Benehmen der Herren Bassompierre und Brulard im Jahre 1630 in derselben Angelegenheit. Es wird daher an Glarus geschrieben, daß nur Schaffhausen noch zwei halbe Compagnieen in französischen Diensten habe, die aber aus Fremden, nicht aus Kantonsangehörigen bestehen, und daß die evangelischen Stände entschlossen seien, bei ihrer Vereinigung zu bleiben,

und Glarus ein Gleiches zu thun ersuchen. Der französische Gesandte erhält die Antwort, über die Bundeserneuerung könne man sich jetzt noch nicht aussprechen; dagegen werde er ersucht, die Aufhebung der neuen Zölle zu betreiben und die gegen Mühlhausen gemachten Retorsionen zu beseitigen. An den König selbst wird eine Beschwerde über des Gesandten Benehmen, über die Vorenthaltung der Schulzinsen sowie der Fried- und Vereinigungsgelder u. s. w. übermittelt, endlich auch die Regierung von Breisach ersucht, ihr Verfahren gegen Mühlhausen nicht fortzusetzen. Sodann verpflichtet man sich durch einen schriftlichen Receß zu gegenseitigem Zusammenhalten. **e.** Auf eine Zuschrift Herrn Legers von Genf wird ein in Zürich auszufertigendes, von Bern durch Expressen an den Herzog von Savoyen zu bestellendes Schreiben abgehen zu lassen beschlossen, um die Waldenser der Schonung zu empfehlen, auch Duräus ersucht, durch Herrn Pell die Fürsprache des Protector's für sie zu erbitten. **f.** Das Erinnerungsschreiben des Bischofs von Basel (1. März), daß der angetragene engere Schutzverein zum Abschlusse gefördert werden möge, wird, in Betracht, daß dann auch der vom Bischof mit den katholischen Ständen gegen die Evangelischen eingegangene besondere Bund in mehrern Stücken abgeändert oder ganz aufgehoben und namentlich den evangelischen Unterthanen des Bischofs die Religionsfreiheit ausbedungen werden müßte, einfach mit der Erklärung erwidert, man gedenke für jetzt noch bei dem im August 1652 aufgerichteten Defensionsvergleich zu verbleiben, der noch nicht zur Hälfte ausgelaufen sei. **g.** Die erneuerten Klagen über Bedrückung der Evangelischen im Rheinthal, im Thurgau und besonders im Toggenburg, bestätigt durch ein Schreiben des Gerichtsherrn von Ulm zu Griesenberg, werden von Zürich und den übrigen interessirten Orten mit dem Antrage begleitet, den Unterthanen zu gebieten, daß sie den Befehlen der Landvögte in solchen dem Landfrieden zuwider laufenden Dingen den Gehorsam versagen und die Lasterer der evangelischen Religion eigenmächtig bestrafen sollen, wie sie mögen; von den unparteiischen Orten aber wird dieß widerrathen und dagegen eine Verzeichnung der Religionsbeschwerden und Mittheilung derselben empfohlen. **h.** Duräus, auf seiner Rückreise von Genf, berichtet den zu Arau versammelten evangelischen Gesandten von dem erfreulichen Erfolge seines „Religionsvereinigungsgeschäfts“ in Biel, Neuenstadt, Neuenburg, Genf und Lausanne. Seinem Begehren um ein Gegen-Credenzschreiben an den Protector wird entsprochen und der Wunsch um ein Empfehlungsschreiben an die Kurfürsten von Brandenburg und von der Pfalz und den Landgrafen von Hessen mit dem Bemerkten in den Abschied genommen, daß unbedenklich besondere Auszüge aus der allgemeinen Declaration zu solchem Zwecke gewährt werden möchten. **i.** Auch dem Wunsche, daß Basel die dortige Geistlichkeit zu bewegen suchen möchte, der für Duräus günstigen allgemeinen Erklärung der evangelischen Stände beizutreten, wurde entsprochen. **k.** Ein Project, wie die evangelischen Orte ihre gegenseitigen Bündnisse erläutern und womöglich in Eines zusammentragen mögen, ist durch Burgermeister Waser und General von Erlach auszuarbeiten und auf einer folgenden Conferenz zu Arau vorzulegen und den andern evangelischen Ständen zu übermitteln, doch vor Veröffentlichung zu sichern. Bei nächster gemeineidgenössischer Tagsatzung ist den sämtlichen Orten vorzuhalten, wie der Inhalt der Bündnisse der Orte unter einander weder genau beobachtet werde, noch klar gefannt zu sein scheine, eine Erneuerung und Beschwörung derselben also Bedürfnis sei; sofern die katholischen Orte dazu nicht Hand bieten wollen, werde das für die Evangelischen ein neuer Grund sein, sich enger an einander anzuschließen, wie die Katholischen auch gethan. **l.** Dem von Paris aus wiederholt gestellten Ansuchen des Grafen von Hohenlohe an einige Orte um Beisteuer zur Fort-

setzung seiner Reise ist zwar von der Stadt St. Gallen durch einen Beitrag entsprochen worden, die andern Orte aber lehnen ab. **m.** (Zürich und Bern.) Die Gesandten von Bern werden sich über die Angelegenheit der unter der Jurisdiction des Bisthums Basel stehenden evangelischen Gemeinden und ihr Begehren, wieder unter die Inspection der Kirche von Biel gestellt zu werden, erkundigen; eventuell wird ihnen ein Fürschreiben an den Bischof bewilligt. **n.** (Zürich und Basel). Die Anzeige Basels, daß der Graf von Hanau den Reformirten in der Stadt Straßburg zu Wolfsweyer eine Kirche zu ihrer Religionsübung eingeräumt und Basel bereits den Prediger Bärenfels dahin verordnet habe, wird als Freudenbotschaft in den Abschied aufgenommen. **o.** (Zürich, Bern und Schaffhausen). Der auf der letzten Tagung in Baden in Bezug auf den Feldprediger bei den Truppen in französischen Diensten gefasste Beschluß wird den Orten in Erinnerung gebracht, damit sie mit den betreffenden Hauptleuten dießfalls das Nöthige verhandeln. **p.** Da die Capital- und Zinsrückstände der Stadt Basel in Württemberg, in der Markgraffschaft Baden, in der Stadt Straßburg und im Bisthum Basel, sowie bei der Stift St. Blasien nicht bezahlt oder doch nur zwei oder drei halbe Zinse dafür angeboten werden, wird mit Bezug auf die Relation der von dem Herzog von Württemberg zurückgekommenen Abgeordneten und in Hinsicht auf die eigene Zuschrift des Herzogs gefunden, es sei von den Orten nochmals ein nachdrückliches Schreiben an den Herzog abzusenden. Der Stadt Basel wird anheim gestellt, in gemeiner Interessenten Kosten Jemanden dieser Sache wegen an den kaiserlichen Hof zu schicken, indem man glaubt, beim Kaiser die Declaration auszuwirken, daß die Eidgenossen im jüngsten Reichsabschied in dergleichen Sachen nicht begriffen seien; wenn dieß nicht fruchte, so wolle man zu kräftigern Mitteln behülflich sein.

137.

Conferenz der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

St. Urban. 1655, 13. März.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Hartmann, Stadtschreiber. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sefelmeister. Solothurn. Oberst Johann Wilhelm von Steinbrugg, Sefelmeister; Franz Haffner, des Raths und Stadtschreiber.

a. Der im September 1651 gemachten Vereinbarung gemäß, alle drei Jahre zusammen zu treten, hatte Lucern diesen Congreß veranstaltet. Nach freundeidgenössischer Begrüßung wurde das Verkommniß von 1568 vorgelesen und zumal die zu selbiger Zeit bestimmten geheimen Wortzeichen, von drei Metallen formirt, mit einander verglichen und neuerdings bestätigt. Dabei macht Solothurn die Bemerkung, die Zeiten und Läufe seien so, daß zuweilen weder Briefe noch Wortzeichen durchzubringen seien; daher wurde der Antrag gestellt, vermittelst eines in gewisser Weise versetzten Alphabets mit einander zu correspondiren. Es wird von zwei vorgewiesenen Mustern ein solches Alphabet*) ausgewählt, das von Stadtschreiber Haffner dreifach ausgefertigt und wovon Lucern und Freiburg je eines zugeschikt werden soll, mit einer Gebrauchsanweisung, wonach dann nach gemachter Probe diese Alphabete bei den übrigen geheimen Sachen

*) Siehe dieses Alphabet hinten im Anhang.

aufbewahrt werden mögen. **b.** Von Freiburg und Solothurn wird an die jüngst versprochene Mittheilung dessen erinnert, was die geheimen Kriegsräthe der V Orte im September 1651 zu Lucern verhandelt haben. **c.** Die Frage betreffend, an welchen Enden und Orten Lucern und Solothurn ihre Macht am füglichsten zusammenstoßen könnten, erbietet Solothurn eine Untersuchung vornehmen zu lassen. **d.** Lucern wird ersucht, ebenso wie Freiburg und Solothurn sieben geheime Räthe zu bestellen. **e.** Bestimmungen über Wachtfeuer festzusetzen wird unterlassen, weil das oben angegebene Mittel zur Verständigung besser taugt. **f.** Um aber besonders bei einer „Ruptur“ mit Bern gefaßt zu sein, genügt das verabredete Correspondenzmittel nicht; man sollte auch mit Wallis, Burgund, Savoyen, dem Bischof von Basel und andern vertrauten Nachbarn in Verbindung treten. Da nun Herr von Montnach mittheilt, daß seine Obrigkeit mit dem Markgrafen Kullin, der bei dem savoyischen Hofe in hohem Ansehen stehe und ein Verbürgerter zu Freiburg sei, gute Correspondenz unterhalte, scheint es zweckdienlich, auf diesem Wege durch Freiburg mit dem Herzog von Savoyen gewisse Wortzeichen für eine geheime Correspondenz zu verabreden. Dasselbe in Bezug auf Wallis und Burgund zu thun ist Freiburg ebenfalls am besten geeignet. Mit dem Bischof von Basel darüber zu verhandeln wird die bevorstehende Bundeserneuerung Gelegenheit geben, bei welcher namentlich eine präcisere Fassung bezüglich der gegenseitigen Hilfsleistung zu beobachten sein wird.

138.

Conferenz zur Vorberathung eines neuen Bundesvertrages.

Königsfelden. 1655, 31. März bis 2. April. (21. bis 23. März alt. Kal.)

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. Bd. G, fol. 1.

Gesandte: Johann Heinrich Waser, Burgermeister von Zürich; General Sigmund von Erlach, des Rathes von Bern.

Nachdem schon im Jahr 1629 auf einer Conferenz der IV Städte in Arau eine engere Verbindung der evangelischen und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft nothwendig befunden worden war, wurde auf dem letzten evangelischen Tag zu Arau die Anhandnahme dieses Werkes auf zeitgemäßen Grundlagen beschlossen und mit der Vorarbeit die obgenannten beiden Herren Waser und von Erlach betraut, die zu diesem Zweck beförderlichst zusammentreten und nach vollendeter Arbeit eine IVstädtische Conferenz ausschreiben sollen. Als leitende Gesichtspunkte wurden ihnen aufgetragen, die Bünde zu durchgehen und in Einem zusammenzutragen, zu berathen, wie man einander mit Diverfionen und Zuzug die Hilfsband bieten könne, und sodann was der Contraventionen halber in den gemeinen Bänden an die Papistischen zu bringen und ob auch von ihnen die Bundeserneuerung zu begehren sei. Um diese Punkte auf's gründlichste behandeln zu können, untersuchen die beiden Vertrauensmänner nach ihrem Zusammentritt zuerst die Mängel, welche den bisherigen Bänden anhängen, und finden als solche: Bei einigen Bänden findet die Aufrichtung statt im Namen der heiligen Dreifaltigkeit oder in Gottes Namen; in andern zugleich im Namen Mariä und des himmlischen Heeres; in noch andern ist der Eid gerichtet auf Gott und die Heiligen und

in etlichen lediglich auf Gott allein, was recht ist. Die Ziele und Marchen der bundesgemäßen Hilfe sind für den gegenwärtigen Gebietsumfang zu eng. Es besteht kein einheitlicher, alle Glieder der Eidgenossenschaft gleichmäßig umfassender Bund, indem lediglich je einzelne Orte mit einigen andern verbunden sind. Die Formen bezüglich der Mahnung zur Hilfeleistung sind auch verschieden; die Einen sind gerichtet auf Zusammenkünfte und Berathschlagung vor der Leistung; die Andern auf die eidliche Erkenntniß des Mahnenden oder sonst auf eine gebührende Mahnung durch Boten oder Briefe, auf welches hin dann der Gemahnte ohne anders Hilfe zu leisten hat; weiter ist etlichen Orten benommen, ohne Vorwissen und Willen der Andern Krieg anzufangen; wiederum werden die Unkosten für Belagerungen in einigen Bünden dem mahnenden Theil oder dessen der Krieg ist auferlegt und das Eroberte auch allein gelassen, in andern aber nur zum Theil, sowohl hinsichtlich der Unkosten als des Eroberten. Die gesetzten Maßstäben sind ungleich und kann evangelischer Seits namentlich Einsiedeln nicht mehr als eine solche passieren. Hinsichtlich der Obmannswahl bei Rechtsstreitigkeiten waltet ebenfalls Verschiedenheit. In den einen Bünden ist Verkehrsfreiheit festgestellt, in den andern nicht. Den Einen sind neue Bündnisse und Verbindungen zugelassen, den Andern hingegen untersagt. Die Vorbehalte des römischen Königs und Reichs sowie des Papstes sind nicht mehr nothwendig, da man von jenem exempt ist und diesen nicht mehr anerkennt; auch andere Vorbehalte sind wegen veränderter Verhältnisse dahin gefallen. Bezüglich der Erneuerung und Beschwörung der Bünde sind ungleiche Jahre gesetzt, in den einen fünf, in andern zehn; in den einen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erneuerung mit geschworenen Eiden geschehen solle, in den andern ist der Anhang, daß wenn die Erneuerung nicht geschehe, dieß dem Bündniß gleichwohl ungeschädlich sei. — Hierauf wurde ein Bundesinstrument entworfen, das sämmtliche evangelischen Orte und die evangelischen Zugewandten umfassen sollte, sowie auch ein Weibrief zu diesem Bundesvertrag, der die nähere Art und Weise der gegenseitigen Hülfleistung festsetzte.*) Bezüglich der Contraventionen gegen die allgemeinen Bünde und zu letzterer bessern Observanz hielte man folgende Bestimmungen für zweckmäßig: Es sollten über die Mahnungen zu Hilfeleistung zeitgemäßere und gleichartigere Bestimmungen getroffen und dabei festgesetzt werden, daß jedes Ort dem andern auf eigene Kosten mit der im Abschied zu Wyl im Jahr 1647 angegebenen Mannschaft Beistand leiste; bei Volksaufständen sollen, wenn gütliche Unterhandlungen oder Verweisung auf rechtliche Austragung nichts verfangen, die Orte einander zu Zwangsmaßnahmen behülflich sein; daher sollte bestimmt werden, in wessen Kosten das geschehen soll und mit der ausdrücklichen Zusage, daß die Rechte der betreffenden Obrigkeit in keinerlei Weise Schmälerung erleiden. Nach dem Vorgange der V katholischen Orte, welche bei Religionsstreitigkeiten in Glarus darauf hielten, daß von beiden Religionsparteien gleiche Sätze gewählt werden, sollten nun auch Religionszwistigkeiten in den gemeinen Bogteien durch gleiche Sätze entschieden werden; gemäß den Bündnissen sollte ferner kein Ort den von einem andern Ort geächteten Leuten bei sich Aufenthalt gewähren, kein Ort Angehörige eines andern Orts anders als auf vorhergegangene Rechtsabhandlung „heften“ oder pfänden, auch keinen Laien um Geldschulden vor geistliche Gerichte laden, kein Ort das andere mit neuen Zöllen, Weggeldern u. dgl. beschweren, noch ihm sonst „Widerdrief“ oder Schaden anthun; auch sollten die Geistlichen angehalten werden, sich den im Lande herrschenden Rechten zu fügen und gemäß Landfrieden alles Schmüzens

*) Man sehe den WoHaut dieser beiden Actenstücke im Anhang.

und Schmähens sich zu enthalten; ferner sollten Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell den Bündnissen gemäß sich ohne Vorwissen der andern Orte in keine weitem Bündnisse einlassen. Wenn auf solche Weise die Bündnisse erläutert und alle zehn Jahre erneuert und beschworen würden, müßte daraus dem Vaterland großer Nutzen erwachsen, hingegen dürfte zu diesem Zwecke auch die Zusammenziehung der verschiedenen Bünde in einen gemeinen Bundesbrief nothwendig sein. Es wird nun von den beiden Gesandten ein Tag der IV evangelischen Städte nach Arau angesetzt auf den Abend des nächstkommenden 2. Mai (alt. Kal.) und werden die Instruktionpunkte für diesen Tag festgesetzt und dem Abschied einverleibt.

139.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1655, 8. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann; Sebastian Peregrin Zweyer, Landeshauptmann; Franz Arnold, des Raths. Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg und Michael Schorno, beide alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Heinrich Zehender, des Raths.

a. Obwohl diese Conferenz wegen des vom französischen Ambassador an unsere Obern jüngsthin schriftlich begehrtten Aufbruchs von Schwyz veranlaßt worden war, so konnte man dießfalls doch keinen sachbezüglichen Beschluß fassen, weil von Seite Uri's und Obwalden's die Angelegenheit auf ihre nächstens zusammentretenden Landsgemeinden gestellt ist, so daß zu erwarten sein wird, was diese hierin beschließen. Indessen fand man, es wäre ziemlich gewesen, wenn der Ambassador das Begehren in der herkömmlichen Form gestellt hätte und wenn Lucern, Freiburg und Solothurn nicht so eifertig und abgesondert in Bewilligung des Aufbruchbegehrens vorgefahren wären. Man beschloß deßhalb, dem Ambassador und den genannten drei Orten zu Gemüth zu führen, was der Aufbrüche halber auf so vielen eidgenössischen Zusammenkünften verabschiedet worden, jedoch mit dem Beifügen, daß, falls der Aufbruch aller Orten bewilliget würde, die Capitulation hierüber zwischen dem Ambassador und uninteressirten Rathsgliedern auf einer Zusammenkunft festgestellt werden solle. **b—d.** (S. u. Thurgau). **e.** Da die Unkatholischen zu Glarus die jährliche Käsefahrt mit den Katholischen nicht mehr begehren wollen, sie aber vermöge „Verzigsbriefs“ den etliche Orte ihnen übergeben haben, dazu verpflichtet sind, so wird für gut erachtet, daß man demselben „obhalten“ thue. **f.** Was wegen der neuen Schillinge, die zu Schwyz geprägt werden, verhandelt worden ist, weiß jeder Gesandte zu berichten. **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **i.** (S. u. Luggarus). **k—o.** (S. u. Bellenz etc.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. **h.** Art. 118. Kriegswesen.

Thurgau.
Sargans.
Luggarus.
Veltenz etc.

- b.** Art. 120. Rechts- und Gerichtsachen.
- c.** " 481. Kirchliches und Glaubensachen.
- g.** Art. 44. Obrigkeitliche Lehren.
- i.** Art. 111. Zollsachen.
- k-o.** Art. 194 - 198.
- d.** Art. 482. Kirchliches und Glaubensachen.

140.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1655, 13. Mai. (3. Mai alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 154, fol. 57.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Reichsvogt und Sekelmeister. Bern. General Sigmund von Erlach; Oberst Samuel Lerber, Zeugherr. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. Joh. Jakob Stöcker, Stadtschreiber und gewesener Landvogt zu Luggarus.

Diese Conferenz war zur Berathung des in Königsfelden entworfenen Projectes angesetzt, indessen wurden noch andere und zwar folgende Gegenstände behandelt. **a.** Zürich berichtet, daß von der durch die evangelischen Thalleute in Piemont erlittenen Verfolgung den übrigen evangelischen Orten und den evangelischen Zugewandten, den Kurfürsten von Brandenburg und von der Pfalz, dem Landgrafen von Hessen, den Generalstaaten, dem General Bonglaß zu Handen Schwedens schriftlich, dem Gesandten Bell zu Handen des Protector's von England mündlich Mittheilung gemacht, auf der Stadt Genf Veranlassung hin von der Regierung von Zürich auf den 10. Mai für die übrig gebliebenen Glaubensgenossen in Piemont ein Betrag und eine Steueramtlung angeordnet und die andern evangelischen Orte ebenfalls zu einer solchen Verfügung eingeladen worden seien. Diese Verfügungen werden Zürich verdankt, wobei man nicht zweifelt, daß die übrigen Orte auf die an sie gelangten Berichte das Ihrige auch thun werden. Ungeachtet ein neues Schreiben an den Herzog von Savoyen von Bern nicht als zweckdienlich erachtet, von andern Gesandten eine neue Abordnung zu Gunsten der Thalleute vorgeschlagen wurde, beschloß man doch, noch ein Schreiben an den Herzog zu richten und ihn darin zu versichern, daß die Thalleute keineswegs um Intercession angefucht haben, sondern daß von den evangelischen Orten lediglich aus Mitleid für ihre Glaubensgenossen Fürbitte eingelegt werde, der Herzog hiemit dieß die Thalleute nicht zum Bösen entgelten, sondern um der eidgenössischen Orte willen denselben seine Huld widerfahren lassen möchte. Dieses Schreiben soll Stadtmajor Gabriel Wyß von Bern dem Herzog überbringen. **b.** Auf die Anzeige des französischen Gesandten de la Barde, daß er von dem aus Zürich erhaltenen Schreiben dem Könige Nachricht gegeben und dieser der französischen Gesandtschaft in Piemont aufgetragen habe, zur Beilegung der die evangelischen Thalleute betreffenden Differenzen behüßlich zu sein, wird geantwortet, daß die evangelischen Orte zwar für Verwendung zu gütlicher Beseitigung der Sache dankbar seien, um so mehr aber es bedauern müßten, wenn, wie die Sage gehe, die französischen Truppen selbst gegen die

unglücklichen Thalleute verwendet worden sein sollten; daher denn auch die Bitte erneuert werde, daß Frankreich für die Thalleute sich freundlich verwenden möchte. **e.** Der Antrag, die im Gebiete der evangelischen Orte befindlichen Savoyer aus dem Lande zu verweisen und ihr Eigenthum mit Arrest zu belegen, findet keine Zustimmung. **d.** Dem Begehren von Mühlhausen entsprechend wird eine Recommendation an die französische Regierung zu Breisach, den Hans Fries von Altkirch betreffend, abgesandt. **e.** Auf Genehmigung hin der Obern wird beschlossen, der Gräfin von Hohenlohe für die Studien ihres Sohnes zu den 12 Ducaten von St. Gallen noch 88 Ducaten, nämlich 22 von jeder Stadt zu übermitteln, jedoch soll diese Unterstützung die letzte sein. **f.** Während Zürich, Bern und Basel dem königsfeldischen Bundesproject sowie dem Weibrief mit einigen Abänderungen zustimmten, nahm es Schaffhausen ad referendum. Daneben ward man einig, dasselbe vorläufig möglichst geheim zu halten, auch in dem Bundesinstrumente selbst der zugewandten Orte als Gleichberechtigten nicht zu erwähnen, sondern sie lediglich im „Punkte des Reservats“ einzuschließen, über die Solemnisation und über die Beschwörung noch nichts festzusetzen, jedoch in den Abschied zu nehmen, ob dieselbe statt vor den Burgerschaften und den Unterthanen auf dem Land nicht besser lediglich von den hohen Gewalten oder eigenen Ausschüssen vorgenommen würde, es dann jedem Ort überlassend, wie es die Sache seinen Unterthanen vorbringen wolle; hinsichtlich der gegenseitigen Erbsabzüge auf die Befreiung der innerhalb der Mauern jeder Stadt wohnenden Bürger sich zu beschränken, aber auch diesen und noch andere Punkte der Projecte noch weiter zu berathen. **g.** Hinsichtlich des Projectes der Revision der allgemeinen eidgenössischen Bündnisse werden sämtliche Stände davon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, ihre Gesandten auf die Jahrrechnung zu instruiren. Ob, wenn die katholischen Orte darüber nicht eintreten wollen, der Weibrief gleichwohl aufgerichtet werden soll, mögen die Regierungen in Ueberlegung ziehen. **h.** Dem französischen Gesandten wird, im Einklange mit dem Beschlusse vom April 1654, geschrieben, daß man mit weitem Entschließen hinsichtlich der französischen Bundeserneuerung zuwarten wolle, bis der König über das im Februar ihm zugestellte Schreiben entschieden habe. **i.** Statthalter Cleric soll ersucht werden, dem Abte von St. Gallen in Bezug auf die Evangelischen im Toggenburg das Erforderliche zu insinuiren. **k.** Nach dem Wunsche Basels ist im Namen aller XIII Orte bei dem Kaiser darauf zu dringen, daß die Reichs-Exemtionsbeschlüsse auf die Schuldforderungen der Eidgenossen keine Anwendung finden. **l.** Die Louisblancs, welche zu 27 Bazzen ausgedoten werden, haben nur 24 Bazzen Werth; es wird also vor denselben gewarnt.

141.

Conferenz von Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1655, 21. Mai.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg, Landammann; Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Johann Kaspar Geberg, Ritter, und Landvogt Michael Schorno, beide alt-Statthalter Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Amman; Landvogt Jakob Andermatt, des Raths.

a. Diese Conferenz war hauptsächlich angeordnet worden, um bezüglich der Mißhelligkeiten zwischen Lucern und Uri eine Ausöhnung herbei zu führen, noch ehe die bereits hellen Flammen in eine schädliche Brunnst sich gesteigert haben. Der Stand der Angelegenheit ist gegenwärtig dieser: Am 30. April schrieb Lucern an Uri, auf das aus Lucern unter'm 18. Januar abgegangene Schreiben sei von Uri, mit Schreiben vom 11. Februar, nicht die verlangte kategorische Antwort erfolgt, vielmehr seien darin allerlei Einwände vorgebracht worden, durch welche die Hauptsache turbirt wurde; es sei den Bündnen entgegen, daß jene Männer (Rüttimann und Bircher), welche in Lucern als Verbrecher verurtheilt seien, in Uri Aufenthalt finden, ihren Ausfagen Glauben geschenkt, ja sogar der Stadt Lucern zugemuthet werde, sich der ausgesprochenen Amnestie halber darüber hinweg zu setzen; denn es sei der Observanz sowohl des Parlaments gegen die Bürger als des Friedensschlusses mit den zehn rebellischen Aemtern Genüge geschehen; Melchior Rüttimann aber, durch seine hochmüthige und von der Regiersucht infectirte Natur getrieben, habe wenige Tage nach dem ersten in St. Peters Capelle gemachten solennen Vergleich sich „auf die Machination begeben, unsern freien löblichen Stand und Regimentsform zu verstümpeln und zu stürzen“, und als die Bürgerschaft sich reuevoll von ihm abgewandt, auf verschlagene Weise mit den Bauern Correspondenz gepflogen, daher es gar nicht in Frage stehe, ob ein befreundeter Stand einen solchen „Zerstörer und Durchächter“ des lieben Friedens und Hauptrebelln gegen seine natürliche Obrigkeit ohne Verletzung der Bündnisse in Protection nehmen dürfe, vielmehr in Anerkennung der Souveränität und Jurisdiction des Standes Lucern zur Auslieferung der hochverrätherischen Buben verpflichtet sei und von den übrigen Orten, auf die man sich ebenfalls berufe, werde angehalten werden. Die Antwort Uri's vom 9. Mai verwies einfach auf die zugesicherte Amnestie des Friedensvertrags, wodurch Uri wie andere Mitorte verpflichtet sei, denjenigen, welche sich darauf berufen, zum unparteiischen Rechte zu verhelfen und ihnen, bis dieses geschehen sei, die freie sichere Wohnung im Lande zu gestatten. Im Hinblick nun auf diese Correspondenz fanden die drei conferirenden Orte, die im stausischen Friedensvertrage bedungene Amnestie beschlage nicht die Bürger der Stadt Lucern, sondern lediglich die Unterthanen der zehn Aemter, ersuchten daher Uri, diesen Unterschied nicht zu übersehen und der Forderung Lucern's soweit zu entsprechen, damit bei der bevorstehenden Conferenz der gesammten katholischen Orte der Streit geschlichtet werden könne. Auch Lucern wurde zu friedlicher Austragung des Streites gemahnt, mit dem Beifügen, daß man, wenn die streitenden Parteien sich nicht allein verständigen können, auf nächster katholischer Conferenz die Sache behandeln werde; inzwischen erwarte man beiderseitige Enthaltung jedwelcher Schmähungen und Beleidigungen, durch die eine befriedigende Lösung nur schwieriger würde. **b.** Man findet es nicht rathsam, die Erörterung der Beschwerden, deren das eine und andere Ort sich gegen Lucern zu beklagen gedenkt, jetzt vorzunehmen, hingegen will man sie für einen andern Anlaß nicht vergessen. **c.** Bezüglich der „Attentate“ Zürich's auf die Gotteshäuser und namentlich gegen Rheinau wird es noththun, auf nächste katholische Zusammenkunft ernstlich zu instruiren.

Anmerkung zu **a.** Unter'm 9. Mai 1655 urkundten Landammann und eine ordentliche Nachgemeinde zu Uri, daß sie dem Landvogt Franz Bircher, dessen Frau und Kindern bis zur Rechtfertigung dessen Sache durch ein unparteiisches Gericht freien sichern Aufenthalt in ihrem Lande gestatten. Dieser Beschluß wurde Bircher urkundlich zugestimmt unter dem Landesfügel. (Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied).

142.

Conferenz zwischen eidgenössischen und österreichischen Abgeordneten.

Bregenz. 1655, Ende Mai.

Gesandte: Eidgenössischer Seite: Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister von Zürich, und Seb. Peregrin Zwayer, Oberst. Oesterreichischer Seite: J. J. von Goppold und J. J. Apparell.

Das auf dieser Conferenz Verhandelte sehe man im Abschiede 146, lit. 1.

143.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Bern. 1655, 1. Juni (22. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede, Bd. G, fol. 275.

Gesandte: Bern. (Nicht genannt). Freiburg. Schultheiß von Montenach und Beat Jakob von Montenach, Sekelmeister.

a—h. (S. u. Vogteien). **i.** Der Stiftschaffner von Bern wird die Pfundhäuser zu Bössingen und Ueberstorf besichtigen, damit selbe reparirt werden. **k—bb.** (S. u. Vogteien).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	g. h. k.	Art. 6—8.
Schwarzenburg.	a. b. bb.	Art. 54—56.
Orbe mit Escherliß.	f. aa.	Art. 136 u. 137.
Grandson.	e. d. l—r. u—z.	Art. 297—311.
Murten.	c. s. t.	Art. 423—425.

144.

Conferenz der VIII katholischen Orte.

Lucern. 1655, 9.—11. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLV, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dullifer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß und Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer. Uri. Andreas Planger und Joh. Anton Arnold von Spiringen, neu- und alt-Landammann. Schwyz. Konrad „Sebastian“ (Heinrich) Ahyberg und Martin

Belmont von Rickenbach, neu- und alt-Landammann; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Heinrich Bucher und Johann Imfeld, neu- und alt-Landammann, von Obwalden; Bartholomä Obermatt und Joh. Melchior Leu, neu- und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Balthasar Müller, alt-Landammann. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Bürgermeister. Solothurn. Oberst Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Sekelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber.

a. Eidgenössische Begrüßung. — Der neue päpstliche Nuntius, Friedrich Borromäus, durch eine Deputation von je einem Gesandten jeden Ortes aus seiner Residenz abgeholt, trägt vor, daß er nach dem Ableben des Papstes Innocens X. von Alexander VII. in der Nuntiaturs bestätiget worden sei, laut den darauf bezüglichen zwei Breves, ertheilt auftragsgemäß die gewöhnliche apostolische Benediction und Universal-Indulgenz, empfiehlt den Ständen Einigkeit, besonders gegen die von Zürich in den gemeinen Herrschaften den Gotteshäusern widerfahrenden Bedrückungen, und verheißt nach dem Beispiel des Erzbischofs und Cardinals Borromäus, des besondern Patrons und Protector der Eidgenossenschaft, bei jedem gegebenen Anlasse den erforderlichen Rath und Beistand. Nachdem hierauf der Nuntius wieder von der Deputation in seine Wohnung zurückbegleitet worden, erhielt Schultheiß Dulliker den Auftrag, in Aller Anwesenheit die Rede des Nuntius gebührend zu erwidern. Gleichmäßig wird gut befunden, da sich die Obedienzleistung noch etwas verziehen wird, vorläufig an den Papst ein Schreiben abgehen zu lassen, wobei neben der Congratulation namentlich auch um beförderliche Heiligsprechung des Bruders Klaus gebeten werden soll, jedoch in einem besondern Schreiben. **b.** Freiburg's Antrag, auch für den sel. Pater Canisius die Beatification zu verlangen, wird den Ständen empfohlen. **c.** Die von dem frühern Nuntius Caraffa gemachte Anregung, daß der heilige Karl Borromäus von der ganzen katholischen Eidgenossenschaft als Protector angenommen werden möchte, wird ebenfalls in den Abschied gesetzt. **d.** Auch sollen die Orte auf künftige Tagsatzung über Zeit, Form und Zahl einer nach Rom abzuordnenden Gesandtschaft instruiren. **e.** Auf Einladung Lucern's erschienen die Gesandten des Bischofs von Basel, der Suffraganeus und Domdekan Thomas und der Kanzler J. Andreas Schük. Durch sie meldet der Bischof, er habe längst gewünscht, das Bündniß mit den VII katholischen Orten zu erneuern und zugleich die mit den XIII Orten auf fünf Jahre angelegte Schirmvereinigung weiter hinaus zu erstrecken oder zu einem förmlichen Bündniß umzugestalten; als er in letzterer Beziehung sich an die evangelischen Orte gewendet, habe sich Bern und Basel zwar geneigt erzeigt, Zürich aber gezögert; daher möchte er nun mit den katholischen Orten nicht nur das ältere Bündniß erneuern, sondern es so erweitern, daß dadurch auch die Schirmvereinigung mit der ganzen Eidgenossenschaft gesichert und eine Verlängerung auf eine größere Zahl von Jahren oder ein Bündniß vorbereitet, besonders die Einschließung des Bisthums in das französische Bündniß erzwelt werde; welchen Werth das Bündniß für beide Theile habe, zeige die vor fünfzig oder mehr Jahren aus Rücksicht auf die katholischen Orte geschehene Aufhebung des wegen Austausch von Biel mit Bern entworfenen Tractats, die Unterstützung der Stadt Solothurn im Bauernkrieg durch Hülfe aus dem Bisthum, die bei jedem Angriffe Bern's auf die katholischen Orte durch die katholische Bevölkerung des Bruntrut's erfolgende Bedrohung der dießseitigen protestantischen Angehörigen Bern's u. s. w. Eine gegenseitige Verpflichtung, einander zum Schutze der Religion zu Hülfe zu ziehen, und zwar auf Kosten des zuziehenden Theils oder allenfalls gegen Beköstigung des ersten 50 bis 200 Mann

betragenden Zuzuges durch den mahnenden Theil; die Anerkennung der Neutralität des Bisthums durch Frankreich in dem neuen Bündniß und Einschluß in dasselbe; die Erweiterung des Bündnisses auf je weilen zwanzig Jahre; die Ermächtigung Freiburg's und Solothurn's, bei Nothfällen ohne vorangegangene Anfrage sämmtlicher verbündeter Orte dem Bisthume Hilfe zu senden; endlich die Sicherung des Bisthums gegen eine auf Unterdrückung und Zertheilung desselben ausgehende Uebermacht und die Befestigung der mit den XIII Kantonen bestehenden Schirmeinigung dürften der Inhalt des Bündnisses sein und namentlich der katholischen Religion ersprießlich werden, indem dadurch selbst die protestantischen Kantone verpflichtet wären, das Bisthum zum Besten der VII katholischen Kantone zu schützen. Die Gesandtschaften der VII Orte, obwohl darüber nicht instruiert, glaubten die Bereitwilligkeit ihrer Obern zur Erneuerung des Bündnisses von 1579 auf den Monat October zwar zusichern zu dürfen, über die neuen Zusätze aber wollten sie auf künftige Tagsatzung sich instruiren lassen. **f.** Der Gesandte von katholisch Glarus klagt, daß die Mitlandleute der andern Religion, dem Vertrage von 1564 zuwider, sich der Ritters Fahrt entschlagen wollen und den Mahnungen des katholischen Theils allerlei Ausflüchte, bald die Aufstellung des Bildnisses ihres Landespatrons, des heiligen Fridolins, bald die Schmähungen der Geistlichen, entgegen halten, dabei aber doch die katholischen sowohl als die protestantischen Geistlichen vor den weltlichen Stab zu ziehen und nach Beschaffenheit der Sache zu büßen sich berechtigt glauben, was aber der Bischof von Constanz, bei welchem man sich auf einen Vertrag von 1532 berufen habe, weder bewilligen noch tolerando zulassen wolle, so daß nun die Landleute katholischer Religion sich genöthigt sehen, ihre Miteidgenossen um Rath zu ersuchen. Hierauf wurde beschloffen, die Landleute der andern Religion durch ein Schreiben zu ermahnen, daß sie nicht um so unerheblicher Ursachen willen des alten Herkommens sich entäußern. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Dem Gesuche des Bischofs von Chur, bei Abordnung einer Gesandtschaft nach Rom nicht nur die Drangsale des Bisthums im Allgemeinen in Erinnerung zu behalten, sondern auch einen Abgeordneten des Bischofs mitzunehmen, namentlich um sich durch denselben instruiren zu lassen, scheint kein Präjudiz entgegen zu sein, da dieser lediglich als „offwartender Edelmann“ mitreisen wird, wie dieß auch noch Andere thun werden. **i.** u. **k.** (S. u. vier ennerbirgische Vogteien überh.). **l.** (S. u. Lauis). **m.** Landammann Belmont macht den Anzug, in welche Verlegenheit der Fähnrich Hieronymus Schorno, Sohn des Landvogts Michael Schorno, gekommen sei, indem er zu Glarus in einer Gesellschaft von meistens Unkatholischen unter entstandenen Zankreden und in starker „Weinfeuchte“ behauptet habe, die Glarner seien zum siebenten Male an uns meineidig geworden, für welche Rede er dann gerichtlich zu Reparation der Ehren und 800 Kronen Geldbuße verurtheilt, diese Buße auf Verwenden der Obrigkeit von Schwyz zwar auf 500 Kronen ermäßigt, seither jedoch bei einer unkatholischen Landsgemeinde wieder auf den frühern Betrag erhoben und bereits zur Betreibung derselben Arrest angelegt worden sei, was nun, wenn nicht etwa katholisch Glarus dazwischen trete, in Schwyz Gegenarrest zur Folge haben werde. Landammann Müller erwidert, er habe sich allerdings schon Mühe gegeben zu vermitteln; allein nachdem auch Landvogt Blumer von Glarus im Gaster sich „verschwaigt“ und die von Schwyz ihn dafür mit einer Buße von 1000 Gulden angelegt haben, sei begreiflicher Weise der gemeine Landmann dadurch erzürnt und der Rückgang auf jenes über Schorno früher gefällte Urtheil veranlaßt worden; übrigens bitte er, zu keinen Gegenarresten zu greifen, weil sie den Bünden entgegen seien und überdieß am meisten den Unkatholischen zur Last fielen. Dieß führt zu dem Beschlusse, die beiden

Stände durch Schreiben zu mahnen, daß sie durch mündliche Unterredung von Abgeordneten sich vergleichen möchten; wenn dieß nicht gelinge, soll eines der VII Orte in's Mittel treten. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **p.** Antrag, den schweizerischen Gardehauptmann in Rom als Agenten bei Hofe zu bestellen oder doch mit einer carta di procura zu versehen, um die Angelegenheiten der Stände bei Hofe anzubringen und zu besorgen. **q.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **r.** Auf Erinnerung Lucern's, daß das Jahrziel des Bundeschwurs mit Wallis bereits verfloßen sei und die Rehrordnung für diesen Act auf das genannte Ort komme; in Betracht, daß bei diesen Zeitläufen wohl zu beachten sei, was unsern Stand zu steifen vermöge, wird Wallis davon in Kenntniß gesetzt und zugleich angefragt, wie es zu entsprechen gesonnen sei. Es soll auch darauf Bedacht genommen werden, bei der Bundesbeschwörung nähere Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen zu treffen, indem Wallis vor zwei Jahren bei der Rebellion keine Theilnahme zeigte. **s.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **t.** (S. u. Rheintal). **u.** (S. u. Thurgau). **v.** (S. u. Freiamter). **w.** Da der Gubernator von Mayland, Markgraf von Caracena, auf die letztjährige Sollicitation nicht geantwortet hat und die ausstehenden Pensionen und andere allgemeine und private Ansprüche zu hinterhalten fortfährt, wird nun auf eine kategorische Antwort gedrungen. Weil auch dieses wahrscheinlich ohne Erfolg bleibt, soll man sich verfaßt machen, auf der nächsten Tagfagung zu berathen, ob man sich unmittelbar an den König wenden wolle. **x.** Freiburg klagt über die von Bern in Marnens verübte Gewaltthat, indem auf freiburgischem Boden ein Kreuz in odium religionis niedergerissen und zerstückelt und von der Obrigkeit die Genugthuung verweigert, das Kreuz sogar ein Zeichen der Abgötterei genannt worden sei und überdieß die Bürger und Landleute von Freiburg durch Arreste bedrängt werden und von den vier Rechtsmitteln, Freundlichkeit, Sätze, Recht und Gewalt, die einen nichts versangen, die andern noch größere Gefahr bringen; man möge also bedenken, wie Freiburg bei „der Region und Religion“ zu schützen sei. Auch Solothurn beschwert sich, von Bern auf den Zollstätten Nidau und Büren aus seinem Rechte verdrängt zu sein, und wünscht, daß, nachdem die gütliche Conferenz in Wynigen sich zerfallen und Bern nunmehr das Recht angenommen habe, durch unparteiisches eidgenössisches Recht entschieden werde. Die Gesandtschaften sollen daher ihre Obrigkeiten hiervon in Kenntniß setzen, damit nach Baden Instructionen gegeben werden, wie Freiburg und Solothurn gegen Bern zum Recht gelangen mögen. **y.** u. **z.** (S. u. Lavis). **aa.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|----------------------------------|--|---|
| Thurgau. | g. Art. 635. Stifte und Klöster. | u. Art. 121. Rechts- und Gerichtssachen. |
| | n. " 268. Verkauf von Gerichtsherrschaften. | |
| Rheintal. | t. Art. 236. Kirchliches u. Glaubenssachen. | |
| Freiamter. | v. Art. 91. Rechts- und Gerichtssachen. | |
| Vier ennetb. Vogt. überh. | i. Art. 169. Verhältniß z. Bischof v. Como. | q. Art. 8. Allgemeine Verwaltungssachen. |
| | k. " 170. Verhältniß z. Bischof v. Como. | s. " 128. Kriegswesen. |
| | o. " 7. Allgemeine Verwaltungssachen. | |
| Lavis. | l. Art. 155. Justizsachen. | z. Art. 156. Justizsachen. |
| | y. " 186. Zollsachen. | |
| Luggarus. | aa. Art. 61. Rechts- und Gerichtssachen. | |

145.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1655, 26. Juni (16. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 154, fol. 81.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. General Sigmund von Erlach; Oberst Samuel Verber, Zeugherr. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr; Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Oberst Joh. Konrad Neukomm, des Raths; Joh. Jakob Stocker, Stadtschreiber.

a. Stadtmajor Gabriel Wyß von Bern vervollständigt seine schriftlichen Berichte über den Erfolg seiner Sendung nach Turin mündlich; dann wird die Antwort des Herzogs von Savoyen (dat. Rivoli, 3. Juni) mitgetheilt, wie nämlich zwar Fürsten über ihre gegen ihre Unterthanen gefaßten Entschlüsse Niemand Rechenschaft zu geben pflegen, aus besonderer Freundschaft aber den eidgenössischen Mitverbündeten angezeigt werde, nur die Falschheit und die unter dem Schein der Religion geübte Rebellion der Thalleute von Luserne, S. Martin und Perouse sei die Ursache, weshalb Gewalt gegen sie angewandt worden sei; und obschon der eidgenössische Abgeordnete selbst, auf Erlaubniß des Herzogs und von ihm bevollmächtigt, ihnen die Niederlegung der Waffen als Bedingung des Eintretens in eine friedliche Unterhandlung vorgehalten und die Abstellung weiterer Angriffe von Seite des Herzogs zugesagt habe, hätten sie sich dennoch selbst durch Herrn Wyß zu solchem Entschlusse nicht bewegen lassen. Im Gegensatze damit klagt der englische Protector Olivier in dem an die evangelischen Stände gerichteten Schreiben (vom 25. Mai), daß der Herzog von Savoyen die Thalleute geheißen habe, in drei Tagen sich für Annahme der katholischen Religion zu erklären, sie dann auch mit Waffengewalt aus ihren Thälern elendiglich vertrieben und dieß ihm und allen Glaubensverwandten die Pflicht auferlege, für die unglücklichen Leute zu intercediren, was er auch gegen den Herzog durch Schreiben bereits gethan habe. Auch von Holland war dießfalls ein Schreiben eingelangt. Man findet nun für nöthig, im Namen der sechs evangelischen Orte eine ansehnliche Gesandtschaft der IV Städte nach Turin abzuordnen. Diese soll, nachdem Basel und Schaffhausen auch dazu gestimmt haben werden, bis zum 11. Juli (21. n. Kal.) in Bern zusammentreten, um von da mit einem gemeinsamen Secretär und je einem Begleiter und zwei Dienern an den savoyischen Hof zu verreisen. Bezüglich der mitzugebenden Instruction will man sie so stellen, daß die Gesandten freie Hand haben, je nach Umständen nach freiem Ermessen zu handeln; indessen sollen die Thalleute zu aller Hu- milität gegen ihren Fürsten ermahnt und demnach mehr auf Bestätigung der alten Tractate als auf Errichtung neuer gesehen werden, sowie daß man sie wieder in ihre alten Wohnungen einsetze und ihnen Religionsfreiheit gewähre. Die Schreiben des Protectors von England und der Generalstaaten werden mit dem Gesuche erwidert, daß auch sie durch Gesandtschaften oder Briefe für die Thalleute sich verwenden möchten; ähnliche Aufforderungen ergehen an Kur-Brandenburg, Pfalz, den Landgrafen von Hessen, den König von Schweden, die Herzoge von Sachsen und Württemberg. Damit unterdessen die Thalleute

nicht mit neuen Feindseligkeiten geplagt werden, hat Major Wyß, versehen mit Credenzschreiben sowohl an den Herzog als an die Thalleute, am 19. Juni (29. n. Kal.) von Bern nach Piemont abzureisen. **b.** Wenn Gesandte Englands und Hollands nach Savoyen kommen, ist ihnen vertraulich zu eröffnen, wie man sich bei den Evangelischen gegen die Religionsfeinde und ihre Praktiken gefaßt mache, wesswegen man auf nächster Jahrrechnung sich des Nähern zu vereinigen haben wird. **c.** Nach Verlesung der vom französischen Könige und vom Cardinal Mazarini eingelangten Schreiben, und auf Bericht Bern's, daß ihm auf Abschlag an die Schuldforderungen jährlich 20,000 Minots Salz, im Anschlagspreise von 5 Franken, nach Seiffel zu liefern anerbotten seien, doch unter Bedingung der Bundeserneuerung, wird beschlossen, die evangelischen Stände einzuladen, daß sie auf nächste Jahrrechnung ihre Gesandten in Bezug auf ihre besondern Forderungen und in Bezug auf den Inhalt des ewigen Bundes instruiren. **d.** Beschwerden der Evangelischen im Toggenburg, im Rheinthal, im Tannegger Amt, in dem bischöflich constanzischen Gebiete zu Arbon und Horn. (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.) **e.** In Antwort auf das eidgenössische Schreiben vom 29. März sendet Herzog Eberhard von Württemberg unterm 30. Mai das Gutachten des Landstandes, welcher erklärt, daß über die durch den Kammerdirector Dr. David Frisch im December 1654 den baselischen Abgeordneten gemachten Anerbietungen, im Hinblick auf die Verwüstung und Armuth des Landes und auf die bis zu 500,000 Gulden steigende Capitalforderung um so weniger hinaus gegangen werden könne, da die Original-Obligationen oder ihre Cessionen nicht in gehöriger Ordnung seien, die meisten Anleihen in bösem Gelde gemacht, der Thaler zu 3 Gulden berechnet, bei 60,000 Gulden Zins zum Capital geschlagen, auch manche Privatgläubiger von einem billigen Vergleiche durch unbekannte, doch vermuthete Einwirkung abgemahnt wurden; daher denn nochmals ein halber Zins angeboten werde. Wird in den Abschied genommen. **f.** Damit jedes Ort ersehe, welche Quote an die Gesandtschaftskosten es zu tragen habe, werden die Rechnungen*) des Majors Wyß von Bern über seine Reise nach Savoyen und des Hauptmanns Samuel Egli von Zürich über seine Reise an den königlichen Hof von Frankreich vorgelegt; die erstere zeigt 557 Gulden 8 Bazen 2 Pfennige; die letztere 833 Franken 17 Sous.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogt. überh. **d.** Art. 151. Religions- und Glaubenssachen.

146.

Gemein-Eidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1655, 4. bis 29. Juli.**)

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absq. Bd. XLV, fol. 64. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absq. Bd. 154, fol. 112.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; J. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister und Reichsvogt. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; General Sigmund von Erlach. Lucern.

*) Man sehe die Rechnung des Majors Wyß im Anhang.

**) Das Schaffhauser Exemplar datirt diesen Abschied statt vom 4. irrigerweise vom 24. Juli.

Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Andreas Blanker, Landammann; Joh. Anton Arnold von Spiringen, alt-Landammann. Schwyz. Konrad Heinrich Abhyberg, Landammann; Joh. Franz Betschard, Landesfähnrich. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, von Obwalden; Jakob Christen, Landeshauptmann, und Joh. Melchior Leu, Ritter, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Ulrich Guster, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Anton Cleric, Statthalter. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr; Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sekelmeister; Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Oberst Wilh. von Steinbrugg, Sekelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sekelmeister; Hans Konrad Neukomm, Zunftmeister. Appenzell. Bartholomä Naff, Landammann von J.-Rh.; Joh. Rechsteiner, Landammann von A.-Rh.

a. In allen Orten soll das Münzen eingestellt bleiben. Die silbernen französischen Louis mögen in dem gegenwärtigen Course bleiben, doch ist jedem Orte überlassen, für sich selbst das Ersprießliche zu verfügen. **b.** Die Anregung, eine Handwerkerordnung zu erstellen, führt zu keinem Beschluß, sondern wird auf die Conferenz nach Bremgarten verschoben. **c.** Auf das an die Orte erlassene Schreiben von Zürich und Bern, es möchten die Bündnisse wieder beschworen werden, wollten zwar einige nicht eintreten; indessen wurden die Bundesbriefe vorgelesen, ein dieselben in ein einziges Instrument vereinigendes Project *) entworfen und in den Abschied genommen, mit der Verabredung, daß jedes Ort bis zum folgenden Martinstag seine Erklärung darüber an Zürich abgebe. Nur Uri will die Angelegenheit auf bequemere Zeit verschieben. **d.** Die Zölle sind überall auf den alten Stand zurück zu versetzen. **e.** Die vom französischen Gesandten de la Barde verlangte Audiencz wird bewilligt und er auf gewohnte Weise abgeholt. In seinem Vortrag gab er zu bedenken, daß die Eidgenossenschaft, aus dreizehn Republiken zusammengesetzt, der Einigkeit besonders bedürfe, und daß die Könige von Frankreich von 1474 an und vorzüglich bei dem Abschluß des westphälischen Friedens und auch seither die Independenz der Eidgenossenschaft unterstützt und gefördert haben und daß man die im Jenner 1653 angetragene Bundeserneuerung, nachdem sie von einigen Orten angenommen worden, nun auch mit allen insgemein abzuschließen wünsche. Wird sachgemäß beantwortet. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** (S. u. Mainthal). **h.** Adrian von Belmont, Abgeordneter der Freigrasschaft Burgund, bittet, bei der Bundeserneuerung mit Frankreich die Neutralität der Freigrasschaft zu bedingen; er bedauert, daß die Freigrasschaft, um ihre Ruhe vom Könige von Frankreich zu erkaufen, zu Mehrung der Einnahmen den Salzpreis und die Zölle habe erhöhen müssen; dabei überreicht er das Erbeinungsgeld und stellt das weitere Gesuch, daß die Eidgenossenschaft die Erlaubniß für den Durchmarsch ihrer Truppen durch die Freigrasschaft einzig nur bei der Regierung der Freigrasschaft nachsuche. Der Neutralitätseinschluß wird zugesagt. **i.** Die katholischen Orte sprechen ihre Mißbilligung aus, daß die evangelischen Orte eine Gesandtschaft nach Savoyen abgeordnet und damit sich in fremde Händel gemischt haben, Diese rechtfertigen ihre Theilnahme an den ihren Glaubensgenossen widerfahrenen Verfolgungen und berufen sich auf ihren Antrag, die Bundesverträge zu revidiren und zu beschwören, als Beweis, daß sie es mit der Eidgenossenschaft beider Religionen gut meinen. **k.** (S. u. Rheintal). **l.** Burgermeister Waser und Landeshauptmann Zweyer erstatten folgenden Bericht über ihre mit österreichischen

*) Man sehe dieses Bundesproject im Anhang.

Abgeordneten zu Bregenz gepflogenen Verhandlungen: Der in Baden verabredete Zollvertrag sei genehmigt und ausgefertigt und werde veröffentlicht werden. Die ausständigen Erbeinungsgelder sollen allmählig mit Salz bezahlt werden. In Betreff der von der Eidgenossenschaft verlangten Schleifung der constanzischen Festungswerke bleibe es bei dem baden'schen Reccess, doch werde Oesterreich eine Abschrift der darauf bezüglichen Verordnung des Kaisers mittheilen. Ueber die Berechtigung von Waldshut zu zwei Jahrmärkten sei die Beibringung urkundlicher Beweise von denen von Waldshut abzuwarten, indessen erwarte man eidgenössischer Seits um so mehr Entsprechung, als diese Jahrmärkte die Zurzacher Messen sehr beeinträchtigen. Wegen der Kastvogtei von Reichenau gelangte man zu keiner Verständigung. Anträge zur Ausgleichung der von den Gütern eidgenössischer Besitzer in Fußach und Höchst geforderten Steuern und der wegen des Güterzugs auf beiden Rheinufeln und Weidgerechtigkeiten entstandenen Zwiste wurden von den österreichischen Abgeordneten ad referendum genommen, doch gaben sie zu, daß wenn einer aus der Ortschaft St. Margaretha Heu, Stroh oder Dünger in Fußach oder Höchst kaufe, die Bewohner dieser Orte das Zugrecht bevor die Waare geladen sei geltend machen mögen und nicht erst bei deren Abfuhr; in Bezug auf den Weidgang im Rohr es dagegen bei dem Vertrage von 1612, ebenso in Bezug auf den Weidgang im Rheinholz bei den Verträgen von 1540, 1542 und 1589 sein Bewenden habe; ferner daß die von Höchst und Fußach die aus Bünden nach Rheineck fahrenden Flöße, Kaufleute oder Waaren, sofern sie den Zoll entrichtet haben, nicht weiter aufhalten sollen. Der Antrag, daß bei eintretenden Erbfällen Oesterreich ebenso wenig wegen abweichender Religion die Verabfolgung des Erbes hindern solle als die Eidgenossen, wurde von den österreichischen Abgeordneten ad referendum genommen. Bei Wohnungsänderung aus dem einen Land in das andere sollten nach dem Antrag der eidgenössischen Abgeordneten nicht mehr als fünf vom Hundert Abzug bezogen werden, was ad referendum genommen wurde. Von den in österreichischem Gebiete stehenden eidgenössischen Schulcapitalien sollen die künftig verfallenden Zinse ohne Zögerung bezahlt, über verfallene Zinse je nach der Zahlungsfähigkeit und mit Hinsicht auf die durch den Krieg erlittene Schädigung des Schuldners ein billiges Abkommen getroffen werden. Da der Augenschein am Rhein bei Höchst wegen zu hohen Wasserstandes nicht vorgenommen werden konnte, wurde die Beschwerde, daß die von Höchst und Fußach den Rheinfluß durch ihre Wehrungen auf die schweizerische Seite getrieben haben, sammt den streitigen Fischenzrechten an besondere Commissionen überwiesen. Dasselbe soll geschehen in Betreff der streitigen Marchen und Fischenzen des Hofs Reute gegenüber den Ansprüchen von Feldkirch. Unterdessen und bis zum Abschluß eines Vertrags werden sich Oesterreich sowohl als die Eidgenossen aller gegenseitigen Arrestirungen enthalten. — In Bezug auf diese Berichterstattung wird nun an Oesterreich zu antworten beschlossen, daß man eidgenössischer Seits die Ausfertigung der verglichenen Punkte der österreichischen Kanzlei überlassen, die ausständigen Einungsgelder in Salz annehmen und mit anderweitigem Salzkauf einhalten wolle, dagegen aber baare Bezahlung des nächstverfallenen Erbeinungsgeldes und förderliche Vereinigung der nicht verglichenen Streitpunkte gewärtige. Indessen wird zugleich auch auf Herabsetzung der hohen Salzpreise gedrungen, indem sonst der gemeine Mann, unermögend, dasselbe zu zahlen, um anderes Salz sich umzusehen gezwungen sei. Der Zollvertrag soll nunmehr publicirt werden. **III.** (S. u. Baden). **II.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **I.** Auf das Gesuch der Stadt Basel werden der Markgraf von Baden, die Stadt Straßburg*) und der Prälat von St. Blasien, welche

*) Im Zürcher Exemplar auch Freiburg im Breisgau.

weder Zins noch Capitalien bezahlt haben, nachdrücklich gemahnt. **p.** (S. u. Sargans). **q—s.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **t.** (S. u. Bellenz ic.). **u.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **v—y.** (S. u. Rheinthal). **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Rheinthal). **bb.** (S. u. Thurgau). **cc—ee.** (S. u. Rheinthal). **ff.** (S. u. Sargans). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** Zürich beschwert sich wegen des zwischen dem Kloster Fahr und den Gemeinden Dietikon und Schlieren ergangenen Urtheils, indem damit die Gerechtfamen, die sie wegen der Reichsstraße in der Limmat und Aare haben, benachtheiligt seien. Die andern Orte erklären, daß ja im Urtheil den Zürchern diese Rechte vorbehalten seien, verweisen auf das Urtheil selbst und auf den Spruch von 1510. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.)

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte. (ll—hhh.)

ll. Die Gesandten von Solothurn weisen nach, daß 1287 die Stadt Solothurn vom Grafen Rudolph von Neuenburg die Zollfreiheit zu Nidau erlangt, 1376 nach Abgang jener Grafen der Bischof Johann von Basel als Lehensherr von Nidau sie bestätigt, ebenso 1377 Graf Rudolph von Kyburg dazu eingewilligt und bis zur Theilung der Herrschaft Büren 1399 Niemand dagegen geredet, Bern sogar zugegeben habe, daß die Bürger von Solothurn auch in Büren zollfrei sein sollen, im Jahr 1466 Bern und Solothurn sich verständigt haben, daß nur den innerhalb der Stadtmauern Solothurns sitzenden Bürgern diese Zollfreiheit zustehet. Dessen ungeachtet, fährt Solothurn fort, sei in den Jahren 1481 und 1482 diese Sache von Bern neben andern Punkten zum Rechten gesetzt worden und zwar auf Markgraf Rudolph von Hochberg und die Ehrensätze der Städte Freiburg und Biel, ohne daß jedoch ein Urtheil erfolgt sei, indem gegentheils erst 1498 in Zofingen von den acht Schiedorten das Recht der Stadt Solothurn zugesprochen, und als nach zwei Jahren Bern dem Spruch eine andere Auslegung geben wollte, 1516 durch den großen Vertrag aller Mißverstand aus dem Wege geräumt, demselben gemäß die von bernischen Amtsleuten versuchten Neuerungen von ihrer eigenen Obrigkeit mißbilligt, die Bedeutung des Wortes „eigen Gut“ auch durch die Abschiede von 1576 und 1577 bekräftigt worden sei. Dabei sei es aber, sagt Solothurn, nicht geblieben, sondern weil Bern den Verkommnissen eine so gar nachtheilige Auslegung gebe, seien seit jener Zeit wohl zwölf Conferenzen gehalten worden; überdies mache Bern Einsprache gegen das Recht Solothurn's auf den Abzug aus dem Bucheggberg, was eine ganz neue, dem Abschied von 1559 und vieljährigen Rechnungen der Bögte zuwiderlaufende Anmaßung sei. Da nun Bern hierüber nur vermöge Bürgerrechts in eine Rechtsverhandlung sich einlassen, Solothurn aber, damit Bern nicht den Vortheil des Obmanns erlange, dieß nicht eingehen will, sondern, wie früher mit dem Zoll geschah, auf die Entscheidung gemeiner Eidgenossen sich beruft, dieses Begehren Solothurns auch wohl begründet erscheint, werden die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz an diejenigen der Stadt Bern abgeordnet, um sie zu bewegen, daß Solothurn in dem 350jährigen Rechtsbesitze nicht beunruhigt werde. Auf die von Bern gegebene Antwort, die Sache habe nur daran, daß Solothurn bei der Conferenz zu Wynigen die Erörterungen Bern's nicht habe anhören wollen, Bern jedoch geneigt sei, nochmals darüber einzutreten und die Documente, deren es auch viele habe, zu durchgehen, wurde von den katholischen Orten Solothurn der Rath ertheilt, gemeinsam mit Freiburg im August nochmals mit Bern zu verhandeln und unterdessen die an die Stände gebrachte Klage ruhen zu lassen. **mmm.**

Der bischöflich basel'sche Landeshofmeister Niklaus Wilhelm von Reinach und der Kanzler Joh. Andreas Schütz tragen vor den Gesandten der mit dem Bischof verbündeten katholischen Orte auf folgende Artikel einer zwischen den katholischen Orten und dem Bisthum Basel vorzunehmenden Bundeserneuerung an: Der Bund wird auf 20 Jahre angefetzt und zum ersten Male ohne des Bisthums besondere Kosten in Baden oder Lucern, nach 20 Jahren im Bisthum beschworen, so daß die Beschwörung fortan auf solche Weise alternire; Freiburg und Solothurn ziehen in Nothfällen dem Bischofe zu, ohne die Zustimmung der Mitverbündeten abzuwarten; die katholischen Orte helfen dazu, daß das Defensionale nach Ablauf der fünf Jahre von den XIII Orten auf mehr Jahre verlängert werde; bei der französischen Bundeserneuerung wird das Bisthum mit eingeschlossen, so daß es der Neutralität genießen möge; der Bischof unterhält 200 Mann des Zuzugs der katholischen Orte auf seine Kosten, weitere Hülfe aber leisten sie auf ihre eigene Kosten. In Antwort hierauf wird alle Bereitwilligkeit zugesichert; indessen will man bei dem buchstäblichen Inhalte des Bundes hinsichtlich des Zuzugs bleiben, auch in Bezug auf das Defensionale erst die fünf Jahre ablaufen lassen, von Seite einiger Stände den Eintritt des Bischofs in das Defensionale auch jetzt noch nicht billigen; bei Solemnisirung des Bündnisses mit Frankreich wird man den Bischof nicht vergessen. **mm.** Bei Berathung des Antrags, den heiligen Karl Borromäus als Patron der katholischen Eidgenossenschaft anzunehmen, wurde auch angebracht, daß die supernumerarii genannten Studenten im Collegium zu Mayland nicht den gegebenen Zusagen gemäß gehalten werden; daher wird die Gesandtschaft von Lucern erbeten, mit dem Legaten darüber zu reden und alsdann bei der Regierung zu bewirken, daß im Namen der katholischen Orte dahin geschrieben werde, wohin der Nuntius es gut erachte. **oo.** Die Instruirung der nach Rom abzuordnenden Gesandtschaft ist auf einen Tag nach Lucern verschoben. **pp.** Ueber das Vorhaben, die alten Bünde in eine neue Form zusammen zu ziehen, schreibt der Legat: Es möge zwar recht und gut sein, eine wahre und gute Einigkeit zu suchen; die katholischen Orte sollen sich aber wohl hüten, etwas einzugehen, was unter dem Vorgeben des Friedens nicht bloß zu Wiedererstattung des Schadens, so etwelche professores um ihrer verschuldeten Fehler willen erfahren, sondern zu Benachtheiligung der katholischen Religion führen könne, worauf es protestirender Seits wohl abgesehen sei. **qq.** Bischof Johann von Chur schreibt: Die Amtsbefetzung in Tomils sei ruhig vor sich gegangen; man gehe jetzt mit Abtheilung der Aemter um; der Brief der katholischen Orte sei von den Protestirenden geöffnet und ihm deswegen Drohungen gemacht worden, so daß kein Katholischer es wagen dürfte, sich als Gesandter nach Rom brauchen zu lassen; er werde aber seinen Vetter, Hauptmann Joh. Flugi von Aspermont, der vor neun Jahren schon in solchen Aufträgen in Rom gewesen sei, mit den Abgeordneten der katholischen Orte dahin reisen lassen und überlasse es denselben, ihm ein beliebiges Prädicat zu geben. In Antwort hierauf wird ihm berichtet, daß erst auf einem Tage in Lucern wegen der Romreise das Nähere festgestellt werde. **rr.** Auf den Bericht, daß man um Uebertragung der Oberstenstelle im Garderegiment bei dem Könige von Frankreich auf einen Unkatholischen werbe, zweifelt man zwar sehr, daß solches gelingen werde; jedoch will man nicht unterlassen, den König zu erinnern, wie er von den Katholischen stets gut bedient worden sei. **ss.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **tt.** Als Agent bei Sr. päpstlichen Heiligkeit wird der Gardehauptmann Joh. Rudolph Pfyffer den Obrigkeiten empfohlen. **uu.** Da das von der Lucerner Tagsatzung aus an Wallis erlassene Schreiben nicht beantwortet, sondern lediglich dessen Empfang bescheinigt worden ist, so soll dießfalls nachgedacht und auf nächste Conferenz instruiert

werden. **vv.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **ww.** Da Bern der Forderung Freiburgs, an die Stelle des weggeräumten Kreuzes ein anderes setzen zu lassen, darum zu entsprechen sich weigert, weil es als ein Marchstein betrachtet und dieß für Bern nachtheilig geachtet werde, mag Freiburg noch einen Vergleich versuchen, im Falle des Mißlingens aber auf die Hülfe der katholischen Orte ganz vertrauen. **xx.** Ueber die Zustände im Waldenser Thale in Piemont ist durch Hauptmann Dupré von Freiburg und Gardelieutenant Schmid von Uri in alle Orte Bericht gegeben worden. Anderes ist im allgemeinen Abschied begriffen. **yy.** u. **zz.** (S. u. Thurgau). **aaa.** (S. u. Rheinthal). **bbb.** (S. u. Baden). **ccc.** u. **ddd.** (S. u. Thurgau). **eee.** Die Klage von katholisch Glarus, daß die Mitlandsleute von der andern Religion die Näfeler Fahrt mitzuverrichten weigern, wird in den Abschied genommen. **fff.** (Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.) Da in Uri eine gewisse Anstalt gemacht worden ist wegen Verführung der Güter, man aber findet, daß viele Güter durch Bünden geführt werden, wodurch dem Gotthardspaß Abbruch geschieht, soll auf nächste Urner Landsgemeinde von den übrigen Orten ein Schreiben gesandt werden, damit der gemeine Mann die Sache und deren Nothwendigkeit erkennen möge. **ggg.** Wenn die XIII Orte den Bundesschwur zu veranstalten sich entschließen, sollen die katholischen Orte unter sich daselbe thun. **hhh.** u. **iii.** (S. u. Rheinthal). **kkk—mmm.** (S. u. Thurgau). **nnn.** (S. u. Rheinthal).

i, e, aa, bb, hh, ll, kkk theilweise, **lll—nnn** ganz aus dem Zürcher Exemplar. — Die emmetbirgische Vogtei verhandlungen **q—u** sind in einem besondern Abschiedsextrat dem Abschied angehängt, welcher vor dem Abschied den Orten von der Kanzlei zugesandt wurde, wohl wegen der Instructionsertheilung auf die emmetbirgische Jahrrechnung.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	n.	Art. 25. Verwaltung im Allgemeinen.	vv.	Art. 113. Geleit.
	kk.	" 26. Verwaltung im Allgemeinen.		
Thurgau.	z.	Art. 82. Rechnungssachen.	ccc.	Art. 636. Stifte und Klöster.
	bb.	" 8. Beamte.	ddd.	" 10. Beamte.
	gg.	" 386. Schützenwesen.	kkk.	" 269. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.
	ll.	" 9. Beamte.	lll.	" 123. Freiheiten und Privilegien.
	yy.	" 122. Freiheiten und Privilegien.	mmm.	" 11. Beamte.
	zz.	" 387. Kriegswesen.		
Rheinthal.	k.	Art. 151. Grafen von Hohenems.	ee.	Art. 214. Schützenwesen.
	v—x.	" 46—48. Obrigkeitl. Güter u. Lehen.	aaa.	" 22. Allgemeine Verwaltungssachen.
	y.	" 296. Verschiedenes.	hhh.	" 107. Anstände m. d. Abt v. St. Gallen.
	aa.	" 237. Kirchliches u. Glaubenssachen.	iii.	" 297. Verschiedenes.
	cc.	" 238. Kirchliches u. Glaubenssachen.	nnn.	" 79. Rechts- und Gerichtssachen.
	dd.	" 153. Grafen von Hohenems.		
Sargaus.	p.	Art. 45. Obrigkeitliche Güter.	ff.	Art. 129. Leibeigenschaft und Fall.
Baden.	m.	Art. 163. Abzug.	bbb.	Art. 304. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Vier emmetb. Vogt. überh.	q.	Art. 9. Allgemeine Verwaltungssachen.	u.	Art. 11. Allgemeine Verwaltungssachen.
	r.	" 10. Allgemeine Verwaltungssachen.	ss.	" 12. Allgemeine Verwaltungssachen.
	s.	" 171. Verhältniß z. Bischof v. Como.		
Luggarus.	f.	Art. 112. Zollsachen.		
Mainthal.	g.	Art. 236. Gränzstreitigkeiten.		
Vellenz zc.	t.	Art. 187.		

147.

Conferenz der sechs evangelischen Orte anlässlich der Jahrrechnung zu

Baden. 1655, 4.—29. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 154, fol. 181. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: S. Jahrrechnungstagssagung (Abschied 146).

a. Ein durch Oberst Zweyer eingesandtes kaiserliches Schreiben vom 12. Juni spricht die Erwartung aus, daß bei der Tagssagung keine der Erbeinung zuwiderlaufenden Beschlüsse gefaßt werden, und wird mit freundschaftlichen Zusicherungen erwidert (7. Juli). **b.** Da im Wallis den Evangelischen ein Termin von drei Monaten angesetzt worden ist, innerhalb dessen sie ihre Religion ändern oder das Land räumen sollen, wird der Bischof und die Regierung mit Schreiben vom 7. Juli erinnert, daß bei verschiedenem Glauben bürgerliche Einigkeit und Wohlfahrt gedeihen könne, die Vollziehung jenes Beschlusses bei den evangelischen Orten das Vertrauen zu ihren Bundesgenossen sehr schwächen müßte; man bitte deswegen um Aufhebung dieses Beschlusses. **c.** Die Bitte der Stadt Mühlhausen, bei der Erneuerung des Bundes mit Frankreich ihr Interesse mit zu berücksichtigen, ist durch Zürich mit bereitwilligen Zusicherungen zu erwidern. **d.** Dem durch einen Abgeordneten erstatteten Berichte, daß bei 500 Reformirte der Stadt Straßburg am letzten Pfingstfeste dem in Wolfshelm durch den Grafen von Hanau für sie eingerichteten Gottesdienste beigewohnt hätten, ist die Bitte um eine Beisteuer an den Kirchenbau beigefügt. Den Regierungen wird empfohlen, daß jede Stadt 50, Glarus und Appenzell je 25 Thaler beitragen. **e.** (S. u. Baden). **f.** Basel und Schaffhausen werden eingeladen, ihre Quote an die für den Grafen von Hohenlohe ausgemittelten 100 Ducaten Studienkosten einzusenden; Basel wird überdieß erinnert, daß es noch mit 5 Ducaten für Polier in Lausanne im Rückstande sei. **g.** Auf den Bericht von evangelisch Glarus, daß in Bezug auf die Evangelischen im Toggenburg der Abt von St. Gallen der Abordnung aus dem Toggenburg keine befriedigende Antwort gegeben und eine schriftliche Erklärung verweigert habe, wird Glarus angewiesen, nochmals an den Prälaten zu schreiben und eine schriftliche Antwort zu verlangen; bleibe dieß erfolglos, so solle es die übrigen evangelischen Stände in Kraft des Landfriedens zur Beihilfe mahnen; diese werden dann eine gemeinsame Gesandtschaft an den Abt anordnen und, wenn keine gütliche Beilegung erzielt werden könne, den unparteiischen Rechtsstand verlangen oder je nach Umständen noch kräftigere Mittel anwenden. **h.** Nachdem die VII katholischen Orte wegen der Räfeler Fahrt an Glarus eine Mahnung erlassen haben, mag evangelisch Glarus antworten, daß die Evangelischen, so lange die katholischen Geistlichen jene Festlichkeit zu Schmähungen mißbrauchen, ihre dankbare Devotion absönderlich zu verrichten gesonnen seien. **i.** Mit dem französischen Gesandten wurden verschiedene Conferenzen gehalten, über welche derselbe seine Erklärungen schriftlich abgab, wobei er namentlich auch Mittheilungen machte über die Ansprüche Basels an Hüningen und den Zoll in Breisach. In Bezug auf Hüningen setzte er den Ansprüchen Basels gegenüber auseinander, wie zur Zeit der Besitznahme des Elsaßes und Sundgau's Hüningen österreichisch gewesen sei, so daß Eigenthumsrechte Basels damals nicht bestanden haben; das behauptete Pfandrecht Basels aber werde bei Abschluß des Vertrags zwischen Frankreich und Oesterreich erörtert und dabei entschieden werden, ob

Frankreich oder Desterreich die Pfandsumme zurückzahlen solle; daher möchte man in Basel einstweilen Geduld haben. Hierauf wird beschloffen: Da die gemachten Anerbieten stets nur Bekanntes wiederholen, sei den Regierungen der Antrag heimzubringen, daß man von den allgemeinen Forderungen zu specifischer Verzeichnung dessen übergebe, was jedes Ort für sich zu verlangen habe, und darüber dann in einer besondern Conferenz verhandle. **k.** Im Auftrage des spanischen Gesandten, Graf Casati, eröffnet Oberst Crivelli vor den Gesandten Zürich's, daß man leicht im Sinne des Tractats von 1552 im Herzogthum Mayland Handelsfreiheit erlangen könne, wie das Haus Zollikofer von St. Gallen bereits solche in Spanien erlangt habe und das Spindler'sche Haus wahrscheinlich erlangen werde. Ueber diese Eröffnung soll auf nächster Conferenz verhandelt werden. **l.** Den Herren Schobinger, Spindler und Schärer von St. Gallen wird ein Schreiben an die nach Turin abgefertigte Gesandtschaft sammt einem Credenzbrief an den Herzog, mit Bezug auf die großen Geldansprachen derselben, bewilligt.

n. Der Inhalt der beiden Schreiben aus dem Schaffhauser Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

e. Art. 305. Kirchliches und Glaubenssachen.

148.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1655, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 265. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. VIII.

Gesandte: Zürich. Joh. Ulrich Ulrich. Bern. Casar Lentulus. Lucern. Ludwig Gysler. Uri. Joh. Karl Eman. Bessler. Schwyz. Johann Anna. Unterwalden. Peter Zelger, alt-Landammann. Zug. Joh. Hasler, Sekelmeister. Glarus. Kaspar Elmer, Landschreiber. Basel. Seremias Gemuseus, Stadthauptmann. Freiburg. Petermann Meyer, Bürgermeister. Solothurn. Peter Wallier. Schaffhausen. Johann Mäder, Junftmeister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	h.	Art. 159. Kriegswesen.	o.	Art. 173. Stellung d. Geistl. z. weltl. Obrigkeit.
	k. u. l.	" 129. Kriegswesen.	p.	" 174. Verhältnis z. Bischof v. Como.
	n.	" 172. Stellung d. Geistl. z. weltl. Obrigt.	s.	" 130. Kriegswesen.
Lauis.	a.	Art. 188. Zoll.	i.	Art. 168. Polizeiliches.
	b.	" 189. Zoll.	m.	" 108. Justizsachen.
	c.	" 106. Justizsachen.	q.	" 109. Justizsachen.
	d.	" 157. Justizsachen.	r.	" 244. Klöster.
	f.	" 107. Justizsachen.	t.	" 110. Justizsachen.
	g.	" 27. Beamte.	u.	" 54. Landes- u. Communalverwaltung.
Lauis u. Mendris.	v.	Art. 10.		
Mendris.	e.	Art. 282. Rechts- und Gerichtssachen.		

s-v. aus dem Lucerner Exemplar, das nur lit. v. in eigentlicher Abschiedsform mit Gesandtenverzeichnis enthält, während s-u. auf einzelne Blätter als Abschiedsextracte von verschiedener Hand verzeichnet sind; der eigentliche Abschied fehlt im Lucerner Archiv.

149.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Suggarus. 1655, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 277. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. VIII. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 148.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. e. Art. 175. Stellung der Geistlichen z. Obrigkeit.

Suggarus n. Mainthal. f. Art. 4.

Suggarus. d. Art. 38. Statuten.

e. " 23. Landesverwaltung i. Allgem.

g. " 14. Landesverwaltung i. Allgem.

h. " 62. Rechts- und Gerichtssachen.

a. Art. 237. Gränzstreitigkeiten.

i. Art. 63. Rechts- und Gerichtssachen.

k. " 39. Landrechtssachen.

l. " 40. Landrechtssachen.

b. Art. 238. Gränzstreitigkeiten.

Mainthal. Lit. i. und k., die allein von den Gesandten der katholischen Orte verhandelt wurden, aus dem Lucerner-, l. aus dem Schaffhauser Exemplar.

150.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1655, 12. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Nicht angegeben.

Berathung der Instruction auf die Jahrrechnung für die drei Vogteien.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 199.

Bellenz zc.

151.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Städte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1655, 1.—4. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bb. G, S. 327.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—f. Amtsrechnungen der Landvögte. (S. u. die betreff. Vogteien). **g.** Nach Anhörung einer Beschwerde des Pfarrers zu Torny-le-petit wegen Nichtentrichtung der Pastoralien wird beschossen, daß der dieses Geschäft betreffende Artikel des Murtners Abschieds ausgeschrieben und den Amtleuten dessen strenge Execution solle anempfohlen werden. **h.** Anna Wurst beklagt sich über Hindernisse, die dem Wegzug ihres theils eigenen, theils von ihrem Manne ererbten Vermögens zu Vivis in den Weg gelegt worden seien, was nach der Ansicht Freiburgs den gegenseitigen Verkommnissen, die freien Zug bedingen, zuwider ist. Bern nimmt die Sache ad referendum. **i.** Der Streit zwischen Jakob Daguet von Freiburg und dem bernischen Unterthan Marechal soll bei dem ergangenen Spruch sein Bewenden haben; hat Daguet an den Amtmann zu Laupen etwas zu fordern, so mag er ihn speciell belangen. **k.** Sekelmeister Willading wünscht im Namen seiner Obern zu vernehmen, ob die Strafe, welche Freiburg denen von Murten wegen des im letzten Bauernkrieg erzeugten Ungehorsams auferlegt habe, eine Geldstrafe sei, und in diesem Falle Sistrung derselben. Bern habe zwar damals von denen von Schwarzenburg auch etwas Geld empfangen, jedoch sei es mit deren Willen und ohne Gewalt geschehen. Ferner bringt er vor, seine Obern sähen auch gerne, wenn der Span wegen des Kreuzes zu Marnens ehestens beigelegt würde, um so mehr als die Entfernung des Kreuzes nicht aus Auftrag der Obrigkeit, sondern aus allzu großer Hitze einiger Particularen geschehen sei; eine Conferenz möchte vielleicht am ehesten zum erwünschten Ziele führen. Freiburg will gerne Hand bieten zur Beilegung der obwaltenden Späne und gewärtigt zu diesem Ende die Ansetzung einer Conferenz durch Bern. Zur Bestrafung Murten's hingegen habe es kraft seines damals daselbst gehaltenen Zugzugs und Alternatives un widersprechliches Recht gehabt und könne deswegen davon nicht abgehen. **l—p.** (S. u. Grandson). **q—s.** (S. u. Murten). **t—aa.** (S. u. Orbe etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.	f.	Art. 57.
Orbe mit Escherliß.	c. d. t—aa.	Art. 138—147.
Grandson.	b. l—p.	Art. 312—317.
Murten.	a. e. k. q—s.	Art. 426—431.

152.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Gersau. 1655, 10. September.

Unter'm 9. September instruirt Lucern seine auf diese von Uri angeordnete Conferenz Abgeordneten, Schultheiß Ulrich Dulliker, Bannerherr Heinrich Fleckenstein, Landvogt Ludwig Meyer und Landvogt Christoph Kloos. Als Verhandlungsgegenstände werden bezeichnet: die noch zwischen den beiden Orten schwebenden nachbarlichen Streitigkeiten wegen der Marktordnung und anderer Handelsfachen, sowie bezüglich der beidseitigen Schiffsgesellen. Ein Abschied dieser Conferenz findet sich aber nicht vor. (Instruction im Staatsarchiv Lucern, Allg. Absch. Bd. XLV, fol. 102).

153.

Conferenz der acht katholischen Orte.

Lucern. 1655, 15.—17. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLV, fol. 110.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurentz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, Landvogt. Uri. Andreas Planker, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer von Ebenbach, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg und Martin Belmont, neu- und alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher und Johann Imfeld, neu- und alt-Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Ulrich Schön, des Raths. Glarus. Balthasar Müller, Landammann. Freiburg. (Nicht erschienen). Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Sefelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzell. Bartholomä Näff, Landammann.

a. Obwohl der Zusammentritt hauptsächlich den Zwel hatte, sich auf die nach Bremgarten auf den 19. dieß angeetzte Conferenz vorzubereiten, wurde doch nach Erwägung der vom Prälaten von St. Gallen und aus dem Rheinthale eingegangenen Berichte über unleidliche Neuerungen in Religionsfachen, z. B. Begräbniß ungetaufter Kinder, rätlicher gefunden, den Tag in Bremgarten nicht zu besuchen. **b.** Das Schreiben Freiburgs wegen seines Ausbleibens und die darin ausgesprochene Theilnahmslosigkeit ist mit der Bemerkung zu erwidern, daß kaum jemals gemeinsames Handeln dringlicher gewesen sei; zugleich soll der Abschied beigelegt werden. **c.** Der päpstliche Nuntius, absichtlich zu dieser Conferenz aus Bünden hergereist, hält einen Vortrag, in welchem er auf die von den Protestanten vermittelt ihrer Einigkeit der katholischen Religion bereiteten Gefahren, z. B. in Savoyen und selbst im Lande Wallis, und so dann auf die Nothwendigkeit hinweist, daß auch die katholischen Orte den Bund von 1586 neu beschwören; es werde das beste Mittel sein, die Gunst des heil. Vaters zu gewinnen, den Protestanten einen Zaum anzulegen und bei der Bundeserneuerung der XIII Orte alles Religionsgefährliche zu vermeiden. Damit einverstanden stimmt man dann auch dem Antrage bei, daß auf den 3. October, den

Tag des heil. Franciscus, die Orte ihre Abgeordneten zur Bundeserneuerung hersenden und zugleich sich für Annahme des heil. Carolus Borromäus als Patron des Bundes erklären. Auch wird die Bitte des Landammanns B. Müller um Aufnahme von katholisch Glarus in die Einigung und Bruderschaft in empfehlendem Sinne an die Obern gebracht, dem Nuntius seine väterliche Vorsorge kindlich verdanft und die Versicherung beigelegt, die Gesandtschaft nach Rom werde bei dem heil. Vater dieses Verdienst in gebührender Weise zu erwähnen nicht unterlassen. **d.** Entgegen der Ansicht, daß die Abordnung zur Congratulation an Papst Alexander VII. nach der Reihenfolge von Uri, Schwyz und Freiburg übernommen werden solle, eröffnet Lucern, daß es, gestützt auf das Herkommen und alte Uebung, auch den Statthalter Laurenz Meyer dazu erkoren habe und erwarte, daß diese Wahl allseitig beliebt, was in den Abschied genommen wird. Es wurde sodann auf Lucern's Vorschlag beschlossen, daß jedes Ort ein Memorial nach Lucern einsende, welches die Wünsche und Anträge zur Instruction enthalte, damit die Kanzlei dieselben zusammenstellen könne. Dem Bischof von Chur wird gestattet, entweder der Gesandtschaft Aufträge anzuvertrauen oder einen besondern Abgeordneten mitzugeben, doch nicht in anderer Dualität, als daß er der Gesandtschaft alle Information zu ertheilen im Stande sei. **e.** Unterdessen erhoben sich in Lucern Bedenklichkeiten, daß so schnell mit der Bundesbeschwörung von 1586 vorgefahren und dadurch möglicher Weise die allgemeine eidgenössische Bundesbeschwörung gestört werde. Räte und Hundert wurden versammelt; man gab die Verwunderung zu erkennen, daß hinsichtlich der Gesandtschaft nach Rom der Stadt Lucern Eintrag gethan werden wollte, erklärte sich jedoch bereit, an der Bundeserneuerung in abgeredeter Zeit und Weise und zwar durch doppelte Deputatschaft von jedem Stande Theil zu nehmen, zugleich aber zu dem Bundesschwur der XIII Orte Hand zu bieten, und zwar so, daß wenn der zu Baden gemachte Aufsatz nicht gefalle, auf die alten Bünde geschworen werde. Diese Eröffnungen der Lucerner Gesandten wurden hinsichtlich der Abordnung nach Rom ad referendum genommen, hinsichtlich der Bundesbeschwörungen gebilligt und näher dahin bestimmt, daß Glarus zu dem Bunde von 1586 Zutritt gestattet und mit den XIII Orten die alten Bünde in der Weise allgemein beschworen werden, wie sie im Bunde aller Orte mit Appenzell von 1513 zusammengefaßt seien; indessen will man sich dießfalls auf nächster Conferenz verständigen. **f.** Der Bischof von Basel ladet die Orte ein, zum Zwecke der Bundeserneuerung doppelte Gesandtschaften auf den 17. October nach Delsberg zu senden, von wo sie nach Bruntrut abgeholt würden; er empfiehlt auch ein beigelegtes Concept zu einem dem Bundesinstrumente beizufügenden Transscript. Man einigt sich, buchstäblich den alten Bund beizubehalten, zugleich aber die Deputatschaften zur Ausfertigung eines Abschieds mit dem Bischof zu bevollmächtigen, in welchem die Anträge des Bischofs Berücksichtigung fänden. In Bezug auf die Rückstände der Jahrgelder der den bischöflichen Rath vertretenden Herren ist unterdessen nachzuschlagen. Der Prälat von St. Gallen soll keine Neigung haben, mit dem Bischofe in den Bund einzutreten, wird also nicht eingeladen. **g.** Das Schreiben von Wallis, betreffend „Erfrischung“ des bestehenden Bundes, das wegen früher Abreise der Freiburger und Solothurner Gesandtschaft bei letzter Tagssagung nicht in Berathung genommen werden konnte, wird dahin beantwortet, man sei gemäß alternirender Reihenfolge bereit, sich in Sitten zum Zwecke der Bundeserneuerung einzufinden, jedoch müsse man in Erinnerung bringen, daß bei der letzten Vornahme dieser Feierlichkeit der Redner der Gesandtschaft von Wallis den Abschied nicht annehmen wollte, weil das Land Wallis nicht mit dem vom Bischof bestrittenen Titel Republik bezeichnet, sondern der alt herkömmliche

Terminus von der Kanzlei festgehalten worden war. Zugleich wird der Bischof ersucht, seine Ansichten darüber vertraulich mitzutheilen. **h.** Da die Weigerung der Unkatholischen von Glarus, an der Räfelser Fahrt Theil zu nehmen, Unfrieden unterhält und sogar Schlägereien nach sich zieht, wird nochmals ein freundliches Mahnungsschreiben an sie gerichtet und eine Antwort darauf verlangt, um Anlaß zu einer freundlichen Interposition zu erhalten. **i.** u. **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Nachdem Glarus die dem Sohne des Statthalters Schorno auferlegte Buße von desselben Schwieger, Frau Landsh. Brunner, gefordert, Schorno dagegen bei Schwyz die Erlaubniß zu Arrestierung glarnerischen Gutes erlangt hat, wird, in Betracht der bedenklichen Folgen solcher Arreste, an beide Theile nochmals die Mahnung zu gütlicher Ausgleichung oder Annahme von Vermittlung gerichtet. **m.** Zur Abwehr gegen den schon zur Zeit des Comthurs Koll gemachten und nun erneuerten Versuch, die Johanniter Comthureien in die deutschen Contributionen zu ziehen, wird an den Großmeister in Malta geschrieben. **n.** Zu Gunsten der lizenzierten leibzwingischen Leibgarde und ihrer aus den dreizehnjährigen Diensten herrührenden Anforderungen wurde dem Gardelieutenant Niklaus An der Almend ein an den Herzog Niklaus Franz, Bruder des nach Spanien geführten Herzogs Karl, gerichtetes kräftiges Empfehlungsschreiben bewilligt. **o.** u. **p.** (S. u. Freiamter).

Zu f. Die vier Punkte, die der Bischof dem Bunde angehängt wünschte, sind folgende: 1) Freiburg und Solothurn haben vollkommene Gewalt, bei unvorhergesehenem Nothfall dem Bischof ohne vorhergegangene Communication an die übrigen Orte im Namen Aller Hülfe zu leisten, mit dem Anhang, daß bei fortdauernder Gefahr die übrigen Orte mit ihrer Hülfe nachrücken. 2) Ist darnach zu trachten, wie das im Jahr 1652 mit der gesammten Eidgenossenschaft auf fünf Jahre aufgerichtete Defensionale nach seinem Ablauf je nach der Lage der Zeitläufe entweder verlängert oder in Ver- tragsweise neu formulirt werden möge. 3) Bei Abschluß und Solemnisirung des Bundes mit Frankreich ist des Bisthums Besorgniß in der Weise zu gedenken, daß es entweder förmlich in das Bündniß eingeschlossen, oder aber seine Neutralität darin aufbehalten wird. 4) Da das bisherige Bündniß die Frage, wie, wo und auf wessen Kosten die Bundeserneuerung zu geschehen habe, unentschieden läßt, so möge sie alternative von zwanzig zu zwanzig Jahren stattfinden, einmal im Gebiete des Bisthums, das andere Mal an einem von den sieben Orten zu bestimmenden Ort, in letztem Falle ohne Kosten des Bisthums. (Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|---|--|
| i. Art. 80. Rechts- und Gerichtsachen. | k. Art. 239. Kirchliches und Glaubensachen. |
| o. Art. 192. Gotteshäuser. | p. Art. 230. Verschiedenes. |

154.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1655, 30. September bis 5. October.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede, Bd. F, fol. 355.

Gesandte: Bern. Emanuel Hermann, des Großen Rathes; Franz Dubal, Bürger und des Gerichts zu Bibis, Commissarius. Freiburg. Rudolph Progin, des Innern Rathes; Christoph Munat, des Großen Rathes und Spitalmeister.

a. Indem die Verhandlung beiderseits mit dem gewohnten Compliment eröffnet und dabei gemeldet wurde, daß diese Conferenz den Zweck habe, die zwischen beiden Städten schwebenden Späne durch ein freundliches Project zu Ende zu bringen, erklärt Freiburg und sodann auch Bern, daß diese Verhandlungen den Rechten ihrer Obern, sofern sie die Vorschläge nicht annehmbar finden, unvorgreiflich sein sollen. **b.** Die in den Jahren 1649 und 1654 behandelten Gegenstände wurden nun gesondert 1) in solche, die auf die Aemter Rue, Dron und Attalens sich beziehen und im künftigen Mai durch Augenschein ihre Erledigung finden sollen; 2) solche, die noch zufolge des letzten Abschieds von Murten der Vollziehung bedürfen, nämlich die Zehnten der Schloßgüter zu Surpierre und der Cur Granges, die Marchen Entremont und Larit, die Zehnten zu Menières und Fetigny, zu Châtel St. Denis, zu Surpierre und Billeneuve; die Land- und Jurisdictionsmarche zwischen Thierrens und Buissens; die Curpflicht zu Trey, der Pfarrei Torny-le-petit gehörig, sowie andere Curpflichten; der Wald von Chassagne; 3) aus dem Murteners Abschied von 1649 solche, die noch der Vollziehung bedürfen, als Landmarche zwischen Brenles und Morlens, Miffy und Ballon, Wislisburg und Montenach, Dleyres und Chandon; Weidgang zwischen Yvonand und Molondins, Almend- und Rütizzehnten im Amte Escherliz, Landmarchen zwischen Laupen und Ennet-Böfingen, Weidgang zwischen Miffy und St. Aubin auf dem Territorium Agnens; 4) solche, deren man sich jetzt noch vergleichen soll, der Span zu Marnens, das reichsprocirliche Lehengericht, der Stäffis- oder Montbeczoll, Landesherrlichkeit und Jurisdiction auf der Sensenbrücke, das große Moos Chablais, Landmarche zwischen Nieder-Simmenthal und Pfaffeyen, semper novale zu Gyllarens, Landmarche zwischen Dellely und Chabray. **c.** Hinsichtlich des Kreuzes in Marnens und der Frage, ob wirklich schon vor etwa 30 Jahren oder mehr daselbst ein Kreuz gestanden habe, begehrt Freiburg, daß für das Zeugenverhör Zeit und Ort bestimmt werde; Bern will nicht darauf eingehen. **d.** In Bezug auf das Lehengericht wird angetragen, daß die Lehensleute, deren Zinse von Haus zu Haus gesammelt werden, vor dem Richter ihres Wohnortes gesucht, diejenigen aber, welche ihre Zinse und Gefälle in das Schloß, Haus, Speicher des Lehensherrn zu bringen verpflichtet sind, vor dem Lehengerichte ihres Herrn Antwort geben, Appellationen von solchen Urtheilen an die Obrigkeit, unter welcher die Lehen sich befinden, gezogen werden sollen; daß über die zwischen beiden Obrigkeiten streitigen Lehen nach altem Brauch die Entscheidung den Committirten oder Amtsleuten zugelassen werde. Hierbei behält sich Freiburg vor, daß die in seiner alten Landschaft liegenden bernischen Lehen vor den Täglichen Rath, Stadt- oder Landgericht zu Freiburg gehören, besonders auch laut Spruch von 1538 die Dörfer Autafond und Corsallettes, was von Bern bestritten wird, indem seine Vorgänger, der Bischof von Lausanne, der Abt von Peterlingen und andere solche Prälaten, kaum ihre Lehensleute vor dem Stadtgerichte zu Freiburg berechtigt haben dürften. **e.** Die 1649 über den Stäffis- oder Montbeczoll und die Befreiung vom Salzoll in Ste. Croix aufgesetzten Bestimmungen sind nur auf Waaren anzuwenden, die den Obrigkeiten unmittelbar zugehören. **f.** Auf der Sensenbrücke soll von der Mitte der „halben Mönchen“ oder Ringe an die Brücke hinaus gegen Bern hin die Souveränität, hohe Jurisdiction und das Malesiz nach Bern, die mittlere und niedere Jurisdiction aber nach Freiburg gehören, hingegen verbleibt die Brücke und der Zoll gemäß Tauschvertrag von 1467 ganz Freiburg. **g.** In Verbesserung des im Jahr 1575 aufgerichteten Marchbriefs, bezüglich der Sönderung der Jurisdiction und Souveränität zwischen beiden Herrschaften Murten und Erlach, werden auf dem Moos Chablais die Marchen näher bestimmt. **h.** Bern will auf

Revision der Landmarche zwischen Delleh und Gudresin verzichten. **i.** Ueber die Landmarche zwischen Plaffeyen und Simmenthal wird eingetreten, wenn der Bericht des Gerichtschreibers Engel zur Hand kömmt. **k.** Hinsichtlich des semper novale zu Gyllarens wird Freiburg den Pfarrherrn einbernehmen. **l.** Beide Obrigkeiten sollen einander diejenigen Gewahrsamen zur Copiatur mittheilen, deren „Inhalt“ die andere Stadt besitzt; auch sollen die neuen Erkenntnisse und „Grossen“ des Amtes Tschertli in's Gewölbe zu Murten niedergelegt werden.

Bemerkung. Dieser Abschied wurde laut einer Notiz im Berner Exemplar von Freiburg nicht placibirt.

155.

Conferenz der IX katholischen Orte.

Lucern. 1655, 3. und 4. October.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Laurentz Meyer, alt-Oberzeugherr; Christoph Pflyffer, Stadtführer; Ludwig Meyer, des Rath's. Uri. Andreas Blanger, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Bartholomä Obermatt, Landammann, Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Jakob Andermatt, Ulrich Schön, beide des Rath's. Glarus. Balthasar Müller, Landammann. Freiburg. Beat Jakob von Montenaeh, Sekelmeister; Simon Petermann Meyer, Bürgermeister. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Sekelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzell. Bartholomä Näff, Landammann.

a. Da die Zeit herbei gekommen, das christliche Verkommniß und vertrauliche Bruderschaft von 1586 vermöge des gefaßten Abschieds zu erneuern und auch Glarus in dasselbe aufzunehmen, eröffneten alle Gesandten nach vorhergegangenem Gruße, daß sie zur Aufnahme von Glarus bevollmächtigt seien. Glarus dankte. Der Nuntius Borromäus entschuldigt sich, daß er nicht selbst von Chur habe herbei kommen können, und bezeichnet den Bischof von Lausanne, Propst der lucern'schen Collegiatkirche, als seinen Stellvertreter bei der Feierlichkeit; zugleich überschift er als Geschenk einen Steinbof. In Beherzigung dessen, was man sich gegenseitig geloben und schwören soll, findet man angemessen, daß über die Aufnahme von Glarus, wie seiner Zeit (1601) bei der Aufnahme von Appenzell, ein Instrument*) doppelt ausgefertigt, das eine Glarus übergeben, das andere in Lucern aufbewahrt werden soll. — Nachdem das gottselige Werk, wie 1586, in der Hauptkirche St. Leodegar mit Eid bestätigt worden, wird nun die Majestät des ewigen Gottes anzurufen sein, die löbl. Verhandlung mit guadenreichstem Segen zu beglücken. **b.** Bevor über die andern in den Instructionen enthaltenen Gegenstände eingetreten wurde, wollte man die Mittheilung über das unselige Wesen vernehmen, welches Schwyz zu Arth betroffen. Zuerst wurde ein an die V Orte gerichtetes Schreiben des Bischofs von Constanz vorgelegt; dann erzählten die Gesandten von

*) Dieses Instrument konnte weder im Glarner noch Lucerner Kantonsarchiv aufgefunden werden.

Schwyz mit hohem Leid und Schmerz, wie das gottlose Geschlecht der Ospitaler seit dem Cappeler Kriege immerzu große Ungelegenheiten gemacht und man erst jetzt verschiedene Kundschaften zur Hand gebracht habe, daß sie in der Rebellion vor zwei Jahren zu den Bauern gelaufen und diese in ihrem bösen Willen gestärkt, jederzeit aber ihre Sachen so still zu betreiben und die Gunst zu erhalten gewußt haben, daß man ihnen ungeachtet einigen Argwohns nie habe beikommen können. Das Uebel, fuhren sie fort, habe nach und nach um sich gefressen; endlich seien vier ganze Haushaltungen ausgerissen, ihr Hab und Gut aber mit Arrest belegt worden; in Schwyz seien nun 20 Personen verhaftet; es ergebe sich, daß ein widerkäuferisches „Gespinnst“ den Anfang gemacht, in der Folge verkleidete Prädicanten in Arth und auf den Alpen das von einem Tischmacher entsprungene Glend unterhalten haben; doch sei die in dem bischöflichen Schreiben enthaltene Andeutung, daß es auch in die March sich verbreitet habe, ohne Grund; bedenklich sei, daß Zürich, sofern man den Abgetretenen ihre Habe nicht verabsolgen lasse, mit Arresten drohe; man werde also einen Rathschlag zu fassen haben, wie man auf alle widrige Begegniß Hand bieten und besonders die Gotteshäuser vor Schaden sichern könne. Mit schmerzlicher Theilnahme zogen hierauf die übrigen Orte diese Angelegenheit in Berathung. Die von Zürich eingeschlagene Bahn, fanden sie, würde zu Freistellung des Glaubens führen, könne nicht zugestanden werden; man müsse ihr dadurch entgegen treten, daß man steif zusammen halte, auf den gesunden Verstand der Bünde, den Landfrieden, altes Herkommen sich berufe; keine wichtigere Sache könne begegnen, welche die IX Verbündeten stärker verpflichten möchte, einander mit Leib, Gut und Blut, gemäß gestriger Eidbeschwörung, beizuspringen; Schwyz solle hiemit über die Sache durch gründliche Inquisition einen förmlichen Proceß aufstellen; namentlich werde wichtig sein, die Verbindung mit dem Irrthum der Wiedertaufe und die Mitwirkung der Prädicanten zu erweisen; einstweilen möchte es gut sein, durch Ordensleute das Volk abzumahnern und zu warnen; immerhin sei Schwyz, war die Meinung aller Gesandten, nicht schuldig, den Abtrünnigen die Habe heraus zu geben; endlich sollen alle Orte auf die im Lande „versprengten“ unkatholischen Bücher achten, soll Zug besonders Nachfrage halten, ob Prädicanten in abgeänderter Kleidung durch ihr Land gereist seien, soll jedes Ort sich erkundigen, welche Exempel gegen Zürich's Forderung auf Herausgabe der Entwichenen Habe aufgebracht werden können, soll auch der Prälat von St. Gallen von der Sache in Kenntniß gesetzt werden. **c.** An die Stadt Rottweil zu schreiben hatte man etwas Bedenkens; doch fand man eine Form, durch welche der Intention Genüge geschehen konnte. **d.** Landeshauptmann Zweyer theilt aus dem aus Wallis nach Uri gekommenen Berichte mit, daß seit kurzer Zeit dem Wallis von Bern zwei schwere Dinge begegnet seien; bei Erneuerung des alten Mandats nämlich, das allen Nichtkatholischen das Wohnen im Lande verbiete, habe Bern verlangt, daß alt-Bürgermeister und Hauptmann Hiltbrand Gunter von Sitten und Samuel Allet von Leuf sammt deren Weibern und Kindern als Religionsverwandte der Berner nicht verfolgt werden; und in Folge eines entstandenen blinden Lärms habe Bern ein Schreiben und Gesandte nach Wallis geschickt und scharfe Klage geführt, daß man auf Berner Territorium Wachen aufgestellt habe, was gar nicht geschehen sei. Diese Begegnisse verstärkten die Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, die Erneuerung des Bundes mit Wallis zu befördern; daher wurde beschlossen, mit Wallis zu correspondiren, daß die Erneuerung des Bundes spätestens im folgenden Frühjahr statthaben könne. **e.** Der Antwort an den Bischof von Constanz ist die Bitte beizufügen, daß er auf Mittel denken möchte, die große Zahl Bettelmönche und allerlei in geistlichem Habit stehendes Gefindel

fernzuhalten. **f.** Hinsichtlich des jüngst in Baden gestellten Antrags, daß die XIII Orte neuerdings zusammen schwören sollen, wird man, wenn die Orte der andern Religion solches wieder vorbringen, sich darauf beschränken, zu erinnern, daß es genügen würde, die alten Bünde zu halten, besser nämlich, als es bei der letzten Unruhe geschehen. **g.** Dabei brachte Solothurn an, wie seine Deputirten mit denen der Stadt Bern wegen der Zollsbefreiung zu Büren und Nidau fünf Tage zugebracht haben, ohne zu seinem klaren Rechte gelangen zu können; bat daher um Rath. In den Abschied. **h.** Die Frage, ob bei der Gesandtschaft nach Rom Lucern ein Mitglied abordnen dürfe, wird verschoben; indessen spricht sich Uri gegen dieses begehrte Recht Lucern's aus und macht aufmerksam, daß bei dergleichen Gesandtschaften nie mehr als drei Personen abgeordnet worden seien; wolle man etwas anderes, so solle dieß durch Ordnung fest gestellt werden. **i.** An die Obrigkeiten wird der Antrag gebracht, die alten Bünde von zehn zu zehn Jahren vor Råthen, Burgern und Landleuten verlesen zu lassen. **k.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

k. Art. 2. Beamte.

Freiamter.

156.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Peterlingen. 1655, 11.—14. October (1—4. October alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 154, fol. 218.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; General Sigmund von Erlach.*) Glarus. Joh. Jakob Marti, alt-Landammann. Basel. Sebastian Beck und Benedikt Socin, beide des Rath's. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sefelmeister; Oberst Konrad Neukomm, beide des Rath's; Joh. Jakob Stoker, Stadtschreiber. Appenzell A.-R. Johann Rechsteiner, Landammann. Drei Bünde. (Entschuldigt). St. Gallen. Silvester Hiller, Burgermeister. Mülhausen. Dr. Lucas Chmielecus, Sefelmeister; Andreas Ghyler, Stadtschreiber. Genf. (Entschuldigt.) Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister.

a. Anzeige, wie der Gesandte der Generalstaaten, Rudolph von Dummeren, durch ein von Genf aus eingesandtes Schreiben die Conferenz veranlaßt, in Bern eine Vorberathung stattgefunden, der Bischof von Basel auf das von Bern aus an ihn gelangte Schreiben die Erneuerung seiner Verbindung mit den katholischen Ständen durch ein Antwortschreiben entschuldigt habe. **b.** Nachdem Sonntags den 30. Sept. (alt. Kal.) mit den Abgeordneten der evangelischen Orte auch der Resident des Protectors von England, Johann Bell, und der Abgesandte der Generalstaaten, Rudolph von Dummeren, in Peterlingen angelangt waren, übergab der letztere sein Kreditiv (dat. Haag 13. Juli 1655, unterzeichnet G. Hoold) und begleitete dasselbe mit einem Vortrage, in welchem er dankbar an die durch die evangelischen Stände bewirkte

*) Bei der Vorconferenz zu Bern waren außer diesen beiden noch Sefelmeister Joh. Rudolph Willading und Berner Vincenz Hübler.

Verföhnung zwischen den Niederlanden und England, sowie auch an die gemeinschaftliche Bemühung erinnert, den piemontesischen Thalleuten gegen ihre Verfolger Rath und Unterstützung zu gewähren, auf welchen Gegenstand sich nun auch seine Sendung beziehe. Wogegen dann ihm zu Handen der Generalstaaten ein die Trefflichkeit des Gesandten rühmlich hervorhebendes Recreditiv und ein zugleich auch für den englischen Gesandten bestimmtes Conferenzprotokoll zugestellt, nämlich für die von England und den Niederlanden der eidgenössischen Gesandtschaft in Piemont geleistete Unterstützung Dank bezeugt und in Bezug auf das von dem Herzog von Savoyen den Thalleuten verwilligte Patent der Antrag eröffnet wurde, durch ihre Committenten bei dem Könige von Frankreich darauf hinwirken zu wollen, daß derselbe den Herzog bewegen möchte, die für die Thalleute bedenklichen Bestimmungen jenes Patents günstig abzuändern. **e.** Den beidseitigen Gesandtschaften der Niederlande und Englands wird im Fernern die vertrauliche Mittheilung gemacht, wie seit fünfundzwanzig Jahren die katholischen Orte in den gemeinen Herrschaften die evangelischen Unterthanen bedrängen, und da ihre Landvögte die Verwaltung eine größere Anzahl von Jahren inne haben als die der evangelischen Orte, ein Uebergewicht üben, welchem die evangelischen Orte nur mit großer Anstrengung das Gegengewicht halten können, nun aber auch durch ihre mit dem Papste und mit dem Könige von Spanien abgeschlossenen Bündnisse und einem unter ihnen selbst seit früher bestandenen und jetzt erneuerten Separatbund die evangelischen Orte selbst bedrohen, so daß diese sich gedrungen sehen, um die Unterstützung und Hilfe ihrer Religionsverwandten, der Niederlande und Englands, zu bitten und den Protector von England insbesondere zu ersuchen, daß bei dem Friedensabschluß mit Frankreich und Spanien der von Spanien mit den katholischen Orten geschlossene Bund, inwiefern er die evangelischen Kantone bedrohe, unwirksam erklärt werde. Dieses alles mündlich näher aus einander zu setzen, wurden vier Conferenzglieder beauftragt. **d.** Der Regierung von Genf wird geschrieben, wie die evangelischen Stände von Anfang an die Noth der evangelischen Thalleute von Piemont zu Herzen genommen und durch ihre Gesandtschaft bei dem Herzog für ihre frühere Leibes- und Seelenfreiheit sich verwendet, auch bei dem Könige von Frankreich es ausgewirkt haben, daß er durch seinen dortigen Ambassador de Servient in Gemeinschaft mit der eidgenössischen Gesandtschaft einen Vertrag unterhandelt und zum Abschlusse gebracht habe, der, wenn die Gesandten von England und von den Niederlanden früher eingetroffen, wohl noch günstiger ausgefallen wäre, indessen doch so beschaffen sei, daß die Geistlichen der Thalleute wenig Ursache hätten, über denselben so harte und die evangelischen Stände verletzende Urtheile auszusprechen; daher denn die Obrigkeit von Genf eingeladen werde, jenen in Genf sich aufhaltenden Geistlichen Mäßigung und ein besseres Vertrauen zu den evangelischen Ständen zu empfehlen, mit dem Verdeuten, daß in Folge der mit England und den Niederlanden gepflogenen Verhandlungen noch einige übrig gebliebenen Wünsche erfüllt werden möchten. **e.** Auf den 22. November wird zum Dank für die Früchte des Feldes und des Weinstocks und Erhaltung des Friedens ein Betrag angesetzt. **f.** In Bestätigung des Beschlusses auf der badischen Tagsatzung wurde die von den vier Orten Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell zu bestellende und mit Schreiben von Bern und Basel zu versehende Gesandtschaft an den Abt von St. Gallen instruiert, denselben an das schon 1634 gemachte Ersuchen betreffend die Abschaffung der Religionsbeschwerden der Evangelischen im Toggenburg zu erinnern, daselbe im Namen des mit den Toggenburgern im Landrechte stehenden Standes Glarus zu erneuern und im Namen der andern evangelischen Orte zu bestätigen; wenn freundliche Vorstellungen nichts ver-

mögen, auf eine schiedsgerichtliche Verhandlung zu dringen, so daß der Abt zwei oder drei katholische Sätze von Schwyz und Glarus, die Toggenburger ebenfalls zwei oder drei evangelische Sätze von Glarus erwählen sollen; und wenn auch diesem Begehren nicht entsprochen werde, den Abt zu bitten, ihre wohlmeinende Erinnerung im besten zu verstehen und gegen seine evangelischen Unterthanen also verfahren zu wollen, daß man nicht Ursache habe, sich derselben auch auf andere Weise erforderlicher Maßen anzunehmen und wider solche Beschwerden den Bedrängten die wirkliche Hilfsband zu bieten. **g.** In Betreff der Leute von Arth läßt man es, nachdem die Antwort Lucern's keine weitere Veranlassung geboten, bei den von Bern ausgegangenen schriftlichen Mahnungen beruhen, so jedoch, daß den aus dem Gebiete der evangelischen Kantone austretenden Katholiken ebenfalls das Eigenthum zurückgehalten und die Auslieferung von Erbgütern in die katholischen Orte verweigert wird, bis die von Schwyz sich zur Gebühr gegen die Ihrigen werden bequemt haben. **h.** Wenn laut der von Oberst Crivelli im Namen des spanischen Gesandten, Graf Casati, auf letzter badischer Jahrrechnung eröffneten Anerbietungen über Erneuerung der mayländischen Capitulation von 1552 in Unterhandlungen eingetreten werden würde, soll man der Befreiung von der Inquisition nicht vergessen. **i.** Das Gesuch um eine Beisteuer an die Unterhaltung des reformirten Predigers in Wolfsheim bei Straßburg fällt zur Empfehlung in den Abschied. **k.** Wie man der Klage Basels über zurückgehaltene Forderungen der im römischen Reiche und unter Frankreichs Jurisdiction liegenden Zehnten, Zinse und anderer Einkünfte der Stadt und von Privaten abhelfen könne, wünscht man von Basel selbst zu vernehmen.

Anmerkung. Bei der lit. a citirten Vorconferenz in Bern am 28. September alt. Kal., in der Biel nicht vertreten war, wird **a.** von Zürich vorgetragen, daß Pell, Resident des Protector's von England, sowie der niederländische Gesandte von Ammeren besonders freundschaftliche Eröffnungen gemacht, ersterer Hoffnung auf ein namhaftes reelles Depositum gegeben habe und sich persönlich bei der Conferenz zu weitem Verhandlungen einfinden werde. Worauf man sich verabredete, ein solches Depositum um so lieber anzunehmen und zu verlangen, da England zu weit entfernt sei, als daß von daher thätliche Hülfen zu gewärtigen wäre, auch den katholischen Orten von Spanien eine ähnliche Sicherung in Bezug auf die eingegangene Verbindung geleistet worden sei; dabei jedoch zugleich an den Protector das Ansuchen zu stellen, daß bei den Friedensverhandlungen mit Spanien auf die Aufhebung des mit den katholischen Orten geschlossenen Bündnisses gedrungen und beim bevorstehenden Friedensschluß mit Frankreich die Eidgenossen auch von Seite Englands eingeschlossen werden. Ob auch bei Frankreich Einschließung der evangelischen Orte in den Frieden zu begehren sei, wird ad referendum genommen. **b.** Vor allen Dingen aber ist von dem englischen und niederländischen Gesandten zu vernehmen, was nach Mittheilung der Relation des Stadtschreibers Stocker über die piemontesische Friedensverhandlung, sowie auch was in Bezug auf den Bestand der evangelischen Kirche in der Eidgenossenschaft von jenen Mächten erwartet werden dürfe. Je nachdem die Antworten ausfallen will man dann seine Begehren stellen. **c.** Auf das vom 24. September datirte Schreiben des Bischofs von Basel, daß er sich der von der Tagsatzung in Baden lezthin ausgesprochenen Geneigtheit, die 1652 geschlossene Schirmvereinigung länger fortzusetzen, freue, zugleich aber darauf bedacht sei, das mit den katholischen Orten hievon eingegangene Bündniß in den nächsten Tagen solemnter zu erneuern, wird geantwortet, man begreife nicht, wie das eine mit dem andern und namentlich mit dem Wunsche nach einer noch engeren Vereinigung übereinstimme, es wäre denn, daß die ursprünglich gegen die Evangelischen gerichteten Clauseln jenes Bündnisses geändert worden seien, widrigenfalls der Bischof wohl erweisen möge, welche Bebenken diese Erneuerung des Bündnisses hervorrufen müsse. **d.** Wegen der theils in Schwyz verhafteten, theils nach Zürich ausgetretenen Leute von Arth wird an Schwyz, sowie mutatis mutandis an Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ein Schreiben abgesandt: Aus dem Berichte Zürich's habe man vernommen, wie einige Leute von Arth, welche nicht geringe Erkenntniß der reformirten Religion gehabt, um den durch das allgemeine Landgeschrei ihnen drohenden Gefahren auszuweichen, mit Zurücklassung ihrer Habe sich nach Zürich begeben hätten, um daselbst die Freiheit ihres Gewissens zu

genießen, und wie dem von Zürich durch Schreiben und durch eine Gesandtschaft gestellten Ansuchen, denselben ihre Habe folgen zu lassen, von Schwyz nicht nur nicht entsprochen, sondern auch noch Andere des Glaubens wegen obrigkeitlich gefangen gesetzt, hiemit die herkömmlichen Uebungen, solchen ihrer Gewissensfreiheit wegen anderswohin ziehenden Leuten den Wegzug zu gestatten, nicht beachtet worden seien; daher denn an Schwyz die Einladung geschehe, gegen jene Leute, die keineswegs der Secte der Wiedertäufer angehören, nicht mit gähem Eifer zu verfahren, sondern die Consequenzen zu bedenken, welche die Fortsetzung einer solchen Handlungsweise nach sich ziehen möchte. (Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 154, fol. 223.)

157.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1655, 19. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Franz Imhof, Statthalter; Johann Anton Arnold von Spiringen, Bannerherr und alt-Landammann. Schwyz. Konrad Heinrich Abyberg, Landammann; Georg Aufdermauer und Wolf Dietrich Reding, Bannerherr, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Sekelmeister. Nidwalden. Peter Zelger, Bannerherr, und Johann Melchior Len, beide alt-Landammann.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh. e. Art. 176. Verhältniß z. Bischof von Como. g. Art. 131. Kriegswesen.

Luggarus. b. Art. 114. Zollsachen.

Bellenz zc. a, d-f. Art. 200-203.

158.

Bundesbeschwörung der VII katholischen Orte und des Bischofs von Basel.

Pruntrut. 1655, 18.-22. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bischof von Basel.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Hauptmann Alphons von Sonnenberg, Bauherr. Uri. Andreas Blanker, Landammann; General-Wachtmeister Seb. Peregrin Zwyer, Landeshauptmann. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Niklaus Itten, alt-Ammann. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sekelmeister; Simon Petermann Meyer, alt-Bürgermeister. Solothurn. Jakob vom Staal, Schultheiß; Oberst Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Sekelmeister.

Am 18. October hielten die Gesandten ihren feierlichen Einzug in Pruntrut. Der Bischof war ihnen bis zum Dorfe Courgenay entgegen gezogen, begleitet von einer unter Commando des Rittmeisters Labresch

boranziehenden Compagnie Reiter und etwa siebenzig unter Führung des Obersten Florian von Wessenberg und Oberlieutenant Jakob Marx Reich von Reichenstein herbeigerufenen Lehenträgern und andern nicht belehnten Cavalieren, sowie den bischöflichen Bögten und hohen Offizieren unter dem bischöflichen Hofmeister Hans Theobald Reich von Reichenstein, an welche die Doctoren Georg Schöttlin und Johann Schütz, des Bischofs Kanzler, der Marschall mit bloßem Schwerte, drei Commandeure des deutschen Ordens, die vier übrigen Aemter des Bisthums und der Landhofmeister Niklaus Wilhelm von Reinach sich angeschlossen, gefolgt von dem Dompropst Joh. Konrad von Roggenbach, dem Domdekan und Weihbischof Dr. Thomas Heinrich, den Prälaten zu Beinwyl, Lüzgel und Bellelay, den übrigen Domcapitularen, dem Generalvicar, dem Generalprocurator und Generalregistrator sammt andern Rätthen und Hofoffizieren, der Leibgarde mit ihren Offizieren und Trompetern u. s. w. Hier, zu Courgenay, waren unterm Befehl Karls von Ligerix 3500 Mann mit sechszehn ganz neuen Fahnen und vier Compagnieen Reiter in Schlachtordnung aufgestellt. Nachdem der Bischof mit seinem Ehrenbegleit und die Gesandtschaften der verbündeten Orte von den Pferden gestiegen, sich gegenseitig unter Kanonendonner begrüßt hatten, ordnete der Zug sich wieder so, daß die Gesandten von Lucern den Bischof in ihre Mitte nahmen, jedem der übrigen Gesandten aber einer der bischöflichen Würdenträger zur Linken ritt und auf solche Weise mit einer Anzahl von 700—800 Reitern der Einzug in Bruntrut gehalten wurde, wo die Nacht hindurch das erste fürstliche Banket stattfand. Der 19. October war dem Abschluß der vom Bischof gewünschten vier Zusatzartikel*) zum alten Bundesvertrag von 1579 gewidmet und wurde mit einem Banket und einem fünfständigen Schauspiele (David und Jonathan, wobei „Ihr. Fürstl. Gn. Jonatham, die Herren Eydgnossen aber den David repräsentiert“) im Jesuiter Collegium gefeiert. Am 20. October fand in der Kirche die Bundesbeschwörung statt, beschloffen mit Te Deum; am Nachmittag sowie am folgenden Tag Bankete. Am 22. fand der Abschied statt, wobei der Bischof wieder mit 200 Cavalieren den Gesandten das Geleit bis vor das Thor gab.

Die obige Darstellung der Bundesfeier ist der bei den Acten liegenden gedruckten „Relation, wie der hochwürdige Fürst vnd Herr u. s. w.“ entnommen. Ein eigentlicher Gesandtschaftsbericht, dessen im Dankschreiben der VII katholischen Orte an den Bischof unterm 10. November Erwähnung geschieht, konnte nicht aufgefunden werden, vielleicht daß er bloß mündlich erstattet wurde. — Der am zweiten Tage, am 19. October, stattgehabten Verhandlung über die vier Zusatzartikel geschieht in genannter „Relation“ keine Erwähnung, der Act trägt aber dieses Datum. — In der Lucerner Instruction auf den Bundeschwur wurden noch folgende Punkte als Verhandlungsgegenstände bezeichnet: **a.** Es soll mit dem Bischof gesprochen werden wegen der rückständigen vierzehn oder fünfzehn Jahreszins an das Jesuitencollegium in Lucern, und er um ein gutes Stük Geld als Abschlagszahlung angegangen werden. **b.** Die Gesandten Lucern's sollen den andern Gesandten proponiren, ob es ihren Obern nicht genehm wäre, wenn die Geldsorten hinfort in dem Preis und Valuta wie anderswo möchten eingenommen und ausgegeben werden. **c.** Die Gesandten sollen nach ihrem Zusammentreffen zu Münster oder Delsberg sich über eine Antwort auf das Schreiben berathen, das denen von Schwyz von den un-katholischen Orten zugeschikt worden ist.

*) S. Beilage Nr. 8. Der Bund selbst blieb ganz im Wortlaute desjenigen vom 28. September 1579. (S. Bb. IV, 2. Abth. der amtlichen Abschiedsammlung, S. 1570.)

Conferenz der Schirmorte Rapperswyl's mit Abgeordneten dieser Stadt.

Einsiedeln. 1655, 29. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bülmerger Krieg.

Gesandte: Uri. Johann Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Konrad Heinrich Abhyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter; Franz Betschart, Sefelmeister. Unterwalden Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann von Nidwalden. Rapperswyl. Michael Rotensfluh, Schultheiß; Augustin Bräm, Zeugherr; Joh. Peter Dietrich, Stadtschreiber.

a. Gemäß den im laufenden Monat von den Abgeordneten der Stadt Rapperswyl einer Conferenz zu Brunnen *) vorgetragenen Wünschen war der Zweck dieser Conferenz eine Unterredung über die zur Bewahrung der Stadt Rapperswyl dienlichen Mittel. **b.** Aus den Mittheilungen der Abgeordneten Rapperswyl's ergab sich, daß die für dessen Sicherheit gemachten Veranstellungen, die Verabredung von Zeichen und Losungen gegen die aus der March, Aufstellung und Verstärkung der Wachen, Aussendung von Spähern, Bewaffung der Stadtbewohner und der Höfe, Abtheilung der Mannschaft nach Rotten u. s. w. nicht übel seien, aber doch noch der Erweiterung bedürfen. Es wurde also verabredet, daß die Losungszeichen, es sei mit Feuer, Rauch und Warnungsschüssen nach Lachen, von dort nach Schmerikon, dann nach Grynau, Ugnach, Reichenburg, Schänis, ferner von Lachen auf den Egol, in die Höfe, nach Einsiedeln, auf den Hacken nach Schwyz gehen, und auf das erste nach Lachen gelangende Zeichen die aus der March nach Rapperswyl eilen und, bei weiter greifender Gefahr, die Entferntern nachrücken sollen. **c.** Vorzugsweise aber schien es nöthig, einen kriegserfahrenen Mann aus den Schirmorten nach Rapperswyl zu verordnen. Als solcher wurde Hieronymus Riget von Schwyz ausersehen, der bei seiner in Rapperswyl verheiratheten Tochter wohnen, hiemit die eigentliche Absicht leicht verbergen kann. **d.** Die Brücke von Rapperswyl bedarf sorgfältiger Bewahrung, besonders bei dem Capuzinerkloster und gegen die aus dem Grüninger Amte nach Grynau fahrenden Heu- und Streueschiffe und bei den zwei mit Grendeln (Wasserthoren) zu versorgenden Brückenslücken. **e.** Die Treue der Stadt sollte durch möglichste Wiederherstellung ihrer alten Privilegien bestärkt werden, namentlich durch Herstellung des Markts, welcher durch Errichtung des Markts in Ottikon von Zürich, sogar zum Verdrusse der benachbarten zürcherischen Angehörigen selbst, geschwächt worden ist. **f.** Da Rapperswyl die meisten Einkünfte für die Pfründen und den Spital aus Zürchergebiet bezieht, dadurch um so eher genöthigt ist, sich zu fügen, sollte getrachtet werden, dieselben zu ändern und in der March, in den Höfen, in Ugnach anzulegen. **g.** Zum Vortheil der Stadt und auch der ganzen Eidgenossenschaft würde es gereichen, wenn die Gotteshäuser ihre Fruchtvorräthe auf den Markt nach Rapperswyl brächten, für jetzt aber jene des Thurgau's angehalten würden, ihre Fruchtvorräthe in Rapperswyl aufzuschütten, und daß Bettingen und Muri die ihrigen nach Lucern und Zug liefern. **h.** Auch ist darauf zu denken, wie der Salzhandel den Zürichern aus den Händen

*) Es ist wohl die Conferenz der drei Orte vom 19. October gemeint, obgleich im Abschied dieser Conferenz von einer Unterredung mit Abgeordneten Rapperswyl's keine Erwähnung geschieht; denn ein anderer Abschied aus Brunnen vom Monat October findet sich nicht vor.

genommen und den katholischen Orten zugewendet werden könne. Daher werden Statthalter Schorno und Sekelmeister Betschart beauftragt, zu untersuchen, ob das Salz über den Adlerberg herüber auf diese Seite geführt werden möchte, namentlich auch mit Rücksicht auf den Preis. **i.** Sekelmeister Betschart wird auch beauftragt, dem Landammann Müller zu Glarus, da dieses Ort auch an dem Schirme Rapperswyl's Theil hat, aber aus Gründen nicht zur Conferenz geladen wurde, Mittheilung von diesen Verhandlungen zu machen. Ebenso ist auch den übrigen katholischen Orten Kenntniß davon zu geben.

160.

Bericht der evangelischen Gesandtschaft nach Schwyz.

Schwyz. 1655, 3. November. (24. October alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 154, fol. 263. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Abraham von Werdt, Sekelmeister; Samuel Frisling, Benner. Glarus. Anton Cleric, Statthalter. Basel. Benedikt Socin; Andreas Burkhard, beide des Rath's. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sekelmeister; Konrad Neukomm, beide des Rath's. Appenzell A. u. R. Johannes Rechsteiner, Landammann.

a. Nachdem die von Zürich und den andern evangelischen Orten wegen der nach Zürich geflohenen evangelischen Leute von Arth an Schwyz gerichteten Schreiben nichts gezeichnet, daher die evangelischen Orte ihre Gesandtschaften nach Schwyz abgeordnet hatten und schon am 23. October Vormittags die zürcherischen Abgeordneten daselbst eingetroffen waren, stellten diese bei dem Landammann Abyberg das Gesuch, entweder vor dem zweifachen Landrathe oder noch lieber vor der Landsgemeindeversammlung ihre Aufträge eröffnen zu dürfen. Sie wurden dann mit den Abgeordneten der übrigen evangelischen Orte am 24. October bei dem zweifachen Landrathe eingeführt und trugen nun auftragsgemäß das Begehren vor, daß die um der Religion willen Gefangenen gelädigt und ihnen sowohl als den nach Zürich Entflohenen die Habe verabsolgt werde, in gleicher Weise, wie es in ähnlichen Fällen bis dahin zwischen den evangelischen und katholischen Orten gegenseitig beobachtet worden sei und künftig geschehen soll. Durch einen Ausschuß von Rathsgliedern wurde ihnen jedoch geantwortet, daß der Rath es bei der schriftlich gegebenen Erklärung bewendet sein lasse. **b.** Als die Gesandten vergeblich auf einen andern Entschluß drangen, verstand man sich beiderseits das eidgenössische Recht vorschlugen, aber auch damit zurückgewiesen wurden, verstand man sich beiderseits zu schriftlichen Erörterungen. (Man sehe unten die beidseitigen schriftlichen Erklärungen.) **c.** Da durch diesen Schriftenwechsel keine Aenderung in dem Beschlusse von Schwyz erzielt ward, verdankten die Gesandten der evangelischen Orte die genossene freundschaftliche Gastfreiheit und kehrten nach Hause zurück, diejenigen von Zürich und Schaffhausen bis nach Arth von drei Personen von Schwyz begleitet. Auf dem Zuger Gebiet wurden sie von dem Landtschreiber Betschart eingeholt, welcher ihnen einen gegen den gemachten Rechtsvorschlag gerichteten Recept einhändigen wollte, aber damit zurückgewiesen wurde. **d.** Die Gesandten von Bern und Basel wurden von den andern ersucht, ihre Heimreise über Lucern zu nehmen

wohin die Abgeordneten der V Orte zur Erneuerung ihres Separatbundes zusammen zu kommen beabsichtigten. **e.** Um über diese Angelegenheit sowie über die allgemeine Bundeserneuerung und über die engere Verbindung der evangelischen Orte, auch über die Bundeserneuerung mit Frankreich u. a. m. weiter Rath zu pflegen, wurde auf den 5. November (a. Kal.) eine neue Conferenz verabredet.

Zusätze zu b. I. Von den Herren Abgesandten der lobl. Evangelischen Orthen Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Ist vor Herrn Landtammann vnd einem zweyfachen Landts Rath des lobl. Orths Schwyz ein fründt-wolmeinender Fürtrag des folgenden substanzlichen Inhalts beschähen, daß nammblichen nechst der Eidgenössischen salutation der anlaß vnd Ursachen erzehlt, warumb nit allein etlichen vß gedachtem lobl. Orth Schwyz der Religion vndt gwüßens halber vßgangnen vndt nacher Zürich gekommen solichen persohnen, welche zuvor keines mißthuns nit verdreht gewesen noch auch der widertöufferischen Sect anhängig erfunden worden, Uberschlauff gegeben, sonder auch vmb Abfolgung dem Lyb nach Ires Habs vnd guts, desglÿchen vndt daß denen Inn Verhaffung gezognen Iren Mitthastten der freye Zug auch gestattet vndt zugelassen durch vnderschydenliche Schryben under den datis 15., 24. vndt 28. September anhaltens beschehen; wann aber dieselben Schryben anderst verstanden vndt Inn den Schriftlichen Antworten under den 27. Sept. und 27. Oct. wyter vßgedütet worden, weder Irer Herren vndt Oberen gute intention gewesen, Als hettend dieselben sich hiemit erlüttern vndt ercklehren wollen, daß Jr begehren vndt zwech wyter nit gerichtet seige, als wie wir allbereith hievor vermeldet vndt mit Innen, den Herren des lobl. Orths Schwyz an Irer Geist- obdt weltlichen Regierung Im übrigen maach aldt ordnung zugeben, Vmb daß aber der Eydtnössische lobl. Lyb vndt Standt aller XIII Orthen von vnderschydenlichen abtndern componiert vndt zusammengesetzt vndt dieselben zu Irer subsistenz vndt wolwesen gewüße Zusammenpflichten vndt Uebungen gegen einanderen habendt, so sich nit vßlösen lassendt, vnder welchen dann auch seigen der mit den pündten, Landtsfribden undt abscheiden hargebrachte vndt bis vß den hütigen Tag continuirte freye Zug, welcher mit einer großen anzahl reic-procierlicher exemplen gegen allen orthen loblicher Eydtnosschafft ohne vnderscheidt der Religion vndt sonderlich auch gegen dem lobl. Orth Schwyz grundtlich mit benambsung der persohnen vndt auch Schrifften zu bewyßen, als werde ob Gott will denselben kein vnbruch nit beschehen; Im sahl auch der Lyb synen freyen Durchzug habe, so werde der Religion vndt gwüßen noch will weniger ein gwalt vndt zwang angelegt noch deshalb daß Guot hinderhalten werden können, zugeschwyzgen daß man an vßseren hohen Fürsten gerad gegenwärtiger zyt ein andere Uebung vor augen habe, vndt vnder villen anderen Abscheiden nur einen vom Maio 1534 anzuziehen, luthé derselbig vnder anderem also: Wan man die pündt vndt Landtsfribden vßrecht, trüwlich an einanderen halte, so seige es alles daryn begriffen vndt glaube Jedermann was er gethruwe gegen Gott zeuerantworten. — Wann dann die zusammenhabende pündt sollendt syn ein ewige soliche Fründtschafft vndt Bruderschafft, die da seige unbekrenkt vndt allerdingen unversehrt, In guten trüwen gemeint, wann sy angesehen zu schirmung unser Lyb vndt güteren, wann sy sich auch erstrecken sollen wider die so vnß oder den vnßeren nur ein vnßug, vnlust oder widerdrieß anthundt, wann nit allein jede Statt und jedes Landt, sonder auch jeder hoff soll geschirmt werden by synen Freyheiten, wann In Krafft der Abscheiden vndt Verträgen der vnterscheidt der Religion diese ewige vnusslößliche Fründtschafft nitt soll mögen alterieren; Wann diesem also seige, wie dann demme Inn warheit vndt ohne einich widersprechen also seige vndt es der Klahre buchstaben heiter mitbringe, ob dann auch darneben bestehen möge, wann einer vß einem pündts- vndt Fründtsorth sich begibt, daß demselben solle syn hab vndt Gut von Religions respects wegen vorenthalten werden? oder andere an vorhabendem vßgang verhinderet vmb deswillen daß einer sich zu synes ewigen Eydts- vndt Pündtsgnossen Religion bequemen will, Inn gefangenschafft gelegt, gemarteret vndt als wider einen Maleficanen vndt rebellen procediert werden, ob ein soliches nebens der obbeschribnen Bruder- vndt Fründtschafft bestehen möge, oder ob dieselb nitt vßsmehr hardurch verlegt, bekrenkt, ja gar an ein Orth gesetzt werde? Dis alles sambt synen consequenzen vndt daß by den Evangelischen Orthen schon gegenwürtiger zyt fähl vndt andere mittel obhanden, so an orth vndt enden der anderen Religion zuzufallen habendt, by welchen man die reparation des vß syten des loblichen Orths Schwyz hinderhaltenden Guts wol zufriedien, wollent sy Ryßlich vndt wol erwegen vndt beherzigen vndt mit einer gewürtigen guten resolution begegnen, welcher man by allen begebenden occasionen hinwiderumb zu entsprechen geneigt vndt gutwillig syn werde.

Als nun über diesen Fürtrag die Herren von yngangß bemelten zwofachen LandtsRath den Herren Abgesandten von gedachten Orthen diese resolution ertheilt: sy lassendt es by dem bescheidt, so sy allbereith hieob angezogener maassen Inn schrift überschickt, nachmahlen bewenden; vndt aber die Ehren-Abgesandten von gedachten Orthen nit funden, daß Znen hardurch vff Zren Fürtrag geantwortet seige, haben dieselben vmb ein mehrere vndt andere antwort, auch erklerung angehalten. Nachdem aber auch Znen keine wytere nit eruolget, allß ein widerholung der vorgehendenen, vndt da man vff wytere Specificata gehen wolle, der vshingebung namlich des Guts vndt loosflasung der gefangenen, Könnendt sy anders nit allß vff Zre LandtRecht vndt den sonderbaren mit übrigen 4 Orthen habenden Religionspundt sich berüeffen und by demselben verblyben. So haben sy gedachte Abgesandte Innen den Herren Abgeordneten von Schwyz eröffnet, wyles Inn den pündten, Landtsriden vndt Eydtgnössischen übung heilsamlich vndt vndisputierlich versehen, daß Inn fürfallenden misverstandtnussen zwüschent 2 oder mehr Orthen nit de facto vndt mit der theillichkeit solle procediert, sonder die erörterung beschehen durch ein unpartheyisches Recht, Allß wollendt sy Inn nammen Ihrer Herren vndt Oberen dasselbig in Kraft der pündten hiemit dargeschlagen haben, werde also die rechtmehige billikeit eruordern, daß mit allen proceduren, sonderlich gegen den gefangnen vndt so wol derselben als der vshgegangnen Gütern werde yngehalten vndt eines gebührenden vstraggs erwartet. Nachdem vndt aber auch hierüber durch die Herren Abgeordnete von Schwyz repliciert worden, luth mehrern Inhalts Zres übergebenen Reccesses, habend die anderen Herren Abgesandten sich hierInnen nit ersettigen Können, sonder sint by Zrem gethanen Rechtspott vndt daran hangender ynstellung aller ferneren proceduren verharret, wöllendt auch diesen verlouff Inn mehrerem Zren Gn. H. und Oberen heimbringen vndt denselbigen überlassen, wie sy ein soliches vffnehmen vndt verstehen werdend.

Actum zu Schwyz den 24. Octobris (a. Kal.) 1655.

Andreas Schmid, Secretarius.

II. Vff die Proposition, welche die Herren Ehrengesandten der Lobl. Orthen Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen vnd Appenzell der vheren Rooden Innammen vnd vß bevelch Ihrer allerseiths Herren vnd Oberen auff hütt zu end gesetztem dato vor zwofachen LandtRath zu Schweiz abgelegt, die dann zwahren In wylzlouffigen vmbständen vnd Extension Substantzlich aber auf zwen Principal-Punkten begriffen, wie auß dem übergebenen schriftlichen auffsatz vnd deduction zuersähen, Ist von gedachtem zwofachtem LandtRath der entschluß vnd antwort in disere Kurze Substanz vshgefallen vnd Ihnen Ehrenbemälten Herren abgeordneten referiert vndt entdeckt worden, wie hoch ab Ihrer ankunfft man erfreuet syn solle, were aber des Versähens niemahls gewäsen, daß ein solliche annuetung durch Sy beschähen solte; Wie man aber besinde, daß obbedüte Substantial-Puncten dieser ihrer proposition solliche bedänden vff sich tragend, daß man sich zu einicher Condescendenz desälbigen begäben könne, sondern beziehe man sich deswägen einfaltig vff den Inhalt der Antwortschryben, die an ihre Herren vnd Oberen vnder dato 27. hingewichnen Monaths Octobris abgeloffen, der Hoffnung, man vß densälbigen die auf Sythen Schwyz wollbegründte ersaste intention gnug zu erkänen haben werde, wordy man es bewänden lasse. Wie dan auff die von Ehrengedachten Herren Deputierten darüber erfolgte replie man hochmalen auff vorbebüter Antwort beharret. Warusen Sy Herren Ehrendeputierten der vorgenannten Lobl. Orthen näbendt ihrer vmb etwas erhelten proposition entdeckt, von ihren allerseiths Herren vnd Oberen instruiert zu sein, Im Zahl ge sagt ihr ersuchen nit stattfinden solte, daß Eydtgnössische Bnpartheygisch. Rächdt darzuschlagen, ab welchem man vff seithen Schwyz billich sehr sich beförmbden sollen; vnd wyles man ohnerwartet so wyt urgiert worden, Ist die erklerung er volget, daß ein Orth Schwyz von souillen Keisern vnd Königen mit sollichen Freyheiten vnd befugsammen versähen vnd wie ohnleugbar vermittelst Göttlicher gnaden der FundamentalSatz des so herlichen Helvetischen Pundts bestanden, Solliches also sowohl als andere Lobl. Orth der Eydtgnoschafft ein besreyter vnd souverain Stand ist, dessen Actionen vnd Administration Ihres Regiments vnd Judicatur einich Sindicat nit gebulden mag noch kan; als werde vnd Rhöne man zu solcher annuetung sich nit bequemen sonder mit gedütter Administration dis landts sowohl in Religions- vnd andern Sachen, geschwornen vnd so lange Jahr practicierten LandtRächten, welchen wir nit zewider handeln khönen nach werden, nach fürbaß vortsetzen vnd daßJenige thun vnd werden, was man Gott, der Consciencz vnd gesagtem Rächten schuldig ist. In dem gänßlichen Versähen, Jemand erfunden werden solle, der hierby die wenigste Opposition nach Irrung einjustreuwen angemahigen begäre, wir ein gleiche Versähung nit allein gegen diesen sonder gemeinen Lobl. Orthen der Eydtgnoschafft gestelt ist.

Datum den 3. Novembris Anno 1655.

Carl Betschard, Landtschryber.

(Die beiden Actenstücke nach den Ausfertigungen im Kantonsarchiv Schaffhausen, Beilagen zum Abschied.)

161.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1655, 5. und 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLV, fol. 143.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Statthalter und Stadtvener; Ludwig Meyer. Uri. Andreas Blanker, Landammann; Oberst Sebastian Peregrin Zeyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold von Spiringer, Bannerherr. Schwyz. Konrad Heinrich Ahyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Kaspar Brandenburg, Statthalter; Peter Bachmann, Sekelmeister. Freiburg. Beat Jakob von Montenauch, Sekelmeister; Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Sekelmeister.

a. Zu diesem auf Werbung von Schwyz ausgeschriebenen Tage von unsern Obern abgeordnet, haben wir nach vorangegangener gegenseitiger Begrüßung uns von Schwyz berichten lassen, daß Zürich gegen Schwyz ein Attentat begangen habe; am abgewichenen Dienstage nämlich seien Gesandtschaften von allen unkatholischen Orten unversehens angelangt und haben folgenden Tags vor dem zweifachen Landrath eine Audienz gehabt und begehrt, daß den Abgetretenen (von Arth) ihr Gut erfolgen und die Gefangenen auf freien Fuß gestellt werden sollen. Der Forderung des Burgermeisters von Zürich, ihm als Antwort auf den Vortrag einen Receß zu geben, und der Gegenforderung von Schwyz, die gehaltene Proposition schriftlich einzureichen, sei beiderseits entsprochen worden, wie die Vorlagen ausweisen, aber das Benehmen Zürichs sei eine Verletzung der Freiheiten des Standes Schwyz und im Widerspruch mit dem 1531 auf dem Baarer Boden gethanen Gelübde, bei der katholischen Religion zu bleiben; auch haben zürcherische Unterthanen, die zu uns getreten, nie etwas Gut mitgebracht, und daß man dem Konrad Dettling, Landammann von Schwyz, vor siebenundsechzig Jahren aus Güte sein Gut folgen ließ, könne die Rechtsforderung, welche Zürich jetzt stelle, keineswegs begründen. Daher habe denn auch Schwyz dieß nicht nur abgelehnt, sondern auch bereits Anstalten getroffen, sich den Besitz von Rapperswyl, auf welches die von Zürich ihr besonderes Absehen richten, zu sichern, weshwegen auf einer Conferenz zu Einsiedeln angemessene Berathungen gepflogen worden seien. Nach diesem Vortrag der Gesandtschaft von Schwyz und geschעהner Umfrage haben wir das Benehmen Zürichs im Allgemeinen als ein vermessenenes, zu unvermeidlichen Konsequenzen führendes, der Ehre Gottes und dem Glauben zuwider laufendes Gesuch angesehen, insonderheit aber uns über die Forderung, daß den Abgetretenen ihr zurück gelassenes Gut ausgeliefert und die Gefangenen freigegeben werden, verwundert, da nach der Versicherung der Gesandten von Schwyz und Zug in entgegen gesetzten Fällen auch Zürich das Gut seiner Angehörigen zurückgehalten habe, die Gefangenen den Eid von 1531 gebrochen haben und straffällig sind, und ihre Beurtheilung dem Stande Schwyz nicht verstimmet werden darf. Indem Freiburg die gründliche Beschaffenheit der Sache zu erfahren sich freut, um davon gegen Bern Anwendung zu machen, wünscht Solothurn eine so milde Behandlung der Gefangenen, daß

wenigstens des Blutes geschont werde, was denn auch Schwyz möglichst zu berücksichtigen verspricht. Ferner haben wir einhellig gefunden, daß Schwyz wohlbefugter Weise das Rechtsbot ausgeschlagen habe, weil wir unsere Religion in keinen Rechts-Compromiß setzen können; daß eben deswegen auch zu Anstellung einer allgemeinen Tagsatzung kein Glimpf noch Anlaß gegeben, auch dem französischen Gesandten davon Mittheilung gemacht und von jedem Orte alles in Bereitschaft gesetzt werden soll, denen von Schwyz mit Leib, Gut und Blut beizustehen, und namentlich durch Freiburg, Solothurn und Wallis Bern zu bedrohen und von der Verbindung mit Zürich zurück zu halten. Ueber Rapperswyl, den so hochwichtigen Posten, soll Schwyz wachtbare Aufsicht halten. **b.** (Ohne Freiburg und Solothurn.) „Zu Empfangung unsers Befehls über gegenwärtige Läufe und Conjunctionen haben sich allhie persönlich unsere Beamte, als der Landvogt und der Landschreiber in den freien Aemtern, eingestellt, welchen wir beiderseits ein Gewaltspatent, in der Form wie 1651 von Baden aus beschehen, zustellen und was dießmal weiters vorgefallen anzeigen lassen und hingegen von dem Landschreiber ein Memorial angenommen.“ Es wurde ihnen aufgetragen, den Abgang der Musketen durch neue Anschaffungen zu ergänzen, gemäß ihrer Kriegserfahrung das Commando zu übernehmen, einstweilen zwar keine Wachen auszustellen, aber sonst Wachsamkeit zu üben und wichtigere Vorfälle durch Expresse nach Lucern und Zug zu berichten. **c.** Bei Anfang der folgenden Sitzung wird von Schwyz abermals das Vertrauen ausgesprochen, daß wir ihm, wenn es von Zürich angefochten werde, laut dem vor fünf Wochen neu beschworenen Bunde zu Hilfe kommen. Indem diese Zusage erteilt wurde, setzte man fest, einer allgemeinen Tagleistung, die zu einer Thädigung oder sonst nachtheiligen Procedur führen könnte, auszuweichen, und dem französischen Gesandten de la Barde, der bei seinem Vorschlage unzweifelhaft eine gute Absicht gehabt habe, durch die Gesandtschaft von Solothurn die Gründe dieser Weigerung und zwar in der Hoffnung mitzutheilen, er werde auch Bern zu friedlicher Einwirkung auf Zürich bewegen; dabei erklärte man sich damit einverstanden, daß Schwyz die Abgetretenen „bandisire“ und ihr Eigenthum confiscire, die schuldig erfundenen Gefangenen gerichtlich bestrafe, wo möglich mit der Todesstrafe verschone, vielleicht nach Anweisung des Nuntius an gewisse Orte oder auf Inseln bringen lasse, unterdessen aber auch die wahre Beschaffenheit der Sache friedliebenden, bei Zürich in Credit stehenden Männern, die Wasser in das Feuer gießen können, eröffne, die von Zürich beabsichtigte Freistellung des Glaubens aber standhaft widersehte. Dem Nuntius soll auch die eingegebene Zuschrift verdankt und dabei die Bitte ausgesprochen werden, vom heil. Vater auszuwirken, mit Geld Hilfe zu leisten; ebenso möchte er sich bei den Ambassadoren beider Kronen (Frankreich und Spanien) für die katholischen Orte verwenden. Lucern soll auch bei dem in Bünden residirenden spanischen Gesandten Casati namentlich zu dem Zwecke in Unterhandlung treten, daß die Unkatholischen jener Gegend durch ihre Mitlandleute von der Barteinahme zurückgehalten werden. Landammann Zweyer soll als Abgeordneter nach Wallis sich verfügen, um die Landschaft zu bewegen, daß sie im Einverständnisse mit Freiburg und Solothurn Bern in Schranken halte, zugleich aber um den Anstand wegen des Titels Republik möglichst zu beseitigen. Freiburg soll dem Herzog von Savoyen die gemeinsame Angelegenheit zur Kenntniß bringen und empfehlen. Endlich soll jedes Ort auf das Aeufferste sich gefaßt halten, bei eintretender Gefahr Lucern, Uri und Unterwalden eine Anzahl Mannschaft mit guten Offizieren und Munition nach Schwyz zu Hilfe senden, jedes Ort einen kriegserfahrenen Herrn mit Schreiber auf künftigen Dienstag nach Rüsnacht zu Aufstellung eines Kriegsrathes abordnen und seine besondere Ortsstimme zu Aufforderung der ennet-

birgischen Landschaft, Zuzug zu leisten, nach Lucern einsenden. **a.** Lucern soll in aller Namen das Dank schreiben an den Bischof von Basel wegen des herrlich begangenen Bundschwurs ausfertigen.

Die Schreiben, welche an auswärtige Nachbarn erlassen wurden, waren gerichtet an den spanischen Gesandten Grafen Casati, an den französischen Gesandten de la Barde, an Kaiser Ferdinand III., an den österreichischen Erzherzog Ferdinand Karl, an den Kurfürsten von Bayern, an den Grafen von Sulz. Auch dem Prälaten von St. Gallen und der Stadt Retzweil wurde von der Sache Kenntniß gegeben. Graf Casati wurde namentlich ersucht, Anstalt zu treffen, daß auf den Fall eines Bruchs die in spanischen Diensten stehenden Schweizertruppen der Heimmahnung folgen und daß die Unkatholischen in Bünden sich ruhig halten. Der Kaiser wurde gebeten, darauf hinzuwirken, daß von den Kurfürsten, Grafen und andern Reichsgliedern dem Widerpart keine Hilfe zugesandt werde. Der Erzherzog wurde an den bestehenden Erbverein erinnert und zu pflichttreuem Aufsehen gemahnt. Dem Prälaten von St. Gallen wurde empfohlen, den Obersten Giel mit dem Obersten Kaspar (in Bregenz) in Correspondenz treten zu lassen.

162.

Conferenz der geheimen Rätthe der V katholischen Orte.

Rüsnacht. 1655, 10. November.

(Landesarchiv Nidwalden.)

Gesandte: Sind nicht genannt.

Auf dieser Conferenz werden folgende Punkte behandelt: 1) Dem Abt von Muri wird auf seine Zuschrift ferneres gutes Aufsehen anempfohlen; der Landvogt und Landschreiber soll zu Vollziehung der von Lucern aus erhaltenen Befehle ermahnt werden. 2) „Die von Meyenberg sollen denen von Zug zuo Wahrung eine Bruggen oder Paß bis in 100 Man zuschicken; die Übrigen zuo Verhüttung Bremgarten und Mellingen verbliben; die fryen Embter aber gegen denen von Bern gebrucht werden; die vnderen Embter söllent Bremgarten (400) vnd Melingen (300) mit 700 Man versächen vnd bis in 300 Man gegen denen Bärneren an die Gränken an einem vortheiligen Ort verschafft werden.“ 3) Bremgarten soll auf seine Anfrage hin ermahnt werden, Stadt und Paß wohl zu versehen; dabei wird Uri einen Commandanten dahin verordnen. 4) Da die freien Aemter mit „Krud vnd Lot“ schlecht versehen sind, so soll der Landvogt für das Nöthige sorgen; auch soll der Landvogt und Landschreiber auf Vorschlag hin der Unterthanen genehme Amtsleute erwählen. 5) Bezüglich des Fruchtvorraths der Gotteshäuser wird für gut gefunden, daß Kreuzlingen, Münsterlingen und Feldbach ihren Früchtvorrath nach Constanz, Fischingen und Dänikon nach Rapperswyl, Wettingen nach Baden, Muri nach Lucern oder Zug schaffen; die Bauern der untern Aemter sollen ihre Vorräthe nach Bremgarten, Zug oder anderswohin in Verwahrung bringen. 6) Dem Landvogt zu Baden ist ein wachsames Auge auf die Vogtei zu empfehlen und daß er in der Stilli eine scharfschneidende Axt und ein „Schärmässer“ halte, damit eintretenden Falls die Seile am Fahr abgeschnitten werden können. 7) Der Landvogt der Freiämter soll für das Kelleramt

*) Diese Verhandlungen sind als bloßes Concept dem Abschied vom 13. und 14. December beigelegt. Die Ueberschrift auf der Rückseite lautet: „Substantliche Puncten der Abredung der Heimlichen Rathsgesandten von den 5 Cath. Lobl. Orten zu Rüsnacht den 10. November anno 1655.“

100 Mann taugliche Reiter „vff Traguner wyß“ in Bereitschaft halten. 8) Oberst Kaspar zu Bregenz erbietet sich auf Anzeige hin 4000 Mann zu schicken. 9) Uri soll die im Obern Bund ersuchen, gutes Aufsehen gegen unsere „Stüffbrüderer“ zu halten. 10) Der Landvogt zu Sargans wird dafür sorgen, daß im Nothfall die „Ryneger“ Brücke abgetragen werden wird; dazu mag Schwyz dem Landvogt, Land-schreiber und Landeshauptmann ihr Verhalten bei ereignendem Falle anweisen. 11) Der Abt von St. Gallen ist schriftlich zu erinnern, „was vns an die Hand wachst,“ und daß er den Obersten Kaspar in Bregenz an sein Anerbieten erinnere. 12) Mit dem Grafen von Hohenems ist zu tractiren, daß man sich des Passes bei der Steig bemächtige. 13) „Was man alhie tractiere, daß man by geschworenen Eyden darzu Schwyge.“ 14) Denen von Schwyz ist es überlassen, die Brücken zu Wesen, Ziegelbrück und Gry-nau zu verwahren. 15) „Ihr fürstl. Gnaden von Costanz begerent fernere information vnd was sich die von Costanz anerbieten, ihr püten im Turgeuw widerumb abzuholen, doch ist dabey die Meinung, daß sie von Costanz nit etwan die Bunderthanen schädigen söllen, sonder so die Vncatholischen wasätliches ihuon wurde, sye dan daß ihrige auch zue thuon gwalt haben; darumb ihnen würt zuogeschriben werden.“ 16) Dem Abt von St. Gallen soll zugeschrieben werden wegen des Anerbietens des Ammanns Zeidler, mit Hilfe der katholischen Thurthaler die von Werdenberg und Sag zu hinderhalten. 17) Der Erzherzog in Bayern soll an die Wohlgewogenheit seiner Vorfahren gegen die katholischen Orte erinnert werden, und daß man sich gegen ihn eines gleichen verseehe. 18) Es bleibet Schwyz überlassen, die Inseln Lüzgelau und Afnau, auch „Huldenfeld“ zu verwehren und mit Völkern aus den Höfen zu besetzen, falls Zürich zu Thätlichkeiten griffe. 19) Der Fußposten und Späher halber soll jedes Ort gegen die unkatholischen Nachbarn sein Bestes thun; auch soll dießfalls nach Rapperswyl und den Landvögten von Baden und der Freiamter Auftrag ertheilt werden. 20) „Daß jedes Dhrt mit einem Zeichen, eß sige stillstellung der großen Gloggen oder anderst, Anohrnung mache; item daß jedes Dhrt syn KriegsRäht wie vor diesem brucht worden halte.“ 21) Da die Unkatholischen bei den Unterthanen austreuen, man wolle sie von ihrer Religion drängen, so soll zu Schwyz ein Manifest aufgesetzt werden, damit Jedermann der Wahrheit gemäß erfahre, was denen von Schwyz durch Zürich begegnet; dieses Manifest soll zu Lucern gedruckt werden, um sich seiner in vorkommenden Nöthen bedienen zu können. 22) „Item wägen der wältischen Bunderthanen, im Fahl selbige beschickt wurden, Laßt manß blyben wie selbigen schon zuogeschriben.“ 23) Sobald man merkt, daß die Zürcher ausziehen, soll man in allen Orten aufbrechen, um ihnen den Vortheil nicht zu lassen. 24) Dem Landvogt im Thurgau ist Wachsamkeit zu empfehlen, sowohl in Hinsicht auf das gemeine Wesen als besonders auch wegen der Prädicanten; sollten die Protestierenden denen von Zürich zuziehen wollen, so soll er sie mit Strafen an Leib, Gut und Blut, bis in den fünften Grad, bedrohen. 25) Es ist Staatsraison, daß sobald ein Theil feindlich an die Gränzen des andern zieht, der Krieg erklärt ist. Alsdann sollen die Fähnlein von Stadt und Land mit aller Macht und nachgehend die Banner dem Feind entgegen ziehen mit voller Kriegsrüstung; dabei wird Lucern erinnert, sich etwas besser mit „Zügen“ zu versehen. 26) Es sollen zu Wasser und Land gegen Zürich soviel möglich Späher geschickt werden. 27) Dem Oberst Crivelli ist zu schreiben wegen Zuzug seines Regiments. 28) „An den Graff Kurck wirt auch ein Schryben gethan werden.“

163.

Conferenz der VI evangelischen Orte.

Marau. 1655, 16.—19. November. (6.—9. alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 154, fol. 280.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; General Joh. Rudolph Werdmüller. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; General Sigmund von Erlach. Glarus. Anton Cleric, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Benedikt Socin, des Raths. Schaffhausen. Oberst Konrad Neukomm. Appenzell A.-R. h. Johannes Rechsteiner, Landammann.

a. Die Berathung über den Bericht der nach Schwyz verordneten Gesandtschaft führt zu dem Beschlusse, die Angelegenheit der Flüchtlinge von Arth nicht bloß als zürcherische, sondern als gemeinsame Sache der evangelischen Orte zu behandeln. Wenn Schwyz also bei der künftigen Tagsatzung zur eidgenössischen Rechtsform sich bequemt, so wird bedungen, daß von beiden Religionen gleiche Sätze genommen und heinebens auch die Beschwerden in den gemeinen Herrschaften behandelt werden sollen; schlägt Schwyz das Recht beharrlich aus, so nehmen die evangelischen Orte für jene Leute das allgemeine Recht des freien Zugs und das besondere Recht der Religionsgemeinschaft in Anspruch, verlangen über die Frage der Rechtsstellung eine Entscheidung, und bei fortgesetzter Weigerung erklären sie, daß ihre Stände alle ihnen von Gott gegebenen Mittel anwenden werden, um zum Ziele zu gelangen. **b.** Auf den Bericht, daß die Stadt Baden ihre Brücke „entnagelt“ habe, ungewöhnliche Wachen ausstelle, die Zugänge in die aufgeworfenen Gräben verwehre, wird Hauptmann Rudolph Lavater dahin zur Untersuchung abgeordnet. Auf dessen Bericht und die von der Stadt Baden eingelangte Entschuldigung läßt man die Sache auf sich beruhen. **c.** Landeshauptmann Adrian Ziegler von Sax berichtet über den Zustand der Evangelischen im Toggenburg und Rheinthal; und Landammann Rechsteiner von Appenzell macht aufmerksam, daß auf den Tag der Einweihung des Fürststabes von St. Gallen bei der großen zusammenströmenden Volksmenge für die Sicherheit der Stadt St. Gallen besorgt zu sein Grund vorhanden sei. Daher wird der Stadt St. Gallen Vorsicht empfohlen, auch dem Stande Appenzell die Sache in Erwägung gegeben, endlich zweckmäßig erachtet, den Betttag, sofern die Einweihung des Abtes auf diesen Tag angelegt würde, in St. Gallen, Appenzell und der Umgegend auf einen andern Tag zu verlegen. **d.** Ueber die Schmähreden des Hauptmanns Kloos von Lucern wird man auf künftiger Tagsatzung Beschwerde erheben. **e.** Wegen der hin und wider wahrzunehmenden Kriegsrüstung der katholischen Orte wird Lucern um Erklärung ersucht und zu Abstellung solcher Dinge aufgefordert. **f.** Genf wird von der Nothwendigkeit, sich auf alle Fälle zur Hilfe gefaßt zu halten, in Kenntniß gesetzt und ersucht, auch den Gesandten von England und den Niederlanden davon Mittheilung zu machen. **g.** Besondere Schreiben an die Gesandten Englands und der Niederlande zu senden wird, da noch keine Entschliesung ihrer Regierungen über die in Peterlingen gepflogenen Verhandlungen eingegangen sind, unterlassen, dagegen den piemontesischen Thalleuten der noch vorhandene Theil der Steuern übermittle. **h.** Sofern es bei der Tagsatzung in Baden zu Verhandlungen über Erneuerung der eidgenössischen Bünde kommt, ist zu verlangen, daß die katholischen Stände auf ihr Separatbündniß sowie auf die Bündnisse mit dem Bischof

von Basel und andern Fürsten verzichten. **i.** Unterdeffen glaubt man sich befugt, ebenfalls in ein besonderes Bündniß sich zu vereinigen; daher wird der früher gemachte Entwurf nochmals berathen, sodann von Zürich, Bern und Basel gutgeheißen, von Schaffhausen eine zustimmende Erklärung auf nächste Tag-satzung in Aussicht gestellt, von Glarus und Appenzell, deren Stände noch keine specielle Kenntniß davon erhielten, ad referendum genommen. **k.** Auch der betreffende Beibrief wird revidirt, von den vier Städten gutgeheißen, von Glarus und Appenzell aus obigen Gründen ad referendum genommen. **l.** Zürich und Bern haben ihre diesmaligen Gesandten als Kriegsräthe bestellt, auf so lange nämlich, bis man zu Felde ziehen wird. Es wird daher den übrigen Orten empfohlen, ihre Ernennungen ebenfalls zu befördern. Ueber die benöthigten Geldmittel werden die Gesandten an ihre Regierungen selbst be-richten. **m.** Des französischen Geschäftes halber wird dem Gesandten de la Barde die in Baden be-rathene Eröffnung mitgetheilt.

164.

Gemeineidgenössische Tag-satzung der XIII Orte.

Baden. 1655, 21. November bis 8. December.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. XLV, fol. 188.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Rudolph Werdmüller, bestellter General; Hans Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sefelmeister. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Rath's. Uri. Oberst Seb. Peregrin Zwyer, Landeshauptmann; Jost Büntiner; Anton von Spiringen, genannt Arnold, Bannerherr, alle drei alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, des Rath's. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Anton Cleric, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Benedikt Socin, des Rath's. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sefelmeister; Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Oberst Wilhelm von Stein-brugg, Sefelmeister; Friedrich Stocker, Altrath. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Oberst H. Konrad Neukomm, Zunftmeister. Appenzell. Bartholomäus Näff, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Rechsteiner, Landammann von Auser-Rhoden.

a. (Die katholischen Orte in Abwesenheit Freiburgs). Nach verrichtetem eidgenössischem Gruß er-öffnet Schwyz, was mit den Gesandtschaften der protestierenden Orte in Schwyz gehandelt worden sei und wie Schwyz instruirt habe. Ebenso eröffnen die andern katholischen Gesandtschaften ihre mitgebrachten Instruktionen. **b.** Der Abschluß der Berathung, wie man die Angelegenheit zur Hand nehmen wolle, wird bis zur Ankunft Zürich's verschoben. **c.** Der Stadt Rottweil wird ihre Bereitwilligkeit zur Hilfe verdankt und namentlich die Wahrung Rheinau's eintretenden Falls empfohlen. **d.** Auf Bericht des thurgauischen Landvogts, daß die beiden Religionstheile die Neutralität beobachten wollen, wird erwidert,

der Landvogt möge darauf halten, daß man dabei bleibe. **e.** Durch Statthalter Meyer und Oberst von Steinbrugg wird der französische Gesandte de la Barde ersucht, in seine Proposition keine Specialitäten aufzunehmen, was er dann auch thut. Er erinnert, wie er schon bei der letzten Tagsatzung unter Hinweisung auf auswärtige Geschäfte die Eidgenossenschaft zur Einigkeit ermahnt und nun die Gesandtschaften zu einer Zusammenkunft eingeladen habe, um sie zur Beilegung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten zu bewegen; dabei weist er auf die unseligen Folgen eines Bürgerkriegs hin und bittet und mahnt im Namen seines Königs zur Versöhnung. **f.** Dem Commandanten Kaspar zu Bregenz wird für seine berichtlich eingekommene gute Affection gedankt und damit das Gesuch verbunden, den vom Erzherzog zu gewärtigenden Befehlen gemäß seine Untergebenen in stündliche Bereitschaft zu setzen, auch auf seine Bemerkung, daß Zürich sich rüste, es besonders auf Arbon und Rapperswyl abgesehen zu haben scheine, er selbst sich gerne mit einem Abgeordneten besprechen werde, wie man die am Bodensee befindlichen Schlösser besetzen und sich des Sees selbst versichern und zu solchem Zwecke die in Bregenz vorfindlichen Schiffe und groben Geschütze verwenden könne, veredeutet, daß man absichtlich mit Gegenrüstungen gegen Zürich zurückhalte, seine Anträge aber den Obrigkeiten hinterbringen werde. **g.** (Die XIII Orte.) Als nach der Proposition des französischen Gesandten die Abgeordneten Zürich's die für die Leute von Arth aufgewendeten Bemühungen auseinandersetzen und besonders hervorhoben, wie gegen ihr Verhoffen Schwyz über das ihnen vorgeschlagene Recht, als die Tagsatzung schon ausgeschrieben war, improcedirt habe und den nach Zürich gezogenen Landleuten das zurückgelassene Gut, der Freizügigkeit entgegen, folgen zu lassen verweigere, verwahrte sich Schwyz gegen den Vorwurf einer Improcedur u. s. w. und erklärte, diese Tagsatzung nur in der Erwartung beschift zu haben, daß seine Souveränität und Judicatur anerkannt und in Schutz genommen werde. Nachdem hierauf für diesen Tag die allgemeine Session aufgehoben war, wurden die Gesandten von Schwyz von den übrigen katholischen Orten ersucht, als Particularen über den Sachverlauf weitere Eröffnungen zu machen. Ebenso ließen die Gesandten von Zürich sich bewegen, für die Freizügigkeit als Particularen ihre Beweisgründe zu erörtern. Nach Ablefung des Landfriedens und darüber gepflogener Discussion wurde die Fortsetzung der Verhandlung abermals auf den folgenden Tag verschoben, in der Meinung jedoch, daß auf Seiten der einen und der andern Partei alle „Schmäh- und Trozungen“ durch ein offenes Mandat sollten abgestellt und verboten werden. Folgenden Tages wiederholten die Gesandten von Schwyz ihre Berufung auf ihre Souveränitätsrechte und nahmen hierauf ihren Austritt. Zürich fügte sich mit nicht geringem Unwillen der Zumuthung, ebenfalls auszutreten. Dann beriethen die übrigen XI Orte über eine gütliche Ausgleichung. Allein die VIII katholischen Orte erklärten, daß sie (laut einer am 26. November gefaßten Verständigung) den Stand Schwyz bei der wahren Religion, Souveränität, Freiheit, Judicatur und Gerechtigkeit schützen helfen werden und das Rechtsbot als unzulässig betrachten. Hiergegen machten die protestantischen Orte die Einwendung, daß nicht durch Majoritätsbeschluß, sondern vielmehr durch gleiche Sätze die Sache zu erledigen sei. Endlich einigte man sich, daß Schultheiß von Grafenried und Schultheiß Dulliker ein Mittel suchen sollen. Diese stellen den Antrag: nachdem man sich beiderseits nun mehr als vierzehn Tage lang so alterirt habe, daß Wachen ausgestellt, Schanzen errichtet und andere Kriegsanstalten gemacht und dadurch die ganze Eidgenossenschaft in Gefahr gesetzt und auch andere Orte zur Aufstellung von Wachen veranlaßt worden seien und alle Ausgleichungsmittel sich als erfolglos erweisen, soll man sich aller weitem Rüstungen ent-

halten, einzig etwa in den aufgeworfenen Schanzen noch Wachen unterhalten, dagegen Handel und Wandel ungestört lassen, unterdessen über die Verhandlungen den Obrigkeiten relativiren, durch die evangelischen Stände Zürich, durch die katholischen Stände Schwyz zu dem Entschluß zu bewegen suchen, daß sie ihrer Hoheit und Judicatur unbeschadet den Entscheid den sämtlichen Gesandtschaften anheim stellen, die sich dann am 6./16. Januar 1656 wieder in Baden versammeln würden. Dieser Antrag wurde auf Wohlgefallen hin sämtlichen Gesandtschaften zugestellt, wobei sie über das was mit Zürich und Schwyz mündlich verhandelt wurde, ebenfalls zu berichten wissen werden. **h.** (Die VII mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte.) Dem Bischofe von Basel wird auf die von ihm gegebene Hilfszusicherung und den Wunsch, daß doch noch eine friedliche Einigung eintreten möchte, dankend erwidert, die katholischen Orte zögen allerdings den Frieden vor, wenn er ohne Verletzung der Ehre Gottes und der katholischen Religion erhältlich wäre; übrigens solle sich der Bischof an Solothurn's Mittheilungen halten. **i.** (Die mit Wallis verbündeten Orte.) Oberst Zweyer und Oberst Niklaus von Dießbach berichten über ihre Verrichtungen im Wallis. Daher wird dem Bischofe und der Landschaft Wallis mitgetheilt, man werde, um sie zu vergleichen, eine Gesandtschaft an sie abordnen; unterdessen möchten sie von Oberst von Dießbach und von der Stadt Freiburg ferner Rath annehmen. Auch mit dem Nuntius soll durch die Gesandten Lucern's und Oberst Zweyer darüber geredet werden. **k.** Solothurn wurde in Bezug auf die Eingriffe, die ihm von Bern im bucheggbergischen Gebiete widerfahren, die Verheißung gegeben, im Falle des Sieges auch hierin hilfreich zu sein. **l.** (Die mit Spanien verbündeten katholischen Orte.) Dem Oberst Crivelli wird von dem an den Gubernator zu Mayland gerichteten Begehren, die in dortigem Kriegsdienste stehende Mannschaft auf eintretende Mahnung heimziehen zu lassen und mit Geldmitteln behilflich zu sein, Kenntniß gegeben, mit der Erinnerung, sein Regiment bereit zu halten. **m.** Was dem Gubernator von Mayland schriftlich mitgetheilt wurde, das wurde dem französischen Gesandten de la Barde mündlich eröffnet; und der päpstliche Legat wurde ersucht, bei Sr. Heiligkeit um Geldhilfe zu bitten. **n.** Jedem Ort wird verzeichnet, was es im Falle des Kriegsausbruchs zu leisten habe; doch meint Lucern, weil es auch die Gränze gegen Bern zu vertheidigen habe, zu hoch angelegt worden zu sein. Den katholischen Glarnern werden 300 Sarganser zu Hilfe kommen. **o.** Als der Gesandte von katholisch Glarus, nachdem beide Religionen seines Standes sich zur Beobachtung der Neutralität entschlossen hatten, Bedenken machte, seines Ortes Namen den auszufertigenden Briefen beisezen zu lassen, und darum Rath begehrte, wurde er mit der Versicherung beruhigt, daß dergleichen Briefe vielleicht nie mehr so weit an den Tag kommen werden, daß die protestierenden Landleute zu Glarus dessen würden „Offenbarung haben können.“ **p.** Nachdem die beiden Rhoden von Appenzell, sowie Stadt und Brälat zu St. Gallen sich zur Neutralität entschlossen, fragt der letztere, ob er denen von Außer-Rhoden, sofern sie den Zürchern zuziehen wollen, Durchpaß gestatten solle, und erhält zur Antwort: keineswegs dürfe er den Paß gestatten, doch werden die von Inner-Rhoden jene wohl bewegen, zu Hause zu bleiben. **q.** Karl Anton Büntiner wird nach Mayland, Gardelieutenant Schmid nach Turin gesandt, vertragsmäßige Hilfeleistung zu sollicitiren. **r.** Auch Burgund wird vermöge der Erbeinung auf den Nothfall zu Hilfe gemahnt. **s.** Lucern erhält Vollmacht, noch andere nöthige Schreiben im Namen der katholischen Orte auszufertigen. **t.** Der Antrag, auch Dragoner „auszustaffiren,“ wozu Lucern 50, jedes der übrigen vier Orte 20 zu stellen habe und denen sich diejenigen des Freiamtes und von Ugnach und Gaster anschließen sollen, wird ad

referendum genommen. **ii.** Wie bei der Kappeler Schlacht, so sollen auch jetzt aus jedem Orte sechs andächtige Frauen nach Einsiedeln gesandt werden, um abwechselnd in der Heiligencapelle Gottes Hilfe und seiner sel. Mutter Fürbitte ohne Unterbruch anzurufen. **v.** Wie Bern mit Zürich, so reden die katholischen Orte mit Schwyz, daß bis zur nächsten Tagsatzung alles fernere Schanzen u. s. w. und in Schwyz auch die Execution gegen die Gefangenen eingestellt bleibe. Die Gesandten von Schwyz wollen das bei ihrer Regierung unterstützen; nach der Aeußerung der Gesandten von Bern aber wollten diejenigen von Zürich einfach referiren.

Anmerkung. Diese Tagsatzung ward von Zürich auf Begehren des französischen Gesandten, sowie der Stände Bern und Solothurn ausgeschrieben; zugleich waren von Zürich sowohl die katholischen Orte als auch der französische Gesandte erucht worden, Schwyz zu einstweiliger Einstellung jeder weitem Procebur und Execution zu verleiten. (S. Einladungs schreiben an Basel vom 31. October 1655 im Kantonsarchiv Baselstadt, Acten: Gemeine Eidgenossenschaft E. I., Nr. 86). Daß über die Verhandlungen gegenwärtigen Tages kein gehöriger Abschied zu Stande kam, ergibt sich aus lit. **a.** des folgenden Abschiedes, Nr. 165. Es sind vorwiegend nur die Verhandlungen der katholischen Orte protokolliert worden und auch die in unklarer Weise.

Zusatz zu a. Es sollen verlegt werden, I. nach Zug 9000 Mann, a) im ersten Auszug 4100 Mann, wozu Lucern 2000, Nidwalden 600 und Zug „ungefähr“ 1500 Mann liefert; b) im nachgehenden Auszug 4900 Mann, wozu Lucern 2000, Obwalden 600, die welschen Vogteien 1000, Uri 800, Nidwalden 500 beiträgt. II. Nach Rapperswyl a) im ersten Auszug 3000 Mann, nämlich von Schwyz „ungefähr“ 2000, von Uri 500 und von Nidwalden 500 Mann; b) in den andern Auszug: „Schweiz sambt ihren Unterthanen mit dem Resten der gemachten Berordnung.“ Damit sollen versehen werden Rapperswyl, Schindellegi, Pfäffikon und Gurden. III. Zu die Freiamter. Diefalls bleibt es bei dem was zu Rüsnacht verabredet worden ist. (Landesarchiv Schwyz, Beilage zum Abschied).

165.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1655, 13. u. 14. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLV, fol. 225.

Gefandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurent Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Statthalter und Stadtvenner; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Oberst Seb. Beregrin Zweyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter; Landvogt Paul Geberg, Landschreiber. Unterwalden. Heinrich Bucher und Johann Imfeld, neu- und alt-Landammann, von Obwalden; Peter Zelger, Bannerherr, und Johann Melchior Imfeld, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

a. Da die jüngst zu Baden gehaltene Tagleistung der XIII Orte ohne gehörigen Abschied an einander gegangen, war es nothwendig, daß man sich nach abgestattetem Berichte bei den Obern des weitem mit einander bespreche. Obwohl nun zwar in Baden selbst die Eistirung der Rüstungen weder von Zürich noch von den andern drei unkatholischen Städten zugesichert wurde, und sich bei mehreren

Ständen wenig Neigung zeigte, am 28. December sich wieder in Baden einzufinden, entschloß man sich in Hinsicht auf die in Baden verfochtene Anerkennung des Rechts auch noch den gewonnenen Aufschub zu einer Sendung nach Bern, Basel und Schaffhausen zu benutzen und diese Städte anzusprechen, daß sie sich in's Mittel legen möchten; und zwar sollen der Kürze der Zeit wegen die Gesandten sich theilen, die von Lucern und Unterwalden nach Bern, die von Uri und Zug nach Basel und Schaffhausen reisen, und zugleich soll durch Schreiben der französische Gesandte angefragt werden, ob er bei Zürich die Zustimmung zur Suspension der Waffen und Gestattung freien Verkehrs, wie er Hoffnung machte, ausgewirkt habe; wenn es geschehen sei, seien auch die V Orte zur Reciprocität bereit; die nach Bern reisenden Gesandten werden ihn auf der Rückreise besuchen und sich mit ihm besprechen.*) **B.** Von der Entscheidung, ob die Rüstungen suspendirt werden oder nicht, hängt auch der Besuch der Conferenz in Baden ab; unterdessen soll man keinen Anlaß zu Feindseligkeiten geben, aber gute Hut beobachten und sich besinnen, wie man einander zu Hilfe kommen, ob man offensive oder defensive zu Werke gehen wolle; jedenfalls werden namentlich Zug und Lucern einander unterstützen müssen und wird zu bedenken sein, daß Lucern das Entlibuch und Willisau gegen Bern zu schützen hat und Zug durch die neuen Schanzen zu Kappel bedroht ist und Grund hat, ebenfalls eine Verschanzung zu errichten und auf Weisprung von den andern Orten zu zählen.

*) Instructions puncten, vor der Session der 5 Lobl. alten Cathol. Orthen Herren Ehrengesandten also berathschlaget und gut befunden, zum Nachricht derjenigen Herren, welche nacher Bern, Basel und Schaffhusen in 2 gseltschafften abgetheilt deputirt worden. — Obgleich woll die Herren gstandten innsamein nit große Hoffnung habent, durch diese angestellte Gsandschafften zu B. G. L. N. E. der bemelten 3 Lobl. Steten zu dem effect, welcher woll zu wünschen were, zu gelangen, so habent sy doch Tres abschehen dahin gerichtet vnd nothwendig befunden, diese müeh vnd arbeit vntern Namen der 4 Lobl. Orthen Lucern, Uri, Vnderwalden vnd Zug zu wagen, vnd wirdt den Obrigkeiten hierdurch vffs wenigst in demm gnug geschehen, das vermittelst dieser action der ganzen ehrbaren welt ihre zu Ruhw vnd friedsamme in alleweg geneigte gemüeter zu erkennen geben vnd darby vnser sachen entdeckt werdent, vnd könnte villicht das gschafft sich glücken, wen man an dem ein vnd andern Orth vnser gründ, Rechtmäßige beschwerden vernommen, wie auch Recht sahen wirdt, das wir gegenmärtige verrichtung vß sonderem zu ihnen tragendem verthruwen wie auch in der Hoffnung angestellt, das sy darvon Brsach nemmen werdent, sich nit als ein parthy oder ein theil derselben bruchen zu lassen, sonder mit allen Cressen in das mittel zu schlagen, angesehen, das wir nütit anders als die gebüer vnd billicheit begerent vnd suchent. — Nebent diesem Hauptmotiv ist ebenmehlig woll zu beobachten vorgefallen, das B. E. von Zürich, wie ordenlicher bricht eingelangt, Tre gandschafft gen Bern vff der Straß habent, ohne Zwyffel sich derselben Fründtschafft, glimpf, gunst vnd assistenz zu versichern vnd zumal eine endliche resolution in omnem euentum von ihnen zu züchen, daruf nun sich gar woll füegen wirdt, mit vnser information zu folgen, die etwan die Hiz vnderbrechen vnd ged. B. E. sich zu mehrer Fründtlicheit als iüngst zu Baden beschehen neygen vnd erzeigen möchten, inn dero wir vnf bisher durchvß vffgehalten, ia gesinnt sindt zu allem dem willigt vnd ganz bereit zu verheffen, tragen vnd contribuiren was Zimmer zue guter vnd bestendiger Pacification vß vnd gebden mag, doch ohne Präjudiz vnserer so alten possessionRechten vnd vorus der Religion, vmb welche es sich weder tädigen noch Rechten laßt. — Vß dieser Materi nun stießend mehrere puncten, welche die Herren Abgesandten inn ihrer proposition woll vnd ordenlich abgetheilt einzuruden eingedend sein wollent, weil die Zeit und derselben status erforderet, das man sich gegen einanderen verthruwt vnd Citgnoschisch erklere. — Vß diß nun pretentiert sich das man den freien Zug, vff welchen iüngst zu Baden B. E. von Zürich so stark vnd vffrig getrungen, vmb der consequentz willen so darbei einlaufft, nit nachgeben, weniger inn das Recht setzen kan, denn solcher bei vnf nit herkommen wie an etwelchen bewußten Orthen, darumb sy heitere Verträge gegen einanderen habent; diß sye auch nit ein accidens oder zufällige sache sonder grad basienige, so 1531 mit den Waffen disputiert vnd verfochten, auch anno 1585 widerumb tentiert worden.

Dabei will man vor Ergreifung weiterer Maßregeln das Resultat der an die drei Städte abzuordnenden Gesandtschaft abwarten. **e.** Man beschließt auch, sich an die höchsten Häupter der katholischen Kirche zu wenden; an die päpstliche Heiligkeit um eine Geldsumme und ihr Fürwort bei dem Kaiser; bei Spanien, Frankreich und Savoyen, daß sie den Gegner von einem Attentat abmahnen oder aber die katholischen Orte schützen. Nochmals directe an den Kaiser und an Bayern sich zu wenden, schien unnöthig, hingegen durch die nach Bern abgeordnete Gesandtschaft an den französischen Gesandten zweckdienlich. **d.** Durch den Landschreiber zu Lauis ist persönlich bei dem Gubernator zu Mayland das schon an Graf Casati gestellte Gesuch um Geld und spanisches Volk, zu Fuß und zu Pferd, zu erneuern. Dem Erzherzog wird für seine freundliche Zuschrift gedankt und er ersucht, eintretenden Falls durch Diverfionen in der Nachbarschaft den Gegner zu schrecken. Ferner wird durch den Gardelieutenant Schmid dem Herzog von Savoyen, durch Oberst Zweyer dem Oberst Stockalper von Wallis, durch die nach Bern abgeordnete Gesandtschaft den Ständen Freiburg und Solothurn von der Sachlage Kenntniß gegeben, auch dem Grafen von Hohenems für sein nachbarliches Erbieten die Erkenntlichkeit bezeugt. **e.** Die ennetbirgischen Beamten und Angehörigen werden kräftig aufgefodert, die Befehle der protestantischen Stände beiseits zu setzen, sich dagegen zu den katholischen Orten zu halten. **f.** Ueber die von dem Landvogt in den Freiamtern angebrachten

Zudem ist solches nit in Unser macht, dan wir nit die Libertet der Religion habent wie Zürich, so in dem weltlich vnd Religionwesen disponirt; wir aber habent ein andere Ordnung vnd haltent vns an der Cathol. Romischen Kirchen, dero Oberhaupt der Babst ist; Beidemm wir vür vns vnd vnjere Posteritet verbllybent, löntent auch anders gegen Got vnd vnseren eignen gwüßen nit verantworten. — Es solle vnd werde ob Got will nit dahin gemeint sein, daß Zürich vns inn vnseren Orthen vnd eignen Landen Regul oder Ordnung in Religionsjachen setzen oder geben soll; das begehren wir hingegen auch nit zu thun, sondern sye wie bisher nach ihrem gefallen disponiren zu lassen. — Man habe auch zu wüßen, das die vsgetrettnen Lütth anfenglich widerteuffen gewesen, hernach wie sy sagen den Zürichischen glauben angenommen; es wirdt sich aber nach den pünnten nit verantworten lassen, das vor einer geraumben Zeit die predicanten zu diesen Lütthen gwandelt, sye vnrhüewig im gwüßen gmacht vnd zum vsryßen, wie bei Nacht vnd Nebel beschehen, vngewyßlet verurlochet; es sye nit zu widersprechen, das man sy zu Cappel woll empfangen vnd tractiert vnd ihnen sogar von Zürich vs entgegen geschickt, sye alsbald wie wärde Gest losiert, Ja in schutz vnd schirmb vs- vnd angenommen, als wen sy bei ihrer Natürlichen Obrigkeit Zrer Cyden vnd Landtlichen pflicht ledig vnd ganz entlassen gewesen werent. — Last also der status dießer sach keinswegs zu, das die anderen Orth vnd Stet causam Communem daruf machen, darumb sich Zürich vferist bemücht. — Man kan sich auch nit enthalten, darzuthun, wie das wider alle Natur strebe vnd stryete V. C. von Zürich große ja höchste Bndandbarkeit, aldiemyl Zürich den Rhuwstandt vnd meerung der Fryheit von anfang da sy Eidtgnossen worden von den 4 alten Waldstetten empfangen, wie zur Zeit der Sempacher schlacht geschעה, Zudem damals iezgesagte 4 Waldstet Zürich zu Hilff einen Zusatz geben, der Wyendt aber eben wegen dieses Zusatzes vff sursee vnd sempach gangen, allwohin der Zusatz vlendts vffgebrochen, den Frynd geschlagen vnd dardurch ihnen vnd Zürich die Fryheit vnd Rhuwstandt erbalten; anstat des Dands wolte man sich von syten Zürich gelusten lassen, vns zu ruinieren vnd zu nichten zu machen. — Wenn man will, so kann der Krieg mit den 5 Orthen angefangen werden, wirdt aber darbei nit enden noch vsgehen, woll aber dardurch der ganz Eidtgnosische Standt in Jammer, Zerrüttung vnd besorglich in gangen Vndergang bracht vnd gestört werden. — Ist hiemit nit ein geringe consideration zu machen, sonder vffs höchste zu beduren, das vmb soweniger vnützen vnrhüewiger Lütthen willen vnd vs so schwachen Ursachen die gmüeter also alteriert vnd solche mißthruwen verurjachtet werden, das bei iezigem Seculo kein recht Eidtgnosische neygung mehr zu hoffen. — Wß dießen vernommenen puncten nun vnd was den Herren deputirten weiters bekannt, so harzu dienstlich sein möchte, wirdt ihnen überlassen, ihre proposition zu formieren; inn was formb aber vnd vor welchem Rhät sy die audientz begeren oder haben werdent, blybt

drei Punkte und eingegebenes Memorial ist ihm das Gutachten der katholischen Orte ertheilt. **g.** Den Gotteshäusern wird empfohlen, ihre Sachen an Wein und Korn in Sicherheit zu bringen. **h.** Gegenüber dem von Zürich an die Landgrafschaft Thurgau gesandten Verweise wegen Eingehung der Neutralität wird dem Landvogt und den Gerichtsherrn das Nöthige überschrieben. **i.** Der Anzug, nach Vorgang der Städte Bern, Freiburg und Solothurn die Kreuzdicken und Dublonen zu steigern, bleibt auf sich beruhen. **k.** Dagegen wird es jedem Ort zum Nachdenken gestellt, Jemand zur Mitberathung, wie man sich das Salz unmittelbar von der Pfanne her verschaffen möge, zu ernennen.

ihrem gutachten heimgesetzt, vnd wirdt der beschluß fürnemblich dahin vßgehen vnd stylifirt werden müessen, die Eitgnosische angelegenliche pit anzulegen, das sich villg. B. C. thürwlich in das mittel schlagen vnd allem widrigen vßschlag vor sein wollent, mit dem Cressftigen gegensatz vnd erbieten, das man fürbas an ihnen pünnt, Landtsriden, Vertrag ic. thürwlich halten vnd vollzücken wolle. Im Übrigen dan steht zu erwarten, was vür nuß vnd Frucht dise schitung geben, Insonderheit aber, Ob etwa hierdurch suspension der Waffen ihr völlige Nichtigkeit erlangen werde, Ohne welches allem ansehen nach kein vß den 5 Lobl. Cathol. Orthen bestimmen wirdt, das man die iüngst zu Baden anderwertig entworffne Tagleistung vß den 28. huj. vnjers Cal. besuechen solle. Im Jaal aber der Stillstand zuegesagt vnd nach gebüer versicheret were, Ist zu gedenken, die 5 Lobl. Orth wurdent ihnen die besuechung solchen tags nit entgegen sein lassen, alles aber mit seiner gwüßen maß, manier vnd distinction, daruf man sich hiemit bester maßen will bezogen haben. — Ist also dise ganze handlung in 2 punncten zu zücken, benantlich das einestheils dise Lobl. Orth vß dem facto woll vnd grundtlich mit beiragung aller erforderlichen Bmstenden vnd remonstracionibus informirt vnd vnderrichtet, vür das andere dan vmb ihre gethrüwe Cressftige ynlaag gegen B. C. der Statt Zürich fr. C. angesprochen vnd ersucht werdent. — (Das nachfolgende dient inn die instruction gen Bern.) Nachdem die zu Lobl. Stat Bern verordnete Herren Ghandten Ire habende Commission dajelbst werdent abgelegt haben wollent sy sich, wie die Session einhellig gut befunden vnd geschlossen, Nacher solothurn begeben, bei Irer Ex. Herrn De la Barde Audientz nemmen, da dann vor allen Dingen erforderlich sein wirdt, die gebüerende Dankfagung in bester Formb abzulegen, Ihne vß allhiefiger Verhandlung zu berichten, hingegen zu vernemen, was seine officia sidt dem vßgang der badischen Tagleistung gewürdt, vnd demnach zu piten, wil die Necessitet groß, das Irer Ex. belieben wolte, einen expressum per poste nacher Hooff zu schiden, die vnß danacher nothwendige Hilff inn sichere Disposition zu richten, Eye aber inmittelst von ihren gethr. officis nit ablassen noch vßsetzen wolle. — Die Herren werdent auch zumal glegenheit machen, von B. g. L. N. C. Lobl. Stat Solothurn einen geheimben vßschuß zu begeren, dem sy alle nothurfft participieren, wie auch hingegen mit einanderen alle angelegenheit vßwerlen vnd was vonnöthen verthruwlich abreben können, wie sy vnd Fryburg sich erzeigen sollent, wen Bern vnser Graffschafft Willisauw anfallen wurde. — Wyters ist für guet geachtet worden, das die Herren eintweders von Bern oder solothurn vß, wie sich solches am besten füegen wirdt, die nothwendigste beschaffenheit der sachen nacher Fryburg langem lassent, vnd darbi sonderlich zu erinnern, Ob nit an der Zeit were, an Bern, wie zu Baden entworffen worden, zu schiden vnd das Walliß darzu möchte gezogen werden. Actum Lucern den 13. vnd 14. Decembris 1655. (Beilage zum Abschied im Lucerner Archiv.)

166.

Verhandlungen der Gesandten von Zürich und Bern mit Genf und den Gesandten von England und Holland.

Genf. 1655, 23.—28. December. (13.—18. alt. Kal.)

Staatsarchiv Bern. Evang. Absch. Bd. G, fol. 125.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Zunftmeister. Bern. Hans Jakob Bucher, des Rath's.

Von ihren Obern nach Genf beordert, um daselbst den Gesandten von England und Holland und dem Rath der Stadt Genf Bericht zu geben von dem Stand der Sachen in der Eidgenossenschaft, und die evangelische Religion gebührend zu recommandiren, sowie die Stadt um ihre tapfere Beihilfe zu mahnen, reisten die Gesandten Holzhalb und Bucher am 10. December (a. K.) von Bern ab und langten am 13. in Genf an. Daselbst wurden sie von vier Abgeordneten der Stadt begrüßt und verbrachten dann den Rest des Tages und den andern Vormittag mit Berathschlagung und Aufsehung dessen, was sie schriftlich einzugeben gedachten. Sodann erstatteten sie den Abgeordneten die Gegenvisite. Hierauf verfügten sie sich zu Bell und Morland, den außerordentlichen englischen Gesandten, und vernahmen, wie sehr sich der Protector für die Evangelischen in der Eidgenossenschaft interessire; er glaube nicht, daß die Papiistischen auswärtige Hilfe erhalten würden, werde übrigens diese Sache nicht aus den Augen verlieren. Die Angelegenheit wegen der piemontesischen Thalleute liege ihm auch sehr am Herzen, weswegen er wünsche, daß die drei Stände (England, Holland und die evangelischen Eidgenossen) in dieser Sache zusammenhalten, um die guten Leute zu schützen, denen die Tractate nicht gehalten werden und die in Gefahr seien, massacrirt zu werden. Daß der Protector auf den peterkingischen Receß noch nicht geantwortet habe seinen Grund darin, daß derselbe unklar sei; wäre er deutlicher, so würde bereits Antwort und Geld eingetroffen sein. Die Gesandten versichern auf Ehre und Seligkeit, daß man vom Protector alles, was man nur wünschen könne, erhalten werde. Der holländische Gesandte, Herr von Dummeren, hat sich auch sehr freundlich und theilnehmend erzeigt und die vorhabende Resolution gebilliget; auch er glaubt an fremde Hilfe für die Papiisten nicht, indessen möchte doch vielleicht der Herzog von Savoyen die papiistischen Ort „stecken," weil man sich der piemontesischen Leute angenommen. Was diese Leute betreffe, so sei es seiner Herren eifrigster Wunsch, daß man für sie zusammenhalte, da sie wegen „Continuation" der Festung in Gefahr seien, alle „erwürgt" zu werden. Hinsichtlich des begehrten Geldanlehens könne er nichts gewisses sagen, weil seine Herren dem verbündeten Kur-Brandenburg Hilfe leisten müssen und selbst des Geldes mangeln. Am 15. übergaben die eidgenössischen Gesandten denen von England und Holland die schriftliche Proposition und empfiengen durch Morland ein Memorial. In dieser Proposition beschwerten sie sich im Namen der evangelischen Eidgenossen gegen ihren Widerpart, die Papiistischen und namentlich gegen Schwyz wegen seines Verfahrens gegen einige zur evangelischen Religion übergetretenen Personen von Arth; es sei nach andern vergeblichen Tagsatzungen wieder eine auf den 18./28. laufenden Monats angesetzt; allein bei dem Umstand, daß die Leute, mit denen man es zu thun habe, weder eigenen Willen noch Macht besitzen, sondern ganz von ihrer Geistlichkeit regiert werden und zudem durch besondere

Bündnisse, die sie dem gemeinsamen Bunde vorzustellen, unter sich verbunden seien, sei auch von dieser Tagsatzung wenig zu erwarten; das eidgenössische Vertrauen sei geschwunden, die Katholischen achten mehr auf den Papst als auf gemeinsame Verträge, Bündnisse und Landfrieden; wenn die Gegenpartei zu friedlicher, schiedrichterlicher oder rechtlicher Vergleichung nicht Hand biete, so bleibe nur der Entscheid durch die Waffen übrig, um Ehre und Freiheit zu erhalten; für diesen nicht unwahrscheinlichen äußersten Fall müssen sich die Evangelischen um Beistand umsehen, in Anbetracht, daß die Papistischen vermöge ihrer Bündnisse und Verträge und aus andern Ursachen fremde Hilfe zu erwarten haben, namentlich vom Papst, vom Kaiser, von Oesterreich, Spanien, Burgund, Savoyen, Mayland, Bisthum Basel, von denen man rings umgeben sei; die Evangelischen bitten deswegen den Protector, ihnen durch seinen hohen Einfluß zu Unterstützung verholfen zu sein, wobei hauptsächlich auch Geld noththue, an dem man wegen verschiedener Negociationen und Unterstützung ausländischer Glaubensgenossen Mangel leide; durch Unterstützung der evangelischen Eidgenossenschaft sei der evangelischen Religion überhaupt und namentlich in den benachbarten Ländern ein großer Dienst geleistet, was nicht zu gering gewürdigt werden dürfe. Am gleichen Tag vor den versammelten Rath von Genf abgeholt, eröffneten sie dort ebenfalls ihre Anliegen, die sie sodann schriftlich eingaben. Aber erst am 17. faßten der Kleine und Große Rath ihre Schlußnahme, mit welcher sie einstimmig auf den Kriegsfall hin den Evangelischen alle mögliche Hilfeleistung zusagen; gegenwärtig werden sie drei Compagnieen Fußvolk zu hundert Mann auf Befehl hin der Evangelischen bereit halten. Am 18. übergaben die englischen Gesandten den beiden Abgeordneten von Zürich und Bern schriftlich den Bescheid, daß sie mit aller Beförderung dem Protector die Sache hinterbringen und dann dessen Entschluß ohne Verzögerung an Zürich einberichten werden. Ebenso spricht Herr von Dummeren, die Angelegenheit seinen Herren auf beförderlichstem Wege mitzutheilen, und zweifelt nicht, daß selbe ihren treuen Freunden geeigneten Beistand leisten werden. Am 19. reisten Holzhalb und Bucher wieder von Genf ab.

167.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Brugg. 1655, 26. December. (16. a. K.)

Kantonsarchiv Schaffhausen *).

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Am Samstag Abend den 15. langten die Gesandtschaften in Brugg an. Am folgenden Tage wurde, nachdem man vorher die Predigt angehört hatte, ein Schreiben des Landvogts Zörnli zu Lausis abgehört, mit welchem er berichtet, daß die von Livinen mit 200 Mann zu Urseren liegen, den Paß zu bewahren, daß die Orte die Verlegung des Crivelli'schen Regiments an die Tresabrücke begehrt haben, auch vom Herzog von Savoyen Hilfe verlangen, wie er, Zörnli, die Antwort der emmetbirgischen Unter-

*) Die Verhandlungen sind nicht in Abschiedform gefaßt, sondern finden sich lediglich als Relation der Schaffhauser Gesandtschaft.

thanan auf seinen Vortrag erwarte, und daß die Orte austreuen, die von Zürich wollen ihnen Gesetze vorschreiben; ferner empfiehlt er, Stein am Rhein in Acht zu nehmen. **b.** Zürich zeigt an, wie es nicht habe unterlassen wollen, nach dem Willen Bern's auf dem Tag zu erscheinen, obschon die (katholischen) Orte sich nicht erklärt haben, nach Baden zu kommen. **c.** Es wird vorgebracht, wie Baden, Bremsgarten und Mellingen sich fortificiren und daß Freiburg erklärt habe, in der Sache mit Schwyz zu halten, hingegen die Beschwerden wegen der gemeinen Herrschaften stillschweigend übergangen habe. **d.** Es wurde auch wegen der Gesandtschaft der vier Orte an die drei Städte referirt und wie derselben von allen dreien wesentlich die gleiche Antwort ertheilt worden sei; auch wurde vorgebracht, daß die Orte durch Vermittlung der Jesuiten sich bei Kur-Bayern um Hilfe umgesehen haben, sowie auch bei andern Fürsten, namentlich beim Erzherzog Ferdinand Karl, der sie zur Haltung der Erbeinung ermahnt. **e.** Zürich bittet abermals inständig, seine Sache mit Schwyz als eine gemeinsame aller evangelischen Orte anzusehen, indem die Katholischen auch zusammenhalten. Bern und Glarus sind dazu geneigt, Basel und Schaffhausen wollen vermitteln. **f.** Am 17. wurde die Proposition, so zu Baden geschehen soll, abgelesen, zu der sich aber Bern und Basel nicht allerdings verstehen wollen, weil Zürich meint, wenn Schwyz das Recht nochmals ausschlage, dieses als Bruch der Bünde und Landfrieden angesehen und Ernst gebraucht werden müsse. **g.** Auf die Frage Zürich's, ob, wenn die Länder die Güte oder das Recht annehmen wollten, alsdann die Sache evangelischer Seits gemeinsam geführt würde, wurde der bernische Receß, so den Gesandten Zürich's gegeben worden, abgelesen und darauf erkannt, es solle von den Papisten gemäß des letzten badischen Abschieds und Ausschreibens eine Resolution begehrt werden; wenn die Sache auf gleiche Sätze komme, werde man evangelischer Seits solche ernennen. Wenn dann die Sache zum Rechtsfaz kommt, soll die Reparation auf folgende Punkte gestellt werden: 1) Bestrafung der Urheber dieser Improcedur und Abbitte der Andern, nach dem Exempel des solothurnischen flußischen Handels. 2) Da die von Schwyz ohne Abwarten der badischen Tagleistung mit der Execution fortgefahren sind und das eidgenössische Recht ausgeschlagen haben, wodurch große Unkosten verursacht worden sind, so sollen sie diese ersetzen. 3) Den Kindern der Hingerichteten und den Ausgewanderten soll Hab und Gut verabsolgt werden. 4) Diejenigen, welche in die Inquisition geschickt worden sind, sollen auf freiem Fuß gestellt und in Zukunft dergleichen Procedere unterlassen werden. 5) Der freie Zug ist ohne Hinderung zu gestatten und im Landfrieden das Wort Neugläubige nicht mehr zu gebrauchen. 6) Dem Bunde von 1586 ist zu entsagen. 7) Die Bestimmung in ihrem Landrecht, daß die, welche zur evangelischen Religion übertreten, malefizisch seien, ist zu cassiren. **h.** Laut einem Bericht aus Schwyz hat dort nicht Jedermann an diesen grausamen Thaten Wohlgefallen, auch sei bei ihnen eine solche böse Regierung, daß es nicht mehr zu „erleiden“ sei. **i.** Es werden nun auch die Beschwerden „gemeiner Regierung“ angezogen und gefunden, daß sie doppelter Art sind: solche, welche die Herrschaften und Obrigkeiten betreffen, und solche, welche die Unterthanen angehen. Die, welche die Obrigkeit betreffen, bestehen darin, daß 1) alle Aemter und Stellen von den Papisten besetzt werden und also kein Evangelischer mehr dazu kommt; 2) keine evangelische Obrigkeit in den Vogteien eine Herrschaft oder Landgut mehr an sich bringen mag; 3) die Geistlichen der weltlichen Jurisdiction sich zu entziehen suchen, wodurch die Obrigkeiten in ihrem Einkommen geschwächt werden, weil jene den Mehrtheil Herrlichkeiten an sich ziehen; 4) die Urtheile, Sprüche und Erkenntnisse ohne Wissen der Evangelischen aufgehoben und geändert werden; 5)

„die Landvogt Verrechnungen, so sie ihnen und ihren Weibern selbst schöpfend,“ die Bußen weit übersteigen und also der gemeine Fiscus schändlich betrogen werde, was gleichwohl unbefraft bleibe; 6) daß in Mandaten und Satzungen, bei denen alle regierenden Orte interessirt sind, sie Neugläubige titulirt werden; 7) das eidgenössische Recht ihnen nichts mehr gelte, noch auch man dazu gelangen möge, und daß Gericht und Recht nicht mehr nach demselben, sondern nach ihrer Phantasie und Passion administrirt werde. Die Beschwerden der Unterthanen umfassen folgende Punkte: 1) Entgegen dem Landfrieden dürfen sie nicht von einer zur andern Religion übertreten; 2) wolle man die evangelischen Rheinthalen zur Weibertaufe zwingen, ferner, daß sie die ungetauften Kinder nicht auf dem Gottesacker begraben, und daß sie den Hut bei allerlei Geläut abziehen und das Ave-Maria sprechen; 3) daß die evangelischen Unterthanen im Rheinthal, Tannegger Amt und anderswo zu keinen Ehrenämtern mehr gebraucht werden; 4) daß die Papisten Capuzinerklöster bauen, den Evangelischen aber nicht einmal einen Schulmeister gestatten wollen; 5) seien ihnen die überhäuften Feiertage unerträglich. — Bezüglich dieser Punkte hält man dafür, daß vollkommene Religionsfreiheit zu begehren, insonderheit aber der Entscheid über Entfernung oder Einsetzung von Altären der Stimmenmehrheit der Einsäßen zu überlassen sei. **k.** Die gemeinen Beschwerden wegen Toggenburg sind noch nicht namhaft gemacht, werden aber mit andern gemeinen Beschwerden eingereicht. **l.** Ein Manifest wegen Belmonts Lästereien wurde abgelesen und dann beschlossen, selbes einzustellen und ihn zur Verantwortung aufzufordern. **m.** Das gemeine Manifest soll nochmals mit Fleiß durchsehen und „polirt“ werden; dabei ist auch das Schreiben über den Verlauf der Angelegenheit an fremde Fürsten beider Confessionen zu corrigiren. **n.** Herr de la Barde meint in einem Schreiben an Zürich, daß die Zeit zur bevorstehenden Tagsatzung zu kurz sei.

Anmerkung. Bern hatte unter'm 8./18. December 1655 zur Vorberathung auf die zu gewärtigende allgemeine Tagsatzung vom 18./28. December zu dieser Conferenz der evangelischen Orte eingeladen und diese Einladung mit dem Berichte begleitet, daß der Große Rath von Bern den Beschluß gefaßt habe, sofern gütliche Mittel und auch das Rechtshot bei Schwyz nichts versangen, mit der Stadt Zürich Lieb und Leid zu theilen. Als Berathungspunkte der Conferenz waren bezeichnet worden: die Wahl und Beeidigung der (laut der bei der letzten Tagsatzung gemachten Proposition) zu erwählenden Sätze; die bewußten vier Punkte; die neben Aufhebung des papistischen Bundes von 1586 noch weiter von Schwyz zu leistende Reparation und die Beschwerden der gemeinsamen Herrschaften; endlich was dieser Religionsache wegen an die Kronen Frankreich und Schweden und den französischen Gesandten in Solothurn zu schreiben und mit den Gesandten von England und Holland zu conferiren sei.

168.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1655, 26. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLV, fol. 242.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß und Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyster, Statthalter und Stadtvener; Ludwig Meyer, des Rath's. Uri. Joh. Jakob Tanner, alt-Landammann; Seb. Peregrin Zwyher, Landeshauptmann und

alt-Landammann; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter und Sefelmeister. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann und alt-Landammann, von Obwalden; Peter Zelger, Bannerherr, und Joh. Melchior Leu, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Kaspar Brandenburg, Statthalter; Landvogt Jakob Andermatt, des Rath's.

a. Zweck der Conferenz war die Beantwortung eines von Bern eingelangten Schreibens und Berathung der durch die Gesandtschaften aus Bern, Basel und Schaffhausen zurückgebrachten Berichte. **b.** Nachdem sich ergeben, daß die Gesandtschaften bei den drei Städten sowie auch in Solothurn bei dem französischen Gesandten und bei der Stadt allen Fleiß angewendet, die drei Städte aber, bei welchen ihnen Zürich zuborgekommen, nicht Besseres geboten haben, als was schon in Baden behandelt worden war; in Erwägung einerseits, daß von der nach Baden angeetzten Conferenz kein Erfolg zu erwarten, die Zeit bis dahin auch gar kurz ist, Zürich mit seinen Rüstungen fortfährt, namentlich Zug durch die Schanzarbeiten bei Kappel sehr bedroht und zu großen Kosten für Aufstellung von Wachtposten genöthigt wird und um einige hundert Mann Zusatz bittet, die Gefahr vor Ueberfall hiemit nicht beseitigt ist; andererseits, daß einige Gesandtschaften der Stände schon auf der Reise nach Baden begriffen sein werden, Lucern zwar die Beschickung der Conferenz, besonders ihre weitere Verschiebung angemessen erachtet, zugleich aber auch treu zu den übrigen vier Orten zu halten verspricht, auch Bern auf den 28. December neuerdings auf die Conferenz geladen hat, wird auf Wohlgefallen der Obern hin gut gefunden, daß Lucern's Gesandtschaft auf den Dienstag sich nach Baden verfügen und die Gesandtschaften der andern Orte baldigst nachkommen sollen, natürlich in der Absicht, die Sache des katholischen Standes kräftigst und allseitig zu wahren. — Die vom französischen Gesandten eingelangten zwei Schreiben sind so beschaffen, daß es nothwendig scheint, denselben besser zu informiren, indem solche Sachen nicht also absolute, wie bedeutet worden, sich vor Recht weisen lassen. **c.** Auf Bern's Schreiben wird von den vier Orten geantwortet, daß, nachdem aller XIII Stände Rathsboten mit vollkommener Gewalt auf den 28. December zu erscheinen eingeladen seien, die V Orte, ungeachtet der Kürze der Zeit und der zugleich eintretenden Regimentsänderung, um des Friedens willen, wenn auch einige Tage später, dennoch eintreffen werden, in der Erwartung aber, daß man ihre Religion, Judicatur und Freiheiten nicht in Frage stelle, sowie sie auch Zürich bei seinen Rechten bestehen lassen. Dem Stande Schwyz wird anheim gestellt, ein besonderes Schreiben zu senden. Lucern erinnert, daß bei der Instruction nicht die Streitpunkte selbst als Bedingung des Eintretens vorangestellt, sondern Bedacht genommen werde, daß es sich voraus um die Sifirung der Rüstungen handle. Das Gesuch Zug's um Mannschaft wird einstweilen verschoben, bis über die Einstellung der Rüstungen entschieden sei. **d.** Es werden Anträge gestellt für die Instructionen auf die Tagleistung nach Baden. **e.** Ueber den Anzug der Gesandtschaft von Lucern, betreffend die vor Rath und Hundert Lucern's erschienene Abordnung von Schwyz, wird von Statthalter Schorno die Erläuterung gegeben, daß in Lucern zu Stadt und Land allerlei ungute Reden über Schwyz geführt werden, gegen welche die schwyzerische Abordnung, ohne Jemand zu nennen und ohne irgendwie dabei die in Baden gewesene Gesandtschaft verdächtigen zu wollen, das Ansuchen gestellt habe, das nöthige Einssehen zu thun. Dabei habe man auch erfucht, die von Zürich zu Baden vorgebrachten Beispiele des freien Zugs nicht mißzuverstehen, weil sie für den vorliegenden Fall nichts beweisen, indem sich dieselben lediglich auf Erbschaftsfälle beziehen, nicht aber auf Leute, welche wegen der Religion anderswohin ziehen.

169.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1655, 28./18. December.

Kantonsarchive Aargau, Basel und Schaffhausen.

Gesandte: Nicht angegeben.

Ueber diese wichtige, weil letzte Tagsatzung vor Ausbruch der Feindseligkeiten lassen wir, da ein eigentlicher Abschied nicht angefertigt worden zu sein scheint, das Verhandlungsprotokoll hier fast wörtlich folgen, wie es sich im Bd. 54, betitelt „Abschieds-Acta und Beilagen de A^o 1654—1656,“ des Aargauer Kantonsarchivs findet. Als Erläuterung über den Hergang bei dieser Tagsatzung mögen sodann die Berichte dienen, welche die Gesandten von Basel und Schaffhausen an ihre Obern erstatteten und die wir der Wichtigkeit der Sache wegen unten im Auszuge folgen lassen, sowie noch einige andere sachbezügliche Actenstücke. (Mehreres findet man im Anhang.)

Sizung vom 30. December. Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und beide Appenzell haben die Complimente gegen einander verrichtet, obwohl die übrigen Orte noch nicht anwesend waren. Demnach hat Zürich Anzug gethan, daß man einmal der Sache einen Anfang machen solle, indem es sich nicht mehr aufhalten lassen könne, sich beschwerend, daß etliche Orte noch nicht erschienen, obwohl die Tagsatzung auf den 28. angesetzt gewesen sei, auf welchen Tag es sich auch eingefunden habe. Ferner rügte es ernstlich, daß ohne der übrigen mitregierenden Orte Wissen und Zustimmung zu Bremgarten Commandanten eingesetzt und besonders zu Mellingen Fortificationen angelegt worden seien. Gleich Zürich begehrte auch Bern, daß dem Ausschreiben nachgezogen werde. Lucern erklärt sich auch für Beförderung der Sache, kann aber seine Instruction erst eröffnen, wenn alle Orte, oder wenigstens Schwyz, zugegen sind. Unterwalden will helfen austragen, was in den Bünden, Landfrieden und Verträgen bereits ausgemacht ist, ist im übrigen auch für Eröffnung der Instructionen erst in Anwesenheit aller Orte. Gleicherweise wie Unterwalden sprechen sich die übrigen Orte aus. Im andern „Umgang“ hat Zürich gemeldet, „daß Bern über ihr vßschriben noch nit beantwortet vnd also noch der Beantwortung gewertig sien; deshalben bescheidt wie auch wegen Bremgarten vndt Mellingen begerndte, obe man die wider in alten Standt stellen wolle.“ Bern wie Zürich. Lucern erklärt, die Bünde, Landfrieden, Verträge und bestätigte Abschiede halten zu wollen; die Commandanten zu Bremgarten seien nach alter Gewohnheit dorthin gesetzt, Niemand zu offension noch Troz. Unterwalden ist der gleichen Meinung wie Lucern. „Brige orth haben diß Tags nichts anderß darzugeredt vndt ist hy der instellung biß auf morderigen Tag bliben.“ — Den 31. December. (XIII Orte.) Es wird ein Schreiben abgehört vom Bischof von Basel, worin er zu Gemüth führt, was der Friede und was dagegen der Krieg sei. Dieses wohlmeinende Schreiben soll beantwortet werden. Uri, Schwyz und Zug haben die Salutation verrichtet mit Entschuldigung ihres langen Ausbleibens, Schwyz erzählend, was bei Kappel begegnet, wie sie haben schieszen hören, worauf Zug vermeldet, daß es ein Still streitiges Erdreich betreffen werde, welches zu berühren ihren Leuten verboten sei, sofern der Gegentheil es auch unberührt lasse. — Schreiben von den Directoren und Rätthen der vorderösterreichischen Kammer. Darüber ist berathschlaget, man solle der Kammer wieder schreiben und auf Beförderung des Erbeinungsgeldes dringen, da ihr dieses vom Hofe

befohlen sei. Item solle man nach Innsbruck um Antwort wegen der rheinthälischen Conferenz sollicitiren, mit Andeutung, wie gern man die Beförderung des Erbeinungsgeldes sehen würde. — Den französischen Ambassadors hat man in gewohnter Form zu der Audienz abgeholt; der hat französisch proponiert und hernach in deutscher Sprache übergeben, wie die Copie den Orten zugestellt worden ist. — Zürich beklagt sich, daß die Handlung gestern eingestellt verblieben, begehrt Eröffnung der Instructionen über das Ausschreiben; Bremgarten und Mellingen sollen wieder in den Stand restituirt werden, wie sie bei voriger Tagleistung gewesen. Darüber hat sich Lucern erklärt, Bünde, Landfrieden, Verträge und genehmigte Abschiede zu halten. Schwyz erklärte sich in gleichem Sinne. Dagegen bemerkte Zürich, es bedürfte einiger Erläuterungen, wie das eine und andere zu verstehen sei; Schwyz habe wider Rechtsob gehandelt und also den Bund „überfahren;“ man solle sich auf das Ausschreiben erklären, auch ob man Bremgarten und Mellingen in den alten Stand setzen wolle. Bern erklärte sich gleichermaßen. Lucern erwiderte, von Einstellung der Waffen und der Schanzarbeiten werde noch nichts verspürt, dagegen vernehme man seltsame Reden; Mellingen sei auch bei andern Anlässen besetzt gewesen und habe der Mehrheit der Orte zu gehorsamen; das Ausschreiben der Tagfagung sei allgemein, so daß man sich darüber nicht erklären könne, es werden dann die Specialitäten gegeben. Zürich replicirt, es habe auf seinem Erdreich gebaut, darin ihm niemand zu reden habe; Bremgarten und Mellingen aber gehören allen regierenden Orten; die Specialitäten seien erst dann zu eröffnen, wenn die Erklärung des Rechtssetzens und die Ernennung der Sätze erfolgt sein werde, vor welcher letztern dann die Eröffnung zu geschehen habe, sowohl bezüglich der Klagpunkte gegen Schwyz als in Sachen der gemeinen Vogteien; Schwyz solle also seine Sätze ernennen, Zürich werde dann ein Gleiches thun. Bern hat gleiche Meinung. Lucern verneint, es solle von Zürich specialiter in Schrift gegeben werden, um was es Rechtens zu begehren verneine; denn über den allgemeinen Rechtsvorschlag wüßte man sich nicht gefaßt zu machen; die gemeinen Herrschaften betreffend sei im Jahr 1651 verabschiedet und 1653 beschlossen worden, wie in allem die Richtschnur gehalten werden solle, wobei es sein Verbleiben habe. — Den 2. Jenner 1656. (XIII Orte). Zürich erklärt sich nochmals, daß es schnurstraks den Weg nach Weisung der Bünde gehen, das Recht walten lassen und seinerseits die Sätze ernennen wolle; es sei aber gestern Abend von Schwyz und andern katholischen Orten den Herren von Bern übergeben und ihnen mitgetheilt worden, darin drei Klassen vorbehalten werden, unter denen alles begriffen und dem Rechtsfaz nichts mehr übrig wäre; meint also, die Bünde vermögen, daß man einander des Rechten gestehen solle ohne Bedingung, damit der Richter hernach die Gestaltfame erkennen möge; begehrt nochmals, daß die Sätze ernannt werden und Schwyz sich resolvire, dem Ausschreiben gemäß, ohne Condition, den Rechtsfaz zu thun. Schwyz erklärt, seinen Befehl eröffnet zu haben, wider den es nichts thun könne; auch werde seinerseits nicht begehrt, Zürich an der Religion oder Souveränität Eintrag zu thun, wolle also von Zürich sich eines Gleiches versehen; dabei halte es dafür, daß bereits erörterte Sachen keines Compromisses bedürfen. Lucern und andere katholischen Orte erklären sich, daß ihre Obern nicht die Meinung gehabt, auch ihre Instructionen nicht dahin gehen, daß man dem Ausschreiben gänzlich Folge geben solle; man sei ohne diese letzten Freitag weiter gegangen als mit Rücksicht auf die habenden Befehle wohl verantwortlich sei; die in der übergebenen Schrift (auf die Schwyz sich bezieht) begriffenen Vorbehalte gehören in keinen Compromiß; mit dieser Antwort, hofft Schwyz, möge Zürich sich zufrieden geben; in den gemeinen Vogteien

werde man bei den Abschieden zu verbleiben haben. Hierauf antwortet Zürich, daß ihm wohl bewußt sei, was die Bünde zc. zugehen, auch begehre es Niemanden an der Religion und Souveränität zu schmälern, bleibe aber der Meinung, daß Schwyz unbedingt des Rechts gestehen solle und dem Richter zu überlassen sei, was den Bünden zc. gemäß oder nicht; man solle einmal die Sätze ernennen, es werden sich dann hoffentlich Mittel hervorthun, die Sache gütlich, ohne Rechtspruch, zu erledigen; wofern aber Schwyz zu unbedingtem Rechtsatz und Ernennung der Sätze sich nicht verstehen wollte, sei man der Zuvorsicht, daß die übrigen Orte es dazu weisen werden; auch der Span wegen der gemeinen Vogteien müsse ohne Condition compromittirt werden; denn wenn man Bünde und Landfrieden conditioniren wolle, seien sie gebrochen. Schwyz erklärt sich, daß es Niemanden Ordnung geben, sondern allein bei Bünden zc. bleiben wolle, der Hoffnung, daß man ihm gegenüber sich auch so verhalten werde; Religion, Souveränität und Judicatur seien in den Bünden, Landfrieden und Verträgen ausgemachte Sachen; sollte es Zürich dabei nicht unangefochten lassen, so hoffe es zu den andern Orten, daß sie selbes dahin weisen. Lucern sagt, der unconditionirte Compromiß könne nicht gestattet werden, denn Bünde und Landfrieden mögen keine andere Declaration leiden; es begehrt Niemanden einzugreifen, man soll's ihm aber auch nicht thun; es gehören nicht alle Sachen vor gleiche Sätze; begehrt Erklärung über die zwei Punkte. Zürich meint, es sei ein Artikel in den Bünden und Landfrieden, daß ein Ort dem andern Rechts gestehen solle; dieses aber weise Schwyz ab und handle wider das Rechtsbot. Schwyz widerspricht, daß von ihm etwas Unbefugtes geschehen sei; der Zürcher Rechtsbot sei nichtig gewesen, weil selbes um Sachen erfolgt, in welchen ihm Niemand Recht zu bieten habe; ebenso widerspricht es, daß man zürcherischer Seits den Freizug gelassen habe, indem es Beispiele anführt. Zürich bezieht sich auf die Acten und fragt, ob man des Rechts gestehen wolle. Schwyz entgegnet, es habe das Recht nicht ausgeschlagen um Sachen, die in das Recht gehören; aber seine Religion und Freiheiten könne es in keinen Compromiß setzen, protestirend gegen das Unheil, das erfolgen möchte, wenn man es hierin anzufechten unterfangen wollte. Zürich protestirt auch wider das Unheil, weil es nichts suche, als daß man ihm gemäß Bünde und Landfrieden des Rechts gestehen solle. Schwyz ersucht die übrigen eils Orte, es bei Bünden und Landfrieden handhaben zu helfen. Zürich ersucht die eils Orte auch, mit Vermelden, daß seinerseits nichts anderes begehrt werde, als daß man bei Bünden, Landfrieden und Verträgen bleiben solle, jedoch nicht in der Meinung, daß es an einem Ort, so parteiisch, sondern an dem unparteiischen Richter stehen solle, denselben den Verstand zu geben. Lucern ermahnt beide, von dem Eifer zu lassen; weil man einerseits die Erklärung in Schrift eingegeben habe, solle es nach seinem Dastürhalten andererseits auch geschehen; daß Zürich seine Beschwerden und Begehren specificirt eröffne, sei dem Landfrieden gemäß, indem etliche Sachen in demselben schon ausgemacht seien. Zürich redet, von ihm werden allein Sätze begehrt; dabei sei es nicht der Meinung, daß etwas wider Bünde und Landfrieden geschehen solle. Bern sagt, man müsse einander des Rechts gestehen; dabei habe es aber nicht die Meinung, daß man Jemanden an Religion und Souveränität anzugreifen begehre, wie es solches auch nicht leiden würde; jedoch daß in den Schranken der Bünde und Landfrieden geblieben werde; denn obgleich jedes Ort souverän, sei man doch an dieselben gebunden durch Verkommniß. Zürich entschuldiget sich, keine Partei zu sein, sondern allein nach Weisung der Bünde neben andern Orten über vier Punkte sich zu beklagen zu haben, nämlich erstens, daß Schwyz Recht dargeschlagen, von demselben aber zu Zerstörung der Tractation dieser Tagleistung mit der Execution proce-

dirt worden sei, sowohl wider die Verhafteten als auch diejenigen, welche sein Territorium verlassen haben; zum andern wolle man den abhergebrachten freien Zug nicht mehr gestatten; zum dritten, daß man seine Religion für malefizisch halte und tractire; viertens wolle man seiner Religion halber den Landfrieden nicht achten. Uri sagt, der Landfriede erstrecke sich auf gemeine Vogteien und nicht auf die Orte. Schwyz begehrt nochmals, was man über die vorbehaltenen Sachen (die einen Compromiß leiden mögen) wider es zu klagen habe, das wolle man öffnen; es sei erbietig, solches zu referriren, des Verschens, seine Herren und Obern werden in billigen Dingen das Recht nicht ausschlagen. Zug ist der Meinung, man sollte wiederum, wie in voriger Conferenz, unter gewissen Herren Gespräche halten lassen, ob Mittel zu einer Composition zu finden sein möchten. Ueber das, so von Zürich angezogen und allegirt worden, daß Freiburg auch den Freizug habe, hat Freiburg Protestation eingelegt, indem es gegen Niemand freien Zug gestatte, als gegen Bern und Solothurn. Von Appenzell ist wegen des freien Zugs ein Beispiel von einem Staufacher eingebracht worden. Diesem Beispiel widersprach Schwyz, da der genannte Mann kein Staufacher und nicht aus Schwyz gewesen sei; denn obwohl selber sich dort einzubringen gesucht, habe es ihn doch nicht annehmen wollen. Dem Gerede, als wolle Zürich bald bei den Bänden zc. bleiben und bald nicht, hat Zürich stark widersprochen, mit vermelden, daß ihm da Unrecht geschehe, indem es Bünde, Landfrieden und Verträge halten werde, aber nicht deren Auslegung durch ein parteiliches Ort zugeben könne; der Freiburger Protestation gehöre vor den Richter, da Freiburg erst vor sieben Jahren einen Schein des Freizugs ertheilt habe. Landammann Belmont sagt, daß er von der Obrigkeit gemeinlichen Befehl habe und dawider nichts thun könne; wenn aber gütliche Mittel zu finden seien, so möge er solches wohl leiden, jedoch sage er dieß lediglich als Particular und nicht von Obrigkeit wegen. Zürich begehrt nochmals Recht über die vier eröffneten Punkte, da Schwyz sie improcedirt habe. Schwyz widerspricht die Improcedur und bleibt bei seiner Resolution. Den 3. Jenner sind gemeine XIII Ort nicht zusammengekommen, sondern allein die katholischen. Zürich und der Mehrtheil der evangelischen Orte sind zu dem französischen Ambassador berufen worden. Am Nachmittag sind Zürich, Glarus von beiden Religionen und Appenzell A.-Rh. „verritten,“ unter dem Vorwande, es geschehe wegen ihres Weihnachtsfests, hinterlassend, bis nächsten Mittwoch wieder allhier zu sein, wie der französische Ambassador ausgehen. An demselben Tag ist Bern auch nach Königsfelden verritten und hat gegen den Ambassadors gleiches hinterlassen wie Zürich. Von Zürich ist der Rathssubstitut Escher hier gelassen worden. Den 4. Jenner ist obgemelter Substitut zur Kirche geritten und auf den Abend wiedergekommen. Den 7. des Morgens ist gemelter Escher nach Königsfelden und Abends wieder hier durch nach Zürich geritten. Desselben Tags sind auch die Gesandten von Basel und Schaffhausen verritten.

I. Berichte der Basler Gesandten. Die Abgeordneten von Basel berichteten Abends den 22. December (alt. Kal.) 1655 aus Baden, die Gesandten der katholischen Orte seien, durch schlechte Witterung aufgehalten, einige am Mittwoch, Uri und Zug und der französische Gesandte am Donnerstag, Schwyz erst am Freitag Morgens eingelangt. Es sei dann das zum Frieden mahnende Schreiben des Bischofs von Basel vorgelesen worden. Hierauf habe der französische Gesandte seine Proposition gehalten und nach ihm Bürgermeister Waser die Verhandlungen mit Hinweisung auf den Recess der letzten Tagtagung und das Ausschreiben Bern's eröffnet. Bei der Umfrage sei von der baselischen Gesandtschaft die Erklärung abgegeben worden, sie sei nur im Sinne des genannten Recesses instruiert; Zürich und Bern haben dagegen eifrig darauf gedrungen, daß die katholischen Orte, besonders Schwyz, eine kategorische Antwort geben und ohne Umschweife Alles dem eidgenössischen Rechte unterstellen, was die katholischen Orte nur in Bezug auf die gemeinsamen Vog-

teien zugeben wollten, nicht aber in Bezug auf die besondern Angelegenheiten des Standes Schwyz, dessen Souveränität sich einer solchen Zumuthung nicht unterziehen dürfe. Endlich auf Andringen Basels haben Zürich und Bern sich herbeigelassen zu erklären: man möge in Sachen des Standes Schwyz gültliche Mittel versuchen; verfangen diese nichts, durch gleiche Sätze entscheiden; entschließen sich die katholischen Orte nicht bis auf den Abend für diesen Vorschlag, so reise die zürcherische Gesandtschaft ab; am Abend seien die evangelischen Orte in der Wohnung der zürcherischen Gesandtschaft zusammengetreten und haben daselbst Bürgermeister Waser und Schultheiß Grafenried als Sätze, Stoder von Schaffhausen als unparteiischen Schreiber gewählt.

Laut Bericht der baselischen Gesandten Socin und Burkhard vom 24. December (alt. Kal.) hatten am vorgegangenen Tage Schwyz und die katholischen V Orte die Erklärung abgegeben, in die vorgeschlagenen gültlichen und rechtlichen Verhandlungen eintreten zu wollen, weshalb von dem Vororte Zürich eine allgemeine Sitzung veranstaltet wurde. Allein die Discussion über die zwei wichtigen, im letzten Receß begriffenen Punkte führte zu keinem Beschlusse; denn die Evangelischen beharrten auf der Forderung, daß Schwyz unbedingt in das eidgenössische Recht eintrete und seine Sätze erkenne, Schwyz dagegen nur das, was nicht die Religion, Souveränität und Judicatur berühre, der gültlichen oder rechtlichen Entscheidung unterstellen wollte. Auch am folgenden Tage wich Schwyz von diesem Vorbehalte nicht ab. Basel ließ daher die fünf den VIII alten Orten nachgehenden Orte zusammenberufen und stellte mit denselben den Antrag, die weitere Verhandlung auf eine spätere Tagsatzung zu verschieben und so dem Orte Schwyz zu Einholung neuer Instructionen Zeit zu geben. Auch die übrigen katholischen Orte und selbst der französische Gesandte unterstützten diesen Antrag. Zürichs Gesandtschaft dagegen reiste um Mittag (den 24. December) nach Hause, mit dem Versprechen, am Mittwoch nach dem Weihnachtsfeste die Sache vor die Råthe zu bringen und den Entschluß durch Eilboten zu berichten. Bern's Gesandte begaben sich nach Königsfelden. Am Abend desselben Tages brachen auch die Gesandten von Schwyz auf. Die Gesandten der übrigen katholischen Orte liefen ihnen nach bis vor das Thor, um sie zurück zu halten, bis der Entschluß Zürich's einlange.

Nach der Abreise der streitenden Parteien versammelten sich die zurückgebliebenen Gesandten nochmals und faßten den Beschluß, daß in ihrer Aller Namen Bürgermeister Meyer von Freiburg und Junker Stoder von Solothurn nach Schwyz reiten sollen, um daselbst die große Gefahr zu demonstrieren, welche eintrete, wenn die Entscheidung nicht gleichen Sätzen anheim gestellt werde. Gleichzeitig mit ihnen reisten am folgenden Tage auch die Gesandten der andern katholischen Orte ab, mit Ausnahme des Schultheißens Dulliker von Lucern und des Sekelmeisters Montnach von Freiburg, um die Entschlüsse ihrer Obern abzuwarten. Der französische Gesandte aber fertigte am 25. December seinen Secretär nach Zürich und Schwyz ab mit einem beweglichen und ernstlichen Mahnungsschreiben, sich zu vergleichen, und mit dem Auftrage, dieses Schreiben auch mündlich zu unterstützen. Die Gesandten Basels, Schaffhausens und anderer Orte blieben zurück und sahen mit höchstem Verlangen dem Berichte Zürich's entgegen, der endlich auch eintraf und in folgender Fassung von dem Ueberbringer bescheinigt wurde:

„Vß Beuelch myner gnedigen Herren, Herrn Burgermeisters vnd Raths der Statt Zürich, hab den Herren Ehrengesandten Lobl. Statt Basel, Ich Vnder-schriber, mit mehrerem referirt, vß was erheblichen Brsachen dieselben nit rathsam noch thunlich findind, deß Herr Ambassadoren Delabarde begehren nach vff künfftigen Sontag die Badische Tagsatzung von nähem wider anzeheben, sondern daß Sy Inn ansehung, daß weder Inn güte noch durch's Råcht zu annemmlichen vnd gebührenden tractaten kein Hoffnung mehr vorhanden, derowegen die abgenötigte gewalt mittel Inn Gottes nammen fürberlich zu ergrieffen gesinnet vnd darzu die nothwendige Ordre vnd beuelch ertheit. Syg also hieruff Ir myner Gn. Herren Eidt- vnd Religionsgenössisches angelegenliches ersuchen an wolgedachte Herren Ehrengesandte, daran ze syn, daß Ihr G. Herren zu Ihnen versehender Maßen zu verfehchtung diser vnser gemeinen so gerechten sach auch Eiferig mitwürcken helfen vnd zu dem end sich stündlich gerüst vnd gefaßt halten sollind. Actum Baden den 26. Dec. 1655. Andreas Schmid, Under-Statthryber Zürich.“

In Uebereinstimmung mit dieser Erklärung sandte Zürich im Namen der evangelischen Orte ein sein Verfahren rechtfertigendes Schreiben an den König von Frankreich, datirt vom 27. Dec. (alt. Kal.) 1655. (S. unten III.) — Kantonsarchiv Baselstadt, E, i, Nr. 86.

II. Bericht der Schaffhauser Gesandten. **a.** Als am 18. (a. R.) die Gesandten der evangelischen Orte von Brugg her zu Baden anlangten, fehlten daselbst die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Zug, die dann aber bis am 21. alle auch eintrafen. **b.** Zuerst wurde ein „hübsch vnd gutes“ Schreiben des Bischofs von Basel an die XIII Orte vorgelesen, mit welchem er die Eidgenossen zum Frieden und zur Vermeidung des so verderblichen Krieges ermahnt. **c.** Ferner wird ein Entschuldigungsschreiben der vorderösterreichischen Regierung vernommen wegen nicht bezahlter Erbeinungsgelder. **d.** Nachdem die Gesandten von Schwyz mit ihren Glaubensgenossen absonderlich sich unterredet hatten, erschienen sie wieder in gemeinsamer Session. Dort wiederholte der französische Ambassador seine jüngste Ermahnung zum Frieden, mit Erzählung, wie zwar jedes Ort der Eidgenossenschaft seine Religion wohl schützen möge, jedoch weil sie von verschiedener Religion seien, sie doch das Ruhwesen und den Frieden des Landes erhalten sollen, gleich wie der Apostel Paulus es nicht für hauptsächlich gehalten habe, daß Heleute von ungleichem Glauben einander hassen oder verlassen. **e.** Als man hierauf zum Haupthandel schritt, und die Evangelischen meinten, daß gemäß des jüngsten Abschieds und des Ausschreibens der Stadt Bern die beiden Punkte, das Schwyzer Geschäft und die Beschwerden der gemeinen Vogteien, durch gleiche Sätze in Güte oder mit Recht auszutragen seien, wollte Schwyz dieses nicht zugeben und überhaupt in der Sache nichts handeln lassen, es geschähe denn mit Vorbehalt der Religion und ihrer Judicatur. Da aber ungewiß blieb, wie weit dieser Vorbehalt sich erstreckte und was er alles in sich schloß, wollte Zürich von demselben nichts wissen, sondern bestund auf dem Recht gemäß Bünden und Landfrieden. Die Sache dauerte bis 2 Uhr. Endlich fiel die Meinung, von den Parteien sollen die Sätze ernannt und vor Nacht denen von Schwyz und denen von Zürich oder Bern angezeigt werden; Zürich soll die Klagepunkte schriftlich verfassen. Von den evangelischen Orten wurden ernannt als Sätze Bürgermeister Waser und Schultheiß von Grafenried, zum Schreiber Stadtschreiber Stocker, zum Fürsprecher Stadtschreiber Hirzel und zu seinem Beistand und Rath Sekelmeister Willading und Bürgermeister Ziegler. Diese „Verordnung“ wurde den katholischen Orten notificirt und ein Gleiches zu thun an sie begehrt, worauf dann am folgenden Tag eine „verschrenkte“ Erklärung erfolgte. Basel war nicht soweit instruirt, Schwyz mit Gewalt „dahin zu halten, sondern allein in der Gütigkeit darinn handeln zu lassen, welches vnd anders mehr die Statt Zürich vnd Bern von ihnen nicht wohl auffgenommen.“ Freiburg und Solothurn haben sich „eüßerlichem ansehen nach“ unparteiisch und friedliebend gestellt; wie aber die VII katholischen Orte sich allerwärts um Hilfe umgesehen, ist aus ihrem Schreiben an den Kurfürsten von Bayern zu entnehmen. Dem Begehren, daß die Städte Bremgarten und Mellingen restituirt werden, wurde nicht willfahrt, vielmehr beide Orte mit „Commandanten und Fortificieren verstärkt,“ wobei man sich auf einen Brief von 1451 berief, nach welchem die Mehrheit der Orte diese Plätze besetzen möge. „Zürich aber in Versag rechtens meldete, wie die Bündt vnd Landtsfrideu verletz, nach welchen die geschäft solten determinirt werden; die wollen sie den Sätzen übergeben vnd sie demjenigen recht zu sprechen überlassen, wer recht habe.“ **f.** Samstag den 22. berichtete Schultheiß von Grafenried den evangelischen Orten über seine Besprechung mit Schultheiß Dulliker und Oberst Zwyer, wobei er vernommen, daß die Vorbehalte der katholischen Orte auf die Bünde, die Souveränität, Religion und Jurisdiction sich beziehen. Am gleichen Tage kam Bericht ein, wie 3000 Walliser den katholischen Orten zu Hilfe ziehen sollten, aber wegen des großen Schnees daran verhindert worden seien und dabei vierzig Mann verloren haben. Auch vernahm man, daß bei Savoyen um Beistand geworben worden sei, worauf die Herzogin den Freiherrn von Greiff nach Bern geschickt habe zu trachten, daß die Sache friedlich beigelegt werde. **g.** Sonntag den 23. wurde wiederholt, was am Freitag war gehandelt worden, und dabei auf Seite der katholischen Orte bei der gegebenen Erklärung beharrt. Zürich hingegen meint, die Reservatpunkte seien der Art, daß alles mögliche unter dieselben gebracht werden könnte; was Zürich begehre, sei dem gegenüber lediglich das eidgenössische Recht ohne alle Vorbehalte und Bedingungen, zu dem man ihm vermöge der Bünde und Landfrieden verholfen sein wolle. Die von Schwyz bitten, sie bei ihren Freiheiten zu schützen. **h.** Als am Montag den 24. abermals weitläufig dieser Punkt besprochen wurde, verlangte Schwyz zu vernehmen, welches die Punkte seien, die man in's Recht setzen wolle, worauf man als solche bezeichnete: „1) der Versag Rechtens; 2) wie die Orth empfinden sollen, das die von Schwyz die Materie voriger Tagleistung verenderet, indem sie mit der Execution fortgeschritten; 3) die Freizügigkeit vnd 4) das ein Landtman malefizisch sein soll, wann er sich zur Evangelischen Religion bekennet, zusamt den Dependenzen dieser 4 Articuli.“ Da man sich bezüglich der Sätze nicht verständigen konnte, indem Schwyz deren Annahme rundweg ausschlug, fiel Schaffhausen auf das Mittel, von der Session

aus vier Sätze zu ernennen, und schlug als solche vor Burgermeister Waser, Schultheiß Grafenried, Schultheiß Dulliker und Landammann Belmont; die sollen die Mißverständnisse in's Recht setzen und sie entweder in Minne oder auf dem Wege Rechtens schlichten. Allein dieser Antrag erhielt keine Mehrheit, obgleich er vielen wohlgefiel. „Bei dieser Gelegenheit haben etliche Herren von den Orthen vns zugesprochen, das wir vnseres Pundts vns werden erinnern, dene zu lesen nicht notwendig, vnd bei diesen Wiedermärtigkeiten stilsitzen, das seind die den 8 alten nachgehende V iüngere Orth.“ Am Abend ließ Oberst Zmeyer durch den Untervogt mittheilen, er besorge, die vier Herren würden nichts fruchtbares ausrichten und halte deswegen für besser, daß die „V nachgehende Orth“ morgenden Tags in der Frühe sich versammeln, um über ein Mittel zum Frieden zu berathschlagen. Obgleich man daraus entnehmen konnte, daß Schwyz zum Rechte nicht gewillt sei, fand die Berathschlagung der V Orte dennoch statt, und es wurde beschloffen, daß das von Zürich begehrt unbedingte Rechtsbot ihm nicht verweigert werden könne, sintemal hierdurch Niemand Unrecht geschehe und Fried' und Ruhe erhalten bleibe. Darum mag und soll Zürich und andere Eidgenossen das eidgenössische Recht bestehen und mögen auch die übrigen Orte von den Beschwerden der gemeinen Herrschaften handeln lassen. Zu diesem Zwecke wird eine andere Tagleistung auf 1. Januar (a. R.) nach Baden angelegt, in der Gestalt, daß die Hälfte der Gesandten nach Hause sich begeben, um zu referiren, die andere Hälfte aber in Baden verbleibe als Wahrzeichen für die Parteien, daß der Tag sicher stattfinden werde. Allein auch hiezu wollten sich die Parteien nicht verstehen; Zürich nahm den Vorschlag einfach an referendum und Schwyz verwarf ihn völlig, trotz ernstlichem Zusprechen. Damit die Gesandten von Schwyz zu Hause nicht „nach ihrem Willen“ Bericht erstatten, wurden ihnen die beiden Gesandten von Uri und Burgermeister Meyer von Freiburg und Friedrich Stöcker von Solothurn dahin nachgesandt, über deren Verrichten die Orte Bericht erhalten werden. Am Schlusse des Tages wurde noch ein hochmüthiges Antwortschreiben derer von Schwyz an Bern mitgetheilt, in welchem sie äußerten, daß sie diesen Tag einzig auf Ersuchen des päpstlichen Nuntius hin besucht haben. I. Letztlich zeigten die Gesandten von Schaffhausen denen von Zürich an, daß die V Orte ab letzter Tagleistung dem Verwalter zu Paradis den Befehl zugesandt haben, die Protection des Klosters der Stadt Schaffhausen zu übergeben, und daß in Folge dessen ihre Obern bereits die nöthigen Vorlehen getroffen haben werden. Diese Maßregel wurde von den Herren von Zürich weder gutgeheißen noch mißbilligt, sondern lediglich bemerkt, „wir sehen das die V Orth wohl nichts vergessen.“ Schlußbemerkung: „Der getreue Gott wende alles zu seines heiligen nammens ehr, zu beruhigung der Evangelischen Kirchen vnd vnser aller ruhe, fried vnd seeligkeit, Amen.“ (Kantonsarchiv Schaffhausen, Abschiedsammlung).

III. Schreiben der evangelischen Orte vom 27. Dec. (a. R.) aus Zürich an den König von Frankreich. Biewohl wir nit wissen, Es werde Sw. Königl. May. mit mehrem von Dero Ambassadoren In diesen Landen, dem Herrn Delabarde, wegen vnder vns sich erhebeten schweren Streitigkeiten allen ausführlichen vndt grundtlichen bericht empfangen haben, so erachten wir jedoch vnser obliegenden gebühr gemess syn, Sw. Königl. May. hiemit auch selbst deswegen mit allen gezimbenden Respect zuezuschreiben, in der zueversichtlichen gueten Pundtsgnosnischen Hofnung, Sy es von vns in Königl. Gnaden auch wohl aufnehmen werde. Es haben vnser fromen Altfordern zue den Zenigen Püntten, So sie mit den 5 Orthen Lucern, Uri, Schwiz, Underwalden vndt Zug aufgericht, hailsamlich versehen, das man in fürfallenden mißverstendtnussen keinen gwalt gegen einanderen nit üben, sunder die hierumb vorgeschribene Rechtsform walten lassen solle; diese mitels so oft man sich fründtlich bedient, ist allwegen fruchtbarlich aufgeschlagen, auch in erfolgten Jüngern tractaten zue verhietung krieg vndt blutvergießens für das beste gehalten vndt bestetet worden. Nun thuent wir mit einanderen besitzten vnderchiedenliche gemeine landschaftten, so mehrtheils der Catholischen Religion zuegethan, welchen wir an derselben Übung den wenigsten vntrag nit thuent, es wirt auch hofentlich einicher mensch kein billiche klag nit führen noch eröffnen wollen noch können; In etlichen anderen aber seindt die vnser Religion zuegethane an der Zahl die mehreren, in etlichen die mürnderen; in disen seindt wir von vnsen Jahren hero an vnserer gebührenden mit regierung, die Underthanen aber mit Vngerechtigkeit in geistlichen vndt weltlichen dingen sehr betrengt vndt beschwert worden; vndt haben wir zue gebührenden rechten, welches wir oftmals darumb angeruefft, nit gelangen mögen. Darzue ist diser zyt geschlagen, das als wir Ihnen obgedachten 5 Orthen die Erneüwerung vnser alten Pündten vñ recht Eidgnosnischem guetem gemüth vndt zue Continuation der Einander schulbigen Ewigen fründtschafft vffrichtig anerbotten, das Instrument hierumb albereit vñgesetzt vndt der termin (namblich nechst verwichenen St. Martinstag) zue Ratification vndt Effectuierung mit

aller gueter vertröstung bestimbt wahre, Sy die gedachten Orth dessen ohnerwartet In N vndt aller Stille vndt da wir vnß im allerwenigsten nit versehen sollen, widerumb wirklich vndt siblich zuessamben geschworen haben einen in anno 1686 mit einanderen gemachten Pündt, durch welchen vnser zusamen habende gemeine eltere Fundamental Pündt vndt Landtsfriden violirt vndt beseits gesetzt werden. Vß welches baldt hernach ein leidiger Effect bey dem Orth Schwyz sich erzeigt In dem, Als etliche Ihre freye mitlandlütß vß Ihrem Vaterlandt, die freyheit Ihres gewissens anderwerths ze suechen, vßgangen, Sy die von Schwyz etliche Ihre Mithaffte alsbalden in gefangenschafft geben, übel gepeiniget vndt obglickwohl mit etliche schriftliche vndt durch ein zehenfache gesandtschaft ein mündliche erinnerung gethan, daß man den vßgangenen Ir gueth vnd den gefangenen die erledigung wolte widerfahren lassen, auch auf die erweigerung zur Decision das in vnsern Pünten versehene Recht fürgeschlagen, haben sie doch das selbig nit allein hochmüthig verworfen vndt als vntüchtig vnt von keinem valor erkert, Sunder vndt als vß begehren Uw. Kön. May. Ambassadoren in disen landen [des Königl. Herren Ambassadoren] ein allgemeine Tagleistung vßgeschriben, die selbig von denen von Schwyz auch angenommen worden, vnt bis dahin mit aller fehrnern Execution ingehalten werden sollen, Haben sie wider alle gebühr vndt vernunft die Materi der tagleistung vnwiderbringlich dergestalt alterirt, das sie etliche der gefangenen durch den scharpfrichter hinrichten lassen, by der gehaltenen tagleistung aber solch Ihre Ruptur des Pündts, Improcedur vndt Crubelitet vermessenlich noch behaupten wöllen, vß dem Bßschlag Rechtens beharrende. Dazue dan die übrige Orth, wie sy in Crafft Landtsfridens thuen sollen, Sy nit halten wöllen.

Nun wehre vnß gleichwohl kein vrsach mehr übrig, warumb wir ein neue tagleistung hetten besuchen sollen; nichts desto weniger vndt vß liebe zue dem werthen friden haben wir vnß gern verleiten lassen zue einem güet- ober rechtlichen verglich noch einen versuch ze thuen. Es ist aber der vßschlag des Rechtens in anbedingter form, wie es unsere zusamen habende Pündt vßweisen vndt vermögen, auch vnder vnß herkomen ist, hochmüthig beharret vndt vnser mit Regierung in etlichen Orthen der welschen vndt Teütschen Herrschafften Im höchsten grad beschimpfet vndt geschwecht, In deme (ohne) vnser wissen der ein vndt andere Plaz von den Catholischen Orthen mit Commandanten besetzt vndt fortificirt, auch die gemeine Vnderthanen wider vnß vßgemanet worden. Venebens aber vndt zue Benemung alles anderwerthigen vnglichen berichts vndt vngüetlicher beschreyung fügen Uw. R. M. wir auch demüetig zue wissen, das sich die Jenigen Persohnen, so von sicherheit wegen Irer Gewissen von Art anderstwowhin gezogen, So wohl der Hingerichtten als Ihrer eignen Vnschuld vnt wohlverhaltens halber vß den allwissenden Gott vndt alle die Jenigen, denen sie Ihr lebenlang bekannt gewesen, beziehend, desgleichen das wir weder denen von Schwyz noch andern Catholischen Orthen an Ihrer Religion, Souveränität vndt Iudicatur kein Ingrif zue thuen begehrt, sonder allein an dem vnpartheyischen Recht zue erfahren, obe sy den Eydtgnosischen Pündten vndt Landtsfriden gmes gehandelt.

Mit dem Bericht nun dieses wahrhafften Verlauffs haben Uw. R. M. zue bemüehen wir nit vmbgehen mögen, die selbig demütigt pittende, sy geruuen, widrigem bericht keinen glauben zue zestellen, vielmehr gedachte fünf Orth zue gebühr vndt billichkeit als zue deroselben vnser höchstes vertrauen stath, anwysen Untd zue Continuation dero Königl. Wohlgewogenheit vnß by diser vnserer gerechten sach vndt abtringenden nothwehr auch in allergnedigster Recommendation zue halten vndt Hoch vernünfftig wohl zue bedenken, daß die Evangelischen Orth der Eydtgnoschafft ze vndt allwegen der Hochlobl. Cron Frankreich beste wahre vndt getrewe fründt gewesen vndt noch der zyt sindt, auch immerdar verpliben, vnt Ihre ferner nach vermögen alle engere dienst vndt gefälligkeit erzeigen werden. Deroselben hierauf von dem Allerhöchsten Gott alle bestendige höchste glückseligkeit herzlich anwünschende. Geben vndt in vnser aller Nammen mit vnserer getreuen lieben alten Eydtgnosischen der Statt Zürich Insigel verschlossen den 27. Decembris A° 1655.

Uw. Kön. May.

dienstwilligste

Burgermeister, Schultheiß, Landammann vnd Rath der Evangel. Orthen der Eydtgnoschafft Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen vnd Appenzel.

IV. Manifest vor dem vßzug 1655 (1656). Allen Christglaubigen Menschen, vnd insonders denen, so in vnser Eydgnoschaft von Orten vnd Zugewandten wohnend, wünschen wir Burgermeister, Råth vnd Burger der Statt Zürich gnad vnd frid von Gott, vnd wollend Ihnen hiemit grundtlich vnd wahrhaftig zu erkennen geben, vß was für mehrfaltigen Hochwichtig- vnd beweglichen vrsachen wir vnvermydenlich genöttiget worden, vnser Ehr, Heil vnd Wolfart wider die von Schwyz durch den von Gott erlaubten gwalt der waaffen, wyl alle güt- vnd Rechtliche mittel von Ihnen vnEydgnössisch vnd vast Hochmütiger wyl vßgeschlagen worden, zuverthädigen vnd dapperlich zu schirmen.

Von vilen Jahren hero habend Sy in allerhand fürfallenheiten vnß gar einen bösen, nydigen vnd gehässigen willen, vnßern Stand zu nit geringem schimpf vnd verkleinerung, bewisen vnd erzeigt, Besonderbar aber in der weltthündigen bysagung Herrn Kilian Kesselrings, eines ehrlichen Evangelischen vnderthanen im Thurgöuw A^o 1631, daran etliche Schwyz herige Wylß zu Schwyz mit der tortur geplaget vnd tyrannischer wylß vß jme erzwingen wollen solliche sachen, deren vnschuld Er an der vilfaltigen Marter bestendig erhalten, vß großem übermut alle fürschriben vnd intercessionalien von vns vnd andern loblichen Orten, auch alle Güt- vnd Rechtlichen mittel, wider Bündt, Landtsfriden vnd verträg hindan- sende.

Desglychen in deme, daß Sy by wenig Jahren hero einer Statt Zürich, wider das harkommen by jhren altfordern, auch jhnen selbs vorgelegten authentischen briefß vnd Sigel vnd genugsam erscheinter etlichhundert-jerigen prattic den jhnen von Keyser Ottono dem grosen vor mehr als 800 Jahren vergaabeten Zürich-See vermessenlich ansprechen dörrsten, mit angetröwter gwalt sich selbs daby zeschirmen.

Fehrner habend Sy vns wider Bündt vnd harkommen in dem Zoll-wesen treffentlich beschwert vnd darwider kein Eydgnössisches erinnern, bitten noch begeren überall nützig gelten lassen.

In der beherrschung vnserer gemein-habenden Bogteyen sind die von Schwyz wider die armen vnderthanen, sonderlich wo beide Religionen vermischet, gar beschwerlich auch on anlaas ghy, zu nit geringen strytkheiten der samptlich Regierenden loblichen Orten; habend auch disfaß vnser vnd anderer lob. Orten erinnern vnd vermannen, den biderben vnderthanen jhre beschwerden zu ringern vnd abzunehmen, wenig ansehen wollen.

Von jhnen sind wir ohne vnderlaß vilfaltig geschmecht vnd geletteret, auch mit verlaub zu melden gar vndchristenlich verläzert vnd, so vil an jhnen stath, genzlich verdampt worden.

Vmb des lieben vnd edlen fridens willen aber, sidtenmahlen des leidigen Kriegs trurige würckung wir die Zyt vnd Jahr hero mit herplichem mithyden an vnßern grenzen genugsam gesehen vnd erfahren, habend wir bis anhero alles mit Christenlicher gedult übertragen. Nachdem aber diser zyt fehrner harzugeschlagen, daß etliche jhrer landtlütten von sicherheit wegen ihres glaubens, den sy an ihrem Ort nit üben dörrsten, vß- vnd in andern Ort gegangen, welliche ehrliche vnverlämbdete, auch keiner missethat beschuldete lüt gewesen, von jnen aber glych nach jhrem vßgang als meineydige, Landtsichtige vnd die ergste lüt verrüßt, auch andere, so noch im Land gebliben vnd der Religion halber by jhnen auch in veracht kommen, gefenglich yngezogen vnd übel geplaget worden; Habend die samptliche Evangelische Ort, deren glauben Sy angenommen, jhnen von Schwyz so wol der vßgangenen als gefangnen vnd jhres hab vnd guts halber gar fründtlich vnd Eydgnössisch zugeschriben, auch hernaher ein gemeine Ehrengesandtschaft von zehen ansehenlichen Herrn, mehrtheils der Häupter, zu ihnen abgeordnet vnd jhnen grundtlich zuerkennen geben lassen, was gestalten sidert der Religions-enderung in vñen helvetischen landen ein- vnd anderzylts vnderschiedenliche abtritt beschehen, die man weger mit der Bündten Harkommen freyen Zugs vß einem ort der Eydgnoschaft in das andere niemahl so hoch empfunden, sonder einandern gebührende Eydgnössische wilßfahr widerfahren lassen, ein glyches auch von jhnen fründt-Eydgnössisch begerend vnd die fehrnere recipro- cation sich ebenmessig gutwillig anbietende; vnd wyl wider besser verhoffen Schwyz darzu nit verstehen wollen, jst jhnen in Krafft gesamen habender Bündten vnd Landtsfridens wider alle fehrnere procedur vnd Execution das Eydgnössische Recht dargeschlagen, von jhnen aber auch Hochmütig verworffen worden. By wellicher der sachen verlossenheit jhr Excellenz der Herr Französische Ambassador de la Barde, zu Solothurn residierende, gesampt der Statt Solothurn selbs in best- meinender intention eine fürderliche Badische Gesamen-Kunst aller 13 orten veranlaßt, die jhnen zu respect vnd ehren auch ohne verzug vßgeschriben vnd Schwyz auch intimirt worden, mit dem vstruendlich widerholten begeren, daß sy bis

zu derselben vstrag der gefangenen halber auch mit aller procedur vnd execution inhalten wöllind, darumb sy ebenmessig von wolgedachtem Herren Französischen Ambassador vnd andern Lob. Orten der Eydtnosschafft auch irer Religion gar fründtlich ersucht, auch ist von ihnen das vsschryben diser zesamen Konfft für bekandt angenommen worden, welliches in gemein die gute Hoffnung gemachet, man durch gebührende mittel dem handel zu Baden mit gemeinem rath wol werde begegnen können; wider all besser versehen aber habend die von Schwyz ganz Hochmütiger wyß allein etlich tag vor der vsgeschribnen allgemeinen zesamen-Konfft, auch noch wyl dieselbe gewert, etlich diser gefangnen Persohnen von Man vnd Wyb vnbarmerziger wyß durch den Scharpfrichter vom leben zum tod hinrichten lassen und durch ihren Gesandten solch vnEydtnössisches verfahren by der Badischen Taglesung noch beschönen wollen, auch sehnern sich dessen vstrudentlich vernemen lassen, daß Sy die jenigen, so von der Catholischen Religion zu der Evangelischen tretind, für malefisch haltend in Krafft ihres Landtrechten; wyl nun Sy von Schwyz hardurch wider Ehr vnd Eyd, Bündt, Landtsfrieden vnd Bertrüg, auch das übliche Hartkommen gehandelt vnd keines weges weder durch güt- noch Rechtliche mittel zu der gebühr sich mit wyßen lassen, als habend wir solchen vermessenen Hochmut, den Sy vor alle andern Ort vshin an vns trutzig, pochisch vnd verachtlicher wyß so vilfaltig verübt, lenger nit gedulden vnd ertragen können, sonder von Gottes Ehren vnd vnseren thüren Eiden wegen, mit denen wir zu vnser Statt vnd Landts Ehr vnd wolart verpflichtet, vns mit syner gnebigen Hüß entschlossen, sollichen vnbruch in die wolhergebrachte Eydtnössische Bündt, Landtsfrieden vnd Bertrüg zu rächen vnd disen Hochmut zu demmen; dabey aber sol mengklicher wüssen, daß vnser meinung nit ist, daß wir raubens, bremens oder schlachtens gegen jemanden gesinnet sygind, sonder allein vff die vrsächer dieser vnbilligen dingen ze ziehen vnd ze tringen, wol vericheret, das noch vil ehrliche lüt vnder jnen, die an solch vnEydtnössischen verfahren kein gefallens; wollend hiermit vermanet haben alle, denen rechts vnd billich gefalt, daß Sy vns zu solchem fürnemen hüßlich syn vnd sich des versehen wöllind, daß wir allein vff die von Schwyz ziehen vnd die Jren fründtlich, so es syn mag, vnd an lyb vnd gut vngeschehidt ynnemen vnd demnach die genampten Hauptsächer straffen. Wo vns aber hierin widerstand bewisen, wollind wir mit Hüß des allmächtigen Gottes mit lyb vnd gut an Sy setzen vnd gegenwärtiger vnd thünstiger welt zu verstañ geben, was da seyen alt trüw, pundt vnd glauben brechen, vnd das kein hoher Gottsdienst syn kan weder fromblich läben vnd gemein gerechtigkeit auch ohnangesehen aller gefahr schirmen; Hingegen in wellichen Orten vns nit widerstanden wirt, wollend wir mengklich by jren Freyheiten vnd gerechtigkeiten lassen blyben, Ja wo man über billichs beschwert, ringern vnd bedendchen. Des walt der güttig Gott, vmb dessen Ehr willen wir solchen Kosten vnd gefahr vff vns nemmend, in demütiger Hoffnung, Er nach syner alten Krafft vnd gnad die synen by der gerechtigkeit schirmen vnd jnen väterlich bystehen werde. Geben ze Zürich den . . . (27. December [alt. Kal.] 1655). — Staatsarchiv Zürich Nr. 623, lit. A, 29, Handschrift.

V. Manifest der katholischen Orte. Jedermännlichen seye kundt vund zuwissen, Daß Wir Schult heiß, LandtAmmann vnd Räht der Fünff Recht- vnd Wolgenannten Catholischen Orthten Lucern, Bry, Schwyz, Niderwalden vnd Zug zc. Nicht allein denen, so in Unserer Eydtnosschafft wohnend, Sondern allen Vnsern Buntsverwandten, Hohen vnd Nidern, Geist- vnd Weltlichen Standts Nebend Anwünschung Göttlicher Gnaden vnd lieben Friezens hiemit Gründtlich vund Warhaftig zuerkennen geben wollend,

Was zu dieser vnd vergangenen Zeiten für gefährliche vnd schwere Händel sich zwischend Vns vnd fürnemblichen beeden Stätten Zürich vnd Bern vnd folgende etlichen jhren Glaubens-verwandten zu sich gezogenen Orthten erhebt vnd zugetragen; Wie Ehrlich Eydtnössisch vund Gebühlich Wir denselben jederzeit nach der Nichtschnur des Letzt auffgerichteten Landt-Friezens, Bündt, Berträgen, vblischen Eydtnössischen herkommen vnd Authentischen Abscheyden gemäß abhelfen lassen wollen; wie Wir vns dann erst zu Baden widerumb Mündt- vund Schriftlichen erklärt vnd mit herzlicher Begierd vnd willen dasjenige abweichen, was Vnsern auß den grossen Gnaden Gottes bishero genossenen Friezen vnd allgemeinen Batterslandts so thewr erworbene Freyheit betrüben vnd zerförrern möchte Bezeugend also Wahrhaftig vor des Allwissenden Gottes Angesicht (der ein Forscher der Herzen vnd Nieren ist) vnd vor aller Ehrbaren Welt, was auß disen Händeln erfolgen möchte daß Wir darzu genöthiget vnd getrungen worden, wann wir je auch den Rammen Gottes Ehren vnd Lieben wollend vund daß Wir des von den Widersächern verursachenden Vbels darauß erfolgenden Vnheyls keine Schuldt tragen.

Es ist aber der Ursprung vnd Hauptvrsach sowol vergangener als gegenwertiger Vnruchen vnder vns: Erstlich der Abfall von dem Alten vund Annemung des Neuen Glaubens; Hernach die Andere erfolgte Vrsach, daß Sie den Ent-

zwischen Unsren Lieben Alt-Vordern vnd den Ihrigen Anno 1531 nach der Cappeller Schlacht (zu welcher Ihre Vordern durch ihren verübten Zwang vnd Trang, abschlag Proviant, Freyen Handels vnd vilen Feindtlichen verübungen vnd Vnbillichen annehmungen Vns die 5 Catholische Orth genöthiget) auffgericht- vnd geschwornen Landts-Frieden nicht halten, sonder auß großem Hochmuth denselben gänglich verwerffen thued; Vnd weil Sie von Zeit zu Zeit desselben klaren Buchstäblichen Inhalt vnd dessen gefunden Verstand durch eygenwillige Auflegung nicht vmbstossen mögen, Sie jezundt vermittelst der Kriegsmacht denselben gleichsamb zuminieren vnd in Luft zusprengen vorhabens sindt.

Vnd obchon in den nächst darauff erfolgten Jahren, nach anleytung vnd Rechten verstandt des Landt-Friedens, von Ihren der Statt Zürich selbst eygnen Abgesandten der Beyfall geschehen vnd mit vnd nebend der vbrigen Orthten Rahts-Votten vnder verschiedliche Sachen Freundt- vnd Wolmeinlich verabschiedet vnd gerichtet worden, daß man ohne sondere Klage vnder einandern wohnen mögen; So haben aber ihre Nachkommende vor Jahren in fürgefallenen Streitigkeiten solche Verabschiedungen verworffen vnd sagen dörfen, Obgedachte Ihre AltVordern haben zu Mitstimmung nicht Befehl oder den Rechten Verstandt vnd Auflegung des Landt-Friedens nicht gehabt, Deren doch etliche selbst den Landts-Frieden gehulffen auffrichten vnd der Beschreibung beygewohnt. Dardurch ja freylich die Sachen sich verbösert, vngeachtet Wir allzeit Vns höchlich beschwähet vnd mit Freundlichkeit vnd Ernst auff vnderständlichen Tagzungen mit merdlichen Kosten vbrige vnteressirte Orth ersucht, die Herren von der Statt Zürich von dergleichen Neuen widerwertigen Gesuch vnd zändischen Vnbegründten einstreumungen ab- vnd zu ruben zuweisen; Wir möchten aber zu solchem erwünschten endt nicht gelangen.

Erstlich: Die Mehrere Stimmen, so Wir von Zeit an des Landt-Friedens zu Erhaltung Unsers Catholischen Wahren Bugezweiffelten Glaubens billich in vbung gehabt vnd noch haben sollen, haben Sie vnderstanden Vns durch allerhand List vnd Argelst zu vnderbrechen, da Wir doch mit solchem Mehr nicht gemeint etwas zuerkennen oder zuordnen, dadurch Sie vnd gemeine Vnderthanen nicht mögen oder könnend laut Landts-Friedens bei Ihrem angenommenen Glauben bleiben, Sonder Sie selbst seithero wie in vilen stücken zubeweisen von demselben abgewichen, wie dann sich nur bey der ärgerlichen Abänderung oder gefährlichen verspötung des Heyligen Tauffs (anderer mehr Sachen zugeschwigen) offenbarlich erseheint.

Zurs Ander: Die Mehrere Stimmen in gemeiner Herrschafft Regierungen sindt gar oft durch der Statt Zürich Einzige an die Landtvögt Schrift- vnd Mündtlich abgane Beselch oder Treuwungen zu höchstem Unsrem Spott vnd Nachtheyl hindertreiben worden; habend hiemit in den Bogteyen, da ihre Glaubensverwandte sindt, angefangen vnd fürgenommen was ihnen geliebt, also daß an der Mitregierung daselbstens Vns auff solche weiß der bloße Titul vnd aber der Respect, Ansehen vnd Nutzbarkeit Ihnen verbleiben wurde.

Drittens: Vnd was mehr empfindlich vnd Unsrem gemeinen Vatterlandt hoch schädlich ist wollen Sie in Badischen vnd anderen Eydtgnossischen zusammenkunften vmb Allgemeine Standts-geschafft keine Mehrere Stimmen gelten lassen, sonder sindt durch allerhand Subtiliteten vnd geschwindigkeiten eintweder die Rahtschläg nit entschieden oder gar in Verband, Auffzüg vnd endtlich in die Abschiedt gezogen worden; vnd hiemit ganz offentbar ist, daß in allen fürfallenheiten nur Zwo Stimmen vnd ein Paritet zu Unsrem besorglichen gemeinen vndergang gesucht wirdt: Sachen vnd Proceduren, denen Wir hiemit bißhero mit grosser Gedult zusehen vnd mit großem Schmerzen vnd Bedawren gespüren vnd vermerden müssen, daß Ihr Intent dahin gerichtet, wie Sie in gemeinen Herrschafften durch allerhand Gesuch, List vnd Tück, die Catholischen von ihrer Religion abfällig vnd zu Unsrem höchsten Nachtheyl vnd Abbruch Ihnen auch gar anhängig machen köntend, zu dem endt hin Sie eynige hier zu bequemliche Mittel vnderlassen, warzu das Neue Ehegericht (so Sie Anno 1632 bei der Schwedischen annahenden Kriegsversaffung vnd progress wider das Alte herkommen mit fast gleichem abgeträwten Gewalt an sich bracht) Ihnen gar dienstlich ist; vnd wie in selbigem gleichsamb erzwungenen vnd Vns abgenöthigten Vertrag ihrer Glaubens-Befandtnuß vnd deren nohtwendigen anhangshalber geordtnet worden, daß die Regierenden Orth in den Bogteyen vmb Sachen, so im Landts-Frieden nicht erläutert, einen Freundtlichen Vergleich oder auff mangel dessen das Recht wolten zulassen, hat Zürich seithero jede vnohtwendige Anhäng ja gar Civil- vnd Politische Sachen zu Glaubens Sachen gezogen vnd außgelegt, nur damit die gemeine Ruhe der Vnderthanen betrübt vnd bey solchem Vntwesen Ihren Vorthail erreichen möchten, Vns beynebend durch vnzahlbare vnohtzige hierumb angefehene Tagzungen nur innert zwainzig Jahren her zu merdlichen schier vnglaublichen Kosten gebracht habend, geschweigen das vor der Zeit vnd ältern Jahren näher zu-

rechnen wäre, In deme Sie wider den Klaren Buchstaben des Landts-Friedens, darinn die wider einsetzung Unserer Catholischen Gottesdiensts in gemeinen Herrschafften vorbehalten ist, zu Gachnang, Adorff vnd mehr Orthen mit vnbesügten ernsthaften Widerseßligkeit, ja gar angetrönten Thätigkeiten zuverfahren vnd diese Unsere Befügung wider Ihr Alt-Vordern geschworne vnd ihren selbst schuldigen Eydt vnd Ehr zuhindern vnderstanden; in Summa kein erdentliches Mittel Unsere Wahre Religion zuhindertreiben vnderlassen.

Vnd was Sie in ihrem Vnbegründten jüngst außgegangenem Manifest der Landtvögten Straffen halber auch anregend, daß gegen ihren Glaubensverwandten zuvil vnd gegen den Catholischen Vnderthanen zuwenig verfahren, wirdt zuerscheinen sein, daß ihre Landtvögt eben auch im gegenspiel zu hoch vnd zu nider gestigen, hierumben aber den Oberkeiten die schuld nicht zuzumassen, anderst dann wann Sie solche Amptsleuth von der gleichen vngelübrenden Proceduren nicht abhalten würdend, Wie dann Wir Unsers seytz hieran kein wolgefallen habend. Vnd ist Unser Will vnd Meynung jeder Zeit gewesen, daß die Regierung ohne Cyffer, Passion, Gunst, Vngunst Ehrlich, Auffrichtig vnd Vnpartheyisch geführt werde, welcher erst newlich Anno 1651 widerumb von Vns Allerseits verabscheydet vnd erkannt worden, welchen Abscheydt aber Zürich vngedacht ihrer Oberkeitlichen Ratification in seinem Innhalt nicht statt gethan.

Daß dann Ihre Klage vnd Vorwand ist, als hätten Sie nie anderst dan Vollkommene vnd Vnbedingte Freyheit des Glaubens vnd der Wissen begehrt, So ist wahr, daß man den Vnderthanen ihrer Religion solches niemahlen ver sagt, so weit vnd fähr der Landts-Frieden, erfolgte Authentische von Zürich durch Ihre Abgesandte selbst angenommene Abscheydt vnd Verträge zugelassen.

Der Nempter halben da Sie sich der Vbervortheilung beklagend wann man solche in den Bogteyen wo beede Religionen vblig sindt eygentlich durchgehen vnd erdauren, wurde an seyten der Catholischen vil mehrere nicht vnbillige Beschwärden einzubringen seyn, da man aber von Ruhe vnd Eynigkeit wegen es gern bey dem Alten herkommen hat verbleiben lassen, damit man Uns keines Cyffers oder Hasses der Religion betablen vnd verargwohnen köndte.

Daß aber Zürich präntendieren will, als solte in gemeinen Herrschafften bey Vnderthanen gleiche vermittlung geschehen wie zu Glarus vnd Appenzell, Hat es ein grossen vnderseydt zwischend den Oberkeiten vnd Vnderthanen, derentwegen der Landts-Frieden schon ein Gesatz vnd Ordnung vorgeschriben; Denselbigen aber (wie vor anfangs angezeigt) hat Zürich seyther seiner Auffrichtung nicht gern observirt, sonder widrig außzulegen vnd bey etlichen Jahren hero zuvernichtigen vnderstanden vnd so gar nicht mehr vor Augen oder Ohren haben wollen. Vnd seithero etwas zeits man leyder im weid verspüren müssen, wie mit zunemmung der Klöster vnd andern Reichthumben vnd nach Ihrer Statt new gemachten Befestigungen der Hoch- vnd Vbermuth gewachsen vnd sich nicht erinnert, daß zugleich wie Unsere Liebe in Gdt ruhende Altvordern vnd erste Anfänger vnd hernach Vermehrer Unsers Freyen Standts zu versicherung dessen die Befestungen vnd Schanzen geschliffen, Also man auch mit jetzt wider Newen erbawenden dergleichen Werden die Allgemeine Wohlfahrt vnd Freyheit des Eydtgnosischen Leibs in gefahr setzen vnd Außländischen Fürsten vnd Ständen vrsach geben möchten, ein Klug darauff zuwerffen.

Sovil dann in ihrem Manifest auch beschehenen weitläuffigen anzug deren von Arth, Schweizer-Gebiets, den 22. Herbstmonat verwichenen Jahrs bey Nacht vnd Nebel Gefährlich, Vredtlich vnd ärgerlichen flüchtigen Abtritt belanget, In vnwonnothen hierinn alle Vmstände von kürze wegen zubegreifen, dieweil an seinem orth Unser L. E. von Schwyz ihre beschalt wolbefügte Procedur, vngedacht Niemanden als Gott dem Höchsten Richter die Verantwortung schuldig, mit guten Gründen zubefestigen wissen. Allein weil meldung beschicht, daß Sie vor langen Jahren auß Gottes Heyligem Wort der von Ihnen genant Evangelischer Religion ein gründtliche Erkanntnuß gefasset habendt, so kan das nicht wahr sein, es seye dann, daß Zürich darfür halte, daß die Wider-Täußerey in Gottes Wort fundirt seye; dann vnlugbar vnd vnwidersprüchlich ist, daß vor Fünffzig Jahren dieser verdambten Sect in besagtem Flecken Arth etliche Anhänger warend, deren theils Nachkömmlinge oder auch Verwandte vnder obgedachten Außgeriffenen Personen seither kurzer- vnd nicht langer zeit vmb bessern vermeinten Schirmbs willen mit einer Larven gleichsamb an sich genomener gestalt der Evangelisch genantten Religion bededt vnd gen Zürich begeben haben; was dann sonsten andere ihre begangene Mißhandlungen betrifft ist Unsers Lieben Eydtgnos von Schwyz genugsamb bekandt.

Damit man aber Sonnenscheinlich sehen möge, Ob Zürich dißfalls dem Bundt vnd Landts-Friedens gemäß sich ver-

halten? Sindt folgende Formalische vnd Buchstbliche Capittel hierinn begriffen vnd jedessen Unpartheyischen Gemühts Urtheil heimzusehen nohtwendig geachtet worden: Anno 1481 In der Acht Alten Orthen Buntt heist es also: Wir habend auch insonderheit zwischen Vns abgeredt vnd beschlossen, Daß fürbakh in Vnsrer Eydtnosschafft vnnnd vnder Vns bey Eydtt vnnnd Ehre Niemandt dem Andern die Seinen zum Vngehorsamb auffwysen soll wider Ihre Herren vnnnd Obern zuseyn, noch Niemandt die Seinen abziehen oder vnderstohn widerwärtig zemachen, dardurch die Abtrünnig oder Vngehorsamb werden möchten; vnd ob Zemandt vnder Vnsß widerwärtig sein wolte oder vngehorsamb werdend, dieselben sollen Wir einandern mit guten Trewen fürderlich helfen ihren Herren widerumb gehorsamb zumachen, nach Lauth vnd Innhalt Vnsrer geschwornen Buntt-Brieffen.

Item im Landts-Frieden stehet geschrieben: Zum Ersten sollend vnd wollend Wir die von Zürich Vnsrer Getrew Lieb Alt Eydtnossen von den Fünff Orthen, desgleichen auch Ihr Liebe Mitburger vnd Landluth von Wallis vnnnd alle ihre Mithafften, sye seyend Geist- oder Weltlich, bey ihrem Wahren Vngezweiffleten Christlichen Glauben jetzt vnnnd hernach in Ihren eygenen Stätten, Landen, Gebieten, Herrligkeiten gänglichen vnarguiert vnd vngedisputirt bleiben lassen, Allböß Fünd, Bßzüg, Gefärd vnd Argelist vermitten vnd hindan gesetzt.

Warauf sich heiter erscheint, daß Zürich nicht allein in dem gegebenen Schirm vnd ihre Prädicanten durch heimliche anleytung vnnnd mit gedachten Arthern gehaltene Correspondenz wider den Innhalt obgeschribenen ersten Artidels verfahren sondern auch daß zu ihrer entschuldigung des Glaubens vnd Wissens sicherheit ganz ohne Grundt fürwänden thuend, angesehen daß solcher Artidel eynigen vorbehalt der Religion begreift vnd so gar in dem Landts-Frieden, da schon die Religion Entzweyt war, selbiger Buntt-Brieff sampt allen Andern bestättiget worden.

Systemahle hierauß entspringt, daß Zürich nicht allein an Vnsrer Eydtnossen von Schwytz die Nachlassung gedachter außgeriffenen Leuthen Haab vnd Güter präntendieren dörfen, sonder consequenter bey Ihren vnd Vnsß den Catholischen Orthen den Freyen Zug (ist Jovil als Freystellung des Glaubens) einführen wollen, vnnnd was Sie eben vor 124 Jahren deswegen mit Kriegsmacht nicht erhalten, hernach Anno 1585 an Vnsrer Vordern mit glatten verblümbten scheinbaren vrätert dißfalls gesucht, jezunder widerumb mit Gewalt zuerzwingen vnderstehen wollend; Ist abermahlen leichtlich zuerkennen, Ob hierunder der obgefezte Erste Artidel des Landts-Friedens von Ihnen gehalten worden? Dann was köndten für mehrere Fündt, Außzüg, Gefärdt vnnnd Argelist erdacht werden weder daß jedermann in Vnsrer Fünff Catholischen Orthen durch diesen Freyen Zug einen andern Glauben anzunehmen besugt sein solte wider die Gesetz vnd Ordnung, so von Vnsrer Lieben Frommen Alt-Vordern nach der Cappeller Schlacht auffgenommen vnd zu haltung derselben Wir als Nachtommling mit Eydtt verbundten sindt, vermög hiernach gestellten Artidels: Wer die während, Jung oder Alt, Geistlich oder Weltlich, Fraw aldt Mann, Einer oder mehr, die öffentlich aldt in windlen wider ihren Alten Wahren Christlichen Glauben thätind vnd wider die Heyligen Sacramenten, die Heylige Maß, auch der daschulte die Würdige Mutter Maria zc., vnnnd das vber ihn kundtlich wurde, daß man von stundt an zu dem aldt demselben greiffen vnd die gsfänglich annemen vnd Sy mit Recht straffen an Leib vnnnd Leben, an Ehr vnd an Gut, nach jedesse verschulden vnd verdienen zc. Vnd gleich wie Wir der Statt Zürich, noch andern Ihrer Religions-Verwandten Orthen weder in der Religion noch Oberherrlichen Souveranischen Gewalt kein Ziehl, Maß vnd Ordnung vorgeschriben oder Ihnen dergleichen Freyen Zug (denne Sie doch selbst nicht gestatten wurden) anzumühten bedacht, also vil weniger solten Sie dessen gegen Vnsß vermerken lassen, geschweigen herumden Vnsß in Güt- oder Rechtlichen Compromiß zuziehen vnderstohn.

Fürs Erste: Ob gleichwol durch Ihre hin vnd her außspreitende Manifest vnd Particular Schreiben mit scheinbarem vnd sehr glimbsfflichem Vorwandt des in Vnsrer Bündten zu Abwendung vngemachs heylsamblich vorgesehenen Mittels (des Unpartheyischen Rechtens) Ihr Vorhaben zubeschönen, Vnsß hingegen aller Widersäglichteit zubeschuldigen, den Vnglimpff vnd

Wrecht ab Ihnen auff Uns unverdient zuladen sich gelusten lassen, So wirdt doch auß Ihren jetzigen vornemmen den Pro- cedur ein Jeder so Unsere Alte Bündt-Brieff eygentlich erforschet das Widerspiel erkennen können; Dann eben der Grundt, Ursach ja das Erste Fundament des auffgerichteten Bündts ware die zu Erhalt- vnd Beschirmung eines jeden Orths habenden Rechten, Freyheit vnd Herrligkeit gegen einandern versprochene Pflicht, zu denen man sich mit Treu, Ehr vnd Eydt unwider- rufflich verbunden.

Anno 1351 im Bündt der Vier Waldt-Stätten mit Zürich staht geschriben: Darbey soll man sonderlich wissen, daß Wir eygentlich beredt vnd bedingt haben gegen allen denen so in diser Bündtnuß sindt, daß ein jedliche Statt, ein jedlich Landt, jedlich Dorff, jedlich Hoff, so jemandt zugehört, so in diser Bündtnuß ist, bey Ihr Gerichten, bey ihr Freyheiten, bey ihro Handvestinen, bey ihro Rechten vnd guten Gewohnheiten gänglich bleiben solten, alß Sie vngher geführt vnd braucht handt, also daß Niemandt den andern daran tränken noch saumen soll, ohn alle gefährdt.

Darauf nun heiter zuerscheinen, daß kein Orth befügt sein solle, das ander in solchen seinen von Kayser vnd Königen erlangt- vnd bestätigten Privilegien, Freyheiten des Richterlichen Ampts, das ist der Iudicatur, weder mit- noch vil weniger ohne Recht mit Gewalt anzufächten, Man wolle dan der obgehörten Fundamental Satzungen vnd Eydtspflicht zuwider handlen. Was also hierab von Zürich vnd ihren Anhängern dieser zeit im werd sich thut erschein, wirdt jedem vnpassionierten zu bedenken überlassen.

Vnd was in Bündt-Brieffen hernacher zu ablehnung vngemachs des Rechts halber vorgeschriben, versteht sich auch auff vbrige zufällige Streitigkeiten, deren vil hundert Exempel seyther drey hundert Jahren aber keins dergleichen alß jehund versucht wirdt herfür zubringen ist; vnd obschon Zürich sich so wol Mündt- alß Schriftlich an vnderschiedlichen orten, auch in Ihrem vnbeurtheilten Manifest verlauten lassen, daß Sie W. L. E. von Schwyz vnd andern Orthen weder in der Religion noch Iudicatur kein Eingriff vnd Intrag zuthun gesinnet, So haben Sie doch solchen vorbehalt von Uns wider durch Bündt vnd Landts-Frieden hergebracht vnd erlangt Recht erst in ein Thädung oder in ein Zweifel vnd Disputat setzen sollte. So muß ja darauß zu schließen sein, daß Sie das Einte auff der Zungen das Ander vnd Widerspiel aber im Herzen habend, wie dann dise Sach an ihr selbst sich an tag gibt, in deme Sie W. L. E. von Schwyz ertheilten Sentenz zuvernichten vnd Uns durch den Newen Fundt des Freyen Zugs an der Religion zuhindern im werd begriffen; darumb man sich hoch zuverwundern, daß Sie mit Worten ein anders zupublicieren sich nit schemen vnd gleichsam die wohlsehenden Blindt machen wöllend.

Auß diesem allem wirdt ein Recht Vnpartheyischer vnd Vnpassionirter Richter vnswär zu erkennen haben, Ob Wir vmb Bündt vnd Landts-Friedens Bruch (dessen Sie in Ihrem Manifest Uns vnd sonderlich W. L. E. von Schwyz vngütlich anklagend) oder Zürich sampt Ihren Anhängern darumben zubeschuldigen seyend?

Betreffend Ihre angezogene Vnchristliche Schmähwort, Verpottung vnd Böswilligste Zulagen wider Ihren Glauben vnd Standt, So hat man Unser seyts hingegen vil mehrere Klägden zuführen, Inn dem nicht allein wider Unsern Glauben vnd Standt, sonder wider die Ehr Gottes vnd seiner Gebenedeyten Jungfräwlichen Mutter Mariä vnd aller Heyligen (deren Nahmen vnd Bildnußen Sie nur in dem Kalender aber nicht mehr in Bündts-Brieffen, wie Ihre Alt-Vorder gethann, leben mögend, vngeacht derselben sie sich vnd für ihre selbst eygene Kinder gebrauchend) mit vielen Vnwarhafften Spott, Troß vnd Schmähworten, die vor Christlichen Ohren nit zu melden, außbrochen vnd verfahren wirdt; An diesen vnguten Sachen man aber billich ein hohes Mißfallen tragen vnd mit Exemplarischer Abstraffung remidiert werden solte.

Daß dann eingewendt wird, als hätten Wir anstatt Uns vor etlichen Monaten angebotenen Bündts-Erneuerung ein sonderbaren Religions-Bündt zusammen geschworen, Ist wahr, aber nicht wider Bündt- vnd Landts-Frieden, sondern zu Schutz vnd Schirmv Unseren wahren Catholischen Glaubens den Anno 1586 auffgerichteten wider erneueret, darzu Wir eben auß verspürten Machinationen, bösen Fündt- vnd Anschlägen verleytet worden; beynebens begehrten Wir die obangebeutete anerbotne gemeiner Alten Bündts-Brieffen-Erneuerung nicht zuversagen, wann die Laucht vnd Innhalt derselben beschehen vnd der Landts-Frieden auch darunder würcklich begriffen wurde.

Beklagend Sich auch als hätten Wir in Besetzung etlicher Plätzen, Auffmahung der Underthanen Ihre Oberkeitliche Mithersichung verlegt; da Wir aber auff Ihre vernommene Tröwungen, Schanzen vnd anderen Kriegs-Verfassungen billich nicht vberlassen sollen, die Stätt Bremgarten, Mellingen vnd Baden zuverwahren, Sich auff guter Huert vnd Wachbarkeit zubalten, hernach auff verspührte mehrere Gefahr vnd Feindtlichkeit mit Commendanten vnd Bolt versichern zulassen. Wie vnrechtmässig aber schon darvor vnd vnehrbar vermässentlich vnd vnbesügter massen Unser der Mehrtheil Ohrtten in der Graffschafft Baden habende Mitregierung von Zürich verlegt ist am Tag, da Sie schon vor 2 Monaten Nachts den Frommen vnschuldigen Pfarrherren zu Tietiden vmb vnbegrundten falschen Verdachts willen mit etlichen Musquetierereenn gefänglich annehmen vnd in Ihr Statt führen lassen; Geschwigen anderen vilfältigen Gewaltthätigkeiten mehr, die dißmahl nicht nöthig zuerzehlen.

Nichts destominder wollend Zürich vnd Ihr Anhänger disen Olimpff an Sich ziehen, daß Sie vil lieber durch Güte vnd Rechtliche Mittel der Sachen abzuhelffen gemeint gewesen, vngeacht daß Sonnenklar Widerspihl Sie des Vnglimpffs schuldig macht, in deme verschieen Mitwochen den 5. Tag Jenner bey wärender Einschlagung vnd güttlichem Versuch der Schieb-Ohrtten vnd in Erhohlung etlicher Fürstl. Gesandten fernerer Oberkeitlichen Befehls vnd innert erwartung des Sonntags, darnach man sammentlich zu Baden (Allwo etliche Herren Gesandten der Ohrtten zu dem End hin verbliben) widerumb erscheinen vnd die Handlung fortsetzen sollen, Zürich mit etlich Schaaffhausern wie verlauten thut das Closter vnd Statt Rheinaw mit vnversehenem Gewalt vberfallen, hernach Keyserstuhl beschossen, vbergwältiget vnd brandtschaget, die Graffschafft Baden durchzogen, Klingnaw eingenommen, Lüggeren, Wettingen vnd andere Geist- vnd Weltliche betrübt, heraubt, Das Thurgow mit Angemuhetem gezwungenen Eydt (der Gott leyb) von Ihrer Natürlichen Oberkeit abtringende Ihnen selbst zugeeygnet, den Landvogt sampt den Catholischen 6 Amptleuchten vnbesügter weis gefangen gen Zürich geführt; in Summa wo kein Gegenstandt war eben tapffer Meister vnd Ihnen abermahlen die Kloster-Güter, nach denen Sie sonderbaren Anererbtten Hunger vnd Durst haben, zu Lieb worden, die Päß vber die Riß feindlich angefangen anzutasten, der Berneren Hilff zu Sich zuziehen, Rapperschweil bißdato mit äußersten Kräfften zubelägeren vnd zubeschiesen, Beynebens durch Ihre Leuth die Dörffer, Kirchen vnd Klöster plünderen, Bilder entwehren, vnschuldige Weib vnd Kinder ermorden, durch der Berneren Bolt in Freyen-Nempteren etliche Dörffer anstecken, den vnmündigen Kindern nicht verschonen, selbige ins Feuer stoßen, in Summa ganz Barbarisch vnd vnmenschlich handeln lassen. Vnd diß alles ohne einigen Absag-Brieff so von Unseren Alt-Vorderen in zugetragenr Mißhellung allzeit Redlich vnd Auffrichtig geübt worden.

Auß diesem Verlauff wie auch zu handen gebrachten Kriegs-Cantley erscheint sich, wie ein grosse oder besser zureden gar kein begierd zu einem Güt- oder Rechtlichen Vergleich Sie getragen vnd was für Urge Verschlagene Vntrewe Sachen vnd Anschlag wider Vnsß anzettelt vnd gestiftet, ja schon würdlich verübt habend.

Hierauff seye der Allwissende Gott Unser Zeug, daß Wir Unser seyts nicht gemeint warend, zu dem Krieg Anlaß zugeben, vnd daß Wir Vnsß billich in die Gegen- vnd Nothwehr stellen sollen, mit gefasster Resolution Leib, Gut vnd Blut darzusetzen allein zu dem Endt hin: Nemlich die Ehr Gottes vnd Unsern Wahren Vngezweiffeten Catholischen Glauben zuverhalten, die Unsern Eygnen Stätten vnd Landen habende Vnwidersprächliche Ober-Herrlichkeit zuhandthaben; Darumb ob Gott will kein Mensch auff Erden Vnsß zutadlen oder zuverargen vrsach nehmen kan.

Den Allmächtigen Gott hierauff Demüthig bittend, Unser Ehrlich Christenlich vnd Catholisch Vorhaben zusegnen, dessen Allergewaltigsten Schirm durch das Ersprießliche Fürbitt Mariä Wir alles Herzlich befehlend; Beynebens das zuversichtliche Betrawen vnd Hoffnung haben zu Allen Unsern Eydt- vnd Bundtsverwandten, Geist- vnd Weltlichen, Hoch vnd Niedern Standts, daß Ihnen vnd Allen denen Recht vnd Billiches gefallt Unsere dißfalls Rechtmässige Sach auch gefallen, Unser Intresse in bester Recommendation halten, den villeicht auß gehörtem Manifest des Gegentheyls gefassten vnguten Vnsß fallen lassen vnd Vnsß alle mögliche Beyhilff mit Raht vnd That zuleyten willig sein werden; Datum 2c. Vnd in Unserm Gemeinen Namen in Truck verfertigt Den 28. Tag Jenner Anno 1656.

(Nach einem im Staatsarchiv Lucern liegenden Druckeremplar, betitelt: „Wahrhaftste vnd gründtliche Widerlägung des in Zürich den 6. Tag Jenner Neuen Kalenders 1656 gedruckten Manifestes 2c. — Gedrukt im Jenner Anno 1656.“) — Ein zweites, diesem vngängiges, Manifest der V katholischen Orte findet man im Anhang abgedrukt.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1655, 9. und 10. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Oberst Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurent Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Joh. Jakob Tanner und Joh. Anton Arnold, beide alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odmatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenberg, Statthalter und Landeshauptmann; Ulrich Schön, des Rath's.

a. In Folge der Nachricht, daß Zürich das Kloster Rheinau besetzt habe, und der Abreise der Gesandten von Baden berief Lucern die V Orte zu dieser Conferenz, bei welcher nach verrichtetem Grusse zuerst Zug „Beisprung“ verlangte, dann zwei Schreiben des französischen Gesandten vorgelegt wurden. Das eine, an Schultheiß Dulliker gerichtet, meldete, Zürich habe sich zum Frieden bereit erklärt, in der Meinung, durch das Mittel des eidgenössischen Rechtes zu seiner Forderung zu gelangen; auch habe Zürich mit Schreiben vom 27. December a. Kal. dem französischen Könige die Versicherung gegeben, es begehre weder dem Orte Schwyz noch den andern katholischen Orten an ihrer Religion, Souveränität und Judicatur Abbruch zu thun, sondern verlange nur durch eidgenössisches Recht zu erfahren, ob es den eidgenössischen Bünden und dem Landfrieden gemäß gehandelt habe. Im Zweifel, was hierauf zu thun sei, wurden Schultheiß Dulliker und Landammann Arnold an den Nuntius abgeordnet, seinen Rath einzuholen, unterdessen auch die jüngst in Schwyz gewesenenen, eben angekommenen Ehrendeputirten von Freiburg und Solothurn an den Verhandlungen Theil zu nehmen eingeladen, ihre Relation angehört, dann der Rath des Nuntius vernommen, welcher dahin gieng, nunmehr, nach der ab Seite der Unkatholischen an den König von Frankreich gemachten Erklärung, lieber etwas nachzulassen als mit der Ungewissheit alles „in den Stich zu setzen.“ Während die Gesandtschaft von Lucern sich für diese Ansicht auszusprechen kein Bedenken trug, nahmen die andern Gesandtschaften Anstand, beizutreten. **b.** Noch mehr Bedenken fand das zweite Schreiben des französischen Gesandten, nämlich der Antrag, der Stadt Baden die Neutralität zu gestatten; denn man könne der Gewaltthätigkeit, welche der Gegner unter Ihrer Excellenz Parole ausübe, nicht so leicht hin trauen, sei daher gesonnen, dem Wunsche der Stadt Baden entsprechend einen Zusatz hinzusenden. **c.** Dem Antrage gegenüber, nicht länger zu säumen und dadurch noch mehr in Nachtheil zu kommen, geben Lucern und privatim auch die Abgeordneten von Freiburg und Solothurn den Rath, die auf das Schreiben Zürich's zu gewärtigende Antwort des Königs abzuwarten. Hierauf wird beschloffen, in diesem Sinne das an Schultheiß Dulliker gerichtete Schreiben des französischen Gesandten durch Schultheiß Dulliker selbst beantworten zu lassen. **d.** Auf das an die Abgeordneten von Freiburg und Solothurn gerichtete Gesuch, zu eröffnen, ob ihre Stände entschlossen seien, „bei dem Brüche mit Zürich sich in Bewegung zu setzen und den Gegner zu schrecken,“ versichern sie, daß zur Zeit ihrer Abreise die Stimmung ganz günstig gewesen sei, das von dem Gebiete Bern's durchkreuzte Territorium aber es ihnen sehr erschweren würde, sich durchzuschlagen. Sie erzählen auch, was sie gemäß dem jüngst

zu Baden erhaltenen Auftrage des „katholischen Standes“ in Schwyz verhandelt haben, wie sie ferner auf zürcher'schem Boden zu Maschwanden ganz uneidgenössisch aufgehalten worden seien, wie sie endlich auch in dem zu Schwyz erhaltenen Reccesso noch etwas mündlich eröffnetes vermiffen, worüber aber Statthalter Schorno seinen Obern berichten will. Hierauf gieng der endliche Entschluß dahin, sich aller Orten in völlige Kriegsverfassung zu setzen. **e.** Daher wurde beschloffen, die ennetbirgische Mannschaft, wenn sie eintrefte, nach Bremgarten, Zug und Rapperswyl zu verlegen, Rapperswyl sowie Bremgarten und Mellingen mit Wehren zu versehen und gegen Ueberfall zu sichern, den Gubernator von Mayland und die restierende ennetbirgische Mannschaft durch Uri mahnen zu lassen. Wie aber letztere zu verpflegen und wie Proviandvorräthe und Munition anzuschaffen seien, blieb eben so unbestimmt, wie die Ernennung eines Kriegsrathes. Hingegen wurde für gut befunden, Fußposten einzurichten und gegenseitig fleißige Correspondenz zu pflegen. **f.** Die Ausfertigung der berathenen Schreiben hat die Kanzlei Lucern zu besorgen. **g.** Der Stadt Baden wird auf ihre Bitte, sie nicht zu verlassen, geantwortet, daß ihr von Lucern 100, von jedem der übrigen vier Orte 50 Mann werden zugesandt werden.

Anmerkung. Ab diesem Tage schreiben die V katholischen Orte an Rottweil, daß seit der letztgeendeten badischen Tagelagung Zürich seine Maske abgelegt und mit allerlei feindlichen Acten gegen die katholischen Orte vorgegangen sei; auch Bern, mit dem man doch keinen Span habe, habe zur Wehre gegriffen. Bei dieser flagranten Ruptur und da es außer Zweifel sei, daß deren Practiken dahin zielen, die wahre katholische Religion zu unterdrücken, so müsse man sich mit aller Macht zur Gegenwehr setzen, weßwegen Rottweil zu bundesgemäßer schleuniger Hülfeleistung aufgemahnt wird. (Concept, d. d. 10. Januar, im Staatsarchiv Lucern, Beilage zum Abschied.)

171.

Katholische Conferenz zu

Brunnen. 1656, nach 20. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Ein Abschied dieser Conferenz findet sich nicht vor; hingegen liegt im Nidwaldner Archiv folgende Instruction auf diesen Tag: „Instruction vnd bevelch Im Rammen Herren Landtammann vnd Rath vnd gemeiner Landklütthen zu Nidwalden Nit dem Kernwaldt von Herrn Hauptman Joann Jacob Leuw Berordneter gesanter Nacher Brunnen, Nebent andern gesanten zu Berrichten verordnet den 20. Januarij Anno 1656. — Nach Berrichtung fründt-Gydtgnossischem gruof vnd gebrüchlichen Complimenten hat er Insonderheit zu verrichten, dz wie wir von B. g. L. E. von Schwyz ermanet, mit Vorsetzung Prouiant vnd Monition der stat Rapperschwyl in aller geschwinde bester Maßen zu Hilff kommend, also dz obgedachter Unser Herr gsanter für Vnsern teil haben vnd bevelcht sin solle, In aller Noturfft mit andern Herren gsanten zu tractieren, dz aller belidst aller Hand bewüfte notürfftige Sachen dorthin verschaffent werdent. Im Uebrigen Imme was anderst so Vns iezo nit in Wüssen forsiele, dz Imme schwerlich bedundte, Vns heimzebringen solchess Im syn Abscheid nemmen. Actum ut supra.

Carl Leodegari Luffy, Landtsch.“

Conferenz der vier Schiedorte Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.

Solothurn. 1656, 22. Januar.

Kantonsarchiv Baselstadt. Wettsteinische Sammlung Bd. X. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Freiburg. Rudolph Bonderweid. Solothurn. Oberst von Steinbrugg und Junfer Stöcker. Basel. Andreas Burckhard, des Rath's; N. Socin; Johann Rudolph Burckhard, Rath'sschreiber. Schaffhausen. Hans Mäder; Joh. Jakob Stöcker.

Nach gegenseitiger eidgenössischer Begrüßung, Eröffnung ihrer mitgebrachten Instructionen und Besprechung der diese Conferenz veranlassenden Gründe wurde als das Zweckmäßigste erachtet, daß Gesandte von Basel, Freiburg und Solothurn (Schaffhausen wurde auf eigenes Begehren dessen enthoben) nach Lucern reisen, um mit Hilfe Lucern's Schwyz zu bestimmen, daß es sich zum unparteiischen Rechte bequeme und nicht einzig die Ursache sei und der Zunder, durch welchen das Vaterland in augenscheinlichen Ruin gerathe. Gelingt es den Gesandten, Schwyz zur unbedingten Rechtsstellung zu bewegen, so werden sie entweder selbst nach Zürich sich begeben und den Waffenstillstand verlangen, oder sie werden dieses Begehren schriftlich an Zürich und Bern übermitteln; im entgegengesetzten Falle holen sie weitere Instructionen ein. Basel und Solothurn bleiben bei ihrer vor acht Tagen gegebenen Erklärung, nach Vorschrift der Bünde sich verhalten zu wollen. Freiburg will zur Friedenshandlung mitwirken und unterdessen neutral bleiben. Schaffhausen entschuldigt den Auszug seiner Mannschaft mit Berufung auf die nachdrückliche Mahnung Zürich's und mit der Absicht, Schwyz zu unparteiischem Rechte nöthigen zu helfen, verheißt unterdessen ebenfalls Beobachtung der Neutralität. Zürich und Bern werden von diesen Beschlüssen in Kenntniß gesetzt und gebeten, inzwischen keine Feindseligkeiten vorzunehmen. Der französische Gesandte wird durch einen Ausschuß ersucht, seine kräftige Unterstützung durch Schreiben oder durch Absendung seines Secretärs beizutragen.

Schon am 1./10. Januar 1656 schrieb Solothurn an Schaffhausen: Was Schaffhausen am 28. December a. p. demonstret habe, das habe auch Solothurn zu thun sich verpflichtet erachtet, daher gestern mit Freiburg eine Deputatschaft nach Bern gesandt, mit dem Ersuchen, Bern möchte sich weiter „als Mediator gebrauchen lassen;“ indessen dürften die unparteiischen Orte zu einer Conferenz zusammen treten, um zu berathen, „wie die Extremitäten verhütet werden könnten.“ An demselben Tage schrieb H. R. Burckhard, Gesandter von Basel, an Bürgermeister Wettstein von Solothurn aus: Nachdem er und seine Mitgesandten Socin und Andreas Burckhard mit Solothurn Berathung gepflogen hätten, sei er und sein gleichnamiger Vetter nach Bern gereist, wo sie die Gesandten von Freiburg und Solothurn noch angetroffen und von ihnen vernommen haben, daß der Antrag, zu einer Ausgleichung mitzuhelfen, namentlich eine Tagsetzung auszusprechen, bei Bern keinen Anklang gefunden habe; doch hätten sie dadurch sich nicht abhalten lassen, denselben Zweck zu verfolgen und bei ihrer Proposition zugleich die Absicht eröffnet, zu dem Bischofe von Basel zu reisen, um ihn ebenfalls dafür zu gewinnen. Dieses sei auch von Bern nicht ungerne gehört, sondern mit der Versicherung erwidert worden: Wenn Freiburg und Solothurn neutral bleiben, werden sie von Bern nichts als gute Nachbarschaft zu gewärtigen haben; denn auch Bern wüßte den Frieden und habe sein Absehen einzig darauf gerichtet, Schwyz zum eidgenössischen Rechte zu nöthigen. Der Berichterstatter fügt aber bei: „Der Tagleistung sei in der Antwort Bern's an die basel'sche Gesandtschaft gar nicht gedacht worden; und wenn auch noch keine Thätlichkeiten von Seiten Bern's vorgiengen, seien doch die präparatoria überaus groß und die Kosten unsäglich, der Große Rath ganz kriegerisch und es scheine, daß die guten alten Patrioten ihre Gedanken nicht mehr frei

herausfagen dürfen.“ Der Brief schließt mit der Anzeige, daß die basel'sche Gesandtschaft noch an demselben Tage nach Delsberg aufbrechen werde. Eine Nachschrift zu demselben meldet, daß der ordinäre Bote von St. Gallen vier Compagnieen Fußvold und zwei Compagnieen Reiter von Schaffhausen in Zürich einziehen gesehen habe. — Ueber die Verrichtungen der Gesandten Freiburg's und Solothurn's schrieb der basel'sche Abgeordnete H. R. Burckhard dann am 15./5. Januar: Der Versuch, Schwyz zum Eintritt in das unbedingte eidgenössische Recht zu bewegen, sei mißlungen; der Rath habe den Abgeordneten nicht gestattet, ihre Aufträge selbst bei der Landsgemeinde vorzubringen; in den Ländern sei überhaupt Alles desperat und unsinnig, Junge und Alte im Begriffe, gegen Zürich auszuziehen. — Am 15. Januar ließen die wieder in Solothurn versammelten Rathsboten von Basel und Solothurn ein Schreiben an Zürich und Bern und an die V katholischen Orte abgehen. Sie bedauern, daß die Tagfagung zu Baden sich zerschlagen und die beiden Parteien zu den Waffen gegriffen haben, in's Feld gezogen seien, „die Bitterkeit allerseits so weit gegangen sei, daß, wenn Gott nicht wendet, es zu einer Hauptaction kommen und großes Blutvergießen erfolgen möchte,“ den Bundespflichten gemäß liege es ihnen ob, als unparteiische Orte in's Mittel zu treten; daher haben sie Freiburg, Schaffhausen und Appenzell auf Freitag den 21. Januar n. Kal. zu einer Conferenz nach Solothurn eingeladen und bitten die beiden Parteien, die wenigen Tage bis dahin sich noch zu gedulden und die Intervention der uninteressirten Orte abzuwarten. Die an Schaffhausen gerichtete Einladung zur Theilnahme an der Conferenz sprach die Voraussetzung aus, daß Schaffhausen zur Beobachtung der Neutralität entschlossen sei. — Die Gesandten von Schaffhausen, Hans Mäder und J. Jakob Stocker, berichten den 17. Januar (alt. Kal.) von Solothurn aus nach Hause, daß, wie sie schon am 13. Januar (alt. Kal.) von den Verhandlungen der Schiedorte Anzeige gegeben hätten, Lucern von den Gesandten von Freiburg und Solothurn ersucht werden solle, die drei Orte zur Rechtsstellung gegen Zürich anzunehmen. — Am 17. Januar wird von Landammann und Rath von Schwyz die urkundliche Erklärung abgegeben: Nachdem der französische Gesandte de la Barde und die Gesandtschaft von Lucern bezeugt haben, daß dem Könige von Frankreich von Zürich eine besiegelte Erklärung eingegeben worden sei, vermöge welcher es die von Schwyz an den bewußten zwei Punkten, die Religion und Souveränität betreffend, nicht anfechten wolle, gebe auch Schwyz, wie die übrigen vier Orte, die Erklärung ab, den Zürichern der obschwebenden Differenzen halber unbedingte gütliche oder rechtliche Handlung nach Anleitung der Bünde, Landfriedens und eidgenössischen Herkommens zuzugestehen. — Am 28./18. erschien das Kriegs-Manifest der V Orte. — Am 29./19. Januar gieng an die vier Schiedorte Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen von Bern die antwortliche Eröffnung ein: das Geschäft sei ein gemeinsames für Zürich und Bern; Bern werde hiemit an Zürich Mittheilung machen und deselben Entschließung abwarten. — Am 29./19. Januar schrieb H. R. Burckhard an Burgermeister Wettstein von Zürich aus nach Basel: An diesem Nachmittage um 2 Uhr haben Rath und Burger der Stadt Zürich, nachdem sie abermals den ganzen Vormittag versammelt waren, durch Burgermeister Waser und sieben andere Herren im Wirthshause an die Gesandtschaft der drei Schiedorte die Resolution abgegeben: Nach Einsicht der vertraulich mitgetheilten Declaration des Ortes Schwyz und der V Orte überhaupt, zu einer unbedingten gütlichen oder rechtlichen Handlung des eidgenössischen Rechtes stehen zu wollen, sei Zürich geneigt, der verlangten Sistirung der Waffen und Versammlung einer dreizehnörtlichen Tagfagung statt zu geben, sofern auch Bern damit einverstanden sei, dessen zustimmende Erklärung man gewärtige, so daß die Gesandtschaft unterdessen bei dem Kriegsrathe in Zug dieselbe Anfrage stellen möge. Diesen Bericht begleitet der Correspondent mit der Bemerkung, daß die Gesandtschaft folgenden Tages sich nach Zug verfügen werde, um die Gesinnung des dort versammelten Kriegsrathes der V Orte hinsichtlich des Waffenstillstandes einzuholen; er fürchte indessen, es werden entgegengesetzte Ansichten hervortreten; die, welche Mittel besitzen, ihr Volk im Felde zu unterhalten, werden darauf dringen, daß die Waffen sogleich niedergelegt und die Mannschaften entlassen werden; die andern werden die Kosten nicht vergeblich aufgewendet haben wollen, daher verlangen, daß eine Tractation im freien Felde über dasjenige stattfinde, was noch außer und neben dem freien Zuge und den Religionsbeschwerden im Thurgau und andern gemeinen Herrschaften zur Entscheidung kommen müsse. Er möchte also wünschen, daß ein tauglicherer Mann mit diesem Geschäfte betraut würde als er sei. — Mit Schreiben vom 4. Februar (25. Januar a. Kal.) geben Andreas und H. R. Burckhard dem Burgermeister Wettstein von Zürich aus über den weitem Verlauf ihrer Mission Bericht. Sonntags den 30./20. Januar haben sie zwar auf ihrer Reise in Baar, wo das meiste Volk liege, von dem gemeinen halb rasenden Manne und etlichen ungestümen Pfaffen viele unguuten Worte hören müssen, seien aber doch gut in

Zug angelangt. Am Montag habe auf ihre Zuschrift auch Statthalter Meyer von Lucern sich eingefunden und am Abend dann mit ihm und den Kriegsräthen Arnold, Imhof, Tanner, Seberg, Schorno, Obermatt, Imfeld, Burlauben und Andermatt die Unterhandlung über den Waffenstillstand begonnen; es habe sich aber geringe Neigung dazu gezeigt; aus Besorgniß, man wolle sie durch Verzögerung ruiniren, wünschten die Kriegsräthe entweder schnellen Waffenentscheid oder gütlichen Friedensabschluß; indessen stellten sie doch am 1. Februar folgende „Erklärung an die Interponenten“ aus:

„Die wolmeinliche Proposition, so die Herren Ehrengesandten von Unsern allerseits getreuen lieben Eidgenossen löbl. Stetten Basel, Freyburg vnd Solothurn heüt for Uns gethan, haben wir dahin verstanden, daß die gegen einander schwebenden Differenzen anderst nit, dann nach vshwung der Bünten vnd Landtsriden gut- vnd rechtlich verhandlet, auch die durch vs obseruirt vnd gehalten werden sollen; Waruff wir es nachmalen für Bekannt annehmen vnd widerumb erklären, vmb die gemeine Bogteylliche streitige Regierungsgeschefsten die güt- oder rechtliche Handlung nach anleitung der Bünten, Landtsriden, autentischen Verträgen vnd abscheiden gebührllich Walten zu lassen; den Stillstand vnd anführung des Volcks vnd was deme anhengig, wird gedachten Schidorten entweder von Zürich Tres veranlassenden Bescheids erklerung zu vernemen seyen oldt aus Innen selbstin ein gebührendt Vorschlag zuo thun überlassen.“

Indem nun die Interponenten sich nach Zürich wandten, fürchteten sie, Zürich werde sich an der Berufung auf Verträge und Abschiede in der Erklärung des Kriegs Rathes stoßen. Diese Besorgniß traf aber, schreibt Herr Burckhard, glücklicher Weise, wenigstens bis zum 2. Februar, nicht ein; denn an diesem Tage reiste Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel nach Arau, wo folgenden Tages auch die Gesandten Berns und Feldzeugmeister Werdmüller eintreffen sollten. Mit Vorwissen Zürich's wurde dieß auch nach Zug berichtet und der Kriegs Rath eingeladen, nach Mellingen sich zu begeben, wohin auch die Gesandtschaften der Schiedorte sich zu verfügen gesonnen seien, um zu sehen, wie man beiderseits an irgend einem kommlichen Orte zwischen Mellingen und Leuzburg zusammen kommen und mit einander tractiren könne. Dem dieser Einladung angehängten Wunsche, der schiedörtlichen Gesandtschaft zu Mellingen, Baden und dieser Enden Paß und Sicherheit zu verschaffen, wurde von Seiten der V katholischen Orte durch Schreiben vom 2. und 3. Februar bereitwillig entsprochen, auch folgenden Tags die Meldung nachgesandt, daß der Kriegs Rath sich nach Mellingen begeben werde. „Uebrigens,“ fährt der Berichterstatter fort, „sind wir der Haupt-Resolution noch gewärtig, verspüren auch seitens der Länder schlechten Ernst, unangesehen wir uns nicht einbilden können, was ihnen solchen Muth mache, müssen also denken, unser Herr Gott wolle unser Vaterland heim suchen und gebrauche sich dazu des gemeinen rasenden und erwiderten Mannes, vor dessen Toben und Büten guter Patrioten vernünftige consilia nicht statt finden können. Unsere katholische Mitgesandte Rudolph Bunderweid, Oberst „Steinbrüchel“ und Junker Stoder von Solothurn vermuthen, Zürich werde sich nicht zum Frieden verstehen, es sei denn Rapperswyl in seiner Gewalt.“ Indessen langte soeben der Bericht ein, daß der Sturm auf Rapperswyl abgeschlagen worden sei und die Zürcher einen Verlust von 20 Todten und 30 Verwundeten erlitten haben. — (Kantonsarchive Baselstadt und Schaffhausen).

173.

Conferenz zwischen Zürich und Bern.

Arau. 1656, 5. Februar (26. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 154, fol. 287.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter, „Gesandt Einem Herren von der Generalitet.“ Bern. (Nicht genannt).

a. Nach Antretung dieser von Bern ausgeschriebenen Conferenz und Berrichtung des eidgenössischen Grußes wurde bevorderst gutgefunden, den in Genf sich aufhaltenden Gesandten Englands und Hollands, den Herren Pell, Morland und Dummeren, unherzügliche Kenntniß zu geben von den Neußerungen des

französischen und des savoyischen Ambassadors, daß ihre Fürsten sich verpflichtet erachten würden, den papistischen Orten Hilfe zu leisten, falls ihre Interposition nicht zum Frieden führen würde. Die evangelischen Orte vertrauen unter solchen Umständen dem Beistand Englands und Hollands. **B.** Dieses sowohl als das Antwortschreiben an den französischen Ambassador soll ehestens den Herren und Obern sowie den Städten Basel und Schaffhausen mitgetheilt und letztere um ihre fernere Meinung ersucht werden, namentlich hinsichtlich der von Frankreich begehrten Erneuerung des Bündnisses; letzterer Gegenstand ist um so mehr einer gebührenden Beachtung würdig, als durch die gewünschte Erneuerung die französische und savoyische Hilfe gegenüber den katholischen Orten abgewendet werden und man so zu den so hoch ermangelnden Geldern gelangen könnte. **C.** Da sowohl die beiden Ambassadors von Frankreich und Savoyen als auch die Schiedorte Suspension der Waffen begehrt haben, so sollte man eine solche Suspension für etliche Tage bewilligen, um zu sehen, in wie weit die Sache zu einem guten, ehrlichen und sichern Frieden gebracht werden könne; was aber die Versicherung anbetrifft, so findet man die Stellung von Geiseln nicht thunlich, wohl aber, daß die evangelischen Orte die Haltung versprechen für die Evangelischen und die katholischen für die Ihrigen. Bezüglich der Malstatt mag deren Wahl den Schiedorten überlassen sein, jedoch ein von keinem Theil mit Kriegsvolk besetzter Ort dazu bestimmt werden. Hinsichtlich des *modus tractandi*, ob nämlich die Parteien ihre Anliegen selbst einander eröffnen sollen oder ob es besser durch Vermittlung der Interponenten geschehe, ward erachtet, auf letztem Wege würde größere Verhütung verhütet, aber dagegen mehr Zeit versäumt; jedoch sollen zu Beschleunigung der Sache von Zürich und Bern den Vermittlern die Begehren in folgenden Punkten schriftlich übergeben werden: 1) Die zusammenhabenden Bünde soll man künftig treulich, aufrichtig und redlich einander halten und selbe, wie bereits auf letzter badischer Jahrrechnung versucht worden, in Ein Instrument zusammenstellen; hingegen sollen die den alten Bündnen widerwärtigen absonderlichen Tractate aufgehoben und kraftlos sein; was gegenwärtige Friedenshandlung ausweist, das soll gehalten werden. 2) Allgemeine Amnestie und ewiges Vergessen des Geschehenen, Auswechslung und Freigebung der Gefangenen. 3) Weil der freie Zug mit den Bündnen durch die Uebung hergebracht ist, sollte derselbe auch ferner gelübt werden. 4) Da meistens die gemeinsamen Vogteien die Veranlassung zu den Mißverständnissen zwischen den Orten sind, so sollte hier ein Austausch in der Weise stattfinden, daß den Evangelischen die Vogteien ihrer Religion und den Katholischen gleicher Gestalten jene ihres Glaubens zugetheilt würden; wegen der unvertheilten, in gemeinsamer Regierung verbleibenden Vogteien sollte hingegen eine solche Ordnung in der Verwaltung angestrebt werden, daß sowohl die regierenden Orte als auch die Unterthanen, ohne Ansehen der Religion, dabei wohl bestellt wären. 5) Betreffend die Religion in den gemeinen Herrschaften, so sollte dießfalls die eine so frei wie die andere und nicht an deren Gebräuche gebunden sein. 6) Das Schmützen und Schmähnen in Wort und Schrift, das nicht geringe Ursache zu gegenwärtigem Krieg gewesen, soll beidseitig, sowohl Weltlichen als Geistlichen, verboten sein und Dawiderhandelnde gebührend bestraft werden; hinsichtlich der Titulatur soll man sich gegenseitig gebührend halten „und also Evangelisch und Catholisch gegen einander abgewechslet werden.“ 7) Entweder sollen die Käufe an die Ewigkeit Jedermann untersagt oder dann den evangelischen Orten und Ständen auch zugelassen sein. 8) Weil viele Unannehmlichkeiten daraus entstehen, daß die katholischen Geistlichen wegen bezangener Fehler der weltlichen Obrigkeit sich entziehen wollen, entgegen dem alten Herkommen, so sollten diese künftig für ihre

Vergehen nach Gebühr bestraft werden. 9) Dieweil Schwyz durch Ausschlagen eines unbedingten Rechts und durch die geübten Improcedures nach bereits ausgeschriebener badischer Tagleistung sowie durch die Erklärung, daß es die zur evangelischen Religion Uebertretenden für malefizisch halte, die Ursache des Kriegs gewesen, so sei billig, daß es Reparation thue, das confiscirte Gut der Uebergetretenen herausgebe, die in die Inquisition Geschickten liberire, auch die Kriegskosten nach Billigkeit abtrage, und daß die Urheber bestraft werden. 10) Das unparteiische Recht zu gleichen Sätzen, auf welches die Bünde bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Orten oder Privatpersonen und Orten, Geistlichen und Weltlichen, weisen, soll fürderhin allseitig beobachtet und Widerspännstige von den unparteiischen Orten zur Gebühr mit aller Macht gewiesen werden, auch alles Procediren de facto nach erfolgtem Rechtsbieten unterbleiben bis zu Austrag des Rechts. 11) Man erachtet für billig, daß künftig bei vorfallenden Mißverständnissen unter den regierenden Orten die Unterthanen ruhig und neutral sein sollen, hiemit kein Ort befugt sein, sich dieser oder jener Stadt oder dieses oder jenes Passes zum Nachtheil der mitregierenden Orte zu bemächtigen. 12) Baden mag auch ferner die Malstatt für die gemeinen Zusammenkünfte sein, jedoch muß den Angehörigen der evangelischen Orte sowie deren Gesandten die Freiheit der freien Religionsübung an einem bequemen Platz eingeräumt bleiben und sind sie nicht an die Gebräuche der katholischen Religion gebunden. Wollte man ihnen das nicht einräumen, so hätten sie dann weniger Freiheit als die Unterthanen der Grafschaft Baden, denen dergleichen zugelassen wird.

174.

Bermittlung der Schiedorte Basel, Freiburg und Solothurn zwischen den Städten Zürich und Bern einer- und den V Orten andererseits.

Brugg und Mellingen. 1656, 9. u. 10. Februar. (30. u. 31. Januar a. Kal.)

Kantonarchiv Schaffhausen. Correspondenzacten von 1656, No. 112.

Das Ergebnis dieser Unterhandlungen war: Festsetzung des Waffenstillstandes bis zum 8./18. Februar; Uebertragung der Streitigkeiten an die uninteressirten Orte zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung durch gleiche Sätze; Garantie der Schiedorte für Execution des Rechtspruches. Folgendes ist der darüber abgefaßte Receß:

„1) Die Partheyen sollen ihre Abgesandte, welchen sy die Handlung zu führen vertrauen vnd anbefehlen wollen, mit schriftlichen gewaltschynnen versehen und man bei der ersten Zusammenkunft solche gegen einander austauschen. 2) Zur Malstatt thut man die Statt Baden für genäm halten, doch daß sy von der Inhabenden Besatzung werde gänglich entladen vnd allein durch die Burgererschaft verwahrt, auch dahin zu reisen Inen den Gesandten vnd den Frigen, sonderlich den Büßer vnd Postbotten, freyen pass vnd repass aller orthen gegeben vnd die strassen sicher gemacht, auch solchs geleit vff allen sahl sich so lang erstrecke, biß jedweder orths Ehrengesandte sampt iren angehörigen wie auch botten vnd bräfftrager in irer sicherheit sein werden. 3) Soll eine Zeit zu der einfindung in Baden bestimmt seyn, Nämlich vff Sonntag den 3./13. tag Hornung nächstkünftig abents an der Herberig zu erscheinen vnd selbigen Tags so wol die Partheyen als die mediatores, von jeder Parthey zwen, wie sie dieselben werdent erwellen, alborten vnfallbarlich antommen vnd folgenden Montags morgens druf in Gottes namen der anfang gemacht werden. 4) Sol ein stillstand der Wafen vnd einstellung aller findthätlichkeiten für einmalen angesehen sein vff fünf Tag lang, anzufachen mit obgedachtem Sonntag vnd biß Donstag

abents nechst druf zu wahren, auch hernach je nach befindenden Dingen an den Partheyen stahn, die zeit zuerlengern ob nit; Innent diser zeit aber die Wachten aller Orthen dergestalten angestellt werden, daß kein Theill danahen einichen schaden noch widerdrieff empfachen möge. 5) Vnd als nach eroffneten hievorstehenden Puncten die Herren Ehrengesandten von den lobl. Schiedorthen jr gutachten dahin erklärt, daß die mediatoeren solten auß unpartheyischen orthen genommen vnd die orth selbs grad an jeh von jeder Parthey ernamset werden, habent wir über vns genommen, vnsern Gn. Herren die sach dahin zu recommendiren vnd vnseres Theilles Basel vnd Schaffhusen vorgeschlagen; Vnd wyl sy dann vermeinten, der Samstag wegen der reißer der Gesandten auch noch zum anstand solle gezogen werden, haben wir vns gefallen lassen, daß der anstand seinen anfang sölle nemmen Samstag morgens vmb sechs Vhren. Actum Brugg den 30. January 1656.

Die Abgesandten von beiden Stetten Zürich und Bern. (Unterzeichnet vnd besigelt durch Joh. Heinrich Waser, Salomon Hirzel, Anton von Graffenried, Abraham von Werdt, Samuel Frisching, Christoph von Graffenried.)
Zu wüssen seye hiemit, demnach vorstehende Anstandspuncten durch der dreyen Stetten Basel, Freyburg vnd Solothurn Abgesandte den Vnderzeichneten Herren Kriegshhäten der V. Catholischen loblichen Orthen vorgelegt worden vnd sie solche nach noturfft ersehen, daß hieruff sie selbige auch ihrerseits beliebt vnd angenommen, die ernambfung der Sätze oder Mediatoren aber vnd die Beliebung der schon ernambseten ihren Gn. Herren vnd Obern vorbehalten Vnd darneben (wie die Herren von Zürich und Bern auch thun werden) den Jhrigen den nunmehr durch Gottes gnaden geschloßnen stillstand gebührend zu insinuiren übernommen. Actum Mellingen den 31. Jan./10. Febr. 1656. (Unterscrieben und besiegelt durch Lorenz Meyer, Michael Schorno, Heinrich Bucher, Hans Im Feldt.)"

175.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1656, 12. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abfch. Bd. XLVI, fol. 14.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer und Landvogt Leodegar Pfyster, beide des Raths. Uri. Joh. Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Landvogt Michael Schorno, Seckelmeister. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann; Marquard Imfeld und Johann Imfeld, beide alt-Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Landvogt Jakob Andermatt, des Raths.

a. Die vor drei Tagen von den Gesandten Freiburg's und Solothurn's eingegangenen Schreiben vnd die beigegebenen, unter ihrer „Authentie“ zu Brugg und Mellingen abgefaßten Anstandspunkte, sowie der Wunsch der Stadt Baden, daß zu ihrer größern Sicherheit der Stillstand um einige Tage verlängert werden möchte, führen zu dem Beschlusse, den eben anwesenden savoyischen Gesandten zu bitten, daß er bei Zürich durch Schreiben eine solche, für die Zurückziehung der unterdessen auswärts hin verlegten Besetzung nothwendige, Verlängerung des Stillstandes zu Gunsten der Stadt Baden auswirken und zugleich die Erklärung abgeben möchte, die V Orte können Schaffhausen nicht als unparteiisch anerkennen. **b.** Hinsichtlich jener Anstandspunkte wird der Bestimmung, daß die beiderseitigen Gesandtschaften mit schriftlichen Vollmachten versehen sein und dieselben gegen einander auswechseln sollen, die weitere Erklärung beigelegt, „daß wir den freien Zug nicht allein für den höchsten Anhang unserer Religion, sondern für dieselbige selbst halten.“ **c.** Die Malstätte und den Termin von heute bis künftigen Donnerstag be-

treffend läßt man sie sich gefallen, doch soll den Gesandten von Freiburg und Solothurn verdeutet werden, daß wir nicht über diesen Termin hinaus zu gehen wünschen, sie daher das Geschäft fördern sollen, und daß man bei eintretender Friedenshandlung über Form und Weise, wie die obschwebenden Streitigkeiten durch Sätze entschieden werden sollen, nähere Abreden sich vorbehalte. **a.** Hauptsache aber ist, daß die V Orte treu zusammenhalten und die Gesandtschaften bei ihrer Ankunft in Baden den Deputirten von Freiburg und Solothurn zunächst danken, dann aber ihnen auch eröffnen, man sei geneigt, ihnen weitere Vollmacht zu geben, betrachte jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der Parteien als das wichtigste, daß Zürich und Bern mit der Erklärung und Verpflichtung vorgehen, den V Orten „mit Satisfaction zu begegnen,“ nämlich die Waffen niederzulegen, die Schanzen zu schleifen, die Mannschaft zurückzuziehen, unsere Beamten im Thurgau auf freien Fuß zu stellen, die eingenommenen Gotteshäuser und festen Plätze zu verlassen, überhaupt alles in den frühern Stand zurückzusetzen. Wenn Zürich und Bern diese eingehen, so werden die V Orte dasselbe thun. Unterdessen hält man sich darauf gefaßt, alles abzuwehren, was der Gegner zu seinem Vortheil benutzen möchte, und werden auch Freiburg und Solothurn gemahnt und beschworen, ebenfalls zur Wehr zu greifen. **b.** Wird in Friedensverhandlungen eingetreten, so hat man beiderseits von den angelegten Minen bei Eiden Anzeige zu machen. **c.** Man erwartet, daß Landeshauptmann Zweyer das besondere Schreiben, das neben der an uns gerichteten Antwort des Kaisers ihm zugekommen ist, weil darin noch andere Sachen enthalten sind, behufs besserer Stylisirung der Widerantwort an die Kanzlei abgeben werde. **d.** Die Angelegenheit wegen Hilfeleistung des Bischofs von Basel wird verschoben. **e.** Langt der französische Gesandte de la Barde in Baden an, so soll auch der Ambassador Casati eiligst dahin eingeladen werden. **f.** Es bleibt dabei, daß Schaffhausen als partetisch betrachtet wird, weil es bei der Besetzung von Rheinau und bei der Bestürmung von Rapperswyl mitgeholfen hat.

Anmerkung. Auf diese Conferenz und nach Baden gab Lucern seiner Gesandtschaft am 11. Februar folgende Instruction: Nach Anhörung der Vermittelungsvorschläge der Schiedorte Basel, Freiburg und Solothurn und auf mündlichen Bericht des Statthalters Laurenz Meyer, unseres Abgeordneten nach Mellingen, haben Räte und Hundert von Lucern die Ehrenmittel der IV Orte herberufen und die zu Brugg und Mellingen privatim gestellten Anträge in Berathung gesetzt, worauf Schultheiß Oberst Fleckenstein, Pannerherr Ulrich Dulliker, Statthalter Laurenz Meyer, Landvogt Ludwig Meyer und Landvogt Leodegar Pfyster beauftragt wurden, hier und zu Baden in folgender Weise sich zu erklären: 1) Baden wird als Malstätte zur Friedensunterhandlung bezeichnet, zu solchem Zwecke von Zürich unter Siegel als unweizlich anerkannt, die Besetzung aus der Stadt nach Wyl, zu den großen Bädern, Ruchbaumen, Ehrenbingen, Wettingen u. s. w. verlegt, vielleicht auch nach dem Wunsch der Stadt Baden der sechstägige Stillstand besserer Sicherheit wegen und Zürich Basel und Schaffhausen vorschlagen, so ist gegen Schaffhausen die den Zürichern gesandte Hilfe von 1000 Mann einzuwenden; 2) soll der sechstägige Waffenstillstand zu Friedensunterhandlungen führen, so müssen Zürich und Bern vorerst die Waffen niederlegen und die Schanzen abthun und die fremden Mannschaften zurückziehen, wogegen die V Orte dasselbe thun zu wollen versichern, mit dem Bedeuten, daß es sich vor der Hand weder um gütliche Ausgleichung noch um Rechtsentscheidung handle, sondern um Entfernung der dem Friedenswerke entgegenstehenden Obstatel; 3) würde der Stillstand verlängert und fänden die bezeichneten Bedingungen Zustimmung, so müßten auch beide Parteien bei Eiden verpflichtet werden, von angelegten Minen Anzeige zu geben. Sodann behält man sich vor, die von den V Orten zur Friedensverhandlung abzuordnenden Gesandtschaften später zu ernennen.

176.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1656, 13. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. B. XLVI, fol. 30.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans Ulrich Ulrich, Generallieutenant; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sekelmeister; Samuel Frisching, Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Raths; Alphons von Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Anton Arnold von Spirigen, Bannerherr; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Landammann; Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Anton Cleric, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Andreas Burkhard, des Raths; Hans Rud. Burkhard, Rathschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau und Hans Rudolph Worderweid, beide des Raths. Solothurn. Joh. Friedrich Stocker, Sekelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber, beide des Geheimen und Kriegs-raths. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Bartholomä Näff, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Rechsteiner, Landammann von Auser-Rhoden.

Zwar sollten die Gesandtschaften auf diesen Tag in Baden eintreffen, um laut dem bruggischen und mellingenschen Reccess vom 9. Februar 1656 die Friedenstractate zu beginnen, und unterdessen sollte bis zum 8./18. Febr. der Waffenstillstand andauern; auch legten die Schiedorte die im Recess geforderte Garantie und schon am 15./5. Febr. ein Friedensproject von sechs Punkten vor. Allein der Inhalt dieses Projects stieß auf solche Bedenken, daß die Schiedorte sich veranlaßt sahen, vorerst auf Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 20./10. Februar zu dringen. Bis zum 9./19. Febr. brachten sie dann ein zweites Project zu Stande, dessen drei Vergleichspunkte den Parteien insoweit entsprachen, daß sie dasselbe, obwohl die V Orte namentlich die Stadt Schaffhausen von der Rechtsverhandlung ausschlossen und jeder Theil noch allerlei daran auszusetzen hatte, doch ihren Regierungen zur Ratification heimzubringen sich verbindlich machten. Dieser Beschluß wurde am 20./10. Febr., wie Wettstein schreibt, nach neunstündigem Gesecht mit äußerster Anstrengung errungen und zugleich wurde Verlängerung des Waffenstillstandes erreicht. Am 26./16. Febr. waren aber die Gesandtschaften der V Orte noch nicht in Baden angelangt, und von der Reuß her sowie aus Schangnau und aus dem Entlibuch liefen Berichte vom Ausbruche feindseliger Thätlichkeiten ein, so daß die Schiedleute vollauf zu thun hatten, einerseits Bern, Lucern, Zürich und den General Erlach zu Vermeidung aller Friedensstörungen zu mahnen, andererseits die gegen die Vergleichspunkte erhobenen Einwendungen zu beseitigen, besonders aber das eigentliche Friedensinstrument zu verfassen. Wir sahen, sagt Wettstein, unterdessen wie der Vogel auf dem Zweig. Nachdem endlich die Gesandtschaften wieder eingetroffen waren, wurde am 29./19. Febr. der Waffenstillstand prorogirt, giengen allmählig die zustimmenden Erklärungen der Standesregierungen zu den drei Punkten ein, und am 7. März (26. Febr. n. Kal.) konnte Wettstein nach Basel berichten, daß der Friede geschlossen sei. „Aber die Sachen,“ schrieb er, „sind so beschwerlich und wunderlich zugegangen, daß solche noch gestern, da man vermeinte, schon alles richtig zu sein, auf dem Bruche gestanden.“ Am 8. März trat dann endlich auch die Tagsatzung zu förmlichen Verhandlungen zusammen und wurde beschlossen, was der Abschied besagt. (Kantonsarchiv Baselstadt: Wettst. Sammlg. Bd. X.)

a. Nachdem der zwischen Zürich und Bern einerseits und den fünf katholischen Orten andererseits geführte Krieg durch Vermittlung der Schiedorte beigelegt war und auf Einladung des Burgermeisters Wettstein die Gesandten der XIII Orte den 8. März unter seinem Vorsitz zu weitem Berathungen sich versammelt hatten, erinnerte Wettstein dieselben an den nun glücklich beseitigten Krieg und eröffnete, daß nunmehr durch die Gnade Gottes der Friede gemacht und von beiden Parteien angenommen, unterschrieben und besiegelt sei, „in solcher form, dz verhoffentlich man keinen bruch vnd krieg künfftig fernere mehr zue besorgen habe.“ Die Gesandten beider Theile drückten hierauf den Ehrengesandten der Schiedorte den vollsten Dank aus für ihre große Mühwalt zum Besten des gemeinen Ruhwesens. **b.** Nach dem Vorschlage der Schiedorte sollen die aus den Schiedorten gewählten Saßmänner und die Gesandten der beiden Kriegsparteien am 22. März n. Kal. wieder in Baden sich versammeln, um an dem folgenden Tage ihre Verhandlungen zu beginnen. Zu solchem Zwecke haben die Parteien innerhalb der nächsten zehn Tage ihre Forderungen und Beschwerden an den Burgermeister Wettstein nach Basel zu senden, welcher dieselben der Gegenpartei behufs der Instruirung ihrer Gesandten zustellen wird, vorbehalten jedoch, daß auch spätere Eingaben noch angenommen werden sollen. **c.** Die regierenden Orte werden durch die Landvögte den Frieden in den gemeinen Herrschaften publiciren lassen und die durch den Krieg in denselben veranlaßten Reclamationen vor die Sätze weisen. **d.** Anzeige von dem Friedensschlusse wird gemacht an den Kaiser, den König von Frankreich, den Kurfürsten von Bayern, den Erzherzog von Oesterreich, den Herzog von Longueville. **e.** Der Friedensschluß soll in Baden sogleich und dann möglichst bald überall publicirt, namentlich dem Bischöfe von Constanz, dem Bischöfe von Basel, dem Prälaten und der Stadt St. Gallen das Nöthige schriftlich mitgetheilt werden. — S. Beilage 9.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

f. Das vom Könige von Frankreich eingegangene Schreiben, die Erinnerung enthaltend, sich mit einander zum Frieden zu bequemen, wird durch einen Ausschuss seinem Gesandten verdankt, dabei aber gefragt, wessen man sich zu versehen habe, wie Ihre Majestät nach Inhalt des Bundes mit eint und andern bedingten Mitteln hilfreich sein werde. **g.** Alle Orte erklären, nur dann zum Frieden Hand zu bieten, wenn es der katholischen Religion und aller Orte Freiheiten ohne Nachtheil geschehe. **h.** Schaffhausen wird nicht als unparteiischer Ort anerkannt. **i.** Aus etlicher Orte Relation wird vernommen, daß die Freigravasschaft Burgund nach zweimaligem Ersuchen sich entschuldigt habe, aus welchen Ursachen sie den katholischen Orten keine Hilfe habe senden können. **k.** Freiburg eröffnet, daß es zwar das Volk zur Hilfe der V Orte bereit habe, man jedoch für räthlich und dem gemeinen Wohl erspriesslich halte, vor Uebergang zur Thätlichkeit Versuche zum Frieden zu machen. Gleiches erklärt Solothurn. **l.** Auf die Relation des Ausschusses über die vom französischen Gesandten erhaltene Antwort wird abermals ein Ausschuss beauftragt, ihm die Gründe, warum der Freizug bei den V Orten nicht zugegeben werden könne, auseinander zu setzen und nochmals wegen der bundesgemäßen Hilfe anzufragen, und ob der König dem Herzog von Savoyen den Durchpaß gestatte, uns Hilfe zu senden. **m.** (S. u. vier ennetbirgische Parteien überh.). **n.** Der spanischen Regierung in Mayland wird auf das von dort erhaltene, durch Cardinal mündlich bestätigte Schreiben der Dank ausgesprochen und namentlich dem neuen Gubernatoren, Cardinal

Tribulzio, gratulirt. **o.** Dem Bischofe von Basel wird unter Verdankung seines Schreibens erwidert, man werde seiner und der Seinigen bei der Friedensverhandlung nicht vergessen. **p.** Die Abgeordneten der III Bünde, Rudolph von Salis, Landvogt des Hochgerichtes der vier Dörfer, und Oberstlieutenant Ambrosius Planta von Wildenberg, Landammann des Zehngerichtenbundes, stellen das Gesuch, Frieden zu schließen und dadurch auch ihren Landschaften den aus dem Krieg entstandenen Schaden zu wenden. Es wird ihnen durch vier Abgeordnete die gute Meinung verdankt. **q.** Die V Orte werden dem heil. Vater für sein Breve von Lucern aus danken. **r.** Auf das Begehren des Abtes von St. Gallen, daß seine Unterthanen nicht in die Amnestie eingeschlossen werden, ist zu erwidern: Obgleich die Gegner darauf gedrungen haben, sei doch nichts Specielles in den Vertrag aufgenommen worden; er werde aber besser thun, bei gelegenerer Zeit den einen und andern seiner Unterthanen ihre Fehler merken zu lassen; denn auch die XIII Orte stellen an ihn die Bitte, Amnestie zu gewähren; übrigens möge er durch eine besondere Abordnung seine Klagen und Beschwerden vorbringen lassen. **s.** Bei einer folgenden Zusammenkunft der katholischen Orte soll man sich besprechen, wie man sich künftig wegen der Fürsten verhalten, wegen der Kosten eine bessere Ordnung machen und sich mit einem bessern Vororte versehen wolle. **t.** Da aus den katholischen Orten jährlich so viel Geld nach Zürich geht, sollen die Gesandten von Lucern bei ihren Obern in Berathung bringen, daß man Handel und Gewerbe nach Lucern zu ziehen suche. **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Dem Herzog von Savoyen werden die verbündeten Orte von Lucern, die XIII Orte von Baden aus antworten. **w.** Lucern wird Freiburg und Solothurn den schuldigen Dank für die „ernamfeten Sätze“ und den unparteiischen Schreiber aussprechen. **x.** Bei erster Zusammenkunft ist zu berathen, wie die vor und während dem Kriege erzeigte Andacht fortzusetzen und zu mehren und die Hoffart und Ueppigkeit abzustellen sei. **y.** (S. u. vier cunetbirgische Vogteien überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

u. Art. 12. Beamte.

Bier cunetb. Vogt. überh. **m.** u. **y.** Art. 134. Kriegswesen.

Anmerkung und Zusatz. Die Gesandtschaften der beiden Parteien übernahmen es, ihren Regierungen folgendes Friedensproject zu hinterbringen:

1. Es sollten die Orte der Eidgenossenschaft und jedes derselben insonderheit in dessen eigenen Landen und Gebieten bei seiner Religion und hoher Landesobrigkeit und Judicatur unangefochten, ruhig und unturbirt verbleiben; da aber außer solchen ein oder mehr Orte an das andere, es wäre von Herrschaften, Landmarchen, Herrlichkeiten, Lehenschaften, Bann, Weid, Fischenzen, Allmenden, Zöll, Geleit und was für Civilstreitigkeiten zu Wasser oder Land hätte oder gewönne, sollten dieselbigen, da sich die Parteien selbst in der Güte nicht vergleichen könnten, dem unparteiischen Rechten zu gleichen Sätzen (die entweder aus ihnen den interessirten Orten selbst, oder, da sie deßhalb nicht des einen werden könnten, von den unparteiischen Orten genommen werden sollen) ohne Mittel unterworfen sein und dadurch schleunig erörtert und ausgetragen, in den gemeinen Herrschaften aber, darauf sich der Landfrieden erstreckt, jeder bei der freien Übung seiner Religion und was derselben nothwendig anhangt, laut Landfriedens und 1632er Vertrags, unangefochten gelassen werden; und da in selbigen Herrschaften Streit und Mißhell unter den regierenden Orten vorkommen und der einte Theil vermeinen thäte, daß solche vermöge in A. 1632 aufgerichteten Vertrags durch gleiche Sätze zu entscheiden wären, der andere Theil aber dessen nicht gestehen wollte, so sollte man beschwören nichts ungutes wider einander vornehmen, sondern den Zweifel oder die Frage, ob es zu dem Rechten gehöre oder nicht, durch unparteiische Sätze vorerst entscheiden, und da die Sachen zum Rechten erkannt würden, es dann ohne Mittel darbei verbleiben und solche nach Anleitung der Bünde und Landfriedens, authentischer Verträge und Abschiede mit Recht und Billigkeit entschieden

und ausgetragen, inmittelst aber und bis zu Austrag Rechtens alle executiones und Thätlichkeiten ein- und andererseits um die in's Recht gesetzten Sachen eingestellt werden.

2. Wegen des Freizugs, das ist, wo ein oder des andern Orts angehörige Burger, Landleute oder Untertanen aus dem Land zu ziehen und sich in eines andern Orts Gebiet (so einer andern Religion zugethan) niederlassen wollten, solle jedes Ort bei seinem Herkommen und Gewohnheit verbleiben und solle den Obrigkeiten, so keine sonderlichen Verträge, pacta oder Burgrechte deswegen gegen einander haben, frei stehen, in den Vorfällen nach discretion und Belieben zu thun und vorzunehmen.

3. Sobald die hohen Obrigkeiten sich allerseits hierüber werden erklärt und obige beide Hauptpunkte, den Rechtsstand und freien Zug betreffend, durch obrigkeitliche Urkunden ratificirt, auch man sich nach Anleitung und Gutachten der löbl. Schiedorte über die noch restierenden Punkte der Amnestie, der Commercien und feilen Kaufs, Kösten und Schäden, auch Erlassung beiderseits Gefangenen verglichen, in den streitigen Punkten aber die Richter und Sätze beiderseits ernamset und beliebt, auch die Sache völlig compromittirt und zu Recht gesetzt haben, sollten die Völker ein- und anderseits abgeführt, beurlaubt, die während der Unruhen aufgeworfenen Schanzen und andere neu gemachten Fortificationswerke, vorbehalten Napperswyl, wieder geschliffen (die großen Kriegsschiffe abgeschafft), die eingenommenen Plätze und Orte von aller Besatzung erledigt und restituirt, das Thurgau sammt dessen Regierung in den alten Stand gesetzt, der modus aber, wie die Schanzen und angedeuteten neuen Fortificationswerke ein- und andern Orts geschliffen und die Orte evacuirt, auch an welchem Orte der Anfang gemacht werden solle, den unparteiischen Orten (welche Jemanden dazu verordnen möchten) überlassen werden. Damit aber der eine und andere Theil versichert sei, daß hierinnen kein gefährlicher Verzug oder Ausflucht und Umtrieb statt haben möge, so sollten die fünf löbl. Schiedorte sich gefallen lassen, kraft der Bünde heiter zu versprechen und durch obrigkeitliche Urkunden zu versichern, da der eine oder andere Theil diesem nicht statt thun oder sonst den andern gefährlich im Rechten umtreiben oder solches in die Länge aufzuschieben begehren würde, daß dann sie sämmtlich, ohne Unterschied und ungehindert der Religion, dem Klagenen Theil zum Rechten und dessen Execution nach ihrem Vermögen und Kräften wirklich verhelfen wollen. Inzwischen sollte der Stillstand der Waffen bis auf einlangende resolution allerseits Obrigkeiten und zwei Tage darnach treulich gehalten und nichts thätliches weder von dem einen noch andern Theil vorgenommen werden.

Obige drei Punkte sind von der uninteressirten löbl. Schiedorte Gesandten aus bester eidgenössischer Wohlmeinung und in Hoffnung, selbige wohl also acceptirt werden können, projectirt und von beider Parteien Herren Ehrengesandten ihren allerseits gn. Herren und Oberrn zu hinterbringen übernommen worden.

Actum Baden 9./19. Febr. 1656.

Bezeugen in gemeinem Namen

Hans Rudolf Burkhard, Rathschreiber und Abgesandter
der Stadt Basel.

Franz Haffner, Stadtschreiber und Deputirter
der Stadt Solothurn.

Zu den von den Herren Ehrengesandten der löblichen uninteressirten Schiedorte den 5./15. Febr. 1656 schriftlich übergebenen Projects-Punkten wurde zugleich eine Erklärung entworfen, welcher Erklärung unter Vorbehalt beigefügter Zusätze oder Correcturen von beiden Theilen zugestimmt wurde. Nämlich:

1. Sollten diese von den uninteressirten löbl. Orten auf beider Theile Begehren und aus best eidgenössischer Wohlmeinung vorgeschlagenen Punkte dem zu Brugg und Mellingen gemachten Receß unabbrüchig, auch sonst den Parteien an ihren Rechten unpräjudicirlich und unnachtheilig sein.

V Orte. Zusatz: mit der Erklärung, daß vermöge unserer gn. Herren und Oberrn Meinung und Befehls Schaffhausen in rechtlicher Handlung um genugsamer Ursachen willen ausgeschlossen sei.

Zürich und Bern lassen weg: „auf beider Theile Begehren.“

2. Läßt man es bei der Declaration, so ein löbl. Ort Schwyz unterm dato 17. Jenner nächst verfloßen von

sich gegeben, durchaus und allerdings bewenden und werden die löbl. Städte Zürich und Bern sich verhoffentlich nicht beschweren, einen gleichförmigen Schein von sich zu geben und die obschwebenden Differenzen und Streitigkeiten güt- oder rechtlich erörtern zu lassen.

V Orte. Einschreibung: (von sich gegeben) und hernach in Zug von den Herren Ehrengesandten der V katholischen Orte gemachter schriftlich übergebener Erklärung durchaus und mit der Intention verbleiben, daß der präten- dirte Freizug in den Punkten der Religion begriffen und verstanden sei (und werden . . .).

Zürich und Bern: Läßt man es bei der Declaration, so das Ort Schwyz unterm dato 17. Jan. lezthin für sich und übrige vier alten Orte, wie solche uns von den löbl. Schiedorten mit mehrerm erläutert worden, von sich gegeben, durchaus und allerdings bewenden, der ausdrücklichen Meinung, daß zufolge des bruggischen und mellingenschen Recesses zu der unbedingten güt- oder rechtlichen Handlung ohne längern Verzug beiderseits die Sätze ernamset werden und dieselben wirklich anheben sollen; und beschweren sich beider Städte Abgesandte nicht, angebehrter Maßen auch einen Schein von sich zu geben.

3. Inmittelst sollten beiderseits die Armeen zurück auf jedwedern Orts Territorium geführt und daselbst licenzirt und beurlaubt, in specie die Belagerung Rapperswyls aufgehoben und die darin liegende Besatzung auf eine geringe Anzahl reducirt und gerichtet (werden).

V Orte: mit Bezug auf die Erläuterung zu 4.

Zürich und Bern: mit der Erläuterung, daß Rapperswyl von aller Besatzung soll erlediget werden.

4. Die Plätze und Posten, so beide Theile dießmalen inne haben, mit leidenlichen, nicht allzu-großen Garnisonen versehen, die äußern und im freien Feld stehenden Wachten aber überall abgeschafft (werden).

V Orte: die Land, Plätze und Posten, so der eine oder andere Theil occupirt und eingenommen, wieder übergeben und dieselben sammt der Regierung im Thurgau in alten Stand setzen, auch die Schanzen schleifen, maßen man auf kathol. Seiten getreulich auch zu erstatten nicht unterlassen wird.

Zürich und Bern: (die Plätze und Posten, so beide Theile dießmalen inne haben) mit beliebigen Garnisonen versehen, andere Wachten aber abgeschafft (werden).

5. Die Gefangenen auf der einen und andern Seite ohne Entgelt ledig gelassen (werden).

V Orte: doch mit Abtrag der aufgegangenen Zehrung.

Zürich und Bern: ohne einigen Unterschied und Ausbedingniß auch einiges Entgelt.

6. Den Commercien, Handel und Wandel ihr ungehinderter Lauf, auch aller Orten freier feiler Kauf, wie von Alters her, verstattet werden.

V Orte: (zugegeben).

Zürich und Bern: eine vollkommene Amnistia aller vergangener Sachen sowohl in den Orten löbl. Eidgenossenschaft selbst als in gemeinen deutschen und welschen Herrschaften in bester Form stabilirt und beschweden das wenigste Jemandem zugesucht, auch fürderhin alle Feindthätlichkeiten gänzlich mit bester Versicherung abgeschafft, insonderheit auch das anreizende und höchste Verbitterung verursachende Schmägen und Schmähen bei beiderseits Geistlichen und Weltlichen, auf und neben der Kanzel, beiderseits bei Leib- und Lebensstrafe verboten, hingegen den Com- mercien, Handel und Wandel mit aller Bescheidenheit unverhinderter Lauf, auch aller Orten freier feiler Kauf, wie von Alters her, verstattet und aller Orten gut Gericht und Recht gehalten werden. (Kantonsarchiv Basel- stadt, Wettstein'sche Sammlung, Bb. X.)

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1656, 24. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 40.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Melchior Balthasar, Sekelmeister; Heinrich Ludwig Segeffer, Benner; Gustachius Sonnenberg und Kaspar Pfyffer, Benner und Oberzeugherren. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Landvogt Wolfgang Wirz, von Obwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Landvogt Christian Schön.

a. Das von den Schiedorten aufgesetzte Project vom 19. Februar fand man im Allgemeinen, besonders hinsichtlich der Sicherung der Religion, Judicatur und des freien Zugs insofern befriedigend, nur hätte man eine mehr klare, verständliche Redaction gewünscht, auf die zu dringen ist, „weil dem Gegentheil nützlich mer zu thruwen.“ **b.** In vorfallenden, durch Sätze zu entscheidenden Spänen soll man bei Ernennung der Sätze nicht aus den Bänden schreiten oder frei auf die unparteiischen Orte compromittiren. **c.** Von der Amnestie soll man die Thurgauer und Lauiser, „welche trüwlos vnd meireydt an vns worden“, ausschließen, dagegen auch kein Ort, das geschädigt wurde, bei der Restitution und Satisfaction vergessen, besonders Rapperswyl nicht. **d.** Hinsichtlich der im Project nicht erwähnten Kriegskosten, auf welche sowohl der savoyische Gesandte Baron von Greiffy als auch ein Mitglied der Gesandtschaft Lucern's aufmerksam machte, wurde der Nuntius um Rath gebeten. Seine Ansicht war, des Kostenpunktes wegen solle man den Frieden nicht ausschlagen; dagegen soll man auf genügende Versicherung dringen; in dieser Beziehung ehre er die gute Meinung der Schiedorte, allein sie seien kaum stark genug; man habe einander sonst wohl auch Geiseln gegeben, „oder die thürw vnd steyffhaltung einem potentat oder hohen Haupt verlobet vnd ihne zum Executoren constituieret;“ die katholischen Orte könnten aber neben dem Versprechen der Schiedorte die Berechtigung verlangen, Rapperswyl zu befestigen; in Bezug auf die dazu erforderlichen Mittel sollte man die Sorge ihm überlassen. Darüber des Weitern sich zu verständigen, bleibt auf den Tag zu Baden gestellt. **e.** Das vom Nuntius in die Sitzung übersandte, vom 31. Januar datirte Breve Sr. Heiligkeit an die V Orte wird mit kindlicher Reverenz aufgenommen, in Hoffnung, es werden die „Effecten“ der begehrten Gnade in Kurzem auch folgen. **f.** Die von Abgeordneten der Stadt Rapperswyl vorgetragene und von Statthalter Schorno unterstützte Klage über die durch die Zürcher erlittenen Schädigungen gewinnt die allgemeine Theilnahme; indessen findet man nicht thunlich, daß Jemand aus ihnen nach Baden gehe oder mit Zürich tractiere, sondern man verbeißt ihnen, ihrer Sache wie der eigenen sich annehmen zu wollen und ihnen Entschädigung zu verschaffen. **g.** Dem Landschreiber von Lauis ist zu berichten, daß er sich weder um Pferde noch anderer Werbungen halber weiter bemühen solle.

178.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1656, 18. u. 19. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 62.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Christoph Wyffer, Statthalter und Stadtvener; Laurenz Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Joh. Anton Arnold, Landammann und Bannerherr; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter und Sekelmeister. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Landvogt Wolfgang Witz, Landeshauptmann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt und Joh. Melchior Leu, neu- und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

a. Zu endlicher Erörterung der zwischen den V Orten und ihren Gegnern in's Recht gesetzten Dinge auf den 22. März nach Baden herufen, versammelten sich die Abgeordneten der V Orte zur Vorberathung in Lucern. Zuerst vernahmen sie aus einem an Lucern gelangten Schreiben des Abts von Rheinau vom 15. dieß daß Zürich den am Morgen gegebenen Befehl zum Abzuge am Nachmittag widerrufen habe; dazu kam Bericht, daß weder die Schanzen bei Kappel noch die Fortificationen bei Rapperswyl von Zürich geschliffen worden seien. Es wurde daher ein Eilbote nach Rheinau gesandt, in der Meinung, wenn unterdessen die Besatzung nicht abgezogen sei, die Verhandlungen zu Baden mit der Klage über dieses Benehmen Zürich's zu eröffnen und damit auch die Relation der in die Landschaft Thurgau gesandten Abgeordneten über das Benehmen der Thurgauer bei Wiedereinsetzung des Landvogts zu verbinden und eine neue vollständige Huldigung zu beantragen. **b.** Den Obrigkeitern wird empfohlen, in Baden alle Sachen von „mangelhafter Erörterung“ lieber durch das Recht als durch Güte zur Entscheidung bringen zu lassen. **c.** Es wird ferner der Antrag gebracht, die Landschaft Thurgau zwischen Zürich und den andern regierenden Orten mit Berücksichtigung der Religion zu theilen, über die Entschädigung der Stadt Rapperswyl besonders zu verhandeln und ihr namentlich wieder zu dem durch Zürich entzogenen Wochenmarkt zu verhelfen, ferner auf die Wiederherstellung der übel zugerichteten Wohnung des thurgauischen Landvogts zu dringen. **d.** Um für die Rechtsentscheidungen vor den vier Schiedorten vorbereitet zu sein, sollen alle Orte mit ihren Ansprüchen und Gründen sich verfaßt machen, besonders in Betreff der den Gotteshäusern, Kirchen und Capellen vor und während des Kriegs zugesügten Schädigungen; dann aber auch in Betreff des Ersatzes für die durch Zürich's Eigenmacht in den gemeinen Herrschaften den mitregierenden Orten erwachsenen Einbußen; und zwar sollen Zürich, Bern und Schaffhausen gemeinsam zum Schadenersatz angesprochen werden von allen V Orten insgesammt, so daß erst nachher in Frage komme, was die Unterthanen etwa zu fordern haben. Wünschenswerth ist, daß wie 1632 im Namen aller V Orte Beat Zurlauben, Ammann von Zug, die Sache zu führen übernehme, neben welchem gleichwohl jedes Ort seine besondere Deputatschaft haben mag. **e.** In den von Zürich erhobenen, auf die gemeinen Herrschaften bezüglichen Religionsbeschwerden wird zu unterscheiden sein, was schon 1651 verhandelt und abgethan oder Sache des Drittmanns, besonders des Bischofs von Constanz und des Prälaten von St. Gallen,

oder ganz neu ist; nur letzteres soll behandelt werden. **f.** Als bei der zweiten Session ein Schreiben des basel'schen Stadtschreibers H. R. Burkhard von Zürich aus die Verschiebung der Zusammenkunft in Baden wegen Unwohlsein des Burgermeisters Wettstein anzeigte, fand man, daß um dessen willen nicht auch die „formalische“ Huldigung im Thurgau und die der Stadt Zürich obliegende Vollziehung der Schanzenschleifung u. s. w. Aufschub erleiden könne, wandte sich daher an Burgermeister Wettstein und die andern Ehrensätze um Anordnung von Vollziehungsmaßregeln. **g.** Ueber die von Bannerherr Arnold im Namen Uri's angezogenen sieben Punkte verglich man sich dahin, daß zunächst der französische Gesandte kräftigst zur Bezahlung der für die drei Kriegsmonate schuldigen bundesgemäßen Hilfsgelder sowie der verfallenen Jahrespensionen gemahnt werden solle. **h.** Den Orten Lucern und Zug wurde der Beitritt zu dem Schirmrecht über Rapperswyl anerbotten. **i.** „Wie ein allgemeine Hushaltung vnd gute Reformation in vilen sachen anzustellen ist vff erst begebende Conferenz geschlagen worden, sich mit einanderen deshalb zuentsprachten.“ **k.** Den treugebliebenen ennetbirgischen Unterthanen wird für ihren Zuzug gedankt, besonders den Lauiser Dorffschaften Codelago (Capolago), Biffone und Melano. **l.** Statthalter Imhof berichtet, daß Bannerherr Moriz Jost, als Abgeordneter, die Zehnden von Wallis zur Hilfeleistung bereitwillig gefunden, jeder Zehnden 100 Mann in Bereitschaft gesetzt und nur den Ruf zum Ausbruche erwartet habe, unter dessen dadurch Bern gehindert worden sei, mit ganzer Macht sich gegen die V Orte zu wenden. Den Wallisern wird dafür ein Dankschreiben gesandt zugleich mit einer Erinnerung an Erneuerung des Bundeschwurs. **m.** (S. u. Lauis). **n.** Dem päpstlichen Nuntius und dem saboyischen Gesandten Greifly wird durch einen Ausschuß mündlich, Sr. Heiligkeit für das Breve und dem Kurfürsten von Bayern für seine freundliche Theilnahme schriftlich gedankt. **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** Der Antrag von Schwyz, dem Könige von Frankreich durch eine Abordnung zu klagen, daß sein Gesandter die V Orte während der Kriegszeit ohne allen Trost und Hilfe gelassen habe, wird in den Abschied genommen. **q.** Ebenso der Antrag, daß künftig kein Ort voreifig und ohne die andern handle, sich mit Fürsten und Potentaten einlasse u. s. w. **r.** Wegen Sicherstellung Rapperswyl's und Aufbringung der erforderlichen Kosten soll man Rath suchen, besonders bei dem Nuntius. **s.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

o. Art. 240. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Lauis.

m. Art. 218. Kriegssachen.

s. Art. 55. Landes- und Communalverwaltung.

Anmerkung. Bericht der Abgeordneten über ihre Verrichtungen im Thurgau (Beilage zum Absch.). — Den mit Zuthun von Zürich, Unterwalden und Zug von den Schiedorten ernannten Executoren begegnete, daß in Zürich der Landvogt und seine Beamten nach neunwöchiger Haft von dem Großweibel nur auf Bezahlung der aufgelaufenen Azung losgegeben werden wollten, was um so empfindlicher war, als ihnen während der Haft selbst die zum Schutze vor dem Froste nöthigen Kleider waren abgeschlagen worden und sie nun nach der Entlassung und nach Bezahlung der Azung an einem schmählichen Orte zu Pferde steigen mußten. Auf der Reise sodann wurde die ganze Gesellschaft in Oberwinterthur auf Veranlassung eines mit öffentlichem Patent versehenen nachgesandten Stadtreuters unter dem Vorgeben in Arrest gesetzt, daß einer aus der Gesellschaft unter der Stadtpforte zu Zürich die Wache mit schmählichen und unchristlichen Worten übergossen habe, was sich doch bei der Untersuchung als unbegründet herausstellte. Eine Viertelstunde diesseits Frauenfeld kam auf Befehl des Statthalters Hirzel ein Reuter entgegen, welcher die Gesellschaft Halt machen hieß, ohne irgend anzugeben, aus welchem Grunde es geschehe. Man rückte daher langsam vorwärts, kam vor der Residenzwohnung des Landvogts an, vor welcher eine Wache mit Offizieren stand, die mit Berufung auf den Kommandanten den Einlaß verweigerte;

und obwohl die Sache vor den Statthalter Hirzel kam und Sekelmeister Meyer von Schaffhausen und Landammann Näff von Appenzell sich verwendeten, blieb es doch für diesen Abend beim Abschlag und mußte man in der Krone Unterkunft suchen. Inzwischen liefen noch viele bösen Worte und Drohungen auf Leib und Leben, so daß hernach Herr Hirzel bekannte, die Gesellschaft sei in größerer Gefahr gestanden, als sie sich eingebildet haben mochte. Als am folgenden Tage die Einsetzung des Landvogts erfolgen, von den Unterthanen der förmliche Eid geleistet und der den Zürchern geschworene Eid gelöst werden sollte, wurden von Statthalter Hirzel solche Ausreden und Difficultäten auf die Bahn gebracht, daß man ungeachtet der Verwendung der Herren Meyer und Näff nicht dazu gelangen konnte, daher dem Statthalter Hirzel im Namen der V Orte erklärt wurde, daß man sich zu seinen entworfenen unanständigen Conditionen und zu dem Vorschlag, die wirkliche Eidesleistung der Unterthanen bis auf des nächstfolgenden Landvogts Eintritt einzustellen, inzwischen aber denselben die Insinuation des Eides unter einem schriftlichen Patent zugehen zu lassen, nicht verstehen könne und daher den ganzen Verlauf den Obrigkeiten hinterbringen werde. Weil somit die Eidesleistung nicht statt haben konnte, wurde angeordnet, daß der Landvogt auf Sonntag den 12. dieß den Friedensschluß und den Wiedereintritt des freien Handels und Wandels publiciren lasse, ihm deswegen eine sowohl von den anwesenden Stellvertretern der regierenden Orte als der Schiedorte besiegelte Urkunde zugestellt, des Inhalts, daß die Unterthanen der Landgrafschaft Thurgau den Landvogt Jakob Wilhart für ihren natürlichen Herrn bis auf fernern Bericht der löbl. regierenden Orte erkennen und hiemit des der Stadt Zürich geschworenen Eides entlassen sein sollen. — Bei dem Abzug der Thurgauer zu Frauensfeld wurde in Anwesenheit der Abgeordneten von Unterwalden und Zug ohne Zweifel zu „Despect und Traz“ derselben in die katholische Kirche und das Thurmdach geschossen, so daß die Kugeln unweit von dem Gemach, in dem sie logirt waren, einschlugen. Wie aber unter dem verlaufenen Untereisen alle katholischen geistlichen und weltlichen Häuser übel geschädigt, in welchem Zustand des Landvogtes Residenz sammt den zugehörigen Mobilien und besonders die Kanzlei erfunden worden, ist nicht genugsam zu beschreiben.

179.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1656, 23. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Johann Anton Arnold von Spiringen, Bannerherr und alt-Landammann; Johann Franz Imhof, Statthalter; Commissär Johann Balthasar Bessler. S c h w y z. Konrad Heinrich Ahyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. U n t e r w a l d e n. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Peter Imfeld, Land-
schreiber, von Obwalden; Johann Melchior Leu, alt-Landammann, und Karl Lussi, Landschreiber, von Nidwalden.

a. Zweck der Berufung dieser Conferenz war, zu berathen, wie die Stadt Rapperswyl, deren Befestigung in dem Kriege gegen Zürich so trefflich zu Statten kam, in genügende Sicherheit zu stellen sei. Man fand dieses nur möglich, sofern auch fremde katholische Staaten dazu mithelfen, beschloß daher, dem Pontius durch eine aus jedem Ort mit einem Abgeordneten zu beschickende Deputation die Wichtigkeit der Sache, namentlich auch für Italien, darzustellen und um Rom's Hilfsleistungen zu ersuchen, demselben namentlich auch vorzustellen, daß die Klöster der Eidgenossenschaft zu Beiträgen an die Befestigungskosten und zu Verlegung ihrer Frucht-Magazine nach Rapperswyl verpflichtet und daß eine beständige Garnison in Rapperswyl unterhalten werden sollte. Der spanische Gesandte soll ebenfalls wegen Hilfeleistung

angegangen werden. **b.** Den Ingenieuren aus Burgund und Lavis sollen über das hinaus, was ihnen von Uri und Schwyz als Handgeld zugestellt wurde, dem erstern (Capitän Rugier) 50, seinem Adjutanten 25 Kronen, dem Jungen zwei Dublonen, dem andern aber, nämlich dem Meister, 100, dem Adjutanten 50 Kronen nachgezahlt und diese Ausgaben mit den für ihre Zehrung aufgegangenen Kosten unter die V Orte verrechnet werden. **c.** Hinsichtlich der Kosten für die von Parma her zu Hilfe geeilten Truppen erklärt Schwyz, nichts versprochen zu haben, hiemit zu nichts verpflichtet zu sein.

180.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1656, 10. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 78.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Bannerherr; Christoph Pfyster, Statthalter; Laurenz Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Joh. Anton Arnold, Bannerherr; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Schön, des Raths.

a. Bei der Vorberathung auf den von den Schiedorten nach Baden angesetzten Tag wurde auf den Bericht des thurgauischen Landvogts Wilhart, daß die Insolenz der Unterthanen eher zu- als abnehme, und auf sein Gesuch, ihm für den durch den Krieg erlittenen Schaden das Amt zu verlängern oder eine andere Vergütung zu gewähren, einstweilen ein Trostschreiben an ihn erlassen und ihm zugleich der die Herrschaft Berg betreffende Handel empfohlen. Dabei wird in Hinsicht auf die eingelangte Berichtigung Zürich's, betreffend die Verlaufenheit bei Widereinsetzung des Landvogts Wilart in sein Amt, die Frage, ob demselben förmlich auf's Neue gehuldigt werden solle, oder ob eine von den Kanzeln zu verlesende Huldigungserklärung unter dem Siegel der Abgesandten der Schiedorte genüge, den Obrigkeiten zu entscheiden anheimgestellt. **b.** Da Burgermeister Wettstein theils über die Verantwortung Zürich's, betreffend Schleißung der Schanzen, Bericht gibt, theils zur Eingabe der Beschwerdepunkte einladet, beruhigt man sich in Bezug auf das erstere mit der Versicherung von Schwyz und Zug, daß man bisher wegen des Fests mit der Schleißung nicht habe fortfahren können, nur in so weit, daß auf dem Tage zu Baden diese Angelegenheit zuerst zur Sprache gebracht und auf Vollzug gedrungen, übrigens aber nach den Berathredungen der letzten Conferenz vorgefahren werden soll. Mit der Eröffnung der Beschwerdepunkte will man zuwarten bis auf den Tag zu Baden und sich dann mit einander darüber besprechen. **c.** Die vom Nuntius und vom Baron Greißy eingegangenen schriftlichen Erinnerungen, die bevorstehende Zusammenkunft in Baden zu besuchen, sind durch einen Ausschuß zu verdanken, mit der Bemerkung, man werde, obwohl die Abhaltung der gewöhnlichen Landsgemeinden dazwischentrete, sich dort einfinden, man werde auch den verheißenen Unterstützungen von Rom und Savoyen entgegen. **d.** Der Eingabe der Kriegskosten will man den Rechtspruch über die Ersatzpflicht vorausgehen lassen. Dabei will aber Lucern für

sich besonders Bern um Ersatz ansprechen, ohne im Allgemeinen sich von den andern vier Orten zu sön-
 bern. **e.** (S. u. Lauis). **f.** Die schimpfliche Wegweisung von drei eidgenössischen Studiosen aus dem Colle-
 gium zu Mayland zu „repariren,“ wird der Nuntius um seine Verwendung ersucht. Sofern dieß keinen
 Erfolg hätte, soll die nach Rom gehende Gesandtschaft damit beauftragt werden. Dabei soll aber auch
 den eidgenössischen Studiosen eingeschärft werden, sich nach den Statuten zu richten. **g.** Ein Schreiben
 des französischen Gesandten an die V Orte, in welchem er sein Verhalten während des Krieges gegenüber
 den katholischen Orten zu rechtfertigen sucht, wird in den Abschied genommen, es den Obern überlassend,
 auf der nächsten Tagfagung zu Baden vorab die Bezahlung der auf nächste Lichtmess fälligen Pension zu
 verlangen und das Begehren eines Aufbruches bis nach Ablauf der Tagleistung unentschieden zu lassen,
 um dann je nach Umständen sich zu entscheiden. Der Antrag Lucern's aber, das Verhalten de la Barde's
 während der Kriegsunruhen durch eine geeignete Person unter Beistand des Oberst Pfyffer und seiner
 Hauptleute dem König und dem Cardinal (Mazarin) vor Augen zu stellen, wurde dahin beschränkt, daß
 dem Oberst Pfyffer ein Schreiben an den König nebst einem zur Erläuterung dienlichen speciellen Berichte
 zugesandt werde. **h.** Dem Erzbischof von Salzburg wird sein unter'm 4. März eingesandtes Schreiben
 verdankt. **i.** Der Antrag, die beiden Kronen (Spanien und Frankreich) im Namen der katholischen Orte
 zum Frieden zu mahnen, soll bei der Zusammenkunft in Baden sämmtlichen katholischen Orten vorgebracht
 werden. **k.** Auf die von Schwyz gestellte Frage, ob man nicht wenigstens die Auslieferung der Kinder
 der ausgetretenen Leute von Arth fordern sollte, wird gefunden, es werde besser sein, die allgemeine Frie-
 densverhandlung vorausgehen zu lassen. **l.** Zug beschwert sich wegen der überall verbreiteten Reden, als
 habe bei der Kriegsaction vom 11. Februar in der Gegend von Richterswyl und Wädenswyl die Mann-
 schaft von Zug sich zurückgezogen und so das weitere Vordringen gegen den Feind gehemmt; Oberst
 Zweyer selbst habe bei einer Zusammenkunft in Brunnen darüber so geredet, daß der Nuntius, mit Be-
 rufung darauf, über die Betrunktheit der Zuger Mannschaft, die an jenem Mißlingen Schuld gewesen
 sein soll, sein ernstes Mißfallen geäußert habe, während doch derselbe Oberst Zweyer es gewesen sei, der
 die Leute von Zug gegen den Feind an die Sihlbrücke beordert und dann zur Heimkehr beurlaubt habe,
 indem auf den folgenden Morgen der Waffenstillstand eintreten werde. Nachdem hierauf Statthalter Arnold,
 als damals in Zug anwesender Kriegsrath, und auch der Gesandte von Schwyz das gute Benehmen der
 Mannschaft von Zug gerühmt hatten, wurde, dem Begehren Zug's entsprechend, zur Satisfaction die
 Sache in den Abschied aufgenommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 28. Beamte.

181.

Gütliche Verhandlungen der unparteiischen Orte und Sätze zwischen Zürich und Bern einer- und den V katholischen Orten andererseits.

Baden. 1656, 19. April bis 14. Juni. (9. April bis 4. Juni alt. Kal.)

Wettsteinische Sammlung Bb. X., und eidgenössische Abschiedsammlung in den Staatsarchiven Lucern und Baselstadt.

Sätze; Bürgermeister Wettstein von Basel; Bürgermeister Meyer von Freiburg; Stadtschreiber Haffner von Solothurn; Landammann Rechsteiner von Appenzell A.-Rh. Secretäre: N. Burkhard von Basel und Ludwig Zurmatten, alias du Pré, von Freiburg.

Gesandte der Schiedorte neben den Herren Sätzen: Sekelmeister Meyer von Schaffhausen.

Gesandte der Parteien: Von den beiden Städten: Johann Heinrich Waser, Bürgermeister, und Johann Kaspar Hirzel, Stadtschreiber, von Zürich; Anton von Grafenried, Schultheiß, und Abraham von Werdt, Sekelmeister, nebst Samuel Frisching, Benner, von Bern. Von den V Orten: Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß, und Ludwig Meyer, von Lucern; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann, und Johann Anton Arnold, Bannerherr, von Uri; Michael Schorno, Landammann, und Martin Belmont, von Schwyz; Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Wirz, von Obwalden; Johann Melchior Leu von Nidwalden; Beat Zurlauben und Jakob Andermatt von Zug.

Vorbemerkung. Nur die zweite Hälfte des Protokolls dieser Verhandlungen vom 9. Mai (29. April alt. Kal.) an hat sich in der Wettsteinischen Sammlung nebst dem Recess vom 14./4. Juni und den in's Recht gelegten Acten erhalten. Einzelne darauf bezüglichen Acten in den Abschiede-Sammlungen zu Lucern und Basel ergänzen die Lücken nur unvollständig. Aus denselben ergibt sich indessen, daß in den ersten beiden Wochen vorzugsweise die Demolition der im Kriege errichteten Fortificationswerke in Rapperswyl, Kappel, Wädenswyl u. s. w. verhandelt und am 28./18. April darüber ein Recess ausgefertigt wurde. Als Commissäre, welche zur Beaufsichtigung und Leitung der Demolitionsarbeiten abgeordnet waren, sind genannt: N. Burkhard, R. Burkhard, J. Müller, Bonderweid, Stocker. Aus dem sehr umfangreichen und mit Specialitäten überfüllten Protokolle können hier nur die entscheidenden Momente herausgehoben werden.

a. Am 9. Mai berichteten die Commissäre, daß, da die V Orte die Wegschaffung der Ballisaden zu Rapperswyl nicht gestattet haben, auch in Kappel die Schleifung der Schanzen sistirt worden sei. Weil nun die Demolitionsfrage wieder an die Schiedorte gewachsen sei, trägt Wettstein an, dieselbe einstweilen auf sich beruhen zu lassen und dagegen jetzt über die Hauptsachen einzutreten. Allein die V Orte bestehen auf der Forderung, daß vorerst die auf Rapperswyl und auf die Hulldigung im Thurgau bezüglichen Anstände erledigt werden. Nach langen Erörterungen, bei welchen auch eine Theilung der gemeinen Herrschaften, besonders eine confessionelle Theilung der Regierung im Thurgau projectirt, aber von den V Orten, von denen sie angeregt war, wieder abgelehnt wurde, übertrug man am 13./3. Mai beiderseits die Demolitions- und Hulldigungsfrage den Sätzen zu gütlichem Entscheide. Dieser erfolgte am 16./6. Mai in einer allgemeinen Sitzung der Schiedorte und gieng dahin: 1) Die Demolition der Schanzen und übrigen Fortificationswerke soll bis zum 29./19. Mai an allen Orten (mit Ausnahme der Hauptstädte) begonnen und nach Inhalt des Recesses vom 28. April vollzogen, nämlich alles bis auf den Grund

geschliffen, in specie zu Rapperswyl die Pallisaden im Kapuzinergarten sammt der Batterie weggethan werden; 2) auf den 29./19. Mai wird die Hulldigung im Thurgau angeordnet; zuvörderst soll der neue Landvogt und zwar in Frauenfeld beeidigt, als dann zur Hulldigung geschritten, zu diesem Zwecke Glarus hiebon in Kenntniß gesetzt; 3) inzwischen sollen in Baden die heidseitigen Beschwerden der Parteien in Behandlung genommen werden. Die Schiedorte anerbieten sich, durch Abgeordnete sowohl die Hulldigung als die Schleißung beaufsichtigen zu lassen. Auf Zuspruch des savoyischen Gesandten Baron von Greißy und auf den Bericht, was die Conferenz in Brunnen wegen Rapperswyl verhandelt habe, ließen sich die Gesandten der V Orte jenen Spruch insoweit gefallen, daß sie die Schleißung auf acht Tage früher angesetzt wünschten. Am 24., 27., 29. und 30. Mai kam man wieder darauf zurück, und als die Hulldigung im Thurgau endlich am 1. Juni vorgenommen werden sollte, war man von Seite Zürich's und Bern's noch nicht recht darauf gefaßt. **b.** Dem Abte von St. Gallen wurde am 22./12. Mai die Amnestie und Demolirungsverordnung nochmals dringend zu beobachten empfohlen, auch Schaffhausen davon Kenntniß gegeben. **c.** Während diese Beisachen in Ordnung gebracht wurden, leiteten die Sätze die Vornahme der Hauptsachen ein, so daß am 19./9. Mai Stadtschreiber Hirzel als Sprecher für Zürich mit dem Vortrage der zürcher'schen Beschwerden gegen die V Orte den Anfang machen und nach dem Wunsche der Secretäre der beiden Ambassadoren in den folgenden Tagen seinen Vortrag zu Ende führen konnte. Er deducirte, daß der Landfriede von 1531 grundsätzlich die Parität der Religionen aufgestellt habe, und behauptete, erst nach dem Jahre 1550 habe man angefangen, demselben eine ungleiche Auslegung zu geben, und somit seien die Verträge von 1632 und 1651 herbeigeführt worden, jedoch die reciprocatio nicht zur völligen Gestung gelangt, seien 1) namentlich im Widerspruche mit dem Abschied von 1532 (auf St. Verenatag), welchem gemäß die Evangelischen in den gemeinen Herrschaften nur die von Zürich beobachteten Feiertage zu begehen verbunden seien, den Evangelischen lästige Verpflichtungen überbunden worden. Als weitere Beschwerden wurden dann aufgezählt: 2) die Weigerung der Prälaten von Constanz und St. Gallen, den Vertrag von 1632 auf ihre Unterthanen in den gemeinen Herrschaften in Anwendung zu bringen; 3) die Schwierigkeiten, welche der Erbauung neuer evangelischer Kirchen in den Weg gelegt werden; 4) ihre Benachtheiligung im Genuße der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter, Vernachlässigung der Pfrundhäuser und Ansprüche auf die Erbsanfälle bei evangelischen Geistlichen; 5) das Schmützen und Schmähren von Geistlichen und Weltlichen; 6) die Ausschließung und unbillige Beschränkung in Ehren und Aemtern; 7) die Käufe von Gütern in todte Hand und Verweigerung der Besitznahme von Gütern in Herrschaften und Gemeinden anderer Religion; 8) die ungleiche Abstrafung der katholischen und evangelischen Geistlichen; 9) die einseitige Fassung und die Aufhebung von gemeinsam gefaßten Beschlüssen der regierenden Orte; 10) die Parteilichkeit der Richter und Landvögte gegen angeschuldigte Glaubensgenossen; 11) die zum Nachtheile der gemeinen Bünde errichteten besondern Tractate; 12) die Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn die Prälaten von Constanz und St. Gallen und die Landvögte, Gerichtsherrn und Collatoren nicht verpflichtet werden, im Thurgau, im Rheinthale und in der Grafschaft Baden diese Fiedenshandlung zur immerwährenden Regel und Richtschnur zu nehmen; 13) die noch nicht durchgeführte Reform der Vogteiverwaltung, der Kanzleien u. s. w. in den gemeinen Herrschaften; 14) die verweigerte Zulassung eines evangelischen Protokollisten auf gemeinsamen Tagelösungen; 15) die Behauptung der V Orte, vermöge ihrer Stimmenmehrzahl die gemeinsamen Unterthanen zur Hilfe und zu Feindseligkeiten gegen die Minder-

heit der regierenden Orte aufmahnen zu dürfen; 16) die Verlegung der gemeinsamen Tagsatzungen an Orte, wo kein evangelischer Gottesdienst eingerichtet ist; 17) der Anspruch von Schwyz auf den Zürcher See und die neuen Zölle zu Lachen, Grynau und Wesen; 18) die Kosten eines Krieges, der nicht entstanden wäre, wenn solchen Beschwerden laut Vertrag von 1651 abgeholfen und nicht vielmehr die Beschwerden noch vermehrt worden wären, z. B. im Hutabziehen beim Geläute, in der Kindertaufe, im Begräbniß der ungetauften Kinder, in Ausschließung aus der Verwaltung des Kirchengutes, in Entsetzung der Kirchenpfleger, in Verweigerung eigener Schulen, in ungleicher Besetzung der Ämter (in Altstätten, Dießenhofen, Tannegger Amt), in parteiischen Rundschaften u. s. w. Endlich führt der Redner auch Beschwerde, daß die Herren von Schwyz in offener Session gesagt haben, sie halten die von „unserer Religion“ für malefizisch. **d.** Am 23./13. Mai beantwortete Zurlauben, als Sprecher der V Orte, die Klage der Zürcher: Laut den Bündnen von 1251, 1351, 1481 haben sich die Orte verpflichtet, jedes Mitort bei seinen Rechten und Herkommen bleiben zu lassen; „der erste Punkt des Landsfriedens von 1531 sei dem „freien Zuge zuwider, als unter welchem Namen ein Fund und List gesucht worden, sie an ihrem Glauben „zu bekümmern und die Religion frei zu machen, indem je solcher Freizug eine species Religionsfreiheit „in sich halte, ob er gleich das offene exercitium nicht nach sich ziehe; deswegen sei Schwyz unbefugt in's „Recht geladen worden und also solches ohne Beding anzutreten nicht schuldig gewesen; die Gravamina „können nicht Ursache des Kriegs gewesen sein, indem man sich zu aller Billigkeit erklärt hätte; dagegen „lasse die Art, wie der Krieg begonnen und geführt wurde, und die Verleumdung ihres Manifestes keinen „Zweifel, daß Zürich und seine Helfer allen Kosten und Schaden abzutragen schuldig seien.“ Der Vertrag von 1632, fuhr er fort, gestatte nicht, auf frühere Verträge und Abschiede zurückzugehen; die meisten der angeführten gravamina seien 1651 erörtert worden und den neuen Beschwerden hätte auf gleichem Wege wie damals abgeholfen werden können; manche betreffen des Drittmanns Rechte, dem nichts vergeben werden dürfe; etliche seien civiler Natur und gehören nicht hieher, daher sie auch auf die Beschwerden 5, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16 sich in's Recht einzulassen nicht schuldig seien. Uebrigens habe auch Zürich dem Vertrage von 1651 nicht statt gegeben; in ehegerichtlichen Sachen sei den Landbögten viel Eintrag geschehen; die Zürcher haben Drohschreiben in das Thurgau geschickt, die Execution landbögtlicher Sentenzen hinterhalten; etliche Prädicanten haben die Taufe nur an Sonntagen administrieren wollen, haben sich in viele weltliche Händel gemischt, zu viel nach Zürich geschrieben; die Gotteshäuser seien von Zürich, statt geschirmt, mit Arresten bedrückt, die Rapperswylser in ihrem Marktrechte geschädigt worden; bei den weitern Verhandlungen sei auch jede Vogtei besonders zu nehmen, indem z. B. Rechsteiner in Bezug auf das Rheinthal nicht als Saz anerkannt werden könne. **e.** Nachdem der zürcher'sche Sprecher seine Replik gethan hatte, verständigte man sich, nach geschener Huldigung im Thurgau den Sätzen fernere petita schriftlich zuzustellen. Daran schloß sich eine zähe Verhandlung über die Frage, ob die Sätze unbedingt, oder kraft des Friedens, als Richter anzuerkennen seien, und am 1. Juni wurden endlich die Sätze als Richter beeidigt und trat an die Stelle der gütlichen die rechtliche Verhandlung. **f.** Die beiden Städte begründen und erweitern die bereits aufgezählten 18 Beschwerden, wobei sie unter Anderm auf die Benennung oder Betitelung evangelisch Anspruch machen, einen evangelischen Protokollisten bei den Tagsatzungsverhandlungen und überhaupt gleiche Ämterbesetzung verlangen, die Verhandlungen nicht wegen des Drittmanns Recht aufzuschieben bitten und alle diese Forderungen auf frühere, in Abschieden und Verträgen enthaltene

Zugeständnisse zurück zu führen und zu bekräftigen suchen; besonders führen sie den Beweis durch, daß Schwyz im Widerspruche mit den Bundesverträgen, dem Landfrieden und der herkömmlichen Praxis das unbedingte und unentbehrliche eidgenössische Recht halsstarrig verweigert habe, die andern vier Orte sich dazu auch nicht haben verstehen wollen, selbst die Declaration des Standes Schwyz vom 17. Jenner und der Receß der Schiedorte vom 22. Jenner die Verfassung des eidgenössischen unbedingten Rechtes als Ursache des Krieges bezeichnen, „die Gerechtigkeit unsers abgenöthigter Weise vorgenommenen Krieges“ sie also zu Bezahlung der Kriegskosten verfälle. Zur Widerlegung dieser Behauptungen zählten die Abgeordneten der V Orte einzelne Thatsachen auf als Beweise, daß der Krieg von den Zürchern prämeditirt gewesen sei, daß sie bei Abnöthigung des Vertrags von 1632 und auch seither es darauf angelegt haben, ihre Gewalt in den gemeinen Herrschaften, besonders im Thurgau, ungebührlich auszudehnen, der Vertrag von 1651 aber die auf solche Weise entstandenen Zwistigkeiten beigelegt und den Weg zu weitem Ausgleichungen gezeigt, hiemit die Gründe zu kriegerischer Ruptur beseitigt habe und daraus die Unzulässigkeit der von Zürich eingelegten Beschwerden und Forderungen hervorgehe, andere Forderungen des Drittmanns Rechte beschlagen und daher gar nicht in Frage kommen können. Der Landfriede und die Abschiede, behaupteten die V Orte, sprechen besonders gegen eine gleiche Berechtigung der beiden Religionstheile in den gemeinen Herrschaften, namentlich in Sargans und in den ennetbirgischen Vogteien; endlich haben die V Orte das eidgenössische Recht nicht ausgeschlagen, nur das, was ein souveräner Stand nie veräußern könne, die Souveränität und Religion in's Recht zu setzen geweigert und daran auch noch in der Declaration vom 17. Jenner festgehalten, bei Ausbruch des Krieges überdies so lange die Defensivbeobachtet, bis sie, ohne vorangegangene Absage, durch thätlichen Angriff der Zürcher zur Offensivbe genöthigt und berechtigt worden seien, so daß die Berechtigung zur Klage auf Kostenersatz nicht den Zürchern, sondern den V Orten zustehet. ¶. Nachdem auf solche Weise die beiden Parteien in Klage und Antwort, Replik, Duplik und Triplik ihre Widersprüche auseinander gesetzt hatten, beschloffen am 10. Juni die Sätze, daß ehe die zwei Hauptpunkte, Beschwerden und Kostenersatz, zu Recht gesetzt seien, nicht ad punctum damnorum tertii geschritten werden solle, und entwarfen einen Abschied, der dann am 14./4. Juni von den Parteien angenommen wurde. ¶. Der Abschied lautet auszüglich: „Nachdem die Parteien angehört worden und die beiden Hauptpunkte, Beschwerden und Kriegskosten, hinter den Richter gekommen und man von Herzen gern den Punkt der Kosten und Schaden des unschuldigen Drittmanns auch vorgenommen hätte, sei dieß doch der Zeit wegen nicht thunlich gefunden, sondern gut erachtet worden, im Namen Gottes einen friedlichen und freundlichen Abschied zu machen, auf daß nicht allein jeder Herr Ehrengesandte alles Verlaufs seinen Herren und Obern ausführlichen und gründlichen Bericht thun und sich für's künftige genugsam und vollkommenen Befehls erhalten möge, sondern auch die Herren Sätze etwas Zeit und Weile haben, sich in den Acten nach Nothdurst zu ersehen und mit desto besserem Rath zu künftiger mehrern Handlung gefaßt zu halten, wie denn zu Verhör hinterbliebener Klagen und Sachen und Fortsetzung derselben ein anderer Tag, nämlich der 12./2. Juli nächstkünftig in Baden wieder zu erscheinen angesetzt ist; alles mit der heitern Verabschiedung, daß es bei dem geschlossenen Frieden durchaus sein Verbleiben habe, männiglich das Seinige gefolgt und über das, so man ein- oder andererseits rechtmäßig zu fordern hat, nach jedes Orts Gebrauch, wie vor dem Krieg geschehen, gut schleunig Recht gehalten und bei den Angehörigen und Unterthanen jedes Ortes die Beobachtung des Friedens in Wort

und Werk gehandhabt, jedenfalls bei allfälligen Störungen keine Wachen ausgestellt, sondern förderlich den Schiedorten davon Anzeige gegeben und durch diese den Irrungen Rath geschafft werde." Sämmtliche Abgeordnete der betheiligten zwei Städte und V Orte unterzeichnen und besiegeln diesen Receß.

182.

Conferenz der V katholischen Orte*)

Baden. 1656, 19. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 99. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß; Ludwig Meyer, des Rath's; Ludwig Hartmann, Stadtschreiber. Uri. Seb. Peregrin Zwyer von Ebenbach, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Witz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Jakob Andermatt, des Rath's.

a. Oberst Zwyer berichtet über seine Reise und seine Berrichtungen bei dem Erzherzoge von Oesterreich, bei dem Kaiser und bei dem Erzbischofe von Salzburg. Die an diese Herren gerichteten Schreiben werden dem Domdekan Papus zur Uebermittlung zugestellt. **b.** Die Andeutungen, wie der Salzhandel aus den Händen unkatholischer Handelsleute an katholische gebracht werden könnte, fallen in den Abschied. **c.** Den Schiedorten ist mitzutheilen, warum Schaffhausen nicht als unparteiisch betrachtet werde, und zugleich die Forderung zu wiederholen, daß die Schleißung der Schanzen und die Hulldigung im Thurgau veranstaltet werden. **d.** Indem der Nuntius gebeten wird, bei Sr. Heiligkeit die Verschiebung der nach Rom angeordneten Deputation unter Hinweisung auf die entstandenen Unruhen zu entschuldigen, ist damit das Gesuch zu verbinden, es möchte dem Herzog von Savoyen wie von Alters her gestattet sein, den Bischof von Lausanne zu ernennen, jedoch unter Wahrung der eidgenössischen Orte Rechtsame. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Es ist nicht rathsam befunden worden, den holländischen Gesandten zu begrüßen, da seine Qualitäten unbekannt sind. **g.** Es wird beschloffen, zu Lucern einen Rathschlag abzufassen, wie man auf künftiger Jahrrechnung dem Bischof von Basel auf sein Schreiben antworten wolle; inzwischen wird ihm gerathen, obwohl seine Unterthanen nicht in der Amnestie begriffen seien, mit der Bestrafung dennoch inne zu halten bis auf „bequemere“ Zeit. **h.** Das von Stadthauptmann Burkhard von Basel und Rathsherr Bonderweid von Freiburg eingesandte, auf die Schleißung der Schanzen bezügliche Project, in welchem die Abgeordneten der V Orte zwar etwas geändert hatten, das aber gleichwohl von den Abgeordneten der übrigen Orte war placidirt worden, findet bei der Conferenz keinen Widerspruch. **i.** Dem Kurfürsten von Brandenburg wird das empfangene Schreiben verdanft. **k.** An

*) Obschon das Gesandtenverzeichnis nur auf diese V Orte gestellt ist, scheinen gemäß der Randbemerkungen im Abschied bei Verhandlung einiger Artikel auch die übrigen katholischen Orte vertreten gewesen zu sein.

den Abt von St. Gallen wird geschrieben, daß er sich zur Reise nach Baden bereit halten möge. **i.** Durch Oberst Zweyer wird dem Domdekan Papus gedankt, daß er sich eingefunden und viel Gutes zu den Verhandlungen beigetragen habe. **m.** Hinsichtlich der Schleifung der Schanzen berichten die nach Kappel und Rapperswyl deputirt gewesenen Herren, Rathsherr Bonderweid und Sekelmeister Stöcker von Solothurn, daß ungleiche Befehle der beidseitigen Parteien die Schleifung gehindert haben. **n.** Die Mahnung des päpstlichen Legaten, die Interessen der katholischen Religion wohl zu wahren, wird mit den besten Zusicherungen erwidert, aber auch mit dem Ersuchen, seinerseits das Möglichste anzuwenden, daß Seine Heiligkeit das verheißene Geld einhändige und überhaupt die zur Reparation Rapperswyl's erforderlichen Hilfsmittel herbeigeschafft werden. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Ein päpstliches Breve wünscht den katholischen Orten zu ihrem über die Unkatholischen errungenen Siege Glük. **q.** Dem nach Vellenz berufenen Oberst Crivelli werden Schreiben an den Grafen Casati und an den Cardinal Tribulzio nebst mündlichen Aufträgen übergeben. **r.** Ein vom Kaiser an die XIII Orte gerichtetes, aber in der Ueberschrift etwas auffälliges Schreiben war von den protestirenden Orten uneröffnet den katholischen zugestellt worden. Als die letztern dasselbe geöffnet und gelesen hatten und wieder an die Adressaten zurücksandten, wurde es von ihnen abermals zurückgewiesen. Die in dem kaiserlichen Schreiben ausgesprochene Rüge wegen der den Gerichtsherrlichkeiten des Bischofs von Constanz im Kriege widerfahrenen Verletzungen wird von den katholischen Orten damit entschuldigt, daß man wegen der Entfernung denselben keinen Schutz habe gewähren können. **s.** Landammann Cleric von Glarus, mit den Herren von Zürich und Bern ausgetreten und deswegen um die Gründe angefragt, antwortet: Da der katholische Gesandte von Glarus sich zu den katholischen Orten gestellt habe, sei von ihm Gleiches den evangelischen gegenüber geschehen; und da es sich in Bezug auf die gemeinen Herrschaften auch für Glarus um die Religion handle, werde er nach Vermögen zum Frieden helfen. **t.** Man soll nachforschen, welche schmählischen Worte der Sohn des Sekelmeisters Schneeberger von Zürich in Zurzach gegen die katholische Religion geredet hat. **u.** Wegen des verheißenen Geldes wird dem Gardehauptmann ein Schreiben an die päpstliche Heiligkeit zugesandt, auch der Nuntius nochmals erinnert. **v.** Den Prälaten von St. Gallen und Fischeningen und dem Bischofe von Constanz wird geschrieben, sich zu schriftlicher und mündlicher Bertheidigung ihrer Ansprachen bereit zu halten. **w.** („In Uri, Schweiz und Unterwalden.“) Schultheiß Dulliker und die Landammänner Arnold, Schorno und Leu, die bei Burgermeister Bettstein gewesen, berichten, daß dessen Meinung sei, man möge künftighin zu Rapperswyl innerhalb der Mauern zu nothwendiger Defension bauen, was man erforderlich finden werde. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** Schwyz hat sich jederzeit gegen die Annahme der Klagepunkte Zürich's und Bern's vor Erörterung der Kosten und Restitution ausgesprochen; „Item auch widerredt, daß deren Beantwortung beschehen solle, in ansehung, daß solche den Bündten, Landtsfriden, Vertrag vndt Abscheiden entgegen seyent.“ **z.** Obwohl von den Ehrensätzen vorgeschlagen worden, „ob sollten die katholischen Orte einen Versuch unterstehen, ob sie sich mit Zürich und Bern wegen der bewußten zwei Punkte vergleichen könnten, so wollten die katholischen Orte diesen Vorschlag nicht annehmen, namentlich aber wurde von Seite Schwyz's ernstlich widersprochen.“

w-z. aus dem Schwyzer Exemplar.

	Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:	
Thurgau.	d. u. x.	Art. 14 u. 15. Beamte.
Rheinthal.	e.	Art. 241. Kirchliches und Glaubenssachen.

183.

Conferenz der III alten Orte als Schirmorte von Rapperswyl.

Brunnen. 1656, 10. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Joh. Franz Arnold, Landesfähnrich; Kaspar Planzer, des Rath's. Schwyz. Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Joh. Kaspar Ceberg, alt-Statthalter; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Melchior Halter, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann und Bannerherr von Nidwalden.

a. Die betriebene Wegschaffung der im letzten Kriege bei dem Capuzinerkloster zu Rapperswyl errichteten Staketen und anderer Befestigungswerke, und die Zumuthung der 18 Artikel und das ganze Benehmen Zürich's lassen nicht zweifelhaft, daß man „die Augen in Händen tragen“ müsse, wenn Rapperswyl erhalten bleiben soll. Zu nothwendiger Vorsorge soll daher ein kriegserfahrener und den Einwohnern angenehmer Mann von Schwyz nach Rapperswyl abgeordnet werden und daselbst geheim sich aufhalten, bis man sehe, wohin die Sachen ausschlagen, auch die erforderlichen Anstalten treffen, um jähe Ueberfälle zu verhindern. Ferner soll man, wozu die Herren von Schwyz die beste Gelegenheit haben, Schiffe bereit halten, um nach Rapperswyl und Hurden Hilfe und Proviant bringen zu können. Von Seite der V katholischen Orte soll von den „Zwangs-Attentaten“ Zürich's und Berns Freiburg und Solothurn Anzeige gegeben werden und mit Zustimmung von Lucern und Zug sollen sie ersucht werden, den Ehrensätzen in Baden zu insinuiren, daß den aufgerichteten Punkten nicht entgegen gehandelt werde.

b. Der Nuntius ist um Bezahlung der versprochenen Gelder oder doch um ein entschiedenes Ja oder Nein anzugehen, damit man wisse, woran man sei. **c.** Den Ehrengesandten in Baden wird von diesen Verhandlungen Kenntniß gegeben und der Stadt Rapperswyl ein kräftiges Trostsreiben zugesandt. Dabei wird Schwyz an der Schindellegi, in den Höfen und selbiger Gegend abgeredter Maßen die gehörige Vorsorge treffen. **d.** und **e.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

d. u. e. Art. 204 u. 205.

184.

Conferenz der III alten Orte, als Schirmorte Rapperswyl's.

Brunnen. 1656, 21. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Joh. Franz Arnold, Landesfähnrich. Schwyz. Georg Aufdermauer, Wolf Dietrich Reding und Martin Belmont, alle drei alt-Landammann; Johann Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Franz Betschart, Sekelmeister; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. (Obwalden nicht erschienen.) Peter Zelger, Landammann und Bannerherr von Nidwalden.

Die zu dieser Konferenz veranlassende hochwichtige Frage, ob die Schleifung der im Capuziner Garten zu Rapperswyl errichteten Steccaden und anderer Befestigungswerke wolle zugegeben werden, wurde, nachdem Landammann Belmont, der zu diesem Zwecke von Baden hergekommen war, die erforderlichen Mittheilungen gemacht hatte, verneinend beantwortet und zwar zunächst darum, weil weder die Schirmorte noch die Stadt Rapperswyl im Friedensschlusse dazu sich verpflichtet haben, noch einem Orte verwehrt werden könne, für seine Sicherheit zu sorgen; dann aber auch, weil gerade die Forderung der Schleifung ein Zeichen sei, daß Zürich sein „eingeschlucktes Gift noch nicht verdaut und die Absicht, dieses Plazes sich zu bemächtigen, noch nicht aufgegeben habe;“ endlich weil die Beschränkung, daß nur die Hauptorte besetzt werden dürfen, der Souveränität widerspreite und der Fortbestand der von Zürich errichteten Schanzen weniger bedenklich wäre, als die Entblößung des Hauptpostens Rapperswyl. Um hierin nichts zu versäumen, wird ein Eilbote mit diesem Bescheid nach Baden gesandt, auch dem zu Rapperswyl befindlichen Statthalter Joh. Rudolph Reding schriftlicher Bericht gegeben, damit er sich der zu Baden angeordneten Schleifung, falls mit derselben begonnen werden wollte, widersetze; endlich wird den zur Empfangnahme des von Rom übermachten Geldes nach Lucern abgeordneten Deputaten der Auftrag erteilt, Lucern zu Uebermittlung jener Beschlüsse nach Freiburg und Solothurn zu veranlassen. Inzwischen soll man sich für alle Fälle gefast machen.

185.

Conferenz der III alten Orte, als Schirmorte Rapperswyl's.

Brunnen. 1656, 30. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Arnold von Spiringen, Landesfähnrich; Jakob Lusser, Sekelmeister. Schwyz. Georg Aufdermauer und Konrad Heinrich Abyberg, beide alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Balthasar Aufdermauer, des Rath's. Unterwalden. (Obwalden entschuldigt.) Peter Zelger, Landammann von Nidwalden.

a. Obwohl bei der Conferenz vom 21. abhin die Zumuthung abgewiesen wurde, die Schleifung der Stafeten im Capuziner Garten zu Rapperswyl zu gestatten, sah man sich durch Zürichs beharrliche Forderung doch noch einmal darüber einzutreten genöthigt. Die Relation des Bannerherrn Peter Zelger, was ihm bei seiner Reise nach Baden lezthin begegnet sei, und die von Landeshauptmann Kaspar Abenberg an den zürcherischen Gränzen gemachten Beobachtungen bestätigten, „daß der noch immerdar bei denen von Zürich gegen uns verderbte Magen noch gar nicht zurecht gekommen und also vermuthlich sein will, daß sie solche böse Dämpf nochmalen und ferners auszulassen gemeint seyen,“ daß man also verpflichtet sei, den festen Platz nicht nur nicht zu schwächen, sondern vor aller Welt zu behaupten, hiemit bei dem frühern Beschlusse zu beharren. Dieser Entschluß wird den Gesandtschaften nach Baden überscriben, particulariter etwa auch nach Freiburg und Solothurn. **b.** Da man vernommen hat, daß Obwalden über diese Angelegenheit etwas alterirt sei, soll eine schriftliche Mahnung, und wenn diese nichts verfassen sollte, eine ansehnliche Gesandtschaft dahin abgehen, um das Einverständniß mit den gefassten Beschlüssen zu erzwelen. Ein Gleiches soll dann auch mit Zug geschehen. **c.** Statthalter Reding wünscht Rapperswyl zu verlassen, wird aber zu längerem Verweilen daselbst ersucht. **d.** Was Landesfähnrich Joh. Franz Arnold von Uri wegen Beziehung der Schulden in den ennetbirgischen Vogteien angezogen, kann jeder Gesandte seinen Obern berichten.

186.

Gemein-eidgenössische Fahrrechnungs-Tagssazung.

Baden. 1656, 2. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLVI, fol. 100.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sekelmeister; Samuel Frisching, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Andreas Blanker, Landammann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Joh. Balthasar Büeler, des Raths, Oberst-Wachtmeister. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Jakob Stockmann, Sekelmeister, von Obwalden. Zug. Jakob Staub, Sekelmeister, und Jakob Andermatt, beide des Raths. Glarus. Anton Cleric, Landammann; Ulrich Ischudi, Statthalter. Basel. (Nicht genannt). Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Beat Jakob von Montenasch, Sekelmeister. Solothurn. Oberst Wilhelm von Steinbrugg, Benner. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Konrad Neufomm, Zunftmeister. Appenzel. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden.

a. Eidgenössischer Gruf. Eine Münztarifirung wird nicht zeitgemäß erachtet, doch ist auf eine Vereinbarung zu denken, daß Gold- und Silbermünzen in demselben Werthe, wie in Deutschland, in Circulation erhalten und dadurch der Ankauf von Salz und Stahl erleichtert werden möge. Großes Geld ist nach dem Gewichte zu werthen. **b.** Unnütze und entbehrliche Sachen, die gleichwohl viel Geld weg-

nehmen, in die Schweiz als Kaufmannswaare einzubringen ist zu verbieten; zunächst soll das auf fünf-
 tige Messe in Zurzach geschehen. **c.** (S. u. Lavis). **d.** (S. u. Baden). **e.** Wenn das burgundische
 Erbeinungsgeld nicht bis auf eine bestimmte Zeit eingeliefert wird, ist die Freigrasschaft daran zu erinnern.
f. Desterreich wird ersucht, die Bezahlung der vielen ausstehenden Erbeinungsgelder anzuordnen, weil
 die Regierung von Freiburg die ihr aufgetragene Zahlung eines Erbeinungsgeldes wegen Mangel an
 Geld zu erstatten unterlassen habe. **g.** (S. u. Freiamter). **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** (S. u. vier ennetb.
 Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lavis). **l.** (Neun katholische Orte.) Auf Bericht des Bischofs von Chur, es
 sei zu befürchten, daß die Streitigkeiten in den III Bünden zu Thätlichkeiten führen, wird ein zum Frieden
 mahnendes Schreiben an die III Bünde und noch ein besonderes Schreiben an die katholischen Eid- und
 Bundesgenossen gerichtet und letztern empfohlen, zwar an dem, was ihnen gehöre und die Religion betreffe,
 festzuhalten, jedoch mit Hinsicht auf die Zeitumstände nicht unnöthigen und allzugroßen Eifer zu zeigen;
 man hätte eine persönliche Deputatschaft gesandt, hätte man nicht besorgen müssen, daß von Zürich äh-
 nliches geschehen und dadurch nur die Verwirrung größer geworden wäre. Beide Schreiben wurden dem
 Bischof gesandt und demselben anheim gestellt, nach Umständen davon Gebrauch zu machen oder nicht, und
 ihm für seine Mittheilung und Sorgfalt gedankt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- h.** Art. 108. Anstände mit dem Abt v. St. Gallen.
d. Art. 164. Abzug.
g. Art. 3. Beamte.
i. Art. 78. Fremdenpolizei.
e. Art. 56. Freiheiten und Privilegien. **k.** Art. 111. Justizsachen.

187.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1656, 12. Juli bis 21. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 118. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: **Zürich.** Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh.
 Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. **Bern.** Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sefel-
 meister; Samuel Frisching, Benner. **Lucern.** Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß; Ludwig Meyer, des Rath's.
Uri. Seb. Peregrin Zwyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Pannerherr. **Schwyz.** Michael
 Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. **Unterwalden.** Heinrich Bucher, Land-
 ammann, und Wolfgang Birz, alt-Sefelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann,
 von Nidwalden. **Zug.** Beat Zurlauben, alt-Amman; Jakob Andermatt, des Rath's. **Glarus.** Anton
 Cleric, Landammann; Ulrich Tschudi, Statthalter. **Basel.** Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister;
 Joh. Rudolph Burkhard, Rath'sschreiber. **Freiburg.** Simon Petermann Meyer, Burgermeister; Chri-
 stoph Munat, Spitalmeister. **Solothurn.** Franz Haffner, Stadtschreiber. **Schaffhausen.** Leon-

hard Meyer, Bürgermeister; H. Konrad Neufomm, Zunftmeister. Appenzell. Johann Euter, Landammann von J.-Rh.; Johann Rechsteiner, Landammann von N.-Rh.

a. Nach verrichteter Begrüßung wurde der französische Gesandte de la Barde in die Sitzung abgeholt und darauf sein Vortrag, die Beglückwünschung zum Friedensschlusse und Ermahnung zur Einigkeit, angehört und dagegen ihm durch einen Ausschuss der Dank bezeugt. **b.** Der burgundische Gesandte Belmont hält den 18. Juli vor der Versammlung seinen Vortrag, spricht nämlich im Auftrag der Grafschaft Burgund Glückwünsche zur Wiederherstellung des Friedens aus, überreicht das Erbeinungsgeld, vertraut auf den Willen der Eidgenossen, bei Erneuerung des Bundes mit Frankreich die Neutralität der Freigrafenschaft aufrecht zu erhalten, entschuldigt die durch an den König von Frankreich zu zahlende Gelder abgedrungene Nothwendigkeit, die Salzpreise und Zölle zu erhöhen. Hierauf wird, nachdem Zürich und Bern diese Angelegenheit zur Instruirung, Lucern nur pro memoria in den Abschied zu nehmen ange tragen hatten, der Beschluß gefaßt, mit Bezug auf die 1652 gemachten Zusagen der Freigrafenschaft die freundschaftlichsten Zusicherungen zu wiederholen. **c.** Gegen das Unterfangen des verstorbenen Generals Schomberg, die den Hauptleuten bisher unmittelbar zugekommenen Besoldungsgelder durch seine Hand gehen zu lassen, wird als gegen eine zu hochschädlichem Präjudiz der eidgenössischen Hauptleute führende Neuerung bei dem Cardinal Mazarin und andern königlichen Beamten Beschwerde zu erheben beschloffen, auf daß solches fürderhin unterlassen bleibe. **d.** Hans Dietrich von und zu Schönau legt als ernannter kaiserlicher Agent sein Credenzschreiben ein, hält einen Vortrag vor der Versammlung der Gesandten, worin er im Namen des Kaisers und des Erzhauses Oesterreich die Beobachtung der Erbeinung zusichert, aber auch den Eidgenossen Beachtung derselben bei den Bundesverhandlungen empfiehlt. Hierauf wird ihm (16. August) ein diesem Verlangen entsprechendes Recreditiv zugestellt, zugleich aber auch der Landschreiber beauftragt, denselben an die rückständigen österreichischen Erbeinungsgelder zu erinnern. **e.** Dem Vorgange Zürich's, die silbernen Louis wegen ihres geringen Gehaltes auf 25½ gute Bazen, also um 5 fl. unter den bisherigen Curs, herabzusetzen, wird nicht beigetreten, dagegen verboten, durch Aufgabe die Louis gegen Ducaten einzuwechseln und so letztere aus dem Lande zu führen.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

f. (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **g.** Schwyz soll mit dem Kloster Einsiedeln über die Beiträge zu Anschaffung und Aufbewahrung von Kriegsmunition ein Abkommen treffen. **h.** (S. u. Rheintal). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Freiamter). **l.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **m.** Die von ihrer Sendung an den päpstlichen Legaten zurückgekehrten Abgeordneten referiren, welche Vertröstung sie auf das vom Papste verheißene Geld erhalten haben. **n. u. o.** (S. u. Thurgau). **p.** Ein Schreiben des Bischofs von Chur wird dem Abschied beigelegt (fehlt). **q.** Erinnerung an den Cardinal Ares und den Grafen Casati wegen der von Spanien versprochenen Hilfgelder. **r.** Auf geschene Relation des Schultheißens Dulliker, wo der Grund des Ausbleibens der päpstlichen Hilfgelder liegen möchte, wird durch Vermittlung der Gardehauptleute dem Papste zugeschrieben. Ebenso wird an den Erzbischof zu Mayland und an den Herrn Legaten Erinnerung gethan. **s.** Ueber das dem Abschied copialiter beigelegte Anbringen des abt-sanctgallischen Hofamanns wird diesem eine „complimentierliche“ Antwort gegeben. **t.** Was mit den hieher beschiedenen Rapperswylser Ausschüssen verhandelt worden, ist aus dem Reces zu

ersehen, den man denselben gegeben hat und den auch die Herren Ehrengesandten empfangen haben. **u.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **v.** Da vielfach geklagt wird, daß die katholischen Geistlichen durch ihre gar ernsthaften Predigten gegen obrigkeitliche Personen einen Aufruhr zu erwecken gefährden, wird der päpstliche Legat gebeten, dergleichen bei den Geistlichen abzuschaffen. **w.** An den französischen Ambassador wird das dringende Gesuch gestellt, im Hinblick auf die großen Kosten und vielfältigen Uebel des ausgestandenen Krieges den Orten endlich mit einer wirklichen Satisfaction an die Hand zu gehen, um so mehr, als jedem Ort zwanzig bis dreißig Pensionen ausstehen. Hierauf erwidert unterm 19. August im Namen de la Barde's Herr Baron schriftlich: Die Orte wollen sich erinnern, daß vor einiger Zeit der König einen Ausbruch begehrt habe; dieser sei aber bis jetzt nicht bewilligt worden, so daß man französischer Seits Ursache hätte, über Nichthaltung des Bündnisses sich zu beklagen; sobald nun der Ausbruch bewilliget werde, sollen sie bis Ende October die seit Erneuerung des Bündnisses verfallene Pension erhalten. **x.** Was der Landschreiber des Thurgau absonderlich und sodann mit dem Landeshauptmann von Ulm und dem Oberstwachmeister von Beroldingen schreibt, ist aus der beiliegenden Copie zu ersehen (die Copie fehlt). **y.** Schwyz beschwert sich, daß Zürich alle seine Schanzen habe stehen lassen, während es, Schwyz, die seinigen doch gemäß Friedensschluß habe schleifen lassen; denn Rapperswyl gehe die Schanzen nichts an, weil dieses frei und deshalb eben so gut als Zürich befugt sei, sich durch Festungswerke zu schützen. **z.** Die vielen, in den Städten und auf dem Lande herumziehenden, die Obrigkeiten belästigenden geistlichen und weltlichen Bettler sollen abgewiesen werden. **aa.** Weil ab Seite der Schwyzer Gesandten begehrt wird, daß der von den katholischen Orten ihnen gegebene aber wieder abgeforderte Receß nicht beilagsweise, sondern in Abschiedsform dem Abschied vom Juni solle einverleibt werden, so wird von der Kanzlei zu Baden „nachtrachtens beschehen,“ wie die Abschiede wo möglich wieder zu Handen gebracht und emendirt werden mögen. **bb.** Da der Runtius Borromäus sich einzelnen Herren gegenüber beklagte, als sei er von Schwyz durch ein eifriges Schreiben verletzt worden, so wurde das betreffende Schreiben verlesen, jedoch gefunden, daß dasselbe Grund zu einer Beschwerde nicht enthalte. **cc.** Die Schwyzer Gesandten haben den Rapperswyl'schen Receß (s. oben lit. t) nicht bewilligen wollen, „weilen nit noch etliche Wort eingeruckt mögen werden, die Sie Ihres Vermeuens nothwendig befunden.“ **dd.** Schwyz erklärt, es werde das in Pergament gefertigte Friedensinstrument nicht besiegeln, „es beschehe dan zuvor demme ein Emendation, wie daß in Papeyr verfaßete vermögen hat; Item auch biß die obschwebende Handlungen zue solchem Endt gebracht werdent, daß man wüssen khönne, worahn man seye.“ **ee.** Schwyz kann die Ansicht der übrigen Orte, als könnten die Pallisaden im Kapuzinergarten zu Rapperswyl ohne Sorge weggethan werden, nicht theilen, sondern beruft sich auf seine Instruction und auf das, was auf einer Conferenz der Schirmorte Rapperswyl's beschlossen worden sei.

aa. — ee. aus dem Schwyzer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| Deutsche gem. Vogt. überh. | f. Art. 121. Kriegswesen. | u. Art. 122. Kriegswesen. |
| Thurgau. | i. Art. 124. Rechts- u. Gerichtssachen. | o. Art. 637. Stifte und Klöster. |
| Rheinthal. | n. „ 483. Kirchliches und Glaubenssachen. | |
| Freiamter. | h. Art. 154. Verhältniß z. Grafen v. Hohenems. | |
| Vier ennetb. Vogt. überh. | k. Art. 218. Locales. | |
| | l. Art. 79. Gesundheitspolizei. | |

Anmerkung. Unter der Ueberschrift: „Kürze vnd Substantzliche Relation der Verhandlung in Baden vom 13. Julij biß den 21. Augusti 1656“ sind dem Widwaldner Exemplar noch folgende, im allgemeinen Abschied nicht enthaltene, Artikel beigelegt:

a. Da bei der vorhergehenden neun Wochen dauernden Tagleistung verschiedene Differenzen unerörtert blieben, so sollten dieselben auf gegenwärtigem Tag behandelt werden; sie bestunden namentlich in den Forderungen der durch den Krieg geschädigten Gotteshäuser und Privatpersonen, sowie bezüglich der Stellung der Stadt Rapperswyl. Zürich weigerte sich, den Verhandlungen über diese Punkte beizuwohnen, hingegen waren die fünf katholischen Orte anwesend; indessen beschränkte man sich auf Anhören der vorgetragenen Klagen und Entgegennahme der Angaben über die Summen des eingeklagten Schadens. **b.** Bezüglich der Parteien selbst wurde ab Seite der Sätze nochmals auf den Weg der Güte gewiesen und dabei als Auskunfts Mittel vorgeschlagen, entweder Auskauf, oder Abtheilung und Abtausch, oder theilbare Regierung in den Vogteien gemischter Religion. Die fünf katholischen Orte wollten aber auf diese Vorschläge nicht eintreten und baten um rechtlichen Entscheid, woraufhin die Herren Sätze „sich eines fernern Verbandhs vnd Abreisens vermerken lassen.“ Um nicht ganz unverrichteter Dinge aus einander zu gehen, baten die katholischen Orte die Sätze, bei Zürich wegen Schleifung der Schanzen sich zu verwenden, damit dem Friedensschluß Genüge geschehe. Zürich zeigte sich zum Vollzuge des Friedensschlusses, d. h. zur Demolirung der Schanzwerke, völlig bereit, knüpfte aber daran Bedingungen wegen Rapperswyl, die dann zu einem besondern Abschied zwischen den beiden Parteien führten, der zur Deliberation den Obrigkeiten heimgenommen wurde. (Diese Abschiedspunkte fehlen). **c.** Wegen der Besiegung des in etlichen Worten geänderten Friedensinstruments hat man sich einhellig erklärt, wosern das pergamentene Instrument dem papiernen unterschriebenen gleichlautend sein werde, selbes „ohnweigerlich“ zu besiegeln; worauf die Sätze die Versicherung gegeben, daß es deswegen kein Bedenken haben werde. **d.** „Was dan mit mehren Particulariteten dieses geschäfts halben sich verlossen, wirbt Jeder Gesandte wüssen zue referieren; vnd waß inzwüschent von anderen eingeloffnen wichtigen Sachen vnd Schreiben von 13 oder gemeinen regierenden, auch absönderlich den 5 katholischen Orten verhandlet worden, solle in besonderem Abscheidt folgen.“

(Im Schwyzer Archiv sind diese Verhandlungen auch enthalten, jedoch mit der Bemerkung auf der Rückseite: „Hier sindt nur allein Vorschlag, so nit zum stand kommen.“)

188.

Conferenz von Lucern, Freiburg und Solothurn.

Werthenstein. 1656, 31. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biffmergerkrieg.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyster, Benner und Oberzeugherr; Alphons Sonnenberg, Baubert; Ludwig Hartmann, Stadtschreiber. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sefeldmeister. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Benner.

a. Nicht um in die Verhandlungen zu Baden einzugreifen, sondern nur vorsorgsweise sich umzusehen und sich, auf den möglichen Eintritt einer Ruptur, über die geheimen Wortzeichen zu vereinbaren und über gegenseitige Hilfeleistung zu verständigen, war diese Konferenz veranstaltet worden. In solchem Sinne wurde sie auch mit der gegenseitigen eidgenössischen Begrüßung eröffnet. **b.** Da nun die höchste Nothdurft im Falle eines Krieges die Erhaltung der Verbindung unter einander erheischt, wurde gefunden, daß wenn mit Zürich und Bern gebrochen würde, jedes Ort das andere so viel als menschenmöglich mit wirklichem Zuzug, wenn dieß aber nicht sein könne, durch ansehnliche Diverfionen unterstützen

und der Angriff auf ein Ort von den andern als ihnen selbst geschehen betrachtet, von diesen also die Gegenwehr ergriffen werden solle. **c.** Hinsichtlich der Pässe theilt Lucern die für die freien Aemter, Baden, Bremgarten und Mellingen getroffenen Anordnungen mit, wobei man für Rapperswyl und die Brücken von Eins und Gislikon gleiche Maßregeln erwartet. **d.** Freiburg erklärt, daß ihm unmöglich sei, den andern zwei Orten beizuspringen, es wäre denn, daß Wallis mithielte; jedoch könnte von Freiburg her, obwohl sieben Schlösser besetzt werden müßten, durch Diverfionen der Feind hinterhalten und viele Tausend Mann beschäftigt werden, wie im letzten Krieg geschehen; der Hauptwaffenplatz sei nach Romont verlegt und andere gute Vorbereitungen getroffen, z. B. zwei Miträthe, Oberst Reinold und Herr Bumann, unter dem Vorwande einer Badecur nach Wallis geschickt worden, um wegen Durchpaß, Succurs und Proviand zu unterhandeln, über deren Erfolg man Lucern und Solothurn Bericht geben werde. **e.** Indem man auf die Ansicht sich vereinigte, daß die Verbindung mit Wallis jedenfalls eine Hauptfache sei, daher der Bundeserneuerung mit demselben Fortgang verschafft und dabei auch der Paß für savoyische und italienische Truppen erzielt werden sollte, daß aber die Streitkräfte von Solothurn und Freiburg nur auf dem angedeuteten Wege sich vereinigen können, stellte Lucern den Antrag, daß Solothurn und Freiburg zu solchem Zwecke je 3000 Mann verwenden möchten. Der Gesandte von Solothurn erklärte, seine Herren und Obern seien Willens, in der Clus Posto zu fassen; und weil sie der Herrschaft Bucheggberg und Kriegstetten nicht wohl trauen, dürfte es ihnen zwar zu schwer fallen, zum Zwecke einer Vereinigung mit Freiburg einer so namhaften Zahl sich zu entblößen; indessen denken sie darauf, Wangen und Narwangen zu „impatronieren“ oder wenigstens die Brücken jener Gegend und zu Büren unnütz zu machen und sodann den Freiburgern mit geringerer Mannschaft sich zu nähern, — ein Plan, mit welchem die Gesandten von Lucern in sofern sich einverstanden erklärten, als dazu denn doch 3000 Mann verwendet werden müssen. Endlich vereinigte man sich dahin, daß, so wie Freiburg vernehme, daß Bern die welschen Unterthanen aufbiete, jede der drei Städte sogleich sich in Bereitschaft setze, und, sofern Wallis sich nicht „einstellen“ wolle, man vielleicht Savoyen veranlassen möchte, die alten Präensionen auf das Wallis in Erinnerung zu bringen, um so eine günstigere Disposition zu bewirken. **f.** Es wird ferner zuträglich erachtet, daß Solothurn durch Venner von Steinbrugg den Bischof von Basel um 200 Pferde ersuche und zu solchem Zwecke Lucern demselben ein Beglaubigungsschreiben ausfertige; dabei erbietet sich Lucern ebenfalls 200 Pferde auszurüsten zu wollen. **g.** Da Burgund in den letzten Unruhen alle Hilfe und Mittel abgeschlagen und auch Freiburg seine Unterthanen „abgehalten“ hat, ist an Herrn Casati nach Mayland die Bitte um eine Ordonnanz an das Parlament der Grafschaft zu richten, daß von ihr, wenn nicht Hilfe gegen Bern gesandt, doch auf der Gränze eine drohende Stellung eingenommen werde. **h.** Solothurn wird den Gubernator von Neuenburg ersuchen, so wie der Herzog von Longueville ankomme, Nachricht davon zu geben, damit die drei Städte eine Gesandtschaft unter dem Scheine der Bewillkommnung an den Herzog abordnen können, ihm die Lage der Dinge vertraulich darzustellen und ihn zu ersuchen, seine Unterthanen von jeder Feindseligkeit zurückzuhalten. **i.** Freiburg wird mit dem Markgrafen Kullin und dem Baron von Greiffy und, wenn nöthig, mit dem Herzog von Savoyen selbst die Correspondenz für die gemeinsame Sache bester Maßen fortsetzen.

189.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Niviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1656, 10. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Jakob Luffer, Sekelmeister; Landvogt Kaspar Planzer. Schwyz. Georg Aufdermauer und Heinrich Ahyberg, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Sekelmeister; Landvogt Balthasar Aufdermauer; Martin Fach, Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann; Franz Stulz, Gesandter nach Bellenz.

Zweck der Konferenz war Berathung der Instruction auf die Jahrechnung zu Bellenz.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

a-aa. Art. 206-231.

190.

Jahrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1656, 10. August (auf Laurenz).

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 281. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gesandte: Zürich. Joh. Ulrich Ulrich, Junftmeister. Bern. Karl von Bonstetten, Freiherr zu Baumarcus. Lucern. Joh. Leopold Bircher. Uri. Joh. Karl Büntiner, Landschreiber. Schwyz. Melchior Lünd. Unterwalden. Balthasar Imfeld. Zug. Beat Jakob Moos. Glarus. Kaspar Elmer, Landschreiber. Basel. Heinrich Wienz. Freiburg. Niklaus von Braromann, Oberst. Solothurn. Petermann Wallier. Schaffhausen. Georg Ott.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogteien überh. a. Art. 160. Kriegswesen.

Lanis u. Mendris. g. Art. 11.

Lanis. d. Art. 112. Justizsachen.

f. Art. 158. Justizsachen.

e. „ 169. Polizeiliches.

Mendris. b. Art. 291. Polizeiliches.

e. Art. 273. Verwaltung im Allgemeinen.

e-g. aus dem Lucerner Exemplar.

191.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Zuggarus. 1656, nach dem 10. August (nach Laurenz).

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 287. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 190.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|-----------|-------------------------------------|--|
| Zuggarus. | e. Art. 115. Zollsachen. | e. Art. 65. Rechts- u. Gerichtssachen. |
| Mainthal. | d. " 64. Rechts- u. Gerichtssachen. | |
| | a. Art. 239. Gränzfreitigkeiten. | b. Art. 201. Landrechtssachen. |
- e. aus dem Schaffhauser Exemplar.

192.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1656, 1. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. (Durch Schreiben entschuldigt.) Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Georg Aufdermauer und Konrad Heinrich Abyberg, beide alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, des Raths, von Obwalden; Peter Zelger, Landammann, und Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Hinsichtlich des von den Schirmsangehörigen zu Rapperswyl unter'm 26. August eingegangenen Schreibens und der von Zürich fortwährend betriebenen Präntension, daß die Pallisaden, das Blokhauß und andere zu Rapperswyl errichteten Defensionswerke geschliffen werden, schien es um so nöthiger, sich zu vereinigen, da die Schiedrichter der Forderung Zürichs sich zuneigen. Man findet, daß die Stadt Rapperswyl eben so gut wie Zürich gefreit ist, kein Zwang gegen sie statthaben könne und die Schirmorte sie bei ihrem Rechte zu sichern verpflichtet seien; ferner, daß im Friedensschlusse die Schleifung der Zürcher Schanzen genannt ist, die zu Rapperswyl aber in besondrem Zusaze ausbedungen sind. Mit dieser Meinung will man also auch in Lucern erscheinen, vorher aber sie Uri und Zug mittheilen und auch Rapperswyl eine Abordnung dahin zu senden einladen. b. Das Friedensinstrument, obschon es von einigen Orten besiegelt ist, wird nicht ausgewechselt, bis es von den V Orten durchgesehen, verbessert und mit dem ersten von den Gesandten besiegelten Concepte in Uebereinstimmung gebracht sein wird. c. „Was den bewüßtes sonderbahres Particulare anbelangt, wirdt jeder Herr Gesandter eingedenk sein, was darby vorgegangen vnd discuriert worden.“

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1656, 5 u. 6. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. XLVI, fol. 140.

Gesandte: Lucern. Oberst Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurent Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Oberst Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont und Heinrich Konrad Abyberg, beide alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Halter, Landammann, und Landvogt Wolfgang Wirz, von Obwalden; Peter Zelger und J. Melchior Leu, neu- und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben; Jakob Staub, Sekelmeister.

a. Abgeredeter Maßen war diese Conferenz zur Verathung über die Bestiegelung des Friedensinstruments und über die Schleißung der Schanzen bestimmt. Lucern legte ein Schreiben der Ehrensätze vor, aus welchem sich ergab, daß das auf Pergament ausgefertigte Friedensinstrument in zwei Stellen, betreffend einige Ehrenworte (Titel) und die Clausel, von dem in Baden ausgefertigten Originale abweiche, diese Abänderungen jedoch ganz unwesentlich seien; auch erklärten Lucern, Uri und Unterwalden, daß sie kein Bedenken gefunden haben, ihre Siegel dem Instrumente beizufügen. Von Schwyz dagegen wurde darauf gedrungen, daß das Friedensinstrument nicht besiegelt und nicht ausgewechselt werde, bis auch der Schanzenschleißung halber die Friedensbedingungen erfüllt seien. Ungeachtet also Uri und Lucern ungerne neue Schwierigkeiten eintreten lassen wollten, wurde doch der Beschluß gefaßt, die Obrigkeiten entscheiden zu lassen und ihren Entscheid durch Lucern den Ehrensätzen zu überschreiben. (Dieß geschah dann auch mit Schreiben vom 25. September, welches die Forderung stellte, daß das Instrument in buchstäbliche Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen, zu Baden abgefaßten Originale gebracht werde.) **b.** Zwei Abgeordnete von Rapperswyl führen Beschwerde, daß man ihm die Entfernung der Pallisaden zumuthe, und daß am letzten Freitag sogar Stadtschreiber Hirzel von Zürich im Auftrage seiner Obrigkeit einen Augenschein eingenommen und unter anderm geäußert habe, nur Hauptorte seien befugt, Festungswerke zu haben. Es wird daher der Stadt Rapperswyl von Seite der Schirmorte der Schutz zugesichert, zugleich aber den Ehrensätzen eine Vorstellung eingegeben, daß die Befestigungen von Rapperswyl mit den im Kriege aufgeworfenen Feldschanzen nicht auf gleiche Linie zu stellen seien und daß Rapperswyl für seine Verteidigung zu sorgen das Recht habe. Die beantragte Gesandtschaft auf den Augenschein nach Rapperswyl aber wird nicht beliebt. **c.** Der Anzug Lucern's, daß es gegen das bei dem Volke und selbst bei den Geistlichen auf den Kanzeln allgemein gewordene Schmäßen und Schmähungen, das selbst die Obrigkeiten und Standespersonen nicht verschone (den Gesandten z. B. vorwerfe, daß sie sich mit 500 Dublonen haben bestechen lassen), durch Mandate und Strafandrohungen einzuschreiten beschlossen und sich dießfalls mit Bern verständigt habe, führt zu der Meinung, daß diese Maßregeln allgemein gemacht werden sollten und daß bezüglich der Geistlichen besonders bei dem Bischofe und, wenn dieß nichts fruchte, bei dem Runtius um dießfällige Zurechtweisung einzukommen sei. Von Schwyz wird dieß in Bezug auf den eigenen Stand als unbegründet angesehen, doch der Anzug endlich von allen Orten in den Abschied genommen. **d.** Die

Klage über ungebührliche Behandlung bernischer Kaufleute auf dem letzten Markte zu Bellenz wird den dort regierenden Orten zur Beseitigung empfohlen. (S. auch u. Bellenz.) **e.** (S. u. Freiamter). **f.** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Von den drei Oberoffizieren der Garde zu Rom wird in Bezug auf die verheißenen 30,000 Kronen berichtet, der Generalsecretär Erzbischof Tarso deute auf 10,000 Kronen für Herstellung der ruinirten Gotteshäuser und Unterstützung der Armen. Ein zugleich vom Nuntius eingegangenes Schreiben schweigt unerwarteter Weise ganz von dieser Sache, ergeht sich dagegen mit schönen Erinnerungen und „denkwürdigen Terminis“ über die geschehene Friedenshandlung. Das Schreiben wird daher den Obri- teilen copialiter mitgetheilt, dem Nuntius aber auch gehörig verdankt; den Gardehauptleuten wird zugleich empfohlen, die Angelegenheit ferner mit allem Fleiße zu betreiben. **i.** An den Pater Francesco Maria Vici, Bärpäßer Ordens, der von Madrid aus unterm 16. März und 7. April geschrieben hatte, von dem Könige sei eine ansehnliche Unterstützungssumme bereits nach Mayland abgegangen, wird geschrieben: In Mayland wolle man noch gar nichts davon wissen; er möge doch dafür sorgen, daß jenes Geld direct in diese Lande übersendet werde. **k.** Um sich des lästigen zahlreichen Bettelgesindels zu entledigen, soll jedes Ort ein Mandat erlassen, soll man dieses Mandat auch dem Landschreiber in den Freiamtern zustellen, soll endlich das Gesindel des einen Orts nicht einem andern Ort zugewiesen, hingegen fremdes über die gemeinsamen Gränzen, namentlich über den Gotthard zurückgewiesen werden, was von dorthier kommt; besonders ist zu wünschen, daß gegen die Mainthaler, die gerne das Bettelhandwerk treiben, der dortige Landvogt Verfügungen treffe. **l.** Auf Antrag Zug's wird beschlossen, unter Vorbehalt der Zustimmung Freiburg's und Solothurn's an Wallis in Betreff der Bundeserneuerung ein Erinnerungsschreiben abgehen zu lassen. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Luggarus.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|--|---|
| f. Art. 270. Verkauf v. Gerichtsherrschaften. | m. Art. 248. Verkauf von Gerichtsherrschaften. |
| g. „ 484. Kirchliches und Glaubenssachen. | |
| e. Art. 61. Rechts- und Gerichtssachen. | |
| n. Art. 66. Rechts- und Gerichtssachen. | |
| d. Art. 232. | |

Thurgau.

Freiamter.

Luggarus.

Bellenz zc.

Anmerkung zu a. Am 5. August ordnete Schwyz eine Gesandtschaft nach Zug, um die Gründe zusammenzutragen, welche beide Orte verhindert haben, das Friedensinstrument zu besiegeln, und um sich zu berathen, wie Lucern, Uri und Unterwalden bewogen werden mögen, das von ihnen besiegelte Instrument doch nicht herauszugeben. Abgeordnete waren: Konrad Heinrich Abyberg, alt-Landammann; Joh. Kaspar Ceberg; Kaspar Abyberg; Johann Städeli, alt-Landvogt der Freiamter. — Am 9. August wurden sodann in dieser Sache nach Lucern und Unterwalden abgeordnet: Kaspar Abyberg, Franz Frischberg und Johann Städeli, in Gemeinschaft mit Zuger Gesandten. In der den Schwyzer Deputirten mitgegebenen Instruction heißt es, man habe in Schwyz und Zug aus erheblichen Ursachen Bedenken, das Friedensinstrument zu besiegeln; man wolle nun zwar denjenigen der katholischen Orte, welche ihre Siegel bereits an das Instrument gehängt haben, nicht zumuthen, selbe wieder davon zu nehmen, hingegen müsse man sie inständig ersuchen, das besagte Instrument nicht herauszugeben, es sei denn durch „Cassirung etwelcher zuevil darinn by- vnd zuegestlickter, auch zuefegung etwelcher aufgelassner nothwendiger wörtern, geenderet vndt rechter formb corrigiert, wie solliches hocheorderlich ist; da zwaren man wol gern gesehen hätte, daß auch das Erstere in besserer vnd vnß den katholischen Orthen anstentigerer Formb aufgesetzt were.“ Ferner ersuche man sie, auch das corrigirte Instrument nicht eher herauszugeben, als bis alle Sachen vollkommen und überall gänzlich ausgemacht und beendigt seien. (Instructionen in der Abschiedsammlung des Schwyzer Landesarchivs.)

Conferenz der evangelischen Städte nebst Appenzell A.-Rhoden.

Narau. 1656, 15.—17. September. (5.—7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 154, fol. 337.

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans aspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sekelmeister; Samuel Frisching, Benner. Basel. Benedict Socin, des Rathes; Hans Rudolph Burkhard, Rathsschreiber. Schaffhausen. Johann Konrad Neukomm, Sekelmeister und Stallherr; Johannes Mäder, Sekelmeister. Appenzell A.-Rh. Johannes Rechsteiner, Landammann.

a. Der schimpfliche Bescheid, welcher von dem allerkristlichsten Könige durch den Gesandten de la Barde auf die demselben eingehändigten Bundesartikel und das schriftliche Memorial bei letzter Tagssagung gegeben worden war, hatte die Ehrengesandten der evangelischen Orte bewogen, auf Gutheissen ihrer Obrigkeiten diesen Tag nach Narau zu verabreden. Er wurde mit dem gewöhnlichen Gruße eröffnet. **b.** Die ebenfalls anwesenden Bürgermeister Schmielecius und Sekelmeister Rißler, als Gesandte von Mühlhausen, erhielten die Bewilligung, die ihnen von der Stadt Mühlhausen gegebenen Aufträge zu eröffnen: Dr. Baffan, melden sie, wolle als Bevollmächtigter des Grafen von Harcourt die Forderung der die Landvogtei Hagenau berührenden 100 Gulden nicht aufgeben; man habe ihm nun eine mündliche Besprechung in der Stadt Basel vorgeschlagen; wenn sie zu Stande komme, bitte die Stadt Mühlhausen, es möchte eine eidgenössische Deputatschaft dabei sich einfinden, damit sie jener gefährlichen, von weit aussehenden Konsequenzen begleiteten Forderungen los werde. Von der Wichtigkeit der Sache überzeugt und in der Meinung, daß sie ein vielleicht wohlberathschlagtes Mittel sein könnte, die französische Bundeserneuerung „lychter fortzetryben,“ wurde dem Begehren entsprochen, jedoch eine doppelte Abordnung genügend gefunden, Statthalter Hirzel von Zürich als der eine Abgeordnete bezeichnet, die Ernennung des zweiten der Stadt Basel überlassen. Zugleich findet man für gut, die Sache dem Grafen selbst oder seinem Bevollmächtigten zu empfehlen. **c.** An den französischen Gesandten de la Barde wurde durch den Rathsschreiber Rot von Bern die schriftliche Anfrage gesandt, ob er bei der in Baden in Bezug auf die vorgeschlagenen Bundesartikel gegebenen Erklärung beharre oder ob er vom Könige günstigere Vollmachten empfangen habe. Allein der Bote hatte wohl kaum den dritten Theil des Weges zurückgelegt, als ein Schreiben von de la Barde einkam, begleitet von einer Beleuchtung jener Artikel. Es sei ihm, sagte er, nicht unbekannt, wo jene Artikel entstanden seien und wie die Verfasser derselben denken; er habe auch bereits seine Ansicht im Allgemeinen darüber ausgesprochen; sie seien nämlich keineswegs, wie vorgegeben wurde, in bloß accidentiellen, sondern in allen wesentlichen Punkten von den ältern Bundesartikeln abweichend; da sie „im Namen des Gemeinen Standes (au nom du public)“ eingegeben seien, und man eine specialisirende Antwort zu wünschen scheine, wolle er gerne auf die einzelnen Artikel eingehen. In Bezug auf den ersten Artikel wies er dann nach, daß man in frühern Verträgen jederzeit die Garantie auf den wirklichen Länderebesitz ausgedehnt, neu erworbene Landschaften, z. B. auf Seite Frankreichs Navarra 1602, auf Seite der Eidgenossenschaft die Waadt 1582, nicht ausgeschlossen; daß man in Bezug auf Burgund sich mit Berufung

auf die österreichische Erbeinung begünstigt; daß man auch die Bündnisse auf Lebenszeit des Königs und etliche folgende Jahre abgeschlossen habe; daß bei dem dritten Artikel das für den Krieg unentbehrliche Geheimniß, namentlich gegenüber von XIII Republiken, eine Unmöglichkeit wäre; daß nach dem vierten Artikel die Ernennung der Obersten und Hauptleute den eidgenössischen Obrigkeiten nur insofern überlassen werden könnte, als sie sich auch zur Lieferung einer bestimmten Anzahl Soldaten verpflichten würden und diese Truppen auf solche Weise den Charakter eines Hilfsheeres annähmen; daß das in Artikel 5 vorbehaltene „sonstige Crachten der Nothdurft“ alle Verpflichtung aufhebe; daß die löblichen Orte die Werbung nur zulassen, die Dienstmanschaft also mit dem Könige einen freiwilligen Vertrag eingehe, die Vertragsbedingungen aufzustellen hiemit nicht, wie Artikel 6 verlange, den Orten zuständig sei; die Artikel 7 bis 9 sind in ihrer neuen Fassung überflüssig, da das alte Bündniß in dieser Richtung genügt; daß der Artikel 10 in Wirklichkeit die Grundlagen zu einem ganz neuen Bündnisse enthalte, reciprocirliche Werbung, reciprocirliche Diversionen, reciprocirlichen freien Zug und reciprocirliche Depositionen, für deren Erfüllung schon die letztern aber sich gegenseitig aufhoben, hiemit die mit Siegel und Eid bekräftigte Zusage der königlichen Hilfeleistung für sich allein mindestens ebensoviel Vertrauen verdiene; daß da die Eidgenossen sich bei den Kriegen des Königs nicht unmittelbar betheiligen, auch der eilfte Artikel ihn bei Friedenstractaten nicht an ihre Einwilligung binden, nur wie bisher verpflichten könne, sie in die Friedenstractate einzuschließen; daß die jährlichen 3000 Franken, welche neben den besondern Leistungen der König seit 1521 jedem Orte auszahlen lasse, als Zeichen des Wohlwollens zu betrachten seien, die Freigebigkeit aber doch schicklicher Weise nicht, wie der vierzehnte Artikel verlange, sich auf die Douane zu Lyon assigrieren lasse; daß die Begehren des Artikels 18 besser auf Grund der ältern Bestimmungen in besondern Bebriefen erledigt werden; daß endlich die andern Artikel entweder im Einklang mit den ältern Artikeln oder ganz entbehrlich seien. Aus diesen Erwiderungen de la Barde's ergab sich für die Conferenz die Ueberzeugung einerseits, daß die Sache auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden möge, andererseits, daß man in einer künftigen mündlichen Besprechung an den vorgeschlagenen Artikeln festhalten müsse. In letztern Sinne wurde zur Rechtfertigung derselben ein Aufsatz zusammengestellt und den Obrigkeiten zu allfälliger Ergänzung in den Abschied heimgegeben. Den Einwendungen de la Barde's wurde namentlich entgegen gehalten: Die eingegebenen Artikel seien aus einmüthiger Berathung der evangelischen Orte hervorgegangen; die Abweichungen von den frühern Bestimmungen seien Gebote der Zeit; das Verhältniß zum Elsaß und zu Lothringen sei für die Eidgenossenschaft zu wichtig, als daß man so gemeinhin, wie es bei andern Erwerbungen Frankreichs früher geschehen, ohne Vorbehalt in eine allgemeine Garantie eintreten könne; die Ansetzung einer beschränkten Anzahl von Jahren statt der Lebenslänglichkeit habe auch in dem Vertrage mit Ludwig XII. stattgefunden, werde auch anderwärts geübt, erinnere zu gewissenhafterer Obsequanz der eingegangenen Verpflichtungen; der zweite Artikel sei nur gegen die Abkündung der Capitulationen gerichtet und in dieser Zeit wohl begründet; es sei ein Mißverständnis, wenn der Vorwurf gemacht werde, man habe die Kriegsanschläge des Königs zu erfahren verlangt, während man doch nur die Gründe zu erfahren begehrt habe, welche eine Werbung nothwendig machen, und die Angabe derselben früher keineswegs zurückgehalten wurden; die Orte seien mit ihren Leuten am besten bekannt, also auch eher im Stande, die tüchtigsten Hauptleute zu bestellen; Depositen für eingegangene Verpflichtungen seien auch von Benedig, Straßburg u. s. w. geleistet worden und wenn man solche auch von Frankreich verlange, so

beziehen sie sich nur auf die alten Bünde und versprochene Gegenhilfe von Geschütz und Lanzen; der Wunsch, eine Versicherung auf die Douane in Lyon zu erhalten, sei durch den Umstand veranlaßt, daß einigen Orten mehr als 30 Friedgelder ausstehen und daß sie von dem jezigen französischen Gesandten noch gar nichts empfangen haben; der fünfzehnte Artikel bezwecke, der Eidgenossenschaft die Vormauer zu erhalten u. s. w. Da der französische Gesandte auf das von Rathschreiber Rot übergebene Schreiben sich auch nicht weiter eingelassen hatte, als daß er eine Conferenz auf den 11./1. November in Antrag brachte, wurde gut erachtet, bei den Obrigkeiten anzutragen, demselben zu erwidern: „zu besserer Auslegung und gründlicher Bescheinung der Billigkeit unserer übergebenen Bundesartikel“ nehmen die Orte diesen Vorschlag an. **d.** Zürich macht die Mittheilung, daß der Prälat von St. Gallen gegen seine evangelischen Unterthanen im Toggenburg und im Thurgau, die sich in den jüngsten Unruhen in anderweitige eidgenössische Dienste begeben haben, oder sonst „unglück verleidet worden,“ mit Bußen und Strafen verfahren. Es wird den Herren Ehrensätzen Anzeige davon gegeben, mit dem Ersuchen, dem Prälaten dieses mit der Amnestie im Widerspruche stehende Verfahren zu untersagen.

Zu **e.** Wir lassen im Anhang das Bundesproject wörtlich folgen, welches auf der Jahrrechnung zu Baden im August 1656 von den evangelischen Orten dem französischen Gesandten übergeben wurde, theils weil es bei den langwierigen fernern Unterhandlungen die Grundlage bildet, andertheils weil aus der Vergleichung dieses Projectes mit dem im September 1663 endlich zum Abschluß gekommenen Bündniß (S. Beilage Nr. 12) am übersichtlichsten ersehen werden kann, inwieweit die anfänglichen eidgenössischen Begehren zur Geltung gelangten.

195.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1656, 12. September.

Landesarchiv Nidwalden. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Johann Franz Imhof, Statthalter; Johann Franz Arnold von Spirigen, Landesführer. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Franz Betschart, Sekelmeister. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann und Pannerherr; Johann Melchior Len, alt-Landammann.

a. u. b. (S. u. Bellenz zc.). **c.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **d.** Bezüglich des Anzuges wegen der Schiffleute zu Flüelen sowie wegen des von Uri prätendirten Marchzeichens auf der Abtentischer Brücke und des über den Gotthard bewilligten „Zolltermins“ wird man bei erster Gelegenheit die gebührende Vorforge ergreifen und zu diesem Behufe sich inzwischen über die Sachen informiren. **e. u. f.** (S. u. Bellenz zc.).

e aus dem Schwyzer Exemplar; das Nidwaldner bricht mitten im Satz ab.

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Vier ennetb. Vogt. überh. **e.** Art. 136. Kriegswesen.

Bellenz zc. **a. b. e. f.** Art. 233–236.

196.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1656, 7. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVI, fol. 164.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter; Landvogt Leodegar Pfyffer. Uri. Oberst Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann; Joh. Franz Imhof, Statthalter. Schwyz. Michael Schorno und Martin Belmont, neu- und alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Halter, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben und Niklaus Itten, neu- und alt-Landammann.

a. Durch das Schreiben der Herren Sätze und Schiedrichter ab einer jüngst zu Olten gehaltenen Konferenz, betreffend den vorgeschlagenen Abtausch oder Auskauf und vornehmlich die Sönderung der Regierung in den gemeinsamen Herrschaften, zu dieser Konferenz veranlaßt, fanden sich die Abgeordneten gleichmäßig instruiert, den Vorschlag als unheilfam abzulehnen, was in einem gemeinsamen Schreiben den vier Sätzen und in einem besondern den zwei katholischen angezeigt werden soll. **b.** Nach Verlesung der zwischen Zürich und Rapperswyl im März und April geführten Correspondenz, laut welcher Zürich die Stadt Rapperswyl bei dem Versprechen der Demolirung faßt, und nach Anhörung der von den Schiedrichtern eingegangenen Antwort auf das denselben Gegenstand betreffende Schreiben Lucerns vom 6. September spricht Uri die Ansicht aus, der Friedensartikel beziehe sich nur auf Feldschanzen, nicht aber auf die zur Nothwehr der Stadt gehörigen Bauwerke. Schwyz betrachtet Rapperswyl als freien Stand, dessen schon viel geschädigte Bewohner lieber den Ort verlassen oder sterben als der Wehre sich berauben lassen wollen; auch sei den Commissären nie übergeben worden, über die Schleißung der Pallisaden von Rapperswyl Anordnung zu treffen, noch den Sätzen hierzu Vollmacht ertheilt; Lucern möge aus Unkenntniß weniger Werth darauf legen, obgleich der Platz von hoher Wichtigkeit sei. Unterwalden und Zug beziehen sich auf ihre frühere Stimmgabe. Lucern will die Wichtigkeit Rapperswyl's nicht verkennen, meint aber, man sollte jener Pallisaden wegen den Frieden nicht stören und verwahrt sich gegen die Folgen. **c.** An den Erzbischof in Mayland soll geschrieben werden, er möchte den Studiosen der katholischen Orte die ihnen im Collegium Borromæum zustehenden Plätze auf die nächste renovatio studiorum einzunehmen gestatten und in der Behandlung der Jöglinge die frühern Mängel heben. Auch der Nuntius wird ersucht, darauf hinzuwirken. **d.** (S. u. Lanis). **e.** Wenn es ohne Kosten der Obrigkeiten geschehen kann, soll ein besonderer Courier an den Hof nach Spanien abgesandt werden, um die Ansprüche der Stände sowohl als der Particularen zu betreiben. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

f. Art. 197. Justizsachen.

d. Art. 219. Kriegssachen.

Thurgau.

Lanis.

Conferenz der IV evangelischen Städte und Appenzell A.-Rhoden.

Aarau. 1656, 15.—19. November. (5.—9. alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Abg. Absch. Bd. 154, fol. 393.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sefelmeister; Samuel Frisching, Benner Glarus. Anton Cleric, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Rudolph Burkhard, Rathsschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Johann Konrad Neufomm, Sefelmeister. Appenzell A.-Rh. Johannes Rechsteiner, Landammann.

a. Nachdem vom 5. bis 9. November mit dem französischen Gefandten vielseitig über den Bundesentwurf verhandelt worden war, die Stände aber auf den von ihm hauptsächlich bestrittenen Forderungen beharrt hatten, erklärt sich endlich der Gefandte, bei dem Könige neuen Befehl in Bezug auf folgende Punkte einholen zu wollen: 1) ob nach Art. 1 in dem Bundesvertrage die elsässischen und andere in der Erbeinung mit Oesterreich begriffenen Landschaften ausgenommen werden dürfen; 2) ob nach Art. 4 die Wahl der Obersten und Hauptleute der Werbtruppen den Ständen zu überlassen sei; 3) ob nach Art. 7 jedem Hauptmann vor seiner Abreise aus dem Vaterland wenigstens ein Monatssold vorausbezahlt und dieser ihm erst hernach bei dem ersten Decompte wieder abgerechnet werden soll; 4) ob nach Art. 10 anstatt der nach den alten Bündnissen in Kriegen der Eidgenossenschaft vom Könige zu liefernden groben Geschütze und Lanzencompagnieen nun vom Könige die Verpflichtung eingegangen werden wolle, als Hilfsleistung monatlich 25,000 Kronen zu zahlen und den Jahresbetrag dieser Summe in der Eidgenossenschaft zu hinterlegen (in ähnlicher Weise wie Venedig als depositum Waffenmagazine in Zürich und Bern erichtet, Straßburg eine Geldsumme entrichtet hat); 5) ob (gegen Verzichtleistung auf die persönlichen Pensionen, welche zu mancherlei Schmähungen über die Schweizer bei Schriftstellern *) und im Jahre 1650 sogar zu der Forderung des Herzogs von Orleans Veranlassung gaben, daß die schweizerischen Gefandten als Pensionäre mit entblößtem Haupte proponiren) dem Könige beliebe, nach Art. 14 allgemeine Friedgeldler anzuweisen und dieselben nicht mehr Pensionen zu heißen; 6) ob den eidgenössischen Kaufleuten alle in frühern Verträgen bedungenen Freiheiten zugestanden werden mögen, hiemit für sie alle neuen Zölle aufgehoben sein sollen, namentlich la douane de Valence et Lion, réappréciation, subvention, tiers de ville, quarantième, le droit d'octroi domanial, droit d'entrée et sortie du royaume u. s. w., sowie auch die Zölle zu Breisach und an andern Zollstätten im Elsaß und Sundgau, alles laut Art. 18 des Entwurfs. Dagegen sollten dann auch die Stände laut Art. 1 des Entwurfs die alte Fassung sich belieben lassen, hiermit die streitigen neuen Gebiete des Königs nicht ausschließen und den Bund auf des Königs Lebzeiten

*) Le Sieur Sithan en son ministère d'état A. 1648, liv. 1, p. 116, et en la seconde partie p. 224. — Bartholomæus Grammont, Présid. du parl. de Toulouse, lib. II et XIII. — Petr. Matthæus lib. V. — Cominæus lib. IX. — Thuanus lib. VI, ad a. 1544.

und 8 Jahre darüber hinaus stellen; in Art. 3 das willkürliche Dispositionsrecht der Stände über die im Solde stehenden Truppen durch Streichung der darauf bezüglichen Ausdrücke beschränken, dagegen die Werbung auf 6000—8000 Mann stellen; in Art. 5 einzig die eigene Kriegsgefahr als Motiv für die Rückberufung der Truppen bezeichnen; in Art. 7 die Besoldungsbestimmungen und in Art. 21 den Vorbehalt, die evangelischen Truppen der Stände nicht gegen evangelische Glaubensgenossen verwenden zu lassen, und endlich auch die auf Genf bezüglichen Garantien von Art. 22 einem Weibriefe aufsparen. Diese Zugeständnisse beiderseits vorausgesetzt, sollten dann Art. 6, betreffend Sönderung und Theilung des Volks, Art. 9, betreffend den Schlachtsold, Art. 11, betreffend Separat-Friedensschlüsse, sowie die Bestimmungen über Offenhaltung der Straßen und Dispositionen des Marsches in Art. 13, über Salzankauf in Art. 15, über Justizübung in Art. 16 und 17, und über die Länder, welche der König noch nicht besitzt, die man aber, wenn er ihren Besitz erlangt, ebenfalls in Schirm aufnehmen soll in Art. 19 und 20, endlich über Aufkündigung des Bundes in Art. 24, als angenommen betrachtet, der Art. 2 und 12 anders redigirt, nämlich in Art. 2 auf alle Capitulationen, welche zur Auflösung des Bündnisses führen könnten, verzichtet, und in Art. 12 der Vorbehalt aufgenommen werden, daß die Ausschließung der Widerwärtigen des einen Theils in den Gebieten des andern nicht auf die flüchtigen Religionsgenossen auszudehnen sei. Ohne einige Hoffnung auf ein günstiges Ergebnis zu eröffnen, verhiess der französische Gesandte sodann, dem Könige die beharrliche Forderung der Stände um Zahlung der Rückstände vorzulegen. Nach Eingang der vom französischen Gesandten zu gewärtigenden Antworten werden die Gesandten der Stände sich wieder versammeln, sich aber zur Schlußredaction des Vertrags ermächtigen lassen und, sofern Zürich länger zurückhalten sollte, einen Separatabschluß machen. Nach reifem Nachdenken, weshalb ab Seite Frankreich's einzelne Punkte in einen Weibrief gebracht werden möchten, fand man nöthig, bei den fernern Verhandlungen dahin zu trachten, daß alle Punkte, wenn möglich, in das Hauptinstrument gestellt werden. **b.** Der Anzug Basel's, wie zweckmäßig es wäre, einen besoldeten ständigen Agenten in Paris zu haben, den man alle zwei Jahre aus einem andern Ort wählen könnte, wird aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. **c.** Ebenso die von Zürich in Erinnerung gebrachte Angelegenheit wegen Vervollkommnung des Weibriefs und allgemeinen Defensionalwerks. **d.** Bern theilt das Gesuch der reformirten Gemeinde zu Wolfshelm bei Straßburg um Unterstützung mit, wobei vernommen wird, daß Zürich bereits 25 Ducaten und früher schon Beiträge zum dortigen Kirchenbau gewährt habe. **e.** Von Zürich wird vorgelegt 1) ein Verzeichniß der im September 1655 wegen ihres evangelischen Glaubens flüchtigen Bewohner von Arth, welche sind: Alexander Anna mit Frau und 6 Kindern; Seb. von Hospital mit Frau und 2 Kindern; Martin von Hospital, Wittwer, mit seinen 4 Kindern; Hans Baschi von Hospital, dessen Weib und 4 Kinder zurückgeblieben sind; Balthasar Bürgi mit Frau und 4 Kindern; Hans Balth. Hemmer mit Frau und 4 Kindern; Katharina von Hospital, Wittwe, und 4 Kinder; Hans Schlumpf, dessen Weib und 4 Kinder zurückgeblieben sind, — im Ganzen 36 Personen, deren zurückgelassene Habe 15,143 Kronen beträgt; 2) ein Verzeichniß der Personen, welche auf Lebenszeit der Inquisition in Mayland überliefert wurden, mit Namen Alexander Anna, Alexanders Sohn, 34 Jahre alt; Maria Elisabeth von Hospital, Pienhard's Hausfrau, Tochter des oben genannten Sebastian, 40 Jahre alt; Katharina von Hospital, Franz Hiemond's Ehefrau, Schwester der letztern, 27 Jahre alt; 3) das Verzeichniß derjenigen, die in Schwyz hingerichtet wurden, nämlich Georg Chamer, Seb. Känel, Melchior von Hospital und Frau Barbara von

Hospital; dann 4) die Lebensbeschreibungen dieser vier Personen und die Nachricht, daß Sebastian Känel, verzeigt von seiner Ehefrau Dorothea Abhyberg, und Melchior von Hospital schon 1628 wegen Lesung akatholischer Schriften gefangen gelegt und bestraft worden seien und letzterer den Flüchtlingen über den Zuger See fortgeholfen habe; endlich 5) die Mittheilung, daß Balthasar Anna, aus der Gefangenschaft zu Schwyz nach Zürich entronnen, nach einem Aufenthalt von 9 Monaten von Zürich in seine Heimat zurückgekehrt, wieder gefangen gesetzt, öffentlichen Widerruf gethan habe. Der Antrag Zürich's, die Flüchtlinge zu unterstützen, wie Zürich seinerseits bereits gethan habe, wurde empfehlend in den Abschied genommen. **i.** Der Pfalzgraf Karl Ludwig bei Rhein, Kurfürst und Herzog von Bayern, beglaubigt mit Credenzschreiben, datirt Heidelberg 27. October 1656, den Hans Rudolph May von Rued bei den vier evangelischen Ständen, mit dem Auftrag, bei denselben um eine Compagnie von 150 Mann zu einer Leibgarde zu unterhandeln; und Bern theilt mit, daß von dort aus bereits 50 Mann bewilligt seien, trägt auch an, daß Zürich ebenfalls 50, Basel und Schaffhausen je 25 bewilligen möchten. Diese nehmen die Sache in den Abschied. **k.** (Zürich und Schaffhausen). Schaffhausen wünscht beförderliche Abhilfe seiner Beschwerden wegen des Zolls zu Stein, wobei es zu einer „Ersprachung“, an der Constanz auch Theil nehmen könnte, bereit ist, damit das Nöthige des Zolls halber abgeredet werden könnte. Wird ad referendum genommen.

198.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1656, 19. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Jakob Lusser, Sefelmeister; Burkhard Zumbrunnen, Landschreiber; Emanuel Stricker, des Rath's. Schwyz. Georg Aufdermauer und Martin Belmont, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Sefelmeister; Balthasar Aufdermauer, des Rath's. Unterwalden. Peter Zelger, Landammann und Bannerherr; (Joh.) Melchior Leu, alt-Landammann; Niklaus Kaiser, Sefelmeister; Hans Jost Zelger, Obervogt, — alle von Nidwalden.

a. Diese Conferenz hatte zum Zweck die gegenseitige Rechnungsstellung über die im letzten Krieg erlaufenen Kosten. Da aber Obwalden nicht erschien, so trat man auf die Ausgaben, so wegen Rapperswil erlaufen, nicht speciell ein, sondern ordnete dafür eine andere Conferenz auf nächsten Freitag den 29. December an. Hingegen wurde von jedem der drei Orte specificirte Rechnung abgelegt über die Ausgaben, die man wegen der Hilfsvölker aus den drei Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera gehabt. Hieraus ergab sich, daß im Ganzen an Reisegeld, Verpflegung, Munition, Schifflohn u. dgl. zusammen verausgabt wurden Gl. 3469, Schill. 39, N. 2, woran Uri ausgegeben hatte Gl. 1229, Schill. 28, N. 2; Schwyz Gl. 1901, Schill. 24, N. 2; Nidwalden Gl. 338, Schill. 26, N. 4. Es bleibt also Nidwalden schuldig an Uri Gl. 73, Schill. 2, an Schwyz Gl. 744, Schill. 38, oder zusammen 818 Gl. In der Gesamtsomme der Gl. 3469, Schill. 39, N. 2 sind nicht inbegriffen Gl. 662, Schill. 20, so die Bellenger,

und Bl. 632 Schill. 19, welche die ab der Riviera zu Lachen verzehrten; diese beiden Posten sind für einmal eingestellt, um zu untersuchen, ob man auf die Unterthanen auch etwas legen wolle oder wie sonst der Sache zu begegnen sein möchte. **b.** Es wird ad referendum genommen, ob man wegen der Luggarner, Mendriser und Mainthaler, auch der Freiamter, um deren aufgelaufenen Kosten willen gegen die übrigen Orte auch eine Rechnung einbringen oder aber dieß unterlassen wolle, weil zu besorgen, es möchten die übrigen Orte solche Rechnungen auf die Bahn bringen, daß wir ihnen noch schuldig blieben. **c.** Weil die Spanier in des Königs Kosten geschickt worden sind, könnte bezüglich ihrer „Köstungen“ mit dem Grafen Casati tractirt werden. **d.** Die in den Höfen wegen Holzschadens, und Bannerherr Reding um Holz und Heu, sollten bei so beschaffenen Dingen zur Geduld gewiesen werden.

199.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1656, 29. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jakob Lusser, Sefelmeister; Landvogt Balthasar Bessler („Besmer“); Burkhard Zumbrennen, Landschreiber; Emanuel Stricker, des Raths. Schwyz. Georg Aufdermauer und Martin Belmont, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Sefelmeister; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Balthasar Aufdermauer, des Raths. Unterwalden. Peter Zelger, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann; Niklaus Kaiser, Sefelmeister; Jost Zelger, Obervogt, — alle von Nidwalden.

a. Die Verhandlungen über die wegen Rapperswyl aufgelaufenen Unkosten, derentwegen hauptsächlich diese Conferenz angeordnet war, konnten abermals nicht stattfinden, weil auch diesmal von Obwalden keine Vertretung sich eingestellt hatte, was von dort schriftlich angezeigt und entschuldiget worden war. Man schritt nun nochmals zur Prüfung der auf letzter allhier stattgefundenen Conferenz vorgenommenen Abrechnung über jedes Orts Ausgaben wegen der Hilfsvölker der drei ennetbirgischen Vogteien und fand selbe richtig. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob die drei Orte diese Auslagen selbst tragen sollen oder ob man deren Rückerstattung den Unterthanen auflegen wolle, namentlich mit Rücksicht darauf, daß Uri und Nidwalden finden, die gedachten Unterthanen haben im Lande Schwyz gar zu viel verzehrt, wobei angedeutet wurde, es haben vielleicht die Herren, welche die Rechnungen aufgenommen, „vmb etwas zubil nachgesehen.“ Nach gegebenem Aufschluß ab Seite von Schwyz jedoch wurde die Rechnung für „bekant“ angenommen, dabei aber der Obere Befehl dahin eröffnet, allein dasjenige zu bezahlen, was der gemachten Ordnung gemäß, nicht aber auch das, was überflüssiger Weise daraufgegangen. Die Erörterung und Untersuchung, ob die eine oder andere Landschaft besagter Vogteien privilegiert sei, bei dergleichen Occasionen anders nicht als in der Obrigkeiten Kosten zu Hilfe zu ziehen, soll seiner Zeit vorgenommen werden; einstweilen und bis nach der nächsten badischen Tagsatzung läßt man die Sache dahin gestellt sein. **b.** Da einige Wirthe in der March noch Anforderungen stellen wegen ausstehender Zehrungskosten der ennetbirgischen Hilfsvölker, so sollen Jost Fedier von Uri, Franz Betschart von Schwyz und Jost